Digitized by Google

4° Bor. 1039/1841
(26)

Amtsblatt

Digitized by Google

4° Bor.
1039/1841
(26)
Amtsblatt

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Oppeln

pro 1841.

Sechsundzwanzigſter Band.

Enthaltend:

Die Verordnungen der höchſten Staats-Behörden, des Königlichen Ober-Präſidii und des Königlichen Conſiſtorii zu Breslau für die Provinz Schleſien, der Königlichen Regierung zu Oppeln, der Königlichen Ober-Landes-Gerichte zu Ratibor und zu Breslau, des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats zu Breslau und anderer öffentlicher Behörden.

Oppeln,

gedruckt bei J. F. W. Weilshäuſer, Königlichem Regierungs-Buchdrucker.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Digitized by Google

Chronologiſches Verzeichniß

der, in den, in den Monaten Januar, Februar und März 1841 ausgegebenen Amtsblättern der Königl. Regierung, erſchienenen Verordnungen.

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		I. Verordnungen der höchſten Staats-Behörden.		
d. 24. Dec. 1840.	7	Betr. die nachzuſuchende Ertheilung von Conceſſionen und Diſpenſationen für evangel. Geiſtliche, zur Verrichtung geiſtlicher Amtshandlungen bei andern Confeſſions-Verwandten.	3	9
d. 28. „	2	Betr. die ſtattgefundene Verlooſung der Pfandbriefe Litt. B.	2	3
d. 19. Jan. 1841.	30	Betr. die in der Stadt Breslau abzuhaltenden vier Jahrmärkte.	9	47
d. 24. „	16	Betr. Belohnung für entdeckte falſche Caſſen-Anweiſungen..	6	23
d. 29. „	17	Betr. den Zuſammentritt des 6ten Schleſiſchen Provinzial-Landtages	6	23
d. 10. Fbr.	29	Betr. die Nichtannahme der fremden Goldmünzen (Piſtolen).	9	47
d. 18. „	41	Betr. den Remonte-Ankauf für das Jahr 1841.......	12	63
d. 25. „	32	Betr. die Einlöſung der Kur- und Neumärkſchen ältern Zins-Coupons und Zins-Scheine.................	10	51
d. 1/8 Mrz.	42	Betr. die Kündigung von 955000 Rthlr. Staats-Schuldſcheine, zur baaren Auszahlung am 1ſten Juli 1841...	12	64
		II. Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.		
d. 14. Nov. 1840.	—	Vermächtniß des zu Biſchofswalde, Kreis Neiſſe, verſtorbenen katholiſchen Pfarrers Joſeph Jahnel.........	2	5
d. 12. Dec. 1840.	—	Betr. das vom Hüttenpächter Abraham Gurabze zu Stubendorf, bei dem Magiſtrate zu Krappitz, zur Unterſtützung von Armen, niedergelegte Capital von 100 Rthlr.....	2	6
d. 18. „	—	Patent-Verleihung an den Oeconomie-Commiſſarius Siegert und Apotheker Schuſter zu Hirſchberg	2	6
d. 22. „	—	Betr. ein neues Etabliſſement auf der Feldmark von Lukow, im Kreiſe Rybnick........................	1	1

Digitized by Google

Datum der Verordnung	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 22. Dec. 1840.	—	Patent-Verleihung an den Decateur Polis zu Eupen...	1	1
d. 24. „	—	Betr. das neu etablirte Vorwerk „Karlowitz" im Kr. Coſel.	2	6
d. 28. „	—	Patent-Verleihung an den Dr. Wernecke zu Stralſund.	2	6
d. 28. „	—	Desgl. an den Fabrikanten Angelo Caſſiraghi zu Zeitz.	2	6
d. 3. Jan. 1841.	3	Betr. den Termin zur Anbringung der Klaſſenſteuer-Ermäßigungs-Geſuche pro 1841	2	4
d. 3. „	—	Patent-Verleihung an den Oberlehrer der Blinden-Unterrichts-Anſtalt in Breslau Knie	4	18
d. 8. „	—	Desgl. an den Maſchinen-Fabrikanten Braunſcheidt zu Braunſcheidt bei Hagen	4	19
d. 8. „	4	Betr. die Termine zum Beitritt bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt	2	5
d. 8. „	5	Betr. den Ausbruch der Rinder-Peſt in Galizien	2	5
d. 11. „	8	Betr. die Poſſeſſionirung oder Verheirathung der Militairpflichtigen, vor zurückgelegter Militair-Dienſtzeit	3	10
d. 11. „	—	Patent-Verleihung an die Fabrikenbeſitzer Gebrüder Blaß zu Elberfeld	4	19
d. 11. „	—	Desgl. an den Friedrich Auguſt Metzke in Berlin	4	19
d. 18. „	13	Betr. die Wirkſamkeit der Penſions-Anſtalten für emeritirte Schullehrer	5	21
d. 18. „	—	Belobigung des Schuhmacher und Bezirks-Vorſteher Gottlieb Wenger in Pitſchen, für Rettung eines Menſchen von der Gefahr des Ertrinkens	6	25
d. 18. „	—	Betr. den Wochenmarkt in Kattowitz	9	49
d. 20. „	11	Erneuerung des Verbots, Schiffern Gegenſtände ihrer Ladung abzukaufen	4	17
d. 20. „	18	Wegen der am Schluſſe jeden Jahres an die Gerichte des Orts abzugebenden Duplicat-Liſten über die Judenfamilien.	6	24
d. 22. „	—	Patent-Verleihung an die Kaufleute Biſemann und Decamp zu Cöln	6	25
d. 22. „	—	Patent-Verleihung an den Fabrikanten Dobbs zu Aachen.	6	25

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 23. Jan. 1841.	—	Belobigung des Gerbergeſellen Moſer u. Schornſteinfegergeſellen Böhlow hierſelbſt, wegen Rettung eines Kindes aus Feuers-Gefahr	8	43
d. 23. „	—	Patent-Verleih. a. d. Maſchinenbauer A. Borſig in Berlin.	6	26
d. 23. „	—	Desgl. an denſelben	6	26
d. 24. „	14	Katholiſche Haus-Collecte zum Wiederaufbau der Pfarrgebäude zu Groß-Schmogerau, Departement Breslau....	5	22
d. 26. „	—	Belobigung des Schloſſermeiſters Kretſchmer und Schmiedegeſellen Schwierczyna zu Pleß, wegen Rettung eines Kindes vom Tode des Ertrinkens	8	43
d. 28. „	15	Betr. den Werth der im Lande vorkommenden ausländiſchen Goldſtücke	5	22
d. 28. „	—	Errichtung eines neuen Etabliſſements „Elfriedenhoff" auf Czenskowitzer Territorium, Kreis Coſel	6	25
d. 29. „	20	Betr. die Anmeldung der Schülerinnen zum Hebammen-Unterrichte und ihre Verbindlichkeit als Hebamme nach erlangter Approbation	7	29
d. 30. „	—	Patent-Verleihung an den Kaufmann C. W. Ulmann in Berlin	7	37
d. 30. „	—	Desgl. an den Klempnermeiſter J. Bernſtein ebendaſelbſt.	7	38
d. 31. „	19	Betr. die Beſchäl-Stationen für das Jahr 1841	6	24
d. 1. Febr.	—	Patent-Aufhebung für den Kaufmann Carl Savoye zu Trier	8	43
d. 3. „	21	Betr. das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf welche die Beſtimmungen der Verordnung vom 16ten Juni 1838 in Betreff der Communications-Abgaben, Anwendung finden.	7	31
d. 6. „	25	Betr. die Einziehung der Gebühren für Inſertion in den Amtsblatt-Anzeiger und die Correſpondenz der Behörden ꝛc. mit der Amtsblatt-Redaction	8	41
d. 6. „	—	Vermächtniß der unverehelichten Hedwige Hettwer zu Reiſſe, für die katholiſche Schule zu Lobedau, Kr. Reiſſe.	9	49

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 13. Feb. 1840.	31	Betr. den im Umherziehen nicht geſtatteten Handel mit Feuerwerks-Körpern	9	48
d. 17. „	—	Markt-Verlegung in mehreren Städten des Departements.	9	49
d. 18. „	—	Patent-Verleihung an den Ritterguts-Beſitzer Ernſt Bekker zu Nieder-Brokendorff bei Haynau	9	49
d. 22. „	33	Betr. eingetretene Abänderungen bei den ertheilten Vorſchriften der Ausbildung und Prüfung der Oeconomie-Commiſſarien	10	52
d. 23. „	34	Betr. das abgeänderte Schema zu der Nachweiſung der zur Unterſtützung der Hebammen eingezogenen Beiträge von Taufen und Trauungen	10	53
d. 23. „	35	Betr. die Aufhebung der Sperre, rückſichtlich der Rinder-Peſt in Gallizien	10	54
d. 25. „	—	Patent-Verleihung an den George Preſton zu Aachen	10	54
d. 25. „	—	Markt-Verlegung zu Katſcher	10	54
d. 26. „	36	Betr. die im erſten Semeſter 1841 aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge, zur Vergütung der Brandbeſchädigungen aus dem zweiten Semeſter 1840 und zurück	10	54
d. 26. „	—	Betr. ein neues Etabliſſement, Vorwerk Antonienhoff, im Kreiſe Beuthen	11	59
d. 2. März	—	Patent-Verleihung an die Eiſenwaaren-Fabrikanten Heinrich und Eberhard Deutgen zu Hoven	12	66
d. 3. „	—	Betr. neues Etabliſſement, Vorwerk Annenhoff, im Kreiſe Falkenberg	11	59
d. 4. „	—	Vermächtniſſe der in Ratibor verſtorbenen Fanny Schander	11	58
d. 5. „	38	Betr. Beſtätigung des Kaufmann Wlaslowski zu Gleiwitz, als Agent der Cölner Feuerverſicherungs-Geſellſchaft.	11	58
d. 5. „	—	Vermächtniß des verſtorbenen Kaufmann Abraham Olſchowski zu Woiſchnik	12	66
d. 6. „	—	Betr. Benennung zweier Vorwerke im Creutzburger Kreiſe „Albertinen- und Annahoff“	11	58
d. 10. „	—	Vermächtniß des verſtorbenen katholiſchen Pfarrers Andreas Buchta zu Loſſkowitz, Kreis Creutzburg	13	70

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 16. Mrz. 1841.	49	Betr. die Beſtätigung der Kaufleute Bernhard Toscani und Albrecht in Ratibor, als Agenten der Cölner Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft	13	70
d. 17. „	44	Betr. die Einlöſung der kurmärkſchen und neumärkſchen ältern Zins-Coupons und Zins-Scheine	12	65
d. 18. „	45	Betr. die Wiederinſtandſetzung der Wege und Brücken	12	66
d. 18. „	—	Vermächtniß des Oeconom Joſeph Mokrauer zu Pniow, Kreis Toſt-Gleiwitz	13	70
		III. Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte zu Breslau und zu Ratibor.		
d. 15. Dec. 1840.	1	Betr. die Beſchleunigung der Gemüths-Zuſtands-Unterſuchungen	1	1
d. 18. „	6	Betr. die Ehrentitel im Königreich Poſen	2	7
d. 8. „	12	Betr. die feſtgeſetzten Depoſital-Tage bei dem Königlichen Oberlandes-Gericht in Ratibor	4	19
d. 3. Febr.	26	Betr. die Annahme fremder Goldmünzen	8	43
d. 5. „	46	Betr. die Gebühren der Forſtrichter	12	67
d. 5. „	47	Betr. die Verrechnung der fiscaliſchen Geldſtrafen	12	67
d. 6. „	23	Betr. die Wirkſamkeit der Schiedsmänner im Breslauer Oberlandes-Gerichts-Bezirk pro 1840	7	38
d. 9. „	22	Betr. die Juſtificirung der aus dem Criminal-Fonds gezahlten Unterſuchungs-Koſten	7	38
		IV. Verordnungen und Bekanntmachungen verſchiedener Behörden.		
d. 3. Janr. 1841.	9	Betr. die Durchſchnitts-Martini-Preiſe pro 1840, zum Behuf der Rente-Berechnungen	2	10
d. 6. „	10	Betr. Prüfung der Zöglinge für das evangeliſche Schullehrer-Seminar	2	11
d. 20. „	27	Betr. Annahme-Prüfung der katholiſchen Schul-Präparanden-Prüfung in Breslau	7	44

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 7. Febr. 1841.	24	Betr. Annahme-Prüfung der katholiſchen Schul-Präparanden in Ober-Glogau	7	39
im Februar.	28	Betr. die Vorleſungen bei der Academie zu Eldena	8	44
d. 1. März	39	Betr. Nachprüfung der evangeliſchen Schul-Amts-Candidaten	11	59
d. 6. „	40	Betr. Stempel für das Provinzial-Steuer-Directorat in Breslau	11	59
d. 20. „	50	Betr. Verlegung des Neben-Zoll-Amts von Kallau nach Wieſau	14	70

Chronologiſches Verzeichniß

der, in den, in den Monaten April, Mai und Juni 1841 ausgegebenen Amtsblättern der Königl. Regierung, erſchienenen Verordnungen.

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		I. Verordnungen der höchſten Staats-Behörden.		
d. 18. Febr. 1841.	53	Betr. den Remonte-Ankauf für das Jahr 1841	15	73
d. 25. „	54	Betr. den Beitritt zur Münz-Convention	15	73
d. 17. Mrz.	55	Betr. die Abſtellung der unter den Handwerksgeſellen entdeckten Verbindungen und Mißbräuche	15	74
d. 31. „	80	Liſte der aufgerufenen und der Königl. Controlle der Staats-Papiere, im Rechnungs-Jahre 1840 als gerichtlich amortiſirt nachgewieſenen Staats-Papiere	21	101
d. 5. April	60	Betr. die Auszahlung der zum 1ſten Juli 1841 gekündigten 955,000 Rthlr. Staats-Schuldſcheine	17	83
d. 15. „	73	Betr. die in den erſten 15 Verlooſungen gezogenen und noch nicht realiſirten Staats-Schuldſcheine	20	95
d. 26. Mai	85	Betr. die Ergebniſſe der vorjährigen Landbeſchälung	23	107
d. 3. Juni	92	Betr. das Verfahren bei Beſtellung von Briefen	25	117
d. 4. „	91	Allgemeine Ferien-Ordnung für ſämmtliche Elementarſchulen in Schleſien	25	115
		II. Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.		
d. 22. Mrz. 1841.	—	Patent-Verleihung an den Zucker-Fabrikanten Fleiſcher zu Schmadt	15	76
d. 24. „	51	Betr. die zur Forſt-Verſorgung kommenden Fuß-Jäger	14	71
d. 27. „	—	Patent-Verleihung an den George Preſton zu Aachen	15	76
d. 27. „	—	Desgl. an denſelben	15	76
d. 31. „	—	Belobigung des Bauer Ludwig Golba zu Winkowitz, wegen Rettung eines Kindes von der Gefahr des Ertrinkens	15	76

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 31. Mrz. 1841.	56	Betr. die Anmeldung eines fähigen Gewerbtreibenden zur Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Inſtitut zu Berlin.	15	75
d. 3. April	—	Vermächtniß des Auszüger Johann, Peter Dreſcher in Kalkau, Kreis Neiſſe	16	81
d. 5. „	—	Patent-Verleihung an den Mechanicus A. Borſig in Berlin	16	81
d. 6. „	—	Vermächtniß des zu Koppitz, Kreis Grottkau, verſtorbenen katholiſchen Pfarrers Welzel	16	84
d. 9. „	70	Betr. die Uebertragung der Polizei-Verwaltung im Rybnicker Domainen-Amts-Bezirk an den Domainen-Rentmeiſter Hauptmann Rabzay	19	91
d. 10. „	—	Betr. Markt-Verlegung zu Peiskretſcham	16	81
d. 11. „	—	Betr. Namens-Veränderung des Vorwerks Patoka, in Louiſenhoff	17	84
d. 12. „	—	Patent-Verleihung an den Premier-Lieutenant a. D. Beyſe und den Oberlehrer Dr. Garthe zu Cöln	17	88
d. 14. „	61	Betr. erledigte evangeliſche Pfarrſtelle im Creutzburger Kreiſe.	17	84
d. 15. „	—	Betr. die Königin-Eliſabeth-Stiftung in der Stadt Guttentag	19	91
d. 16. „	—	Patent-Verleihung an den Schreiner Arnold Wolkenborn zu Langenberg	17	84
d. 18. „	—	Belobigung des Zimmermann Joſeph Dreier in Skorkau, Kreis Roſenberg, für Rettung eines Menſchen vom Tode des Ertrinkens	18	87
d. 20. „	—	Geſchenk des Landes-Aelteſten v. Aulock auf Koſtau, Kreis Creutzburg, zum Umgießen der Glocken bei der dortigen evangeliſchen Kirche	17	84
d. 21. „	—	Patent-Verleihung an den Maler Ferdinand Schulz in Berlin	19	91
d. 22. „	66	Betr. Beſtätigung des Kaufmann Burger in Leobſchütz, als Agent der Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft Colonia.	18	87

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 23. April 1841.	64	Betr. die Erziehungs- und Unterrichts-Anſtalt in Koppendorf	18	87
d. 24. „	67	Betr. die Empfangnahme der beſcheinigten Quittungen über Kaufgelder und Ablöſungs-Capitalien und Zinſen von Domainen- und Forſt-Pertinenzien	19	90
d. 27. „	68	Betr. die pro 1841 emanirte neue Königl. Preuß. Arznei-Taxe	19	90
d. 27. „	69	Betr. den offizinellen Preis der Blutegel pro 1841	19	91
d. 27. „	78	Betr. ein herauszugebendes Fragebuch der Geburtskunde . .	20	98
d. 29. „	65	Betr. die Flöß-Verwaltung zu Stoberau	18	87
d. 29. „	71	Betr. die Beſtätigung des Bürger Salomon Schott in Neuſtadt, als Agent der Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft Colonia	19	91
d. 3. Mai	75	Betr. die nicht erforderlichen Beſcheinigungen des guten Betragens in den Aufenthalts-Karten der Handwerks-Geſellen	20	97
d. 7. „	76	Betr. die erleichternde Beſtimmung bei den Tauf- und Copulations-Zeugniſſen zur Aufnahme in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt	20	97
d. 8. „	74	Betr. die Privat-Beſchäl-Stationen pro 1841 im hieſigen Regierungs-Bezirk	20	95
d. 11. „	81	Betr. die Aufſtellung von Ziegel-Oefen in gehöriger Entfernung von Gebäuden	21	102
d. 11. „	82	Betr. Anwendung der Allerhöchſten Amneſtie-Ordres vom 10ten September und 24ſten October 1840 auf Holzdiebſtähle	21	102
d. 11. „	—	Patent-Verleihung an den Mechaniker C. T. Bonpier zu Berlin	21	103
d. 11. „	—	Desgl. an den Kupferſtecher und Lithographen G. W. Lehmann ebendaſelbſt	21	103
d. 11. „	—	Desgl. an denſelben	21	103
d. 11. „	—	Desgl. an den Barbier Ferdinand Bores zu Düren	21	104

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Se[ite]
d. 13. Mai 1841.	77	Betr. die Form der Immediat-Geſuche	20	9
d. 13. „	—	Betr. Sparkaſſe in Neuſtadt	21	1(
d. 18. „	84	Betr. die Beſtätigung des Kaufmann Moritz Friedländer zu Beuthen, als Agent der Elberfelder Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft	22	1'
d. 22. „	—	Patent-Verleihung an den Kaufmann H. L. Lobeck in Berlin	23	1
d. 24. „	87	Betr. Beſetzung der evangeliſchen Pfarrſtelle in Roſchkowitz, Kreis Creutzburg	23	1
d. 25. „	—	Stiftung der verſtorbenen Schullehrer Bujak für die katholiſche Schule zu Oſtrog	24	1
d. 28. „	86	Betr. evangeliſche Collecte zum Retabliſſement der Pfarrgebäude in Collm, Regierungs-Bezirks Liegnitz	23	:
d. 29. „	88	Betr. Anſtellung der verſorgungsberechtigten Fuß-Jäger	24	
d. 4. Juni	—	Patent-Verleihung an den Uhrmacher Callier in Berlin.	24	
d. 4. „	—	Desgl. an den Tuch-Appreteur und Maſchinen-Bauer Martin zu Potsdam	24	
d. 4. „	—	Desgl. an den Samuel Cilley zu Aachen............	24	
d. 4. „	—	Desgl. an den Chemiker Peter Voß zu Hagen	24	
d. 10. „	—	Stiftung der Hauckeſchen Eheleute zu Tannenberg, für die Armen in der Gemeinde Kalkau, Kreis Neiſſe	26	
d. 12. „	—	Patent-Verleihung an den Wilhelm August Broſowski zu Neu-Ruppen	26	
d. 12. „	—	Desgl. an den Fabriken-Commiſſarius Hoffmann zu Breslau	26	
		III. Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte zu Breslau und Ratibor.		
d. 26. Mrz. 1841.	57	Betr. die Wirkſamkeit der Schiedsmänner im Ratiborer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro 1840	15	

Digitized by Google

Datum der Verordnung	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 13. April 1841.	62	Betr. den Fonds zur Unterſtützung hülfsbedürftiger Kinder verſtorbener Juſtiz-Beamten	17	85
d. 30. „	72	Betr. die ſubſidiariſche Verbindlichkeit zur Tragung der Unterſuchungs-Koſten	19	92
d. 15. Juni	93	Betr. die Erndte-Ferien im Bezirk des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor	26	120
d. 18. „	94	Desgl. des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau	26	121
		IV. Verordnungen und Bekanntmachungen verſchiedener Behörden.		
d. 28. Oct. 1840.	89	Betr. das Großherzoglich Heſſiſche Feldbienſt-Zeichen	24	111
d. 1. April 1841.	52	Betr. Poſt-Cours-Abänderungen	14	72
d. 10. „	58	Betr. Nachprüfung der katholiſchen Seminariſten in Breslau.	16	82
d. 20. „	63	Betr. die Function des Königl. Reviſions-Collegii	17	85
d. 7. Mai	79	Betr. Stempelfreiheit für die Vereine der Kleinkinder-Bewahr-Anſtalten	20	98
d. 2. Juni	90	Betr. die Angabe der mit Taback bepflanzten Grundſtücke	24	111

Digitized by Google

Digitized by Google

Chronologiſches Verzeichniß

der, in den, in den Monaten Juli, Auguſt und September **1841** ausgegebenen Amtsblättern der Königl. Regierung, erſchienenen Verordnungen.

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		I. Verordnungen der höchſten Staats-Behörden.		
d. 28. Jan. 1841.	128	Betrifft den Auszug aus dem Allerhöchſten Reglement vom 28ſten Januar 1841 über das Caſſen-Weſen bei den Truppen	38	161
d. 28. Juni	95	Betr. den Verkehr auf Kunſtſtraßen, in Bezug auf breite Radefelgen	27	123
d. 6. Juli	105	Betr. die Aufbringung der Beiträge für die Schleſiſchen Taubſtummen-Anſtalten	30	131
d. 19. „	111	Betr. die Einlöſung der Kur- und Neumärkſchen älteren Zins-Coupons und Zinsſcheine	32	140
d. 20. „	109	Betr. die Aufhebung des Pferde-Ausfuhr-Verbots	31	137
		II. Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.		
d. 19. Juni 1841.	98	Betr. Collecte zum Wiederaufbau der evangeliſchen Kirche ꝛc. im Dorfe Trizow, Regierungs-Departements Stettin ..	28	125
d. 27. „	96	Betr. den Schulbeſuch der ſchulpflichtigen Kinder	27	124
d. 28. „	—	Betr. neues Etabliſſement auf Walzener Dominial-Terrain im Kreiſe Neuſtadt	27	124
d. 2. Juli	99	Betr. die Strafen wegen unterlaſſener Fremden-Anmeldung	29	129
d. 9. „	100	Betr. die Vollzähligerhaltung der Etats-Stärke des Garde-Schützen-Bataillons	29	129
d. 12. „	101	Betr. den Hebammen-Unterricht	29	129
d. 15. „	—	Betr. Patent-Verleihung an den Fabriken-Commiſſarius Hoffmann zu Breslau	30	132
d. 15. „	—	Desgl. an den Kaufmann und Techniker Carl Kresler zu Berlin	30	133

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 16. Juli 1841.	—	Patent-Verleihung an den Kaufmann C. W. Ullmann zu Berlin	30	133
d. 16. „	106	Betr. die ſchädliche Heilung der Krätzkranken, durch Einſperren in geheitzte Back-Oefen	30	132
d. 19. „	—	Belobigung des Schneider-Lehrlings Auguſt Potyka zu Kieferſtädtel für Rettung eines Menſchen von der Gefahr des Ertrinkens	31	138
d. 21. „	—	Desgl. des Hutmacher Schein in Ujeſt desgl.	31	138
d. 22. „	—	Desgl. des Anton Köhler zu Rothhauß, Kreis Neiſſe, desgl.	31	138
d. 23. „	121	Betr. die Anmeldung der Anſprüche auf das Großherzoglich Heſſiſche Feld-Dienſtzeichen	35	150
d. 29. „	114	Betr. verbotwidriges Schießen ꝛc. auf den Straßen	33	144
d. 2. Auguſt	—	Neues Etabliſſement „Oberhof“ im Toſt-Gleiwitzer Kreiſe.	33	145
d. 2. „	—	Belobigung der Hebamme Olſchowski zu Oſtrog, Kreis Ratibor, wegen Rettung eines Menſchen aus der Gefahr des Ertrinkens	33	145
d. 4. „	115	Betr. die Muſik- und Tanzlehrer	33	144
d. 7. „	—	Belobigung des Ernſt Wenzel zu Woitz, Kreis Grottkau, wegen Rettung eines Menſchen aus der Gefahr des Ertrinkens	33	145
d. 12. „	—	Markt-Verlegung in Leobſchütz	33	145
d. 17. „	—	Patent-Verleihung an den Mechaniker Thomas Borrughs zu Düren	35	150
d. 20. „	120	Betr. die Zulaſſung der Schweitzer Handwerks-Geſellen zum Wandern in den dieſſeitigen Staaten	35	149
d. 20. „	—	Belobigung des Einlieger Joſeph Mattner aus Kohlsdorf, für Rettung eines Kindes vom Tode des Ertrinkens	35	150
d. 20. „	123	Betr. Beſtätigung des Kaufmann Gebert hierſelbſt, als Agent der Leipziger Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft	36	154
d. 23. „	—	Belobigung für das von den Jungfrauen der evangeliſchen Kirche hierſelbſt gemachte Geſchenk	36	154
d. 23. „	—	Patent-Verleihung an den Schloſſermeiſter Steinhöffel zu Zielenzig	36	154

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 24. Aug. 1841.	122	Betr. das von Sr. Majeſtät dem Kaiſer von Rußland erlaſſene Amneſtie-Manifeſt	36	153
d. 30. „	125	Betr. Widerruf der für den Kaufmann Bittner in Grotkau genehmigten Agentur der Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft in Elberfeld	37	157
d. 1. Sept.	130	Betr. den Termin zum Einbrennen der im Jahre 1841 gebornen, von Königl. Landbeſchälern erzeugten Fohlen	38	167
d. 3. „	—	Belobigung für die der evangeliſchen Schule in Gleiwitz gemachten Geſchenke	37	158
d. 3. „	131	Betr. Verleihung von Stipendien an Studirende	38	168
d. 6. „	132	Betr. die Anmeldung und Section von Leichen bei verdächtigen Todesfällen	38	169
d. 8. „	126	Betr. Pulver-Transport	37	157
d. 9. „	129	Betr. die Kündigung von 957,000 Rthlr. Staats-Schuldſcheinen zur baaren Auszahlung am 2ten Januar 1842.	38	166
d. 9. „	—	Patent-Verleihung an den Tapezier Gottlieb Meyer zu Berlin	38	169
d. 9. „	134	Betr. eine neue Ausgabe der Militair-Pharmacopöe	39	171
d. 10. „	133	Betr. die Beſtrafung der muthwilligen Thierquälerei	38	169
d. 13. „	—	Belobigung des Lehrlings Friedrich Brunner und des Tagelöhner Adam Kubary zu Jacobswalde, für Rettung eines Menſchen aus der Gefahr des Ertrinkens	39	172
d. 13. „	—	Belobigung des Grenz-Aufſeher Lieutenant Scholz II. und des Geometer Stark zu Myslowitz desgl.	39	172
d. 13. „	—	Patent-Aufhebung des Canditor G. F. Teichmann zu Breslau	39	174
d. 21. „	135	Betr. die im zweiten Semeſter 1841 aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge zur Vergütung der Brandſchäden aus dem erſten Semeſter 1841	39	172
		III. Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte zu Breslau und Ratibor.		
d. 25. Juni 1841.	97	Betr. den erweiterten Wirkungs-Kreis des Kreis-Juſtiz-Raths im Pleſſer Kreiſe	27	124

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 28. Juni 1841.	102	Betr. die Form der Inſinuations-Documente an die Königlichen Regierungen	29	130
d. 2. Juli	107	Betr. das ſummariſche Criminal-Verfahren	30	133
d. 9. „	103	Betr. das Verfahren bei Requiſitionen der Gerichts-Behörden	29	130
d. 20. „	110	Wegen der Todes-Anzeige von Perſonen der nächſten Umgebung eines Verſtorbenen	31	138
d. 24. „	112	Betr. Ziehung von Serien der Seehandlungs-Prämienſcheine.	32	140
d. 31. „	116	Betr. das Verfahren bei Detentionen bis zur Beſſerung	33	145
d. 13. Aug.	119	Inſtruction für die Schiedsmänner	Extr. Beil. zu Stück 35.	
d. 27. „	124	Betr. Mittheilung der Urtel an die Polizei-Behörden behufs polizeilicher Beaufſichtigung	36	154
d. 17. Spt.	136	Betr. Bildung des Fürſtenthums-Gerichts zu Pleß	39	175
d. 17. „	137	Betr. Erleichterung des Aufgebots gefundener Sachen	39	175
		IV. Verordnungen und Bekanntmachungen verſchiedener Behörden.		
d. 1. Juli 1841.	104	Betr. erledigte Kreis-Chirurgenſtelle im Wreſchener Kreiſe, Regierungs-Departements Poſen	29	130
d. 21. „	108	Betr. die Anmeldung zur Erlangung von Vieh-Salz	30	133
d. 18. „	118	Betr. die einzurichtende Land-Fuß-Boten-Poſt	34	147
d. 8. Sept.	127	Betr. Nachprüfung der katholiſchen Schulamts-Adjuvanten.	37	158
d. 20. „	138	Junge Leute, welche ſich dem Juſtiz-Subalternen-Dienſt widmen wollen, ſollen ſich bei dem Königl. Ober-Landes-Gericht in Poſen melden	39	175

Chronologiſches Verzeichniß

der, in den, in den Monaten October, November und December 1841 ausgegebenen Amtsblättern der Königl. Regierung, erſchienenen Verordnungen.

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		I. Verordnungen der höchſten Staats-Behörden.		
d. 1. Octob. 1841.	—	Allerhöchſte Cabinets-Order vom 25ſten September d. J. betreffend die Anweſenheit Sr. Majeſtät des Königs in Schleſien	Ert. Beilage zu Stück 40.	
d. 2. „	—	Betr. die während der Anweſenheit Sr. Majeſtät des Königs in Schleſien, Allergnädigſt verliehenen Auszeichnungen	dito zu Stück 42.	
d. 6. „	142	Betr. die Auszahlung der zum 2ten Januar 1842 gekündigten 957,000 Rthlr. Staats-Schuldſcheine	43	183
d. 30. „	158	Betr. die Entdeckung eines Verfertigers und Verbreiters falſcher Caſſen-Anweiſungen	47	197
d. 12. Dec.	172	Betr. Vergütung auf die entrichtete Maiſchſteuer, für, im Inlande erzeugten und nach auswärts verſendeten Branntwein	Extraord. Beilage zu Stück 52.	
d. 13. „	173	Betr. den Uebergang ſteuerpflichtiger Gegenſtände über die Binnen-Grenzen		
		II. Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.		
d. 16. Sept. 1841.	—	Patent-Verleihung an die Maſchinen-Fabrikanten Fr. Emundts und Herrenkohl zu Aachen	40	177
d. 16. „	—	Patent-Aufhebung des Fried. Auguſt Metzke zu Berlin	40	178
d. 20. „	—	Betr. das neue Eiſenhütten-Etabliſſement „Winkler-Hütte" auf der Herrſchaft Scheblau, Kreis Falkenberg	42	182
d. 22. „	—	Patent-Verleihung an den Maſchinen-Fabrikanten Büſt und Comp. zu Elberfeld	40	178

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 22. Sept. 1841.	—	Patent-Verleihung an den Kunſt-Drechsler Johann Friedrich Marquardt zu Labes	40	178
d. 23. „	—	Patent-Aufhebung des Kaufmann J. van Gülpen in Aachen	40	178
d. 24. „	—	Vermächtniß des Gymnaſial-Directors zu Groß-Glogau Profeſſor Ender	40	177
d. 27. „	139	Wegen Erleichterung des Verfahrens bei Aufgeboten gefundener Sachen	40	177
d. 28. „	—	Betr. Bildung des Dorfes Pniacki, Beuthener Kreiſes	41	179
d. 29. „	140	Betr. die Befugniß der Hannöverſchen und Sachſen-Waimarſchen Behörden zur Ertheilung von Päſſen	42	181
d. 2. Octb.	—	Patent-Aufhebung für den Fabrikanten Dobbs zu Aachen.	43	185
d. 5. „	—	Belobigung des Einlieger Thomas Cebulla zu Nieder-Nikultau, Kreis Rybnick, wegen Rettung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens	42	182
d. 11. „	141	Betr. Collecte für die eingeäſcherte evangeliſche Kirche zu Schwelm, Regierungs-Bezirks Arnsberg	42	182
d. 12. „	143	Betr. Empfangnahme der beſcheinigten Quittungen über Kaufgelder und Ablöſungs-Capitalien und Zinſen von den Domainen-Rent-Amts- und Forſt-Caſſen-Verwaltungen	43	183
d. 12. „	—	Patent-Verleihung an den Zahnarzt Carl, Berthold Alexander Lomnitz in Berlin	43	184
d. 12. „	—	Desgl. an den Kaufmann Ferdinand Gropius in Berlin.	43	184
d. 12. „	—	Desgl. an den Maſchinenbauer Martin Hirtz ebendaſelbſt.	43	184
d. 13. „	—	Belobigung des Fleiſcher Joſeph Figulla aus Loslau und des Bauer Paul Muſiol aus Groß-Thurze für Rettung von Perſonen vom Tode des Ertrinkens	43	184
d. 14. „	144	Betr. aufgehobene Agentur des Kaufmann Louis Schnitzer hierſelbſt	43	184
d. 17. „	—	Patent-Aufhebung des Kaufmann C. W. Ulmann in Berlin	44	187

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 19. Oct. 1841.	149	Betr. die Beſtätigung des Kaufmann Auguſt Hampel in Neiſſe, als Agent der Leipziger Feuer-Verſicherungs-Anſtalt	44	187
d. 23. „	148	Betr. den zeitweiſe erhöhten Preis der Blutegel	44	187
d. 23. „	—	Patent-Verleihung an den Färberei-Beſitzer Abr. Langenfeld junior zu Barmen	45	190
d. 23. „	—	Desgl. an den Fabriken-Beſitzer Chriſt. Heinrich Schwendy zu Berlin	45	190
d. 26. „	153	Betr. Nachſuchung von Invaliden-Wohlthaten und Unterſtützungen	45	189
d. 27. „	—	Belobigung des Bergmann Carl Nitſchke zu Tenczinek für Rettung eines Menſchen vom Tode des Ertrinkens	45	190
d. 28. „	154	Betr. die von dem Königl. Juſtiz-Rath Schering herausgegebene Verordnung für Schiedsmänner	45	190
d. 28. „	—	Patent-Verleihung an den Tiſchlermeiſter Ernſt Ferdinand Schyb zu Berlin	45	191
d. 28. „	—	Desgl. der Frau J. v. Wobpol zu Breslau	45	191
d. 29. „	164	Betr. die Controlle des Holz- und Wildprets-Verkaufs	48	201
d. 1. Novbr.	—	Stiftung des verſtorbenen Glashütten-Pächters Moſes Panowski zu Orzesze, Kreis Pleß, für Arme der Stadt Sohrau ꝛc.	47	198
d. 2. „	—	Patent-Verleihung an den Fabrikanten W. C. J. Kiesling zu Potsdam	46	198
d. 8. „	—	Geſchenk an die evangeliſche und katholiſche Kirche in der Stadt Pitſchen	46	193
d. 8. „	150	Betr. die Beſtätigung des Kaufmanns Adolph Reiſſer in Oppeln, als Agent der Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft Sun Fire office in London	47	197
d. 12. „	165	Wegen Aufbringung der Cur- und Verpflegungs-Koſten für erkrankte Arme	48	202
d. 13. „	6	Betr. die Anwendung von Kreishülfe, zur Vertilgung ſchädlicher Wald-Inſecten	48	207

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 13. Nov. 1841.	167	Betr. das in Fällen, wo Päſſe verloren gegangen ſind, zu beobachtende Verfahren	48	209
d. 14. „	—	Patent-Aufhebung des Mechanicus A. F. Neukranz in Berlin	48	209
d. 14. „	—	Desgl. des Fabrik-Beſitzers S. Dobbs zu Aachen	48	210
d. 19. „	—	Marienhof, neues Vorwerk des Dominii Walzen, im Kreiſe Neuſtadt	49	211
d. 29. „	—	Belobigung des Gerichts-Scholzen Schöpe zu Sokolnik, Kreis Falkenberg, für Rettung dreier Kinder aus Feuers-Gefahr	50	213
d. 29. „	—	Belobigung des Knechts Zwillich zu Neuſorge, Kreis Neiſſe, desgl. eines Knaben vom Tode des Ertrinkens	50	213
d. 29. „	—	Patent-Verleihung an den Königl. Würtembergiſchen Rittmeiſter a. D. von Zieten zu Berlin	50	213
d. 29. „	—	Desgl. an den Fabrik-Beſitzer Samuel Dobbs zu Horde.	50	213
d. 2. Decbr. 1841.	170	Betr. die gerichtsärztlichen Unterſuchungen und Begutachtungen, zweifelhafter Gemüthszuſtände	51	217
d. 3. „	—	Patent-Verleihung an den Carl Bink zu Elberfeld	51	222
d. 4. „	—	Desgl. an den Kaufmann C. W. Ullmann zu Berlin	51	222
d. 6. „	171	Betr. die Einführung einer gleichen Wagenſpur in der Provinz Schleſien	51	219
d. 8. „	—	Betr. die Spar-Caſſe in Grottkau	52	225
d. 17. „	174	Betr. die Getreide- und Rauchfutter-Marktpreiſe an Martini 1841	52	225
		III. Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte zu Breslau und Ratibor.		
d. 18. Oct. 1841.	145	Betr. die Bureau-Verwaltung bei dem Königlichen Oberlandes-Gericht in Ratibor	43	185
d. 26. „	160	Betr. das Verfahren bei Eintragung der Dienſt-Ablöſungs-Capitalien ꝛc.	47	198

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 1.

Oppeln den 5ten Januar 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Auf der Feldmark von Lukow, Rybniker Kreiſes, iſt ein neues Vorwerk erbaut, welchem jedoch keine beſondere Benennung beigelegt worden. Neues Etabliſſement.

Oppeln, den 22. December 1840.

Dem Decateur Polis zu Eupen, iſt unterm 13ten December 1840 ein Patent Patent-Verleihung.

auf eine Decatir-Preſſe für wollene Tücher, in der durch Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

auf fünf Jahre für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 22. December 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

In Folge einer von dem Hohen Miniſterio der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, bei dem Chef der Juſtiz geführten Beſchwerde und des hierauf von demſelben erlaſſenen Befehls, werden die Untergerichte unſeres Departements hierdurch angewieſen, fortan im Intereſſe der Familien und der öffentlichen Sicherheit, die Blödſinnigkeits-Proceſſe und namentlich die in denſelben vorkommenden Gemüthszuſtands-Unterſuchungen vorzüglich zu beſchleunigen. Ratibor, den 15. December 1840. Nro. 1. Betreffend die Beſchleunigung der Gemüthszuſtands-Unterſuchungen.

Digitized by Google

Perſonal-Chronik.

Nachſtehende benannte Candidaten des Predigt-Amtes:

Ernſt, Heinrich, Wilhelm Anders aus Eilau bei Sprottau, 27 Jahr alt;

Friedrich, Guſtav, Alexander Anders aus Eilau bei Sprottau, 25½ Jahr alt;

Friedrich, Chriſtian, Julius Erdmann aus Sagan, 34 Jahr alt;

Benjamin, Guſtav, Rudolph Sadebeck aus Reichenbach, 29 Jahr alt,

haben nach beſtandener Prüfung pro ministerio, das Zeugniß der Wahlfähigkeit für das geiſtliche Amt erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 14. December 1840.

Königliches Conſiſtorium für Schleſien.

Der katholiſche Schullehrer Johann Pokorny iſt in Schillersdorf, Kreis Ratibor, angeſtellt worden.

Der zeitherige Schul-Adjuvant Anton Kuklensky iſt zum katholiſchen Schullehrer für Polniſch-Krawarn, Kreis Ratibor, ernannt worden.

Der zeitherige katholiſche Schullehrer Johann Oppler zu Plania, Kreis Ratibor, iſt nunmehr definitiv angeſtellt.

Der zeitherige Adjuvant Conſtantin Pohl iſt bei der katholiſchen Stadtſchule in Ottmachau als fünfter Lehrer angeſtellt worden.

Geſtorben:

der hieſige Kreis-Secretair Hauptmann Marondel.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 2.

Oppeln, den 12ten Januar 1841.

Allgemeine Geſetzſammlung.

№ 22 enthält:

(№ 2127.) Allerhöchſte Cabinets-Order vom 31ſten October 1840, womit der Tarif für die Erhebung der Abgabe bei Benutzung der Oderbrücke bei Schwedt genehmigt wird.

№ 23 enthält:

(№ 2128.) Allerhöchſte Cabinets-Order vom 11ten November 1840, die Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17ten März 1831, an die Stadt Wollſtein im Groß-Herzogthum Poſen betreffend.

(№ 2129.) Beſtätigungs-Urkunde vom 7ten December 1840, nebſt dazu gehörigem Nachtrage zu dem Statute der Berlin-Anhaltſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft, in Betreff der Verausgabung von Einer Million Thaler Prioritäts-Actien.

Verordnungen der höchſten Staats-Behörden.

Nro. 2. Betr. die ſtattgefundene Verloosung der Pfandbriefe Lit. B.

In Folge unſerer Bekanntmachung vom 2ten d. M. hat am heutigen Tage die erſte Verlooſung von Pfandbriefen B. über den Geſammt-Betrag von 7000 Rthlrn. vorſchriftsmäßig Statt gefunden, wobei die Nummern

265 à 1000 Rthlr. auf Ruſchinowitz und Klein-Droniowitz,
286 à 1000 Rthlr. auf Glinitz, Zborowsky und Bogdalla,

1600

1600 und 1601 à 500 Rthlr. auf Albendorf ꝛc.,
3900 bis einſchließlich 3904 à 200 Rthlr. auf Paſchkerwitz,
5631 und 5632 à 100 Rthlr. auf Haltauf,
5633 bis einſchließlich 5640 à 100 Rthlr. auf Rettkau,
10742 bis einſchließlich 10761 à 50 Rthlr. auf Haltauf,
22105 bis einſchließlich 22144 à 25 Rthlr. auf Ratibor,

gezogen wurden.

Demgemäß werden dieſe Pfandbriefe ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß die Rückzahlung des Nennwerthes derſelben gegen Auslieferung der Pfandbriefe vom 1ſten Juli 1841 ab, entweder in Breslau bei dem Handlungs-Hauſe Ruffer et Comp., oder in Berlin bei der Königlichen Seehandlungs-Haupt-Caſſe Statt finden ſoll.

Vom 1ſten Juli 1841 ab, hört nach § 59 der Allerhöchſten Verordnung vom 8ten Juni 1835 (Geſetzſammlung Nr. 1619) die Verzinſung dieſer verlooſten Pfandbriefe gänzlich auf, weßhalb denn auch bei der bevorſtehenden Ausreichung der neuen Zins-Coupons Series II, zu dieſen Pfandbriefen nur der Coupon Nr. 1 über die Zinſen vom 1ſten Januar bis ultimo Juni 1841 ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 28. December 1840.

Königliches Credit-Inſtitut für Schleſien.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 3. Betr. den Termin zur Anbringung der Klaſſenſteuer-Ermäßigungs-Geſuche.

In Gemäßheit der Allerhöchſten Cabinets-Order vom 17ten Januar 1830, wird der Termin, bis zu welchem Klaſſenſteuer-Ermäßigungs-Geſuche für dieſes Jahr bei den betreffenden Landräthen angebracht werden können, auf den 31ſten März c. feſtgeſetzt.

Nach Ablauf dieſes Termins können Ermäßigungs-Geſuche, die ſich auf die Jahres-Veranlagung gründen pro 1841 nicht weiter berückſichtigt werden, und wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 3. Januar 1841.

Stosując się do Naywyższego Królewskiego Rozkazu gabinetowego dnia 17tego Stycznia roku 1830 danego, stanowi się termin do którego prozby o zmnieyszenie podatku klassowego w roku bieżącym do Landratów donosić można aże do dnia 31tego Marca r. b.

Po przemienieniu tegoż terminu się nie może daley uważać na prozby się tyczące zmnieyszenia podatku klassowego na rok 1841 ustanowionego, a to się ninieyszym publiczności podawa do wiadomości.

w Opolu, dnia 3. Stycznia 1841.

Damit

Digitized by Google

Damit die Receptions-Anträge zum Beitritt der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt rückſichtlich der formellen Erforderniſſe zuvor gehörig geprüft, und bei befundener Mangelhaftigkeit rechtzeitig noch vervollſtändigt werden können, wird auf Veranlaſſung der General-Direction der Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt hierdurch beſtimmt, daß die Anmeldungen zum Beitritt unter Beiſchluß der vorgeſchriebenen Documente, ſtatt wie bisher bis zum 1ſten März und 1ſten September, nunmehr in der letzten Hälfte der Monate Januar und Juli, ſpäteſtens aber in den erſten Tagen der Monate Februar und Auguſt, an die Regierungs-Haupt-Caſſe, oder an die dazu beauftragten Magiſträte zu Oppeln und Ratibor, unfehlbar einzuſenden ſind; wobei bemerkt wird, daß die Geſundheits-Atteſte bereits reſp. vom 16ten Januar und 16ten Juli ab, ausgeſtellt werden können. — Nro. 4. Betreffend die Termine zum Beitritt der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt.

Zugleich müſſen wir für die Mitglieder der Anſtalt, ſo wie für die zur Penſions-Erhebung berechtigten Wittwen die bisher verſchiedentlich unbeachtet gebliebenen Vorſchriften der Bekanntmachung vom 25ſten Juli 1838, im Amtsblatt pro 1838, Stück 31, Seite 184, zur genauen Befolgung in Erinnerung bringen, und beſonders die zur Annahme der Beiträge und Zahlung der Penſionen beauftragten Königlichen Caſſen wiederholentlich auffordern, die Anrechnung der Beiträge und Einſendung der Penſions-Quittungen bis zum 5ten April und 5ten October an die Regierungs-Haupt-Caſſe unfehlbar zu bewirken. Oppeln, den 8. Januar 1841.

Da in Galizien die Rinderpeſt ausgebrochen iſt, ſo dürfen giftfangende Sachen, namentlich Rind-, Schwarz- und Wollen-Vieh, Rinderhäute, unbearbeitete Wolle und thieriſche Haare, Talg und friſches Fleiſch aus jener Provinz nur unter den im § 2 der Verordnung vom 27ſten März 1836 befohlenen Vorſichts-Maaßregeln und reſp. Einſchränkungen zugelaſſen werden. Den Polizei-Behörden ſo wie dem betreffenden Publico wird dies zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht. Oppeln, den 8. Januar 1841. — Nro. 5. Betr. den Ausbruch der Rinder-Peſt in Galizien.

Der zu Biſchofswalde, Neiſſer Kreiſes, verſtorbene Pfarrer Joſeph **Jahnel**, hat in ſeinem hinterlaſſenen Teſtamente: — Vermächtniß.

a. zu einer Schul-Fundation, ein Capital von 200 Rthlr. legirt, von deſſen Zinſen zehn bibliſche Geſchichten und andere Schulbücher angeſchafft, und an arme Schulkinder in Gierſchdorf vertheilt werden ſollen;

b. zu einer Armen-Fundation, ein Capital von 200 Rthlr. legirt, deſſen Zinſen an zehn Arme, theils Männer und Weiber aus Biſchofswalde und Lentſch, vertheilt werden ſollen. Oppeln, den 14. November 1840.

Digitized by Google

Verdienſtliche Handlung.

Der Hüttenpächter Abraham Guradze zu Stubendorff, hat ein Capital von 100 Rthlr. bei dem Magiſtrat zu Krappitz mit der Beſtimmung baar niedergelegt, daß davon die Capitals-Zinſen alljährlich am Todestage ſeines in Krappitz verſtorbenen Vaters, am 21ſten Juni, zur Hälfte an jüdiſche, und die andere Hälfte an andere Orts-Arme, ohne Unterſchied des Glaubens-Bekenntniſſes, vertheilt werden.

Dieſe wohlthätige Handlung wird hierdurch belobend anerkannt.

Oppeln, den 12. December 1840.

Neues Etabliſſement.

Der Gutsbeſitzer Baron von Lüttwitz auf Karchwitz, Coſeler Kreiſes, hat auf ſeiner Feldmark ein neues Vorwerk erbaut, und demſelben die Benennung „Karlowitz" beigelegt. Oppeln, den 24. December 1840.

Patent-Verleihung.

Dem Oeconomie-Commiſſarius Siegert und dem Apotheker Schuſter zu Hirſchberg, iſt unterm 11ten December 1840 ein Patent:

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren, um den Pappen zum Dachdecken ein metallähnliches Anſehen zu geben,

auf fünf Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang des Staats ertheilt worden. Oppeln, den 18. December 1840.

Patent-Verleihung.

Dem Dr. Wernecke zu Stralſund iſt unterm 15ten December d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Vorrichtung, um aus einer verſchloſſenen Pfanne Zuckerflüßigkeit, welche unter vermindertem Luftdrucke ſiedet, zu entnehmen,

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 28. December 1840.

Patent-Verleihung.

Dem Fabrikanten Angelo Caſſiraghi zu Zeitz, iſt unterm 17ten December 1840 ein Patent

auf eine, von den Fabrikanten Götze und Hartmann in Chemnitz angegebene, durch Zeichnung nachgewieſene und für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung, um die bereits unmittelbar von der Krempelmaſchine dargeſtellten Bänder in Vorgeſpinnſt zu verwandeln,

für den Zeitraum von ſechs Jahren, von jenem Termine an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 28. December 1840.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Nach einer Kaiſerlich ruſſiſchen Ucaſe vom $\frac{\text{23ſten September}}{\text{5ten October}}$ d. J. ſind alle Einwohner des Königreichs Polen, welche auf die Ehrentitel des Adels, Fürſt, Graf, Freiherr u. ſ. w. Anſprüche zu haben glauben, die desfallſigen Beweiſe: Nro. 6. Betr. die Ehrentitel im Königreiche Polen.

a. wenn ſie ſich im ruſſiſchen Reiche aufgehalten, binnen einer Friſt von zwei Jahren;

b. wenn ſie mit Genehmigung der Regierung im Auslande leben, binnen einer Friſt von drei Jahren, von dem Tage der Bekanntmachung des Geſetzes gerechnet;

der Heraldie des Kaiſer- oder Königreichs bei perſönlichem Verluſt dieſer Ehrentitel einzureichen verpflichtet.

Die Vormünder werden hierauf zur Wahrnehmung der Gerechtſame ihrer Mündel aufmerkſam gemacht. Ratibor, den 18. December 1840.

Perſonal-Chronik.

Der ſeitherige unbeſoldete Rathsherr Veith zu Leobſchütz iſt auf anderweite ſechs Jahre gewählt und beſtätigt worden.

Der bisherige interimiſtiſche katholiſche Schullehrer Franz Gotſchalk in Mallnie, Kreis Groß-Strehlitz, iſt nunmehr deſinitiv angeſtellt worden.

Digitized by Google

Nachweiſung

von den mittlern Marktpreiſen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preußiſchem Maaß und Gewicht, für den Monat December 1840.

№	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerſte pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen ...	1	22	,,	1	11	,,	1	4	,,	1	1	,,	,,	24	,,	,,	,,	,,
2	Coſel	1	16	6	1	6	6	,,	27	9	,,	25	6	,,	20	,,	4	5	,,
3	Creutzburg .	1	22	8	1	4	5	,,	26	11	,,	21	8	,,	20	,,	4	11	3
4	Falkenberg	1	26	,,	1	4	,,	,,	27	,,	,,	21	3	,,	20	,,	3	20	,,
5	Grottkau ..	1	18	10	1	5	10	1	2	3	,,	27	6	,,	22	2	5	,,	,,
6	Gleiwitz ...	1	15	3	1	6	3	1	1	,,	,,	23	6	,,	24	,,	3	15	,,
7	Leobſchütz ..	1	11	3	1	,,	9	,,	23	4	,,	20	8	,,	14	6	2	12	6
8	Lublinitz ...	1	26	3	1	7	6	1	3	,,	,,	26	,,	,,	20	,,	4	12	6
9	Neiſſe	1	13	1	1	4	9	,,	26	1	,,	21	10	,,	26	,,	4	15	,,
10	Neuſtadt ...	1	12	8	1	1	7	,,	23	9	,,	20	3	,,	20	,,	3	20	,,
11	Oppeln	1	17	9	1	4	,,	,,	29	6	,,	24	3	,,	22	,,	4	15	,,
12	Pleß	,,	,,	,,	1	6	,,	,,	,,	,,	,,	26	3	,,	18	,,	2	16	,,
13	Ratibor	1	12	,,	1	1	7	,,	27	,,	,,	23	9	,,	17	,,	2	28	,,
14	Roſenberg .	1	25	,,	1	10	,,	1	,,	3	,,	26	,,	,,	21	,,	3	22	6
15	Rybnik	,,	,,	,,	1	4	10	,,	,,	,,	,,	27	4	,,	20	,,	4	,,	,,
16	Gr.-Strehlitz	1	16	6	1	4	2	,,	29	,,	1	1	2	,,	20	,,	4	,,	,,

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 3.

Oppeln den 19ten Januar 1841.

Verordnungen der höchſten Staats-Behörden.

Nro. 7. Betr. die nachzuſuchende Ertheilung von Conceſſionen und Diſpenſationen für evangeliſche Geiſtliche zur Verrichtung geiſtlicher Amtshandlungen bei andern Confeſſions-Verwandten.

Es hat bisher in der hieſigen Provinz verſchiedentlich der Gebrauch beſtanden, daß die, nach §§ 431 und 443, Tit. 11, Th. 2 des Allgemeinen Land-Rechts, und nach § 130 des Anhangs zum Allgemeinen Land-Recht erforderlichen Autoriſationen an evangeliſche Geiſtliche zu Verrichtung geiſtlicher Amtshandlungen bei andern Confeſſions-Verwandten, häufig bei den Königlichen Regierungen nachgeſucht, und von denſelben ertheilt worden ſind. Da dieſes Verfahren mit der klaren Beſtimmung des § 2 Nr. 10 der Inſtruction für die Königlichen Conſiſtorien vom 23ſten October 1817 im Widerſpruch ſteht, ſo mache ich die Behörden nicht nur, ſondern auch das Publicum darauf aufmerkſam, daß in Zukunft die Ertheilung der nach §§ 431 und 443, Tit. 11, Th. 2 des Allgemeinen Land-Rechts, und nach § 130 des Anhangs zum Allgemeinen Land-Recht erforderlich werdenden Conceſſionen und Diſpenſationen für evangeliſche Geiſtliche zur Vollziehung einer Parochial-Handlung bei einem katholiſchen Eingepfarrten, nicht mehr bei den Königlichen Departements-Regierungen, ſondern bei dem Königlichen Conſiſtorio der hieſigen Provinz nachzuſuchen iſt. Indem ich zur Vermeidung nachtheiliger Verzögerungen, vorſtehende geſetzliche Beſtimmungen neuerdings zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich zugleich darauf aufmerkſam, daß, wenn bei einem proteſtantiſchen Eingepfarrten die kirchliche Handlung von einem katholiſchen Geiſtlichen verrichtet werden ſoll, die geſetzlich dazu erforderliche Staats-Erlaubniß in Gemäßheit des § 1 Nr. 6 der Inſtruction für die Ober-Präſidenten vom 31ſten December 1825, bei dem Letzteren nachgeſucht werden muß. Die Ertheilung der Conceſſionen zu Haus-Taufen und Haus-Trauungen, ſo wie der Diſpenſationen vom dritten Aufgebote, und von den verfaſſungsmäßigen Erforderniſſen der Confirmation, iſt den betreffenden Königlichen Regierungen überlaſſen, die Diſpen-

penſation zum einmaligen Aufgebote aber bleibt dem hohen Miniſterio der Geiſtlichen, Unterrichts = und Medicinal = Angelegenheiten nach wie vor vorbehalten.

Breslau, den 24. December 1840.

Der Königliche wirkliche Geheime Rath und Ober = Präſident der Provinz Schleſien.

von Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro 8. Betr. die Poſſeſſionirung oder Verheiratung der Militairpflichtigen, vor zurückgelegter Militair = Dienſtzeit.

Mit Bezugnahme auf unſere Amtsblatt = Bekanntmachung vom 18ten Mai 1824 (Stück XXII., Nr. 113)

betreffend die den Militairpflichtigen, welche ſich verheiraten, oder anſäßig machen, vorzuhaltende Bedeutung, daß ſie durch die Verheiratung oder Anſäßigmachung ihrer Verpflichtung zum Militairdienſt nicht überhoben werden,

erhalten in Folge der Allerhöchſten Order vom 4ten September 1831, (Amtsblatt pro 1832, Stück XI. Nr. 18), ſämmtliche Geiſtliche die erneuerte Anweiſung, dergleichen Militairpflichtige bei Nachſuchung des Aufgebots an dieſe Allerhöchſte Beſtimmung zu erinnern.

Zu der deshalb aufzunehmenden Verhandlung iſt kein Stempelbogen anzuwenden.

Oppeln, den 11. Januar 1841.

Bekanntmachungen verſchiedener Behörden.

Nro. 9. Betr. die Durchſchnitts = Martini = Preiſe pro 1840 zum Behuf der Rente = Berechnungen.

Unſern ſämmtlichen Special = Commiſſarien machen wir in den drei nachſtehenden Nachweiſungen A. B. C. die Durchſchnitts = Martini = Preiſe pro 1840 der angegebenen Getreide = und Futterſorten hierdurch und mit der Anweiſung bekannt, ſich bei den Rente = Berechnungen in den durch die Geſetze beſtimmten Fällen genau darnach zu richten.

Breslau, den 2. Januar 1841.

Königliche General = Commiſſion von Schleſien.

A. Nachweiſung

1) der Marktpreiſe für Roggen an Martini 1840 auf den acht Normal = Bezirks = Märkten des Regierungs = Bezirks Oppeln, welche nach Anleitung des § 74 der Gemeinheits = Theilungs = Ordnung vom 7ten Juni 1821 feſtgeſtellt worden, und welche bei Berechnung des im Jahre 1841 zu entrichtenden Geld = Betrages eines ſchon vor dieſem Jahre nach den Grundſätzen des § 73 der Gemeinheits = Theilungs =

Digitized by Google

lungs-Ordnung in Roggen ausgeſprochen, jedoch in Gelde zu entrichtenden Rente dergeſtalt zum Grunde zu legen ſind, daß $^1/_{10}$ Theil dieſer Preiſe und $^9/_{10}$ Theil der im Jahre 1840 bezahlten Geldrente den Betrag ergeben, der im Jahre 1841 als Geldrente für jeden Preußiſchen Scheffel Roggen entrichtet werden muß;

2) der Marktpreiſe der übrigen Getreidearten, ſo wie von Heu, Stroh und Kartoffeln an Martini 1840.

Namen der Marktſtädte.	Weitzen			Roggen			Gerſte			Hafer			Heu der Centner			Stroh das Schock			Kartoffeln der Scheffel		
	in Preußiſchem Maaß und Gewicht																				
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1) Coſel, für die Kreiſe Coſel und Gr.-Strehlitz	1	18	6	1	5	3	»	28	1	»	22	9	»	15	»	3	29	6	»	9	6
2) Creutzburg, für die Kreiſe Creutzburg und Roſenberg	1	24	7	1	8	8	»	28	11	»	21	1	»	19	9	3	27	6	»	12	6
3) Gleiwitz, für die Kreiſe Toſt-Gleiwitz, Lublinitz und Beuthen	1	24	»	1	11	6	1	4	»	»	29	»	»	21	»	4	5	»	»	9	»
4) Leobſchütz, für den Leobſchützer Kreis	1	13	10	1	4	3	»	27	»	»	21	»	»	14	6	2	10	»	»	5	9
5) Neiſſe, für die Kreiſe Neiſſe, Grottkau und Falkenberg	1	20	»	1	8	10	»	29	9	»	23	4	»	23	3	4	10	»	»	10	6
6) Neuſtadt, für den Neuſtädter Kreis	1	18	»	1	5	9	»	27	»	»	22	6	»	19	»	3	20	»	»	8	»
7) Oppeln, für den Kreis Oppeln	1	25	11	1	7	7	1	1	5	»	24	»	»	22	»	4	11	8	»	7	4
8) Ratibor, für die Kreiſe Ratibor, Rybnik und Pleß	1	15	9	1	4	8	»	28	2	»	21	9	»	16	»	2	25	»	»	7	6

B. Nachweiſung

der Durchſchnittspreiſe von Getreide, Heu und Stroh, welche in Gemäßheit der §§ 73 und 74 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, und §§ 15 und 27 der Ablöſungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 bei Auseinanderſetzungen nach den allegirten Geſetzen und bei Abfindung der Berechtigten in Rente für den Zeitraum von Martini 1840 bis 1841 den Entſchädigungs-Berechnungen zum Grunde gelegt werden müſſen.

Namen der Marktſtädte.	Weitzen			Roggen			Gerſte			Hafer			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	in Preußiſchem Maaß und Gewicht.																	
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1) Coſel, für die Kreiſe Coſel und Groß-Strehlitz	1	14	5	1	2	8	»	24	»	»	17	7	»	16	3	2	26	2
2) Creutzburg, für die Kreiſe Creutzburg und Roſenberg	1	17	9	1	1	6	»	24	9	»	17	6	»	17	5	3	26	9
3) Gleiwitz, für die Kreiſe Toſt-Gleiwitz, Lublinitz und Beuthen	1	16	9	1	3	6	»	26	10	»	18	3	»	16	7	3	20	»
4) Leobſchütz, für den Leobſchützer Kreis	1	12	6	1	2	»	»	23	»	»	17	3	»	19	5	2	26	10
5) Neiſſe, für die Kreiſe Neiſſe, Grottkau und Falkenberg	1	14	11	1	5	8	»	25	7	»	18	1	»	21	1	3	19	3
6) Neuſtadt, für den Neuſtädter Kreis	1	15	9	1	4	»	»	24	1	»	17	10	»	19	8	3	17	11
7) Oppeln, für den Oppelner Kreis	1	16	8	1	3	6	»	25	8	»	17	10	»	17	7	3	17	»
8) Ratibor, für die Kreiſe Ratibor, Rybnik und Pleß	1	10	4	»	29	6	»	23	5	»	16	4	»	15	11	2	18	6

C. Nachweiſung

der Durchſchnittspreiſe an Getreide, Heu und Stroh, welche bei den Rente=Berechnungen, betreffend die Regulirung der bäuerlichen Beſitzer ohne Eigenthum nach Artikel 46 der Declaration vom 29ſten Mai 1816 in dem Zeitraum von Martini 1840 bis 1841, zum Grunde gelegt werden ſollen.

Namen der Marktſtädte.	Weitzen			Roggen			Gerſte			Hafer			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	in Preußiſchem Maaß und Gewicht.																	
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1) Coſel, für die Kreiſe Coſel und Groß=Strehlitz	1	13	5	1	»	6	»	24	»	»	17	7	»	16	3	1	26	2
2) Creutzburg, für die Kreiſe Creutzburg und Roſenberg	1	15	7	1	»	11	»	24	9	»	17	4	»	18	6	4	8	»
3) Gleiwitz, für die Kreiſe Toſt=Gleiwitz, Lublinitz und Beuthen	1	15	6	1	2	7	»	26	»	»	18	8	»	18	10	3	21	10
4) Leobſchütz, für den Leobſchützer Kreis	1	12	2	»	29	7	»	21	10	»	16	9	»	17	7	3	6	7
5) Neiſſe, für die Kreiſe Neiſſe, Grottkau und Falkenberg	1	13	7	1	2	4	»	24	»	»	16	11	»	22	10	4	»	9
6) Neuſtadt, für den Neuſtädter Kreis	1	14	3	1	»	11	»	23	1	»	16	5	»	20	8	3	29	8
7) Oppeln, für den Oppelner Kreis	1	15	8	1	2	»	»	25	1	»	17	4	»	20	6	3	29	3
8) Ratibor, für die Kreiſe Ratibor, Rybnik und Pleß	1	10	2	»	28	6	»	22	6	»	16	2	»	17	»	2	21	3

Die

Digitized by Google

Nro. 10. Betr. Prüfung der Zöglinge für das evangeliſche Schullehrer Seminar.

Die diesmalige Prüfung behufs der Aufnahme neuer Zöglinge in die unterzeichnete Anſtalt, wird den 25ſten und 26ſten Februar c. ſtattfinden. Wer an dieſer Prüfung Theil zu nehmen wünſcht, muß Oſtern a. c. das 17te Lebensjahr zurückgelegt, darf das 20ſte nicht überſchritten haben, und hat bis zum 10ten Februar an die Seminar-Direction einzuſenden:

1) ſein Taufzeugniß;
2) verſiegelte Zeugniſſe von dem Orts-Pfarrer, in deſſen Parochie, und von dem Lehrer, unter deſſen Leitung er ſich vorbereitet hat, über Befähigung, Fleiß und ſittliches Verhalten;
3) ein Geſundheits-Zeugniß, ausgeſtellt von dem betreffenden Königl. Kreis-Phyſicus und verſehen mit der ausdrücklichen Bemerkung, ob an dem aufzunehmenden Zöglinge die Vaccination oder Revaccination innerhalb der letzten zwei Jahre wirkſam vollzogen worden;
4) einen Revers der Eltern oder Vormünder, für den Aufzunehmenden ſogleich bei ſeinem etwaigen Eintritte in die Anſtalt 20 Rthlr. Koſtgeld und das Geld zur Anſchaffung der nöthigen Bücher erlegen, und den Aufgenommenen während des dreijährigen Curſus erhalten zu können und zu wollen,
(ſämmtliche Zeugniſſe ſind ſtempelfrei);
5) eine kurze Schilderung ſeiner Lebens-Verhältniſſe.

Die perſönliche Meldung bei dem Director, geſchieht nur den 24ſten Februar c. Nachmittag um 2 Uhr; das Reſultat der Prüfung wird den 27ſten Februar den Präparanden mitgetheilt werden. Breslau, den 6. Januar 1841.

Königliches evangeliſches Schullehrer-Seminar.

Perſonal-Chronik.

In Stelle des zeitherigen zweiten Kreis-Deputirten Beuthener Kreiſes, jetzigen Landraths von Tieſchowitz, iſt der Geheime Rath von Bally auf Chudow gewählt und beſtätiget worden.

Der Königliche Oberförſter Merensky zu Klodnitz, iſt vom 1ſten Januar d. J. mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt, und in deſſen Stelle dem Oberförſter Roſch die Verwaltung des Forſt-Reviers Coſel übertragen.

Der Hülfs-Aufſeher Schöpe in Malino, iſt als Förſter in Stelle des penſionirten Förſter Artel in Hirſchfelde, Revier Poppelau, angeſtellt worden.

Der

Digitized by Google

Der Hülfs-Aufſeher Altmann in Chriſtinenhof, iſt vom 1ſten Januar zum Förſter in Georgenwerk, Revier Budkowitz, ernannt, deſſen Stelle aber dem Hülfs-Aufſeher Beck in Schulenburg, Revier Grudſchütz, verliehen. Der Waldwärter Norbert in Horſt, iſt in Folge deſſen, zum Hülfs-Aufſeher in Schulenburg, und der Gards-Jäger Zimmer zum Waldwärter in Horſt, Revier Kupp, ernannt.

Der Bäckermeiſter Carl Kapal in Ober-Glogau, iſt zum unbeſoldeten Rathmann daſelbſt auf ſechs Jahre gewählt und beſtätiget worden.

Der bisherige Adjuvant Joſeph Kabus jun., iſt als katholiſcher Schullehrer in Schweſterwitz, Kreis Neuſtadt, beſtätiget worden.

Der Moritz Heinrich, iſt als evangeliſcher Schullehrer in Raſchwitz, Kreis Falkenberg angeſtellt worden.

Geſtorben:

der katholiſche Schullehrer und Organiſt Lucas Latuſſek zu Pawlowitz, Kreis Pleß.

Perſonal-Veränderungen
bei dem Königlichen Oberlandes-Gericht zu Ratibor.

Befördert:

1) die Auscultatoren Peterek und Habel ſind zu Referendarien ernannt worden;
2) der Regiſtratur-Aſſiſtent Guſtav Jachymski iſt als Actuarius beim Juſtiz-Amt Gröbnig angeſtellt worden;
3) die Rechts-Candidaten Hoffmann, Muthwill und Engler ſind zu Oberlandes-Gerichts-Auscultatoren ernannt worden.

Verſetzt:

1) der Referendarius Wenzky zum Oberlandes-Gericht in Breslau;
2) der Auscultator Rother zum Oberlandes-Gericht in Naumburg;
3) der Referendarius Hugo Hoffmann zum Oberlandes-Gericht in Breslau.

Pa-

Digitized by Google

Patrimonial=Jurisdictions=Veränderungen.

№	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angeſtellten Richters.
1	Ujeſt	Groß=Strehlitz	Stadtrichter Böniſch	Stadtrichter Jaroſch zu Ujeſt.

Nachweiſung der erwählten, beſtätigten und vereidigten Schiedsmänner.

№	Benennung der Ortſchaften.	Namen der Schiedsmänner.
1	Militſch, Coſeler Kreiſes	Lieutenant v. Lange zu Teſchenau.
2	Rybnik	Penſionirter Oberlandes=Gerichts=Executor Roſinsky zu Rybnik.

Das Sachregiſter zum Amtsblatt der Königl. Regierung hieſelbſt, für das Jahr 1840 iſt für 10 Sgr. zu haben bei
der Amtsblatt=Redaction.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 4.

Oppeln, den 26ſten Januar 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 11. Erneuerung des Verbots, Schiffern Gegenſtände ihrer Ladung abzukaufen.

Die Allerhöchſte Cabinets-Order vom 5ten Mai 1809, wegen verbotenen Ankaufs von Gegenſtänden der gewöhnlichen Schiffsladungen von den Schiffern ſelbſt, in welche Kathegorie auch vornehmlich das Salz gehört, wird durch nachſtehenden wörtlichen Abdruck wieder in Erinnerung gebracht:

„Es iſt bemerkt worden, daß die noch immer häufig vorkommenden Beraubungen der Salz-Transporte von Seiten der Schiffer dadurch begünſtigt werden, daß die Bewohner der Ufer-Gegenden ſich zur Abnahme des veruntreuten Salzes willig finden.

Zur Steuerung dieſer Veruntreuungen finden wir uns daher veranlaßt, hiermit diejenigen Beſtimmungen in Erinnerung und zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, welche wegen des Ankaufs des Getreides und anderer gewöhnlichen Schiffsladungen bereits unterm 5ten Mai 1809 erlaſſen worden ſind.

Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertraute Ladung veruntreuen, auch wohl durch deren Anfeuchtung ihre Schwere zu vergrößern ſuchen, damit ſie das alsdann ſich ergebende Uebergewicht unter dem Namen von Ueberkahn oder Sprott verkaufen können, ſo wird Folgendes verordnet:

§ 1.

Was der Schiffer von ſeiner Ladung veruntreut, iſt in der Regel als geſtohlen zu betrachten.

§ 2.

Beſonders gilt dies in dem Falle, wenn der Schiffer den Getreide- und ähnlichen Ladungen durch Anfeuchtungen ein Uebergewicht zu verſchaffen ſucht, oder

Digitized by Google

dieſes durch die natürliche Feuchtigkeit bewirkt wird, und er ſodann den, das beſtimmte Gewicht überſteigenden Theil der Ladung unter dem Namen von Sprett, Ueberkahn, verkauft.

§ 3.

Wer den Schiffern oder den Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Stromſchiffe wiſſentlich etwas abkauft, wird, wie ein Diebshehler, dem Diebe gleich geachtet und geſtraft. A. L. R. Theil I, Titel 20, § 1258.

§ 4.

Da Schiffer in der Regel nicht für Getreide- oder Holzhändler, oder Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können, ſo iſt auch der als ein Diebshehler anzuſehen, welcher unbekannten Schiffern oder Schiffsknechten, Getreide, Heu, Holz, Salz, Kaufmanns-Waaren und andere gewöhnliche Schiffsladungen abkauft, wenn auch dieſe Sachen ſich außer dem Kahne befinden.

§ 5.

Auch der, welcher weiß, daß der Schiffer in ſeiner Heimath Holz-, Garten- und Feldfrüchte anbaut, wird dort wegen des Ankaufs ſolcher Sachen von dem Schiffer, nur alsdann entſchuldigt, wenn die übrigen Umſtände des Kaufs an der einen und des Verkaufs an der andern Seite keinen gegründeten Verdacht erregen können.

Gegeben Königsberg, den 5. Mai 1809.

(L. S) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Die Landräthlichen Aemter der, an der Weichſel, Oder und Klodnitz belegenen Kreiſe, ſo wie die Magiſträte und Orts-Behörden der Städte und Communen, bei denen dieſe ſchiffbaren Waſſer-Communicationen vorbeigehen, werden daher wiederholt angewieſen, den Inhalt der gegenwärtigen Bekanntmachung den Anwohnern der vorgedachten Strom-Gegenden ernſtlich einzuſchärfen, und ſie in Bezug auf den vorliegenden Gegenſtand nicht nur im Allgemeinen zu verwarnen, ſondern ihnen insbeſondere den Salzankauf von Transportſchiffen, bei Vermeidung ſtrenger geſetzlicher Ahndung, zu unterſagen. Ueberhaupt werden die vorgedachten Behörden angewieſen, auf den Verkehr der Mannſchaft der mit Salz beladenen Schiffsgefäße, geſchärfte Aufmerkſamkeit zu richten, und etwanige Wahrnehmungen von Ueberſchreitung der vorſtehend enthaltenen Vorſchriften, ſofort der Provinzial-Steuer-Behörde zur Einleitung des weitern Verfahrens anzuzeigen.

Oppeln, den 20. Januar 1841.

Patent-Verleihung.

Dem Oberlehrer an der Blinden-Unterrichts-Anſtalt zu Breslau, Knie, iſt unterm 25ſten December 1840 ein Patent:

auf eine, insbeſondere auch für den Gebrauch von Blinden berechnete Vorrichtung

tung zum Spalten von Holzklötzchen in dünne Brettchen und Schwefelhölzchen, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

auf fünf Jahre, von dem gedachten Termine an, für den Umfang des Staats ertheilt worden. Oppeln, den 3. Januar 1841.

Dem Maſchinen-Fabricanten Baunſcheidt zu Baunſcheidt bei Hagen, iſt unterm 31ſten December 1840 ein Patent: Patent-Verleihung.

auf einen, durch ein Probe-Exemplar nachgewieſenen, für neu und eigenthümlich erachteten Pflanzſtock zum Auspflanzen von Saamenkörnern,

auf fünf Jahre, von dem gedachten Termine an, für den Umfang des Staats ertheilt worden. Oppeln, den 8. Januar 1841.

Den Fabrikbeſitzern, Gebrüdern Blasz zu Elberfeld, iſt unterm 6ten Januar 1841 ein Patent: Patent-Verleihung.

auf eine Vorrichtung, um den Nadelſtich in Verbindung mit einer Jacquard-Maſchine zu bringen, in der durch Modelle nachgewieſenen Ausführung,

für einen Zeitraum von acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 11. Januar 1841.

Dem Friedrich Auguſt Metzke in Berlin, iſt unterm 6ten Januar 1841 ein Einführungs-Patent: Patent-Verleihung.

auf eine, durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene, in ihrer ganzen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erachtete Dreſch-Maſchine,

für den Zeitraum von fünf Jahren, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.
Oppeln, den 11. Januar 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Bei dem unterzeichneten Ober-Landes-Gerichte werden die Depoſitaltage und zwar: Nro. 12. Betr. die Depoſitaltage bei dem Königl. Ober-landesgericht zu Ratibor

a. beim Judicial-Depoſitorio in jeder Woche, Mittwoch Vormittag,
b. beim Pupillar-Depoſitorio in jeder Woche, Sonnabend Vormittag,

abgehalten. Diejenigen, welche in das hieſige Depoſitorium einzuzahlen haben, werden angewieſen, die Einzahlung an den beſtimmten Depoſitaltagen an die, durch beſonderen Aushang bekannt gemachten drei Depoſitarien zuſammen, gegen deren gemeinſchaftlich ausgeſtellte Quittung zu leiſten. Ratibor, den 8. Januar 1841.

Ver-

Digitized by Google

Perſonal-Chronik.

Der bisherige Kreis-Secretair **Viol** zu Ratibor, iſt in gleicher Eigenſchaft zum landräthlichen Amte in Oppeln verſetzt.

Der zeitherige Kämmerer und Rathsherr, Tuchfabricant **Bock** zu Neuſtadt, und der zeitherige unbeſoldete Rathsherr, Fabricant **Thill**, ſind in dieſer Eigenſchaft auf anderweite ſechs Jahre, und der Weißgerbermeiſter **Scholz**, ſo wie der Schornſteinfegermeiſter **Metzner** daſelbſt, zu unbeſoldeten Rathsherrn für den geſetzlichen Zeitraum gewählt und beſtätigt worden.

Der zeitherige interimiſtiſche katholiſche Schullehrer und Organiſt Robert **Trautmann** in Falkenau, Kreis Grottkau, iſt definitiv angeſtellt worden.

Der Joſeph **Denbera** iſt zum katholiſchen Schullehrer und Organiſten für das Städtchen Myslowitz, Kreis Beuthen, vocirt und beſtätiget worden.

Geſtorben:

der katholiſche Schullehrer Anton **Bönisch** zu Sabine, Kreis Falkenberg.
der emeritirte katholiſche Schullehrer Johann **Globiſch** zu Tillowitz, deſſelben Kreiſes.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 5.

Oppeln, den 2ten Februar 1841.

Allgemeine Geſetzſammlung.

№ 1 enthält:

(№ 2130.) Allerhöchſte Cabinets-Order vom 30ſten November 1840, betreffend die Anwendung der revidirten Tax-Ordnung für die zu dem landſchaftlichen Credit-Verein im Großherzogthum Poſen gehörigen Güter — Geſetzſammlung von 1840, Nr. 18 — und der dazu gehörigen „revidirten Special-Grundſätze" bei der Aufnahme gerichtlicher Taxen an den Rittergütern im Großherzogthum Poſen.

(№ 2131.) Verordnung, betreffend die Befreiung der Pfand- und Hypotheken-Gläubiger, von der Einlaſſung in den Concurs- und erbſchaftlichen Liquidations-Prozeß. Vom 28ſten December 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 13. Betr. die Wirkſamkeit der Penſions-Anſtalten für emeritirte Schullehrer.

Mit Bezug auf unſere Bekanntmachung vom 22ſten December 1839 und dem § 22 des Penſions-Reglements für ausgediente Elementar-Schullehrer vom 12ten März 1835 gemäß, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

daß bis zum Schluſſe des vorigen Jahres zuſammen zwei und zwanzig Lehrer penſionirt worden, und davon überhaupt drei Lehrer geſtorben ſind. 1840 ſind an Penſions-Beiträgen 955 Rthlr. 10 ſgr., und an Zinſen von bereits geſammelten Capitalien 123 Rthlr. eingegangen, und davon ſind nicht nur die Penſionen von ſiebenzehn Penſionairs zu 40 Rthlr. und an zwei zu 36 Rthlr. mit 752 Rthlr. prompt bezahlt worden, ſondern es haben mit Zuhülfenahme des

Digitized by Google

frühern baaren Beſtandes wieder 400 Rthlr. zum Capital geſchlagen werden können, ſo daß dieſes gegenwärtig 3275 Rthlr. beträgt.

Oppeln, den 18. Januar 1841.

Nro. 14. Betr. katholiſche Haus-Collecte zum Wiederaufbau der zu Groß-Schmograu abgebrannten Pfarr-Wiedemuth, Schul- und Küſter-Gebäude.

Es iſt höhern Orts zum Wiederaufbau der zu Groß-Schmograu, im Wohlauer Kreiſe, abgebrannten Pfarr-Wiedemuth, Schul- und Küſter-Gebäude, eine allgemeine Haus-Collecte bei den katholiſchen Einwohnern bewilligt.

Die Herren Landräthe, ſo wie die Magiſträte unſeres Departements werden daher angewieſen, die Sammlung bei den katholiſchen Einwohnern dergeſtalt zu veranlaſſen, daß die milden Gaben bis zum 1ſten April d. J. an unſere Haupt-Caſſe abgeliefert werden können.

Die Magiſträte haben demnach die geſammelten Beträge vor dieſem Termine an die Königl. Kreis-Steuer-Caſſen abzuführen, und davon den Kreis-Landräthen Anzeige zu machen, welche die Sammlungen an unſere Haupt-Caſſe abzuführen, uns aber ſolches gleichzeitig bis zu dem vorgedachten Termine anzuzeigen haben.

Oppeln, den 24. Januar 1841.

Nro. 15. Betr. den Werth der im Lande vorkommenden ausländiſchen Goldſtücke.

In der unterm 27ſten November 1821 durch die Geſetzſammlung (S. 190) erlaſſenen Bekanntmachung des Königlichen Staats-Miniſteriums zur Belehrung des Publicums über den Werth der im Lande vorkommenden fremden Münzſorten, iſt der Werth der zu Fünf Thalern in Golde ausgeprägten ausländiſchen Goldſtücke demjenigen der Preußiſchen Friedrichsd'ore gleichgeſtellt. Mehrfältige, ſeit dieſer Zeit und noch neuerdings eingetretene Aenderungen im Schrote und Korne dieſer ausländiſchen Goldmünzen laſſen dieſe Gleichſtellung nicht mehr als richtig erſcheinen, da vielmehr die ausländiſchen Fünfthalerſtücke — mit Ausnahme nur der Königlich Sächſiſchen, welche geſetzlich den Preußiſchen Friedrichsd'oren ſich gleichhalten — um mehrere Procent geringer als letztere ausgebracht werden.

Indem wir auf Anweiſung des Königlichen Staats-Miniſterii dies zur allgemeinen Kenntniß gelangen laſſen, finden wir nöthig, dabei auch die Vorſchriften der allerhöchſten Kabinets-Orders vom 25ſten November 1826 (Geſetzſammlung S. 115) und vom 30ſten November 1829 (Geſetzſammlung de 1830, S. 3) in Erinnerung zu bringen, wonach im Handel und gemeinen Verkehr — den Fall beſonderer vertragsmäßiger Beſtimmungen jederzeit ausgenommen — Niemand zur Annahme fremder Münzen verpflichtet iſt. Oppeln, den 28. Januar 1841.

Digitized by Google

Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 6.

Oppeln, den 9ten Februar 1841.

Verordnungen der höchſten Staats-Behörden.

Nro. 16. Betr. Belohnung für entdeckte falſche Caſſen-Anweiſungen.

Die Tochter eines gewerbtreibenden Bürgers zu Ohlau, in Schleſien, hat neuerlich einen Verfertiger falſcher Caſſen-Anweiſungeu bei der Verbreitung derſelben ertappt, und durch ihr umſichtiges Benehmen und die ſofortige Anzeige bei der Polizei-Behörde es möglich gemacht, daß derſelbe hat verhaftet und zur Unterſuchung gezogen werden können. Wir haben derſelben in Folge unſerer Bekanntmachung vom 14ten März v. J. dafür eine Belohnung von 300 Rthlr. bewilligt, und bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir auch fernerhin Jedem, der einen Verfertiger oder wiſſentlichen Verbreiter falſcher, zur Täuſchung des Publicums geeigneter Caſſen-Anweiſungen anzeigt, ſo daß er zur Unterſuchung und Beſtrafung gebracht werden kann, nach Beſchaffenheit des Falles, eine Belohnung von drei bis fünf Hundert Thalern gewähren, und dieſe Belohnung bei beſonderen Umſtänden auch noch angemeſſen erhöhen werden.

Wer Anzeigen dieſer Art zu machen hat, kann ſich übrigens an jede Ortspolizei-Behörde wenden, und ſich auch auf Verlangen der Verſchweigung ſeines Namens verſichert halten, inſofern dieſem Verlangen ohne nachtheilige Rückwirkung auf das Unterſuchungs-Verfahren irgend zu willfahren iſt. Berlin, den 24. Januar 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Nro. 17. Betr. den Zuſammentritt des

Nachdem des Königs Majeſtät Allergnädigſt zu befehlen geruht haben, daß der ſechste Schleſiſche Provinzial-Landtag am 28ſten Februar c. hier zuſammentreten ſoll, ſo bringe ich dies hierdurch mit dem Bemerken vorläufig zur öffentlichen Kenntniß, daß die be-

Digitized by Google

...ſchien Schleſiſchen Provinzial-Landtages.

beſondere Einberufung der Herren Provinzial-Landtags-Abgeordneten ſo lange vorbehalten bleiben muß, bis die Beſtätigung der nothwendig gewordenen neuen Wahlen erfolgt ſeyn wird. Breslau, den 29. Januar 1841.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präſident der Provinz Schleſien.

von Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 18. Wegen der am Schluſſe jeden Jahres an die Gerichte des Ortes abzugebenden Duplicat-Liſten über die Juden-Familien.

Die Königl. Landräthlichen Aemter und Magiſträte unſeres Departements ſind durch die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 15ten Februar 1826 bereits angewieſen, von den, nach den gegebenen Vorſchriften, über die bei den Judenfamilien durch Geburten, Trauungen, Scheidungen und Todesfälle vorkommenden Veränderungen, zu führenden Regiſtern, ein Duplicat am Schluſſe eines jeden Jahres an das Gericht des Ortes zur Aufbewahrung abzugeben.

Da aber, nach einem Reſcripte der Königl. Miniſterien der Juſtiz und des Innern und der Polizei vom 8ten November v. J., von den Gerichten darüber Beſchwerde geführt wird, daß dieſe Vorſchrift öfters unbefolgt bleibt, ſo wird die Eingangs bezogene Amtsblatt-Verfügung zur genaueſten Befolgung in Erinnerung gebracht und die Königl. Landraths-Aemter und Magiſträte werden wiederholt angewieſen, die Duplicat-Regiſter der Judenfamilien, gleich den chriſtlichen Taufbüchern, ſogleich am Schluſſe jeden Jahres an die betreffenden Gerichte zur Aufbewahrung zu übergeben, auch daß dieſer Anordnung genügt worden, allemal bei Einreichung der an uns mit dem Jahresſchluſſe gelangenden Extracte ausdrücklich anzuzeigen. Oppeln, den 20. Januar 1841.

Nro. 19. Betr. die für das Jahr 1841 angeordneten Beſchäl-Stationen.

Aus dem Königlichen Landgeſtüt zu Leubus werden für das Jahr 1841 für die Dauer der kommenden Beſchälzeit, nachgenannte eilf Stationen im dieſſeitigen Regierungs-Bezirk mit Königlichen Hengſten beſetzt werden, als:

Ratiborer Kreis:

1) Station Silberkopf mit 3 Beſchälern (in Stelle der Station Pawlau),
2) » Woinowitz » 3 »

Leobſchützer Kreis:

3) Station Poßnitz mit 3 Beſchälern (in Stelle der Station Taumlitz),
4) » Deutſch-Neukirch mit 4 Beſchälern.

Neuſtädter Kreis:

5) Station Elſchnig mit 3 Beſchälern (in Stelle der Station Schlogwitz),
6) » Buchelsdorf mit 4 Beſchälern.

7) Sta-

Digitized by Google

Creutzburger Kreis:

7) Station Schönwald mit 3 Beſchälern (in Stelle der Station Sarnau),
8) » Bürgsdorf mit 3 Beſchälern.

Falkenberger Kreis:

9) Station Schedlau mit 3 Beſchälern.

Grottkauer Kreis:

10) Station Grottkau mit 3 Beſchälern,
11) » Reiſewitz mit 2 Beſchälern.

Es werden wie gewöhnlich die Beſchäler den 1ſten Februar d. J. von Leubus nach den vorgenannten Stationen abgehen.

Bei dieſer Gelegenheit machen wir die Pferdezüchter auf die im Amtsblatt pro 1818, Stück XV., befindliche Verordnung vom 11ten April beſagten Jahres, wegen Auswahl guter Stuten, wiederholentlich aufmerkſam.

In den von der Beſchäl-Seuche bedrohten Kreiſen werden nur ſolche Stuten zur Deckung zugelaſſen, welche nach der Allerhöchſten Cabinets-Order vom 22ſten September v. J. durch ein nicht über vier Tage altes Atteſt eines approbirten Thierarztes, für geſund erklärt worden ſind. Oppeln, den 31. Januar 1841.

Der Schuhmacher und Bezirksvorſteher Gottlieb Wenger in Pitſchen rettete nicht ohne eigene Gefahr, auf der Rückkehr vom Markte in Kempen, den in einen tiefen Waſſergraben gefallenen Riemer Carl Raſch aus Pitſchen. Belobigung.

Dieſe menſchenfreundliche That wird belobend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 18. Januar 1841.

Der Beſitzer der Herrſchaft Czienskowitz, Coſeler Kreiſes, von Wallhofen, hat auf der dazu gehörigen Feldmark ein neues Vorwerk errichtet, und demſelben die Benennung „Elfriedenhof" beigelegt. Oppeln, den 28. Januar 1841. Neues Etabliſſement.

Den Kaufleuten Zisemann und Decamp zu Cöln, iſt unterm 10ten Januar 1841 ein Patent Patent-Verleihung.

auf eine Ziegelſtreich-Maſchine, welche in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung als neu und eigenthümlich erkannt worden iſt,

für den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 22. Januar 1841.

Dem Fabrikanten Dobbs zu Aachen, iſt unterm 10ten Januar 1841 ein Einführungs-Patent Patent-Verleihung.

6* auf

Digitized by Google

auf einen für neu und eigenthümlich erachteten, mechaniſchen Aufwinder für ſelbſtthätige Feinſpinn-Maſchinen, ſogenannte Mule Jennys, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

auf ſechs Jahre, von dem gedachten Termine an, und für den Umfang des Staats ertheilt worden. Oppeln, den 22. Januar 1841.

Patent-Verleihung.

Dem Maſchinenbauer A. Borſig in Berlin, iſt unterm 14ten Januar 1841 ein Patent

auf eine ſelbſtthätige Speiſe-Vorrichtung für Dampfkeſſel, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Art der Ausführung, ohne jedoch die Benutzung des bekannten Princips, worauf die Thätigkeit dieſer Vorrichtung beruht, zu beſchränken,

für den Zeitraum von ſechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 23. Januar 1841.

Patent-Verleihung.

Dem Maſchinenbauer A. Borſig in Berlin, iſt unterm 14ten Januar 1841 ein Einführungs-Patent

auf einen Keſſel für Locomotiven, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, ſoweit ſie für neu und eigenthümlich erachtet worden,

für den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 23. Januar 1841.

Perſonal-Chronik.

Der Caplan Franz Wittke iſt mit Genehmigung des betreffenden Königl. hohen Miniſterii, als Religionslehrer am Königl. katholiſchen Gymnaſio in Glogau angeſtellt worden.

Der katholiſche Schullehrer Ignatz Kutzy iſt von Myslowitz nach Alt-Zabrze, Kreis Beuthen, verſetzt worden.

Die bisherigen interimiſtiſchen katholiſchen Schullehrer Emanuel Kaller zu Jacobowitz, Kreis Leobſchütz, und

Thomas Kroll zu Dobersdorff, Kreis Neuſtadt, ſind nunmehr definitiv angeſtellt worden.

Dem Candidaten der Theologie Berthold Ullmann, iſt die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerſtelle ertheilt worden.

Dem

Digitized by Google

Dem Regierungs-Supernumerarius **Jonientz** hierſelbſt, iſt die erledigte Kreis-Secretair-Stelle zu Ratibor verliehen worden.

Der Bürger **Anton Guttmann** in Landsberg, iſt zum Kämmerer daſelbſt auf ſechs Jahre gewählt und beſtätigt worden.

Der invalide Unterofficier von der 11ten Diviſions-Garniſon-Compagnie, bisherige interimiſtiſche Kreisbote Coſeler Kreiſes, **Johann Görlich** zu Coſel, iſt in Stelle des verſtorbenen Kreisboten **Lebioda**, vom 1ſten Januar d. J. ab, definitiv angeſtellt worden.

Der bisherige Schul-Adjuvant **Nawrath** zu Bitſchen, Kreis Toſt-Gleiwitz, iſt zum katholiſchen Schullehrer daſelbſt, und

Der bisherige Schul-Adjuvant **Morawietz** in Richtersdorff, deſſelben Kreiſes, ebenfalls zum katholiſchen Schullehrer daſelbſt vocirt worden.

Den Intereſſenten der katholiſchen Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Anſtalt in der Provinz Schleſien wird hiermit bekannt gemacht, daß der Schulen-Inſpector und Erzprieſter Herr Canonicus Dr. **Herber** in Breslau, durch Stimmen-Mehrheit zum Director dieſer Anſtalt erwählt worden iſt, welches Amt derſelbe vom 1ſten Januar d. J. ab, übernommen hat.

Angelegenheiten aus der frühern Zeit gehören daher noch vor das vormalige Directorium. Breslau, den 19. Januar 1841.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulweſen.

Perſonal-Veränderungen im Verwaltungs-Bereich der Königlichen General-Commiſſion für Schleſien,

vom 1ſten Juli bis ultimo December 1840.

Es wurden ernannt:

der Juſtitiarius **Gorke** zu Falkenberg, zum Kreis-Juſtiz-Commiſſarius für den Falkenberger Kreis;

der Geheime Juſtiz-Rath Graf **von Hoverden** auf Thauer, zum Kreis-Verordneten für den Steinauer Kreis.

Ausgeſchieden iſt:

der Kreis-Verordnete Graf **von Schweinitz** zu Alt-Raudten, Steinauer Kreiſes.

Verſetzt wurden:

der Oeconomie-Commiſſarius, Hauptmann **Fiſcher**, von Breslau nach Neuſalz;

der Conducteur **Schubert** von Hirſchberg nach Hoyerswerda.

Ver-

Digitized by Google

Verſtorben ſind:
der Oeconomie-Commiſſions-Rath Kober in Freiſtadt, und
der Oeconomie-Commiſſarius Thannhäuſer in Neiſſe.

Perſonal-Veränderungen
im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps, zu Breslau.

1) Dem Garniſon-Verwaltungs-Inſpector Volkmann zu Glatz iſt das Prädicat eines Garniſon-Verwaltungs-Ober-Inſpectors beigelegt worden.
2) Der Oberlandes-Gerichts-Referendarius Forni iſt aus dem Intendanturdienſte ausgeſchieden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 7.

Oppeln, den 16ten Februar 1841.

Allgemeine Geſetzſammlung.

№ 2 enthält:

(№ 2132. Verordnung, wegen Beſtrafung der Beſchädiger der Eiſenbahn-Anlagen. Vom 30ſten November 1840.

(№ 2133). Verordnung, betreffend die Anwendbarkeit der Principia regulativa vom 30ſten Juli 1736 und der ſpäter ergangenen, dieſelben abändernden und ergänzenden Beſtimmungen, wegen Einrichtung der Landſchulen Königl. Patronats, in der Provinz Preußen. Vom 30ſten November 1840.

(№ 2134). Allerhöchſte Cabinets-Order vom 30ſten November 1840, die Vertretung der Gemeinden im vormaligen Großherzogthum Berg, vor Gericht betr.

(№ 2135). Allerhöchſte Cabinets-Order vom 10ten December 1840, betreffend die Gebühren der Rheiniſchen Gerichtsſchreiber, und Gerichtsvollzieher, in Unterſuchungen wegen einfachen Holzdiebſtahls und wegen Entwendung von Wald-Producten.

(№ 2136). Allerhöchſte Cabinets-Order vom 10ten December 1840, betreffend die Präſentation und die Einlöſung der Breslauer Meß- oder Marktwechſel.

(№ 2137. Allerhöchſte Cabinets-Order vom 8ten Januar 1841, wegen Aufhebung der Vorſchrift des § 435 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 20. Betr. die Anmeldung der Schülerin zum Heb-

Um den Uebelſtänden zu begegnen, welche, nach den bei dem Miniſterium darüber von mehreren Seiten eingegangenen Berichten, aus einer zu großen Concurrenz unter den Hebammen an einzelnen Orten entſpringen, ſetzt das Miniſterium hiermit Folgendes feſt:

7 1) Es

Digitized by Google

ammen-Unterrichte und ihre Verbindlichkeit als Hebamme nach erlangter Approbation.

1) Es iſt zum Hebammen-Unterrichte keine Lehrtochter zuzulaſſen, welche nicht mit dem vorſchriftsmäßigen, von einer Commune ihr ertheilten Wahl-Atteſte verſehen iſt

Außerdem hat dieſelbe zu dieſem Behufe beizubringen:

a. ein Zeugniß des betreffenden Kreis-Phyſikus, daß dieſelbe in körperlicher und geiſtiger Beziehung hierzu qualificirt ſey;

b. ein Zeugniß ihres Beichtvaters, daß ſie ſeither einen unbeſcholtenen Lebenswandel geführt habe;

c. ihren Taufſchein.

Frauen über dreißig Jahre ſind in der Regel nicht zum Hebammen-Unterrichte zuzulaſſen.

2) Die Zulaſſung zur Prüfung Behufs der Erlangung der Approbation als Hebamme kann, ohne Ausnahme, nur ſolchen Frauen gewährt werden, welche ſich darüber auszuweiſen im Stande ſind, daß ſie in einem Königlich Preußiſchen Hebammen-Lehr-Inſtitute einen vollſtändigen Hebammen-Lehr-Curſus abſolvirt, und dabei durch die von ihnen gemachten Fortſchritte in ihrer Ausbildung und durch ihre ſittliche Führung die Zufriedenheit ihrer Lehrer ſich erworben haben.

3) Einer jeden Hebamme iſt es unterſagt, vor Ablauf von fünf Jahren nach erlangter Approbation, aus der Commune, von welcher ſie das Behufs ihrer Aufnahme in ein Hebammen-Lehr-Inſtitut ihr ertheilte Wahl-Atteſt erhalten hat, ohne beſondere Genehmigung derſelben, wegzuziehen.

4) Es ſteht überhaupt keiner Hebamme frei, nach eigener Willkühr an irgend einem Orte ihren Wohnſitz zu nehmen, ſondern es bleibt lediglich dem Ermeſſen reſp. der ſtädtiſchen Polizei-Behörde und auf dem Lande des Kreis-Landrathes, ſowie in beiden Fällen zugleich des betreffenden Kreis-Phyſikus überlaſſen, ob einer Hebamme die von ihr nachgeſuchte Niederlaſſung an einem Orte zu verſtatten ſey, oder nicht. Der Entſcheidung hierüber haben die eben genannten Behörden zum Grunde zu legen: die Erwägung des hierunter obwaltenden Bedürfniſſes des Publicums, und der Möglichkeit der Subſiſtenz einer neuen Hebamme am Orte, desgleichen die Prüfung der von der betreffenden Hebamme beizubringenden, von der Behörde des Ortes, an welchem ſie früher wohnhaft geweſen und dem betreffenden Kreis-Phyſikus ihr ertheilten Zeugniſſe über die von ihr bewieſene Geſchicklichkeit und Pflichttreue in der Ausübung ihres Berufes, ſo wie über ihre ſeitherige ſittliche Führung.

Die Ablegung einer beſondern Prüfung, für den Fall, daß eine Hebamme ſich an einem Orte niederzulaſſen beabſichtigt, welcher über 20,000 Seelen zählt, iſt ferner nicht erforderlich.

Obige

Digitized by Google

Obige Verordnung hat die Königliche Regierung durch die hierzu geeigneten öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 6. Januar 1841.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Eichhorn.

In vorſtehendem Abdrucke werden die Beſtimmungen, wegen Anmeldung der Schülerin zum Hebammen-Unterrichte und ihrer Verbindlichkeit als approbirte Hebamme, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wornach ſich die Communen, ſo wie die Königl. Kreis-Landräthe und Kreis-Phyſiker zu achten haben.

Oppeln, den 29. Januar 1841.

Nro. 21. Betr. das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf welche die Beſtimmungen der Verordnung vom 16ten Juni 1838 in Betreff der Communications-Abgaben Anwendung finden.

Nachdem des Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſter Cabinets-Order vom 26ſten November v. J. das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf welche die Beſtimmungen der Verordnung vom 16ten Juni 1838 in Betreff der Communications-Abgaben, Anwendung finden ſollen, zu genehmigen geruht haben, wird ſolches in Gemäßheit des § 1 der gedachten Verordnung nachſtehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 3. Februar 1841.

Verzeichniß

derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16ten Juni 1838, die Communications-Abgaben betreffend, Anwendung findet.

A. Im öſtlichen Theile des Staats:

1) von Berlin nach Stralſund über Prenzlau.
2) von Anclam bis zur Mecklenburgiſchen Grenze bei Cavelpaß.
3) von Möckow nach Wolgaſt.
4) von Berlin nach Dirſchau über Stettin, Danzig.
5) von Angermünde nach Prenzlau.
6) von Cöslin nach Colberg.
7) von Carwitz nach Rügenwalde.
8) von Stolpe nach Stolpmünde.
9) von Paſewalk nach Dirſchau, über Stettin, Stargard, Ruſchendorf, Bromberg.
10) von Nieder-Gruppe nach Graudenz.
11) von Gemauerte Mühle nach Marienwerder, über Kurzebrack.
12) von Bromberg bis zur polniſchen Grenze, über Thorn, Leibitſch.
13) von Bromberg nach Inowraclaw.
14) von Berlin über Cüſtrin, Konitz, Dirſchau, Königsberg, Tilſit bis zur Ruſſiſchen Grenze, in der Richtung auf Tauroggen.

Digitized by Google

15) von Tilſit bis zur Ruſſiſchen Grenze über Memel, Nimmerſatt.
16) von Taplacken bis zur Ruſſiſchen Grenze über Gumbinnen, Eidkuhnen.
17) von Königsberg nach Biſchofsburg.
18) von Bartenſtein bis zur Polniſchen Grenze über Raſtenburg, Arys, Johannisburg.
19) von Elbing bis zur Polniſchen Grenze über Pr. Holland, Oſterode, Neidenburg.
20) von Marienburg bis zur Polniſchen Grenze über Marienwerder, Thorn.
21) von Müncheberg nach Werſtphul und über Tiefenſee, Freienwalde bis Alt=Gließen.
22) von Prötzel nach Wrietzen.
23) von Cüſtrin nach Frankfurth a. O.
24) von Cüſtrin bis zur Polniſchen Grenze über Poſen, Wreſchen, Strzalkowo.
25) von Poſen nach Thorn über Gneſen, Inowraclaw.
26) von Berlin nach Galizien über Frankfurt a. O., Breslau, Neu=Berun.
27) von Neu=Berun nach der Grenze des Freiſtaates Krakau über Kl. Chelm.
28) von Gleiwitz nach Königshütte.
29) von Tarnowitz nach Myslowitz über Beuthen.
30) von Breslau bis zur Polniſchen Grenze über Oels, Wartenberg, Oſtrowo, Szalmierzyce.
31) von Breslau nach Polniſch=Liſſa über Hünern.
32) von Neuſorge nach Poſen über Gr. Glogau.
33) von Frankfurt a. O. bis zur Königlich Sächſiſchen Grenze über Lübben, Herzberg, Torgau, Eilenburg.
34) von Frankfurt a. O. nach Guben.
35) von Croſſen nach Görlitz über Naumburg a. B., Sagan.
36) von Lüben nach Frankenſtein über Liegnitz, Jauer, Schweidnitz.
37) von Aufhalt a. O nach Parchwitz.
38) von Parchwitz bis zur Königlich Sächſiſchen Grenze über Liegnitz, Bunzlau, Görlitz, Reichenbach.
39) von Görlitz bis zur Königlich Sächſiſchen Grenze bei Radmeritz.
40) von Görlitz bis zur Böhmiſchen Grenze über Seidenberg.
41) von Liegnitz nach Flinsberg über Löwenberg, Greiffenberg.
42) von Landshut nach Bunzlau über Hirſchberg, Löwenberg.
43) von Haynau nach Schönau über Goldberg.
44) von Greiffenberg nach Spiller.
45) von Landshut nach Glatz über Waldenburg, Tannhauſen, Wüſtegiersdorf und Neurode.
46) von Jenkau nach Warmbunn über Jauer, Hirſchberg.
47) von Bolkenhain nach Hirſchberg.
48) von Maltſch a. O. nach Waldenburg über Striegau, Freiburg.

Digitized by Google

49) von Breslau nach der Böhmiſchen Grenze über Schweidnitz, Freiburg, Landshut, Liebau.
50) von Reichenau nach Sorgau über Salzbrunn.
51) von Schweidnitz nach Tannhauſen.
52) von Reichenbach nach Heidersdorf.
53) von Breslau bis zur Böhmiſchen Grenze über Nimptſch, Glatz, Mittelwalde.
54) von Glatz bis zur Böhmiſchen Grenze über Reinerz.
55) von Glatz nach Landeck.
56) von Breslau nach Strehlen.
57) von Ohlau nach der Oeſterreichiſch-Schleſiſchen Grenze über Neiſſe, Neuſtadt.
58) von Oppeln bis zur Mähriſchen Grenze über Ratibor, mit den Abzweigungen über Oderberg und Klingebeutel.
59) von Berlin über Zoſſen, Lübben, Cottbus, Hoyerswerda bis zur Königlich Sächſiſchen Grenze, in beiden Richtungen nach Dresden und Bautzen.
60) von Berlin nach der Kurheſſiſchen Grenze über Potsdam, Treuenbrietzen, Halle, Sangerhauſen, Heiligenſtadt.
61) von Potsdam nach Nauen über Wuſtermark.
62) von Treuenbrietzen nach der Königlich Sächſiſchen Grenze über Elſterwerda.
63) von Wittenberg nach der Anhaltiſchen Grenze, in der Richtung nach Coswig.
64) von Bitterfeld nach der Königlich Sächſiſchen Grenze über Delitſch.
65) von Magdeburg nach der Königlich Sächſiſchen Grenze über Atzendorf, Cönnern, Halle, Schkeuditz.
66) von Halle nach der Großherzoglich Sächſiſchen Grenze über Merſeburg, Eckartsberga.
67) von Halle nach Lauchſtädt.
68) von der Königlich Sächſiſchen Grenze bei Güntersdorf über Merſeburg, Querfurt, Artern und Kelbra nach Berga.
69) von Weißenfels nach der Königlich Sächſiſchen Grenze über Lützen.
70) von Dürrenberg nach Queſitz.
71) von Weißenfels nach der Reuſſiſchen Grenze über Zeitz.
72) von Zeitz bis zur Königlich Sächſiſchen Grenze, in der Richtung nach Pegau.
73) von Naumburg nach der Herzoglich Sächſiſchen Grenze über Zeitz.
74) von Meineweh nach der Herzoglich Sächſiſchen Grenze.
75) von Sangerhauſen nach der Herzoglich Sächſiſchen Grenze bei Themar über Weiſſenſee, Erfurt, Schleuſingen.
76) von der Herzoglich Sächſiſchen Grenze bei Zella, nach der Herzoglich Sächſiſchen Grenze über Stuhl, Schleuſingen.
77) von der Herzoglich Sächſiſchen Grenze bei Zella, nach der Herzoglich Sächſiſchen Grenze über Benzhauſen und Schwarza, in der Richtung nach Meiningen.

78) von

Digitized by Google

78) von Erfurt bis zur Großherzoglich Sächſiſchen Grenze in der Richtung auf Weimar.
79) von Erfurt bis zur Herzoglich Sächſiſchen Grenze in der Richtung auf Gotha.
80) von Dingelſtädt bis zur Hanöverſchen Grenze über Worbis.
81) von der Hanöverſchen Grenze bis zur Herzoglich Sächſiſchen Grenze über Heiligenſtadt, Dingelſtädt, Mühlhauſen, Langenſalza.
82) von Mühlhauſen nach der Kurheſſiſchen Grenze über Eigenrieden.
83) von der Großherzoglich Sächſiſchen Grenze bei Schnellmannshauſen bis zur Kurheſſiſchen Grenze über Treffurt.
84) von Berlin bis zur Braunſchweigiſchen Grenze über Magdeburg, Halberſtadt, Darbesheim, Roclum.
85) von Genthin nach Kletzke über Jerichow, Havelberg.
86) von Magdeburg bis zur Hanöverſchen Grenze über Wolmirſtedt, Gardelegen, Salzwedel.
87) von Magdeburg bis zur Braunſchweigiſchen Grenze über Erxleben, Morsleben.
88) von Croppenſtädt nach Nordhauſen über Quedlinburg, Stolberg.
89) von Nordhauſen bis zur Hanöverſchen Grenze bei Nixey.
90) von Egeln nach der Herzoglich Sächſiſchen Grenze über Eisleben, Querfurt, Freiburg, Naumburg.
91) von Egeln nach Atzendorf.
92) von Berlin nach der Mecklenburgiſchen Grenze über Spandau, Perleberg.
93) von Perleberg nach Wittenberge.
94) von Berlin nach der Mecklenburgiſchen Grenze über Oranienburg, Granſee.

B. Im weſtlichen Theile des Staats:

95) Von der Kurheſſiſchen Grenze bei Kleinenbremen und der Lippe=Bückeburgiſchen Grenze bei der Clus, nach der Niederländiſchen Grenze über Minden, Wiedenbrück, Münſter, Weſel, Geldern, Strälen.
96) von der Braunſchweigiſchen Grenze bis Höxter, nach der Belgiſchen Grenze beim weißen Hauſe über Paderborn, Söſt, Werl, Unna, Hörde, Brüninghauſen, Hagen, Schwelm, Lennep, Cöln, Jülich, Weiden, Aachen.
97) vom weißen Hauſe nach der Belgiſchen Grenze, auf Verviers über Eupen.
98) von der Franzöſiſchen Grenze bei Forbach nach der Niederländiſchen Grenze bei Kranenburg über Saarbrücken, Ottweiler, Kirn, Kreuznach, Bingerbrück, Coblenz, Cöln, Neuß, Meurs, Cleve.
99) von Neuß nach Cleve über Crefeld und Geldern.
100) von Cleve nach Emmerich.
101) von Aachen nach Crefeld über Erkelenz, Gladbach.
102) von Schwarzenphul über Löckel nach Vierſſen.

103) von

Digitized by Google

103) von Cöln bis zur Niederländiſchen Grenze bei Venlo über Stommeln, Rheydt, Gladbach, Vierſſen, Kaldenkirchen.
104) von Düſſeldorf nach Crefeld.
105) von Düſſeldorf nach Gladbach über Neuſſerfurt, den Nord-Kanal entlang.
106) von Düſſeldorf nach Jülich über Neuß.
107) von Aachen nach der Niederländiſchen Grenze aufVäls.
108) von Aachen nach Eupen.
109) von der Franzöſiſchen Grenze bei Arnoual nach Erkelenz (Straße Nr. 101) über Saarbrücken, bei Saarlouis auf dem rechten Saarufer vorbei, Lebach, Trier, Prüm, Aachen, Geilenkirchen, Heinsberg, Waſſenberg.
110) von Neuß nach Rheydt.
111) von Crefeld über Kempen nach der Niederländiſchen Grenze bei Kaldenkirchen.
112) von Geilenkirchen nach Aldenhofen.
113) von Jülich nach Aachen über Eſchweiler, Stolberg, Eilendorf.
114) von Stolberg nach Brand.
115) von Cöln nach Montjoie über Düren.
116) von Düren nach Weiden über Eſchweiler.
117) von Cöln nach Trier über Brühl, Euskirchen, Gemünd, Schleiden, zur Straße Nr. 109.
118) von Bonn nach Euskirchen.
119) von Euskirchen nach Prüm über Blankenheim, Stadtkyll.
120) von Coblenz nach der Belgiſchen Grenze auf Stavelot über Mayen, Hillesheim, Stadtkyll, Büttgenbach, Malmedy.
121) von Malmedy nach der Belgiſchen Grenze auf Spaa.
122) von Mayen nach Kehrig.
123) von der Naſſauiſchen Grenze bei Arenberg nach der Luxemburgiſchen Grenze bei Waſſerbillig über Ehrenbreitſtein, Coblenz, Lützerath, Wittlich, Ehrang, bei Trier vorbei.
124) von Hetzerath nach Trier über Schweich.
125) von Bingerbrück nach der Straße Nr. 120 bei Drees über Stromberg, Simmern, Kirchberg, Büchenbeuren, Berncaſtel, Wittlich, Daun.
126) von Simmern nach Boppard.
127) von Stromberg nach Kreuznach.
128) von Kreuznach nach der Großherzoglich Heſſiſchen Grenze gegen Alzei.
129) von Waldböckelheim nach der Grenze der Herrſchaft Meiſenheim bei Oberſtreit.
130) von Trier nach der Grenze des Fürſtenthums Birkenfeld über Ruwer, Hermeskeil.
131) von Trier nach Saarlouis über Saarburg, Merzig.
132) von Traſſem nach der Franzöſiſchen Grenze über Perl.

133) von

Digitized by Google

133) von Saarlouis nach der Franzöſiſchen Grenze über Oberfelsberg, ſowohl in der Richtung auf Metz, als nach Thionville über Ittersdorf.
134) von Saarbrücken nach der Baieriſchen Grenze bei Rentriſch.
135) von Lebach nach der Baieriſchen Grenze bei Cuſel über Tholey, St. Wendel.
136) von Tholey nach der Grenze des Fürſterthums Birkenfeld auf Sellbach.
137) von der Nauſſauiſchen Grenze bei Altenkirchen nach der Niederländiſchen Grenze bei Elten über Siegburg, Mühlheim am Rhein, Düſſeldorf, Duisburg, Weſel, Emmerich.
138) von Ruhrort nach Brünninghauſen über Neumühl, Oberhauſen, Eſſen, Bochum, Krengelbanz.
139) von Obermeiderich nach Oberhauſen.
140) von Ruhrort über Duisburg nach Mühlheim a. Ruhr.
141) von Düſſeldorf nach Haltern über Ratingen, Mühlheim a. Ruhr, Oberhauſen, Dorſten und Heckmann.
142) von Düſſeldorf nach Hamm am Rhein.
143) von Düſſeldorf nach Volmerswerth am Rhein.
144) von Düſſeldorf nach Schwelm über Elberfeld.
145) von Krummenweg nach Werden über Kettwig.
146) von Benrath nach Fock bei Gräfrath über Hilden, Wald.
147) von Broshaus nach Landwehr.
148) von Hittorf am Rhein nach Elberfeld über Langenfeld, Kronenberg, Trübſal.
149) von Eſſen nach Solingen über Werden, Tönnisheide, Vowinkel, Gräfrath, Fock.
150) von Tönnisheide nach Nierenhof über Langenberg.
151) von Vowinkel nach Elberfeld über Kupferhütte.
152) von Elberfeld nach dem Chauſſeehauſe: die Engelsburg, über Sprockhövel, Hattingen.
153) von Uellenthal nach Schmidtſtraße über Hatzfeld.
154) von Barmen nach Lennep über Ronsdorf, Lüttinghauſen.
155) von Trübſal nach Birgderkamp über Gerſtau, Remſcheid.
156) von Solingen nach Grüne über Burg, Kellershammer, Birgderkamp, Lennep, Radevormwalde, Lüdenſcheid, Altena.
157) von Kellershammer nach Wermelskirchen.
158) von Born nach Niederſeſſmar über Hückeswagen, Wipperfürth, Ohl, Gummersbach.
159) von Ohl nach Wildenkuhlen.
160) von Cöln nach Wiedenbrück über Bensberg, Olpe, Meſchede, Erwitte, Lippſtadt.
161) von Olpe nach Coblenz über Kirchen, Altenkirchen.
162) von Wupperfeld nach Krengelbanz über Rennebaum, Witten.
163) von Langenfeld nach Hottenſtein.

164) von

164) von Einern nach Herzkamp.
165) von Rennebaum bis Lichteplatz.
166) von Nirgena nach Herdecke über Grunewald, Wetter.
167) von Schwelmer Brunnen nach Nitzena über Gevelsberg.
168) von Vogelſang nach Grunewald.
169) von Hagen nach der Naſſauiſchen Grenze bei Kalte = Eichen über Halver, Olpe, Siegen, Wilnsdorf.
170) von Wilnsdorf bis zur Naſſauiſchen Grenze über Burbach.
171) von der Großherzoglich Heſſiſchen Grenze bei Gießen bis zur Naſſauiſchen Grenze über Wetzlar, Braunfels.
172) von der Großherzoglich Heſſiſchen Grenze bei Butzbach bis zur Naſſauiſchen Grenze nach Herborn über Wetzlar.
173) von Kreutzthal nach dem Großherzogthum Heſſen bei Biedekop über Hilchenbach, Laasphe.
174) von Hagen nach Wimbern über Iſerlohn, Menden.
175) von Lethmate nach Hörde über Schwerte.
176) von Krengeldanz nach Aplerbeck über Wärſt.
177) von Unna nach Hamm.
178) von Appelhülſen nach Emmerich über Cösfeld, Borken, Bocholt.
179) von Osnabrück über Ibbenbüren nach Rheine.
180) von Münſter nach Brüninghauſen über Herbern, Lünen, Dortmund.
181) von Telgte nach der Hanöverſchen Grenze über Oſtbevern.
182) von Münſter nach Grevenbrück über Hamm, Werl, Neheim, Hüſten, Altendorff.
183) von Arnsberg nach Söſt.
184) von Hüſten nach Scherfede über Arnsberg, Brilon.
185 von Bredelar nach der Waldeckſchen Grenze über Giershagen.
186) von Nuttlar nach der Großherzoglich Heſſiſchen Grenze über Hallenberg.
187) von der Kurheſſiſchen Grenze nach Wiedenbrück über Warburg, Paderborn, Neu= haus.
188) von der Kurheſſiſchen Grenze nach der Grenze der Herrſchaft Pyrmont über Be= verungen, Godelheim, Hörter, Fürſtenau, Lügde.
189) von Warburg nach Brakel und der Lippe = Detmoldſchen Grenze bei Wöbbel über Nieheim, Steinheim.
190) von Minden nach der Hannöverſchen Grenze über Lübbecke, Oldendorf.

Dem Kaufmann C. W. Ulmann in Berlin, iſt unterm 24ſten Januar 1841 ein Einführungs = Patent Patent-Verleihung.

auf zwei verſchiedene, an Webe = Maſchinen anzubringende Vorrichtungen zum

8 We-

Weben geköperter und gemuſterter Zeuge, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

für den Zeitraum von ſechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 30. Januar 1841.

Patent-Verleihung.

Dem Klemptnermeiſter J. Bernſtein in Berlin, iſt unterm 24ſten Januar 1841 ein Patent

auf eine mechaniſche Einrichtung an Aſtral-Lampen das Oel emporzuheben, ſoweit es für neu und eigenthümlich erkannt worden iſt,

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 30. Januar 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Nro. 22. Betr. die Juſtificirung der aus dem Criminal-Fonds gezahlten Unterſuchungs-Koſten.

Die Gerichte unſeres Departements werden hierdurch angewieſen, über die aus dem hieſigen Criminal-Fonds gezahlten Unterſuchungskoſten, die Quittungen der einzelnen Empfänger als erforderliche Beläge zur Criminal-Fonds-Rechnung unſerer Salarien-Caſſe, letzterer einzuſenden; indem die Quittung des Gerichts oder ſeiner Caſſe über den Geſammtbetrag nicht genügt. Die aus dem Criminal-Fonds gezahlten Gelder gehören in die Salarien-Caſſen-Rechnungen der dortigen Gerichte nur inſoweit, als ſolche jenen Caſſen wirklich verbleiben; wogegen die für den Criminal-Fonds bei den Gerichten geleiſteten Vorſchußzahlungen in die Vorſchußliſte gehören, welche, wenn die Erſtattung aus dem Criminal-Fonds erfolgt iſt, als erſtattet abzubuchen ſind, wobei die Quittungen der einzelnen Zahlungs-Empfänger als Beläge für die Criminal-Fonds-Rechnung hier unverzüglich eingereicht werden müſſen. Ratibor, den 9. Februar 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Breslau.

Nro. 23. Betr. die Wirkſamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1840.

Die Wirkſamkeit der Schiedsmänner im hieſigen Departement iſt, wie im Jahre 1839 auch in dem verfloſſenen Jahre 1840 wieder progreſſiv fortgeſchritten.

Von 1319 Schiedsmännern ſind 13,485 Streitigkeiten (579 mehr als im Jahre 1839) verhandelt, und davon 11,993 (623 mehr als im Jahre 1839) durch Vergleich erledigt worden.

Durch Zurücknahme der Klage ſind 247 und durch Ueberweiſung an den Richter 1109 Sachen abgemacht und am Schluſſe des Jahres 1840 noch 136 anhängig geblieben.

Im

Digitized by Google

Im Durchſchnitt kommen auf einen Schiedsmann neun verglichene und eine nicht verglichene Sache.

Folgende Schiedsmänner haben die meiſten Streitigkeiten verglichen:

1) der Bierbrauer und Seiler Gieſe zu Brieg 333
2) der Schönfärber, Rathmann Hentſchel zu Neurode 311
3) der Schornſteinfeger-Meiſter Grützner zu Creutzburg 333
4) der Hauptmann a. D. Wilde zu Münſterberg 241
4) der Spaarcaſſen-Rendant Friedrich Wild zu Schweidnitz 197
6) der Apotheker Neumann in Wünſchelburg 184
7) der Bürgermeiſter Kunerth in Neurode 174
8) der Rathmann u. Stadt-Kämmerer Joſeph Kammler zu Frankenſtein 165
9) der Schiedsmann Joſeph Fiedler zu Reichenbach 142
10) der Kreis-Chyrurgus Strauch zu Landeshut 136
11) der Schiedsmann Friedrich Trapp zu Schömberg 134
12) der Schiedsmann George Bartilla zu Wanſen 131
13) der Pfefferküchlermeiſter Chriſtian Scholz zu Trebnitz 127
14) der Schiedsmann Künzel zu Pfaffendorf, Landshuter Kreis 121
15) der Kaufmann Cranz zu Breslau 114
16) der Schiedsmann Wolff zu Steinau a. O. 112

weshalb derſelben hierdurch beſonders belobigend mit dem Bemerken gedacht wird, daß die Schiedsmänner ad 1 bis 5, 7, 8, 10, 12 und 16 auch im Jahre 1839, und die Schiedsmänner ad 1, 7, 8, 10, 13 und 16 auch im Jahre 1838 wegen ihrer entwickelten Thätigkeit rühmend erwähnt worden ſind.

Der Schiedsmann und Rentmeiſter Haude zu Prausnitz, Jauerſchen Kreiſes, hat eine Sammlung der ſeit dem Jahre 1832 ergangenen Geſetze, Verordnungen und Verfügungen über das Inſtitut der Schiedsmänner entworfen und beabſichtigt dieſelbe unter dem Titel:

„Handbuch für Schiedsmänner, Communen, Wähler und Polizei-Behörden“

herauszugeben.

Es iſt zu wünſchen, daß dieſe Schrift ihrem Zwecke entſprechen, alſo dazu beitragen möge, die Schiedsmänner mit den beſtehenden Vorſchriften und ihren Pflichten recht vertraut zu machen. Breslau, den 6. Februar 1841.

Bekanntmachungen verſchiedener Behörden.

Die Prüfung zur Aufnahme in das hieſige Schullehrer-Seminar wird den 1ſten April d. J. ſtattfinden. Präparanden, welche im Mai d. J. noch nicht 17 Jahr, und ſolche, welche ſchon über 20 Jahr alt ſind, werden nicht ins Seminar aufgenommen und daher auch

Nro. 24. Betr. Annahme-Prüfung der Schul-Präparanden.

Digitized by Google

auch nicht geprüft werden. Die ſchriftliche Meldung muß ſpäteſtens bis zum 25ſten März c. geſchehen. Folgende Zeugniſſe ſind einzuſenden:

1) das Tauf-Zeugniß,
2) verſiegelte Zeugniſſe von dem Ortspfarrer und dem bisherigen Lehrer,
3) ein Zeugniß von der betreffenden Kreis-Schulen-Inſpection,
4) ein ärztliches Zeugniß über den Geſundheits-Zuſtand des Präparanden und darüber, daß die Revaccination innerhalb der letzten zwei Jahre an ihm wirkſam vollzogen iſt,
5) eine kurze Lebensbeſchreibung,
6) ein von den Eltern oder der Vormundſchaft ausgeſtelltes Atteſt darüber, daß der ins Seminar Aufzunehmende die nöthigen Subſiſtenzmittel zu einem dreijährigen Aufenthalte im Seminar habe, wozu jährlich ungefähr 50 Rthlr. erforderlich ſind. Ober-Glogau, den 7. Februar 1841.

Königliches katholiſches Schullehrer-Seminar.

Perſonal-Chronik.

Der Färbermeiſter Franz Hiſcher und der Bleichbeſitzer Florian Meiſel zu Ziegenhals, ſind zu unbeſoldeten Rathmännern auf ſechs Jahre gewählt und beſtätigt worden.

Der zeitherige Local-Capellan Franz Schneider iſt zum katholiſchen Pfarrer in Lichtenberg, Kreis Grottkau, ernannt worden.

Der zeitherige Adjuvant Julius Langner iſt zum evangeliſchen Schullehrer in Steubenwitz, Kreis Leobſchütz, gewählt und beſtätigt worden.

Der zeitherige Kämmerer, Kaufmann Richter in Oppeln, iſt auf anderweite ſechs Jahre gewählt und beſtätigt worden.

Dem geprüften Elementarlehrer Jacob Nathan Fränkel zu Zülz, iſt zur Errichtung einer Privat-Elementarſchule für die ſchulpflichtigen Kinder jüdiſchen Glaubens daſelbſt, die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 8.

Oppeln, den 23ſten Februar 1841.

Verordnungen der höchſten Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Nachdem des Königs Majeſtät für den ſechſten Schleſiſchen Provinzial-Landtag, deſſen Eröffnung am 28ſten Februar c. bevorſteht, mittelſt Allerhöchſter Cabinets-Order vom 12ten d. M. mich wiederum zum Königlichen Commiſſarius und Seine Fürſtliche Gnaden, den Herrn Fürſten Heinrich zu Carolath, Allerhöchſt Ihren Oberjägermeiſter und General-Major zum Landtags-Marſchall, zu deſſen Stellvertreter aber den Königl. Regierungs-Präſidenten, Herrn Grafen von Pückler auf Schedlau, huldreichſt zu ernennen geruht haben, ſo beeile ich mich, dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Breslau, den 17. Februar 1841.

Der Königl. Provinzial-Landtags-Commiſſarius, Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präſident der Provinz Schleſien.
von Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 25. Betr. die Einziehung der Gebühren für Inſerate in den Amtsblatt-Anzeiger, und die Correſpondenz der Behör-

Die ungeachtet öfterer Erinnerungen, dennoch verſpätete Berichtigung der von der hieſigen Regierungs-Haupt-Caſſe liquidirten Gebühren für Inſerate des Amtsblatt-Anzeigers, ſetzt dieſelbe wegen Beſtreitung der Ausgaben für den Druck des Amtsblatts und öffentlichen Anzeigers, in Verlegenheit, und da das Amtsblatt-Inſtitut keine Zuſchüſſe aus fiscaliſchen Fonts empfängt, vielmehr ſeine Ausgaben lediglich aus den Einnahmen zu beſtreiten, angewieſen iſt, ſo muß auch dafür geſorgt werden, daß mit den letztern nicht über die Gebühr gezögert wird.

Digitized by Google

en ꝛc. mit der mtsblatt=Redaction.

Dieſerhalb findet ſich die unterzeichnete Regierungs=Abtheilung veranlaßt, hiermit zu beſtimmen, daß

1) ſowohl Behörden, als auch Privatperſonen, welche Bekanntmachungen für den Anzeiger des Amtsblatts an die Redaction ſenden, gleichzeitig in ihren Requiſitionen ſich dahin zu erklären haben:

   ob die Inſertions=Gebühren von der hieſigen Regierungs=Haupt=Caſſe durch Poſtvorſchuß entnommen, oder ob die Einzahlung derſelben abgewartet werden ſoll.

   Im letztern Falle wird zur Einſendung der Inſertions=Gebühren eine vierzehntägige Friſt, vom Tage der empfangenen Koſten=Note an gerechnet, feſtgeſetzt, nach deren Ablauf die Regierungs=Haupt=Caſſe aber ermächtiget worden iſt, die unberichtigt gebliebenen Inſertions=Gebühren ſodann ohne Weiteres durch Poſtvorſchuß einzuziehen, inſofern nicht beſondere, der Regierungs=Haupt=Caſſe anzuzeigende Gründe obwalten, welche eine längere Stundung der Gebühren rechtfertigen.

2) Was die von der Regierungs=Haupt=Caſſe zu beobachtenden Vorſchriften bei Aufſtellung der Liquidationen der Inſertions=Gebühren für Inſerate des Anzeigers, als Steckbriefe, Bekanntmachung wegen aufgefundener Leichname und dergleichen betrifft, ſo ſind dieſelben jedesmal durch Beſtimmungen der betreffenden §§ der Criminal=Ordnung, oder durch dieſerhalb ergangene beſondere Miniſterial=Reſcripte begründet, und kann nur in außerordentlichen Fällen ein Erlaß jener Gebühren eintreten.

   Auch iſt, wie ſchon früher vorgeſchrieben worden, durchaus erforderlich, daß

3) die Inſerate, welche von Behörden oder Privaten an unſere Amtsblatt=Redaction eingeſchickt werden, auf einen beſondern Bogen deutlich und correct geſchrieben ſeyn und den Requiſitions=Schreiben beigefügt werden müſſen; weil Unrichtigkeiten im Abdruck, ſobald ſie eine Folge der undeutlichen und unleſerlichen Schrift geweſen, von Seiten der Redaction nicht vertreten werden können.

4) Sollen ſolche Inſerate, wie z. B. Edictal=Citationen, zwei=, drei=, viermal und öfter abgedruckt werden, ſo iſt es nöthig, daß in den Requiſitions=Schreiben jedesmal die Zeitfriſten nach dem Datum genau angegeben werden, zu welchem Ende noch bemerkt wird, daß das Amtsblatt nebſt Anzeiger allwöchentlich jeden Dienſtag ausgegeben wird.

Bei Nichtbeachtung obiger Anordnungen wird die Amtsblatt=Redaction ſich genöthigt ſehen, die Requiſitionen portopflichtig an die Behörden oder Privaten zurückzuſchicken.

Oppeln, den 6. Februar 1841.

Der

Digitized by Google

Der Gerbergeſelle Carl Moſer und der Schornſteinfegergeſelle Carl Böhlow hieſelbſt, retteten mit eigner Gefahr einen $6^{1}/_{2}$ Jahr alten Knaben aus den Flammen bei dem am 2ten November v. J. in der hieſigen Groſchowitzer Vorſtadt ausgebrochenen Feuer. Dieſe verdienſtliche Handlung, in deren Anerkennung wir jedem derſelben eine Prämie bewilligt haben, wird, ſo wie die von dem Zimmergeſellen Martin Wiſtub bei dieſem Brande bewieſene lobenswerthe Thätigkeit, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Belobigung.

Oppeln, den 23. Januar 1841.

Dem Schloſſermeiſter Kretſchmer und dem Schneidergeſellen Friedrich Swierczyna zu Pleß, iſt für die mit Muth und Entſchloſſenheit ausgeführte Rettung eines Kindes vom Tode des Ertrinkens, Seitens des Herrn Miniſters des Innern und der Polizei, die Erinnerungs-Medaille verliehen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Oppeln, den 26. Januar 1841. Belobigung.

Das dem Kaufmann Carl Savoye zu Trier, unterm 12ten September 1839 ertheilte Patent, auf einen für neu und eigenthümlich erkannten Roſt für Dampf-Keſſel, Wärm- und Glüh-Oefen, iſt aufgehoben worden, da die Ausführung binnen der vorgeſchriebenen Zeit nicht nachgewieſen worden iſt. Oppeln, den 1. Februar 1841. Patent-Aufhebung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Nro 26. Betr. Annahme fremder Goldmünzen.

Durch die Circular-Verfügung vom 13ten December 1837, iſt bereits die Annahme von fremden Goldmünzen bei Depoſital-Caſſen und die Anlegung von ſolchen bei der Königl. Bank auf Obligationen, die über fremdes Gold lauten, unterſagt worden. Falls aber vielleicht noch dergleichen Obligationen aus den frühern Zeiten in den Gerichts-Depoſitorien, deren Einziehung verabſäumt worden, ſich befinden ſollten, ſo werden die Gerichte unſeres Departements zufolge höherer Anordnung angewieſen:

a. dieſe Obligationen ſogleich für untransferirbar zu erklären;
b. die Obligationen einzuziehen;
a. den Agio-Verluſt auf diejenigen Maſſen, welche bei Eingang dieſes Reſcripts mit Antheilen an Bankobligationen von der gedachten Art beim General-Depoſitorium angeſchrieben ſind, zu vertheilen.

Ratibor, den 3. Februar 1841.

Digitized by Google

Bekanntmachungen verſchiedener Behörden.

Nro. 27. Betr. Schullehrer-Präparanden-Prüfung.

Am hieſigen Königl. katholiſchen Schullehrer-Seminar wird die diesjährige Präparanden-Prüfung den 2ten und 3ten April c. abgehalten werden. Diejenigen jungen Leute, welche die Aufnahme nachſuchen, haben ſich demnach Donnerſtag den 1ſten April Nachmittag von 2 Uhr an, bei dem unterzeichneten Director zu melden, nachdem ſie ſpäteſtens bis zum 25ſten März folgende Zeugniſſe eingeſendet:

1) einen Lebenslauf mit umſtändlicher Angabe der Art, wie ſie vorgebildet worden;
2) das Tauf-Zeugniß;
3) ein Zeugniß vom Ortspfarrer und Schullehrer über Fleiß und ſittliche Führung;
4) ein Prüfungs-Zeugniß vom Kreis-Schulen-Inſpector;
5) ein Zeugniß vom Kreis-Phyſicus über Geſundheitszuſtand und Körperbeſchaffenheit;
6) ein Zeugniß über Impfung oder Nachimpfung während der beiden letzten Jahre;
7) eine Beſcheinigung von den Eltern oder von dem Vormunde, daß ſie während der Seminarzeit für den nöthigen Unterhalt des Aufgenommenen ſorgen, auch beim Eintritte deſſelben in die Anſtalt ſogleich c. 20 Thlr. auf Koſt und Bücher einzahlen werden. Breslau, den 20. Januar 1841.

Der Seminar-Director.
Barthel.

Nro. 28. Betr. Vorleſungen bei der Academie zu Eldena.

Die Vorleſungen bei der hieſigen Lehr-Anſtalt, werden im nächſten Sommer-Halbjahre am 3ten Mai beginnen und ſich auf folgende Gegenſtände beziehen:

I. Staatswirthſchaftliche.

Einleitung in das academiſche Studium, National-Oeconomie, Prof. Dr. Baumſtark;
Volks- und ſtaatswirthſchaftliche Statiſtik von Preußen, derſelbe;

II. Land- und Forſtwiſſenſchaftliche.

Allgemeine Pflanzenproductions-Lehre (Agronomie und Agricultur), practiſche Anleitung zur Bonitirung, Wieſenbau, landwirthſchaftliche Demonſtrationen und Converſatorien, Director Profeſſor Dr Pabſt;
Waldbau, Dr. Grebe;

III. Naturwiſſenſchaften.

Experimental- und Agricultur-Chemie, analytiſche Chemie, insbeſondere zur Erläuterung der Boden- und Dünger-Lehre; Lehre von der Wärme und Klimatik, Dr. Schulze;
Botanik mit Excurſionen, Dr. Grebe;

IV Mathematik.

Angewandte Geometrie und Stereometrie, Profeſſor Dr. Grunert;
Conſtruction landwirthſchaftlicher Gebäude, Zeichnen, Bau-Inſpector Menzel;

IV Thier-

Digitized by Google

V. Thierarzneikunde.

Phyſiologie der Hausthiere, Exterieur des Pferdes, Nahrungs- und Heilmittellehre, Kreis-Thierarzt Dr. Haubner;

VI. Landwirthſchaftsrecht, Profeſſor Dr. Pütter.

Der Eintretende hat amtlich beglaubigte Zeugniſſe über ſittliche Aufführung und die Erlaubniß der Eltern enthaltend, Behufs der Immatriculation bei der Univerſität Greifswalde beizubringen.

Wegen ſpecieller Studienpläne und ſonſtiger Erforderniſſe, welche an die zum Eintritt ſich meldenden Staats- und Landwirthe zu ſtellen ſind, wegen der Koſten, Wohnung und anderweiter Auskunft, beliebe man ſich an den Unterzeichneten zu wenden.

Eldena, im Februar 1841.

Der Director der Königl. ſtaats- und landwirthſchaftlichen Academie.
Pabſt.

Perſonal-Chronik.

Perſonal-Veränderungen
bei dem Königlichen Oberlandes-Gericht zu Ratibor.

Verſetzt:

1) der Oberlandes-Gerichts-Aſſeſſor v. Rottengatter beim Land- und Stadt-Gericht zu Strasburg als Aſſeſſor zum Land- und Stadt-Gericht in Ratibor.
2) der Auscultator Engler zum Oberlandes-Gericht in Breslau;
3) der Land- und Stadt-Gerichts-Rath Hertzberg als Director zum Land- und Stadt-Gericht in Liebenthal;
4) der Oberlandes-Gerichts-Aſſeſſor Schober zu Glogau als Aſſeſſor zum Land- und Stadt-Gericht zu Ottmachau.

Nachweiſung der erwählten, beſtätigten und vereidigten Schiedsmänner.

№	Benennung der Ortſchaften.	Namen der Schiedsmänner.
1	Friedrichsſtädter Bezirk zu Neiſſe	Zimmermeiſter Kretſchmer zu Neiſſe.
2	Biſchoffswalde und Leutſch	Gutsbeſitzer v. Blacha zu Biſchoffswalde.

Nach-

Digitized by Google

Nachweiſung

von den mittlern Marktpreiſen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preußiſchem Maaß und Gewicht, für den Monat Januar 1841.

№	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel. Rt.	Sgr.	Pf.	Roggen pro Scheffel. Rt.	Sgr.	Pf.	Gerſte pro Scheffel. Rt.	Sgr.	Pf.	Hafer pro Scheffel. Rt.	Sgr.	Pf.	Heu pro Centner. Rt.	Sgr.	Pf.	Stroh pro Schock. Rt.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen ...	1	22	,,	1	11	,,	1	4	,,	1	,,	3	,,	25	,,	,,	,,	,,
2	Coſel	1	13	,,	1	3	,,	,,	28	3	,,	25	3	,,	20	,,	4	7	6
3	Creutzburg .	1	22	6	1	5	2	,,	27	11	,,	21	9	,,	20	,,	4	15	,,
4	Falkenberg .	1	25	,,	1	3	6	,,	25	9	,,	21	9	,,	24	,,	3	20	,,
5	Gleiwitz ...	1	14	7	1	6	6	,,	29	8	,,	27	2	,,	22	6	4	20	,,
6	Grottkau ..	1	22	,,	1	3	6	1	2	6	,,	26	,,	,,	24	,,	4	,,	,,
7	Leobſchütz ..	1	11	3	1	1	3	,,	22	,,	,,	21	9	,,	16	,,	2	20	,,
8	Lublinitz ...	1	26	3	1	7	6	1	3	,,	1	1	9	,,	20	,,	4	15	,,
9	Neiſſe	1	15	3	1	7	2	,,	26	6	,,	22	7	,,	26	,,	4	20	,,
10	Neuſtadt ...	1	12	9	1	2	11	,,	24	3	,,	22	,,	,,	22	,,	4	,,	,,
11	Oppeln	1	18	6	1	5	,,	,,	28	9	,,	25	6	,,	23	,,	4	16	3
12	Pleß	,,	,,	,,	1	6	7	,,	,,	,,	,,	27	4	,,	18	6	3	3	2
13	Ratibor ...	1	12	,,	1	2	9	,,	26	10	,,	23	10	,,	17	6	3	2	6
14	Roſenberg ..	1	22	6	1	9	,,	,,	28	,,	,,	26	,,	,,	22	6	4	,,	,,
15	Rybnik	,,	,,	,,	1	5	11	,,	,,	,,	,,	27	9	,,	18	6	4	,,	,,
16	Gr.-Strehlitz	1	17	4	1	6	6	,,	29	9	1	1	6	,,	18	,,	4	,,	,,

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 9.

Oppeln, den 2ten März 1841.

Verordnungen der höchſten Staats-Behörden.

Nro. 29. Betr. die Nichtannahme der fremden Goldmünzen (Piſtolen.)

Bei dem Minderwerthe, welchen die fremden Goldmünzen gegen Preußiſche Friedrichsd'or im Handel und Verkehr haben, findet die General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt, in Folge einer Verfügung des Königlichen Finanz-Miniſteriums vom 7ten d. M., ſich veranlaßt zu beſtimmen, daß die fremden Piſtolen, gleich wie ſolche von der Annahme bei den Königlichen Caſſen bereits ausgeſchloſſen ſind, auch von jetzt ab bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt weder angenommen, noch in Zahlung gegeben werden ſollen, vielmehr alle Einzahlungen lediglich in Preußiſchen Friedrichsd'oren zu leiſten ſind, in welcher Münzſorte dagegen auch die Rückerſtattung der Antrittsgelder und die Auszahlung der Penſionen hinfort erfolgen wird. Es bleibt jedoch den Mitgliedern der gedachten Anſtalt bis auf Weiteres nach wie vor, freigeſtellt, den Geldbetrag ihrer Beiträge auch im Preußiſchen Courant mit Agio von 4 Sgr. pro Thaler zu berichtigen, ſo wie denn diejenigen Goldbeträge, welche in dieſer Münzſorte in natura nicht zahlbar ſind, mit eben dieſem Agio in Courant ausgeglichen werden müſſen.

Berlin, den 10. Februar 1841.

General-Direction der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt.
gez. Graf von der Schulenburg. Freiherr von Mantetan.

Nro. 30. Betr. die in der Stadt Breslau abzuhaltenden vier Jahrmärkte.

Seine Majeſtät der König haben mittelſt Allerhöchſter Cabinets-Order vom 10ten December pr. zu beſtimmen geruht, daß die vier Jahrmärkte zu Breslau jedesmal an einem Montage beginnen, acht Tage dauern, und alſo am Abende des Montags der nächſten Woche beendigt ſeyn ſollen. Hiernach werden künftig die Märkte zu Breslau an den nachſtehend bezeichneten Tagen

Digitized by Google

1) am Montage nach Lätare (dem dritten Sonntage vor Oſtern),
2) am Montage nach Johannis des Täufers (dem 24ſten Juni),
3) am Montage nach Mariä Geburt (dem 8ten September),
4) am Montage nach Eliſabeth (dem 19ten November),
oder wenn dieſe Calendertage auf einen Montag fallen, an dieſen Calendertagen ſelbſt eröffnet werden.

Indem ich dieſe, die bisherigen Vorſchriften abändernden Beſtimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß rückſichtlich der damit in Verbindung ſtehenden Vorſchriften §§ 865 und 967, Tit. 8, Thl. II. des Allgemeinen Land-Rechts das Erforderliche durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemacht wird.

Breslau, den 19. Januar 1841.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präſident der Provinz Schleſien.

von Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 31. Betr. den im Umherziehen nicht geſtatteten Handel mit Feuerwerks-Körpern.

Die Ertheilung von Gewerbeſcheinen zum Umherziehen Behufs der Schauſtellung von Feuerwerken, iſt mit der Maaßgabe zuläßig, daß dergleichen Gewerbeſcheine nur ſolchen Perſonen bewilligt werden, welche ihre Geſchicklichkeit und Umſicht bei dergleichen Productionen genügend dargethan haben; wobei, wie ſich von ſelbſt verſteht, den Orts-Polizei-Behörden vorbehalten bleibt, die Ausübung des auf dieſe Weiſe concesſionirten Gewerbes in jedem einzelnen Falle von denjenigen Bedingungen abhängig zu machen, welche in feuerpolizeilichen Rückſichten und örtlichen Verhältniſſen begründet ſind. Dagegen ſoll, in Gemäßheit höherer Beſtimmung, der Handel mit Feuerwerks-Körpern im Umherziehen durchaus nicht geſtattet werden, vielmehr wird der Handel damit im Umherziehen für ſo bedenklich erachtet, daß es nothwendig erſcheint, den Empfängern von Gewerbeſcheinen obengedachter Art, den Verkauf von Feuerwerks-Körpern ſtreng und mit der ausdrücklichen Verwarnung zu verbieten, daß jede Uebertretung dieſes Verbotes die ſofortige Abnahme ihres Gewerbeſcheins zur Folge haben werde.

Dieſe Beſtimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und es werden die Gewerbeſteuer-Verwaltungs-Behörden zugleich beauftragt, die Schauſteller von Feuerwerken bei Aushändigung der denſelben ertheilten Gewerbeſcheinen jedesmal noch beſonders auf dieſelbe aufmerkſam zu machen. Insbeſondere aber werden ſämmtliche Polizei-Behörden angewieſen, ſich hiernach genau zu achten, und bei etwa vorkommenden Verkauf von Feuerwerks-Körpern im Umherziehen, den Verkäufern die Gewerbeſcheine ſofort abzunehmen, auch uns davon Anzeige zu machen.

Oppeln, den 13. Februar 1841.

Die

Digitized by Google

Die unverehelichte Hedwig Hettwer in Neiſſe hat bei der katholiſchen Schule zu Lobedau mit einem Capitale von 100 Rthlr. eine Stiftung errichtet, wornach von den Zinſen alljährlich arme, aber fleißige Schulkinder aus Lobedau mit Schuhen und Strümpfen verſehen werden ſollen. Oppeln, den 6. Februar 1841. Vermächtniß.

Vom 4ten März d. J. ab, wird, fortgeſetzt alle Donnerſtage, in Kattowitz, Beuthner Kreiſes, ein Wochenmarkt abgehalten werden, wovon das Publicum unter dem Bemerken in Kenntniß geſetzt wird, daß, da der Ort im Grenzbezirk liegt, für diejenigen, welche Producte zu Markte bringen, die genaue Beobachtung der für dies Verhältniß beſtehenden Steuer-Verfügungen unerläßlich iſt. Wochenmarkt in Kattowitz.

Oppeln, den 18. Januar 1841.

Dem betreffenden Publico wird bekannt gemacht, daß der Marktverlegung.

für Creutzburg auf den 14ten Juni d. J. anſtehende Kram- und Viehmarkt auf den 12ten Juli d. J.,

für Landsberg auf den 23ſten Auguſt d. J. anſtehende Kram- und Viehmarkt auf den 16ten deſſelben Monats,

für Leobſchütz auf den 6ten December d. J. anſtehende Kram- und Viehmarkt auf den 14ten deſſelben Monats,

für Patſchkau auf den 12ten Mai d. J. anſtehende Kram- und Viehmarkt auf den 19ten deſſelben Monats,

für Groß-Strehlitz auf den 4ten November d. J. anſtehende Kram- und Viehmarkt auf den 12ten October d. J.,

für Toſt auf den 17ten Mai d. J. anſtehende Kram- und Viehmarkt auf den 25ſten deſſelben Monats, und

für Zülz auf den 1ſten Juni d. J. anſtehende Kram- und Viehmarkt auf den 25ſten Mai d. J.,

verlegt worden ſind. Oppeln, den 17. Februar 1841.

Dem Ritterguts-Beſitzer Ernſt Becker zu Nieder-Brockendorff bei Haynau, iſt unterm 11ten Februar 1841 ein Patent Patent-Verleihung.

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Dreſch-Maſchine, die in ihrer Zuſammenſetzung als neu und eigenthümlich erkannt worden iſt, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beſchränken,

für den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 18. Februar 1841.

Per-

Digitized by Google

Perſonal-Chronik.

Der Regierungs-Referendarius Albert, Adolph, Heinrich Schultze iſt von der Königlichen Regierung in Breslau zur hieſigen übergetreten.

Die bisherigen Adjuvanten Johann Karhan und Franz Schön ſind zu katholiſchen Schullehrern, erſterer in Petrzkowitz, und letzterer in Szczepankowitz, Kreis Ratibor, vocirt und beſtätiget worden.

Dem Studioſus der Theologie, Julius Herrmann Broſſelt, iſt die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerſtelle ertheilt worden.

Geſtorben:

der katholiſche Pfarrer Carl Welzel zu Koppitz, Kreis Grottkau.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 10.

Oppeln, den 9ten März 1841.

Verordnungen der höchſten Staats=Behörden.

№ 32. Die Einlöſung der kur= und neumärkſchen älteren Zins=Coupons und Zins=Scheine betr.

Da die Zins=Coupons und Zins=Scheine von kur= und neumärkſchen ſtändiſchen Kriegs=Schulden=Verbriefungen über Zinſen=Rückſtände aus der Zeit vor dem 1ſten Mai und vor dem 1ſten Juli 1818, in Gemäßheit der Allerhöchſten Cabinets=Order vom 7ten Februar 1826 zeither, durch Ankauf an der hieſigen Börſe größtentheils eingezogen worden ſind, und die noch im Umlaufe befindlichen Rückſtände gegenwärtig zum Nennwerthe eingelöſet werden ſollen; ſo werden die Inhaber aller ſolcher noch nicht eingelöſeter Zins=Coupons und Zins=Scheine, hierdurch aufgefordert, dieſe Papiere nebſt ſpeciellen, nach den verſchiedenen Gattungen, ſowohl für die Kurmark, als auch für die Neumark abgeſonderten Verzeichniſſen derſelben, vom 15ten März d. J. ab, täglich in den Vormittagsſtunden bei der Controlle der Staats=Papiere, in Berlin, Taubenſtraße Nr. 30 zur baaren Einlöſung einzureichen.

Dieſe Verzeichniſſe müſſen die Buchſtaben und die laufenden Nummern der urſprünglichen Obligationen, hintereinander aufgeführt, enthalten; auch die Nummern der einzelnen Zins=Coupons und Zins=Scheine angeben und den Geldbetrag dieſer Letztern einzeln auswerfen.

Ueber den Empfang der baaren Valuta ſind der Controlle der Staats=Papiere beſondere Quittungen über die nach den reſp. Verzeichniſſen abgeſonderten Beträge auszuſtellen; Schemata dazu wird die Controlle der Staats=Papiere auf Verlangen verabfolgen. Berlin, den 25. Februar 1841.

Haupt=Verwaltung der Staats=Schulden.
Rother. v. Schütze. Deetz. v. Berger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 33.
Wegen eingetretener Abänderungen bei den ertheilten Vorſchriften, hinſichtlich der Ausbildung und Prüfung der Oeconomie-Commiſſarien.

Seit dem Erlaſſe der Inſtruction vom 11ten April 1836, wegen Ausbildung und Prüfung der Oeconomie-Commiſſare, haben die geſammelten Erfahrungen es rathſam gemacht, bei einigen der dort ertheilten Vorſchriften, Abänderungen eintreten zu laſſen, und haben des Herrn Miniſters des Innern und der Polizei von Rochow Excellenz daher feſtgeſetzt:

Zu § 5 der Inſtruction,

a. zu den Jahren, welche ein Landwirth als Gehülfe in einer Landwirthſchaft beſchäftiget worden, werden die Lehrjahre der Lehrlinge nicht mit gerechnet. Die Dauer dieſer nicht in Anrechnung zu bringenden Lehrzeit, iſt in der Regel auf zwei Jahre anzunehmen. Sind Gründe vorhanden, die Lehrjahre dennoch als ſolche in Anrechnung zu bringen, welche in der Stellung eines Gehülfen zugebracht worden, wohin beſonders der Umſtand gehört, wenn die Lehrjahre nach erreichtem zwanzigſten Lebensjahre beſtanden ſind, ſo haben wir darüber an Se. Excellenz zu berichten und deſſen Entſcheidung einzuholen.

b. Ein Jahr des Studiums auf einer anerkannten landwirthſchaftlichen Lehranſtalt, iſt dem zweijährigen Wirthſchaftsbetriebe in der Stellung eines Gehülfen, oder dem einjährigen in der eines Adminiſtrators gleich zu achten.

Zu § 7 Nr. 1.

Je nach dem Ergebniß der Prüfung kann dieſe auch ſofort darauf erſtreckt werden:

ob der practiſche Landwirth ſich die einem Oeconomie-Commiſſar nach § 1 und 2 nöthigen Kenntniſſe in einem ſolchen Maaße erworben hat, daß er unter Aufſicht und Leitung eines Oeconomie-Commiſſar als Commiſſions-Gehülfe beſchäftiget werden darf?

und wenn die Prüfung in dieſer Beziehung ganz befriedigend ausfällt, ſo kann die Uebungszeit als Protocollführer ganz erlaſſen, und der Candidat ſofort zum Geſchäfts-Gehülfen ernannt werden.

Zu § 7 Nr. 2.

Dagegen bleibt es der Behörde auch überlaſſen, ſich, bevor ſie einen Protocollführer zum Commiſſions-Gehülfen befördert, von deſſen Reife hierzu durch eine nochmalige mündliche Prüfung zu überzeugen, in ſo fern ſie dies zu mehrerer Gewißheit nöthig findet.

Zu § 7 Nr. 3.

Die Uebungszeit bei dem Collegium kann die Behörde nach ihrem Ermeſſen verlängern, verkürzen, auf eine ſpätere Zeit verlegen, oder ganz erlaſſen.

Dieſe abgeänderten Beſtimmungen werden mit Bezugnahme auf unſere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 14ten Mai 1836 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 22. Februar 1841.

№ 34.
Betr. das ab-

Zur Nachweiſung der von Trauungen und Taufen zu erhebenden Beiträge zum Hebammen-

Digitized by Google

men = Unterſtützungs = Fonds, haben wir das beigefügte einfachere Schema entworfen. Indem wir daſſelbe den Herren Landräthen und Geiſtlichen unſers Verwaltungs = Bezirks hierdurch zur künftigen Nachachtung bekannt machen, bemerken wir nur noch, daß das zu der Bekanntmachung vom 31ſten Januar 1823 angegebene Muſter (conf. Amtsblatt pro 1823, Stück V, pag. 45/46) von nun an nicht mehr anzuwenden iſt, wobei es übrigens in Betreff der Erhebung und Berechnung dieſer Beiträge, ſo wie deren Juſtification, nach den darüber bisher ergangenen Vorſchriften, insbeſondere aber nach der Verfügung vom 29ſten April 1826 (confr. Amtsblatt pro 1826, Stück XIX., pag. 116/117, Nro. 82) ſein Bewenden behält. Oppeln, den 23. Februar 1841.

geänderte Schema zu der Nachweiſung der zur Unterſtützung der Hebammen eingezogenen Beiträge von Trauungen und Taufen.

Summariſche Nachweiſung

der im Jahre   in der Pfarrei N. N., im Kreiſe N N., zum Hebammen = Fonds eingezogenen Beiträge von Taufen und Trauungen.

№		Anzahl der Taufen und Trauungen.	Geld = Betrag. Rℓ	Sgr.	₰
1	**Von Taufen.**				
	1) Anzahl der vorgekommenen Taufen überhaupt ...				
	2) Anzahl der Taufen, von denen wegen Armuth die Beiträge nicht haben eingezogen werden können ..				
	3) Anzahl der Taufen, von denen die Beiträge à 2 Sgr. eingegangen ſind				
2	**Von Trauungen.**				
	1) Anzahl der vorgekommenen Trauungen überhaupt.				
	2) Anzahl der Trauungen, von denen wegen Armuth die Beiträge nicht haben eingezogen werden können.				
	3) Anzahl der Trauungen, von denen die Beiträge à 4 Sgr. eingegangen ſind				
	Summa..				

Die Richtigkeit vorſtehender Nachweiſung wird auf den Grund der geführten Kirchenbücher hierdurch pflichtmäßig beſcheinigt.

N. N. den   ten   ________________   Name des Geiſtlichen.

          Mit

№ 35. Betr. die Aufhebung der Sperre rückſichtlich der Rinderpeſt in Gallizien.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 8ten v. M. — den Ausbruch der Rinderpeſt in Gallizien betreffend — benachrichtigen wir das betreffende Publicum, daß die angeordneten Vorſichtsmaaßregeln und Einſchränkungen beim Einlaß giftfangender Waaren wieder aufgehoben ſind, da die Rinderpeſt in dem benachbarten Gallizien aufgehört hat.

Oppeln, den 23. Februar 1841.

Patent-Verleihung.

Dem George Preſton zu Aachen, iſt unterm 19ten Februar 1841 ein Einführungs-Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Methode, Stärke-Mehl aus Reis darzuſtellen,

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 25. Februar 1841.

Marktverlegung.

Dem betreffenden Publico wird bekannt gemacht, daß der für Katſcher auf den 29ſten März d. J. anſtehende Kram-Markt auf den 22ſten deſſelben Monats verlegt worden iſt.

Oppeln, den 25. Februar 1841.

№ 36. Betr. die im erſten Semeſter 1841 aufzubringenden Feuer-Societats Beiträge, zur Vergütung der Brandbeſchädigungen aus dem zweiten Semeſter 1840 und zurück.

Den Magiſträten unſeres Verwaltungs-Bezirks wird die auf den Grund der General-Ausſchreibung angelegte Repartition der im erſten Semeſter des laufenden Jahres aufzubringenden, zur Vergütung der Brandbeſchädigungen im zweiten Semeſter vergangenen Jahres und zurück, erforderlichen Feuer-Societäts-Beiträge, mit der Anweiſung nachſtehend bekannt gemacht, den nach Maaßgabe der Repartition von einer jeden Stadt aufzubringenden Beitrag, auf die aſſociirten Hausbeſitzer, nach dem genehmigten Feuer-Societäts-Cataſter pro 1841 ſofort zu vertheilen, und ſämmtliche Beiträge dergeſtalt einzuziehen, daß dieſelben unfehlbar bis zum 1ſten Juni d. J. an die hieſige Regierungs-Haupt-Caſſe vollſtändig eingezahlt ſeyn müſſen.

Dieſer Termin muß von den Magiſträten bei Vermeidung einer Ordnungs-Strafe von Einem Thaler, pünktlich eingehalten, auch bis dahin eine Anzeige an uns erſtattet, und die Gelder müſſen bis zur beſtimmten Zeit unverkürzt eingezahlt werden, damit die Befriedigung der Damnificaten, wegen des Bau-Retabliſſements, nicht aufgehalten wird.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß die Magiſträte der Städte Creutzburg, Grottkau, Leſchnitz, Oppeln, Ratibor, Groß-Strehlitz und Toſt, die auf ſelbige repartirten Beiträge, auf die ihnen zuſtehenden Brand-Vergütigungs-Gelder — inſofern deren Auszahlung an die Damnificaten keinem Bedenken unterliegt, und die auch nur dann in einem ſolchen Verhältniſſe zuläſſig iſt, wie dieſelben mit dem Retabliſſement wirklich vorgeſchritten ſind — bis zu deren Höhe, gegen Quittungs-Austauſch mit der Regierungs-Haupt-Caſſe, im Wege der Compenſation, abrechnen und berichtigen können.

Oppeln, den 26. Februar 1841.

Re-

Digitized by Google

Repartition

der von den Städten des Regierungs-Departements Oppeln, im erſten Semeſter 1841 aufzubringenden, gewöhnlichen Feuer-Societäts-Beiträge, zum Behuf der Vergütung der im zweiten Semeſter 1840 und zurück, vorgefallenen Brandſchäden.

Die Brandſchäden im zweiten Semeſter 1840 und zurück betragen:	Rtl.	Sgr.	Pf.
1 Im Regierungs-Departement Breslau	1627	19	8
2 » » » Liegnitz	3834	3	3
3 » » » Oppeln	3637	16	9
zuſammen	9099	9	8
Hierzu haben nach Verhältniß des Feuer-Societäts-Cataſters eines jeden der genannten drei Regierungs-Departements, beizutragen:			
1 das Breslauer von ſeinem Indictions-Quanto von 6,096,425 Rtl.	3945	»	11
2 » Liegnitzer » » » » » 4,103,690 »	2655	15	7
3 » Oppelner » » » » » 3,861,460 »	2498	23	2
Summa von 14,061,575 »	9099	9	8

Das Regierungs-Departement Oppeln wird

	Rtl.	Sgr.	Pf.
hiernach ſelbſt aufbringen	2498	23	2
und aus dem Regierungs-Departement Breslau einen Zuſchuß von	1138	23	7
erhalten, macht wie oben	3637	16	9

	Rtl.	Sgr.	Pf.
Zu den von den Städten des dieſſeitigen Regierungs-Departements aufzubringenden Beiträgen von	2498	23	2
treten noch hinzu:			
1 die dieſſeitigen Verwaltungs-Koſten mit	51	8	2
2 auf kleine, gleich zu vergütende Brände	126	»	»
3 auf unvorhergeſehene Ausgaben	5	15	9
überhaupt alſo	2681	17	1

und es iſt daher von einem Verſicherungs-Betrage von 100 Rtl. ein Beitrag von 2 Sgr. 1 Pf. zu leiſten. Nach dieſem Maaßſtabe haben daher die Städte des dieſſeitigen Regierungs-Departements beizutragen, wie nachſtehend repartirt worden.

M

№	Namen.	Zum Indictions-Betrage von Rtl.	Ein Beitrag von Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Bauerwitz . . .	94450	65	17	8
2	Beuthen	110560	76	23	4
3	Conſtadt	59500	41	9	7
4	Coſel	125120	86	26	8
5	Creutzburg . .	168990	117	10	8
6	Falkenberg . .	29700	20	18	9
7	Gleiwitz	182250	126	16	10
8	Ober-Glogau	50490	35	1	10
9	Grottkau . . .	97560	67	22	6
10	Guttentag . .	60190	41	24	»
11	Hultſchin . . .	67730	47	1	»
12	Katſcher	81110	56	9	10
13	Krappitz	84600	58	22	6
14	Landsberg . . .	49920	34	20	»
15	Leobſchütz . . .	296150	205	19	10
16	Leſchnitz	64360	44	20	10
17	Loslau	30110	20	27	4
18	Lublinitz	81770	56	23	6
19	Neiſſe	196820	136	20	5
	Latus . .	1931380	1341	7	1
	Transport .	1931380	1341	7	1
20	Neuſtadt	117780	81	23	9
21	Nicolai	47840	33	6	8
22	Oppeln	259920	180	15	»
23	Ottmachau . .	75880	52	20	10
24	Patſchkau . . .	68620	47	19	7
25	Peiskretſcham.	102320	71	1	8
26	Pitſchen	72400	50	8	4
27	Pleß	65270	45	9	10
28	Ratibor	301780	209	17	1
29	Roſenberg . .	106740	74	3	9
30	Rybnik	49960	34	20	10
31	Schurgaſt . . .	40120	27	25	10
32	Sohrau	73110	50	23	2
33	Gr.-Strehlitz	104120	72	9	2
34	Tarnowitz . . .	105520	73	8	4
35	Toſt	80370	55	24	4
36	Ujeſt	108810	75	16	10
37	Ziegenhals . .	61450	42	20	2
38	Zülz	88070	61	4	10
	Summa . .	3861460	2681	17	1

Oppeln, den 26. Februar 1841.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 11.

Oppeln, den 16ten März 1841.

Allgemeine Geſetzſammlung.

№ 3 enthält:

(№ 2138). Vertrag zwiſchen Sr. Majeſtät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem ſouverainen Landgrafen zu Heſſen, den erneuerten Anſchluß des Landgräflichen Ober-Amtes Meiſenheim an das Preußiſche Zoll- und indirecte Steuer-Syſtem betreffend. Vom 5ten December 1840.

(№ 2139). Allerhöchſte Cabinets-Order vom 4ten Januar 1841, betreffend die Einſchätzung der Gutsbeſitzer zur Klaſſenſteuer und die Prüfung ihrer Reclamationen gegen dieſelbe.

(№ 2140). Allerhöchſte Cabinets-Order vom 12ten Januar 1841, nebſt Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung der Oder-Brücke bei Oppeln, zu erheben iſt.

(№ 2141). Allerhöchſte Cabinets-Order vom 16ten Januar 1841, betreffend den Tarif zur Erhebung der Abgabe für den Bromberger Canal nebſt gedachten Tarif.

Verordnungen der höchſten Staats-Behörden.

Da die Zins-Coupons und Zins-Scheine von kur- und neumärkſchen ſtändiſchen Kriegs-Schulden-Verbriefungen über Zinſen-Rückſtände aus der Zeit vor dem 1ſten Mai und vor dem 1ſten Juli 1818, in Gemäßheit der Allerhöchſten Cabinets-Order vom 7ten Februar 1826 zeither, durch Ankauf an der hieſigen Börſe größtentheils eingezogen worden ſind, und die noch im Umlaufe befindlichen Rückſtände gegenwärtig zum Nennwerthe ein- № 37. Die Einlöſung der kur- und neumärkſchen älteren Zins-Coupons und

12

Zins-Scheine betreffend.

eingelöſet werden ſollen; ſo werden die Inhaber aller ſolcher noch nicht eingelöſeter Zins-Coupons und Zins-Scheine, hierdurch aufgefordert, dieſe Papiere nebſt ſpeciellen, nach den verſchiedenen Gattungen, ſowohl für die Kurmark, als auch für die Neumark abgeſonderten Verzeichniſſen derſelben, vom 15ten März d. J. ab, täglich in den Vormittagsſtunden bei der Controlle der Staats-Papiere, in Berlin, Taubenſtraße Nr. 30 zur baaren Einlöſung einzureichen.

Dieſe Verzeichniſſe müſſen die Buchſtaben und die laufenden Nummern der urſprünglichen Obligationen, hinter einander aufgeführt, enthalten; auch die Nummern der einzelnen Zins-Coupons und Zins-Scheine angeben und den Geldbetrag dieſer Letztern einzeln auswerfen.

Ueber den Empfang der baaren Valuta ſind der Controlle der Staats-Papiere beſondere Quittungen über die nach den reſp. Verzeichniſſen abgeſonderten Beträge auszuſtellen; Schemata dazu wird die Controlle der Staats-Papiere auf Verlangen verabfolgen. Berlin, den 25. Februar 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Deetz. v. Berger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 38.
Betr. die Beſtätigung des Kaufmanns Wlaslowsky zu Gleiwitz als Agenten der Cölniſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft.

Dem Kaufmann A. Wlaslowsky zu Gleiwitz iſt von uns heute die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt, für die Cölniſche Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft „Colonia“ als Agent, Verſicherungen gegen Feuers-Gefahr in unſerem Verwaltungs-Bezirke zu beſorgen.

Dieſe landespolizeiliche Beſtätigung wird in Gemäßheit des § 12 des Geſetzes vom 8ten Mai 1837 bekannt gemacht.

Oppeln, den 5. März 1841.

Vermächtniß.

Von der im vorigen Jahre unverehelicht verſtorbenen Fanny Schander zu Ratibor ſind nach deren Teſtamente vom 25ſten Februar 1840

1) dem dortigen Weiber-Hoſpital ad St. Lazarum 50 Rthlr., und
2) dem dortigen Frankſchen Waiſenhauſe 100 Rthlr. legirt und dieſe Legate dem Magiſtrate zur geſetzmäßigen Verwaltung überwieſen worden.

Oppeln, den 4. März 1841.

Bekanntmachung.

Das Dominium Golkowitz, Creutzburger Kreiſes, hat den beiden, zu demſelben gehörigen

rigen Vorwerken, bisher das alte und neue genannt, die Namen „Albertinen- und Annahoff“ beigelegt. Oppeln, den 6. März 1841.

Das Dominium Michalkowitz, Beuthener Kreiſes, hat auf ſeinem Territorio ein neues Vorwerk angelegt, welches die Benennung „Antonienhoff“ erhält. Neues Etabliſſement.
Oppeln, den 26. Februar 1841.

Das im Falkenberger Kreiſe belegene Dominium Sabine hat ein neues Vorwerk angelegt und demſelben die Benennung „Annenhof“ beigelegt. Neues Etabliſſement.
Oppeln, den 3. März 1841.

Bekanntmachungen verſchiedener Behörden.

Die Nachprüfung vormaliger, mit Nro. III. entlaſſener Zöglinge der unterzeichneten Anſtalt und die Prüfung der Schulbefliſſenen, welche außerhalb des Seminars ſich ausgebildet haben, iſt für die Tage vom 14ten bis 17ten April c. feſtgeſetzt. Die Meldung geſchieht am 14ten April Nachmittags 2 Uhr, und wird um 2½ Uhr die Prüfung ſofort ihren Anfang nehmen. № 39. Betr. Nachprüfung der evangeliſchen Seminariſten.

Ehemalige Zöglinge des Seminars haben das Abgangs-Zeugniß und verſiegelte Zeugniſſe ihrer bisherigen Reviſoren, Andere außer den Zeugniſſen von den Reviſoren die bei Einem Königl. Provinzial-Schul-Collegium ſchleunigſt nachzuſuchende ſchriftliche Erlaubniß zur Theilnahme an der Prüfung vorzulegen.

Breslau, den 1. März 1841.

Königliches evangeliſches Schullehrer-Seminar.

In Stelle des nach meiner Bekanntmachung vom 1ſten September v. J. außer Gebrauch geſetzten Schwarzdruckſtempels des Directorats mit der Umſchrift: № 40. Betr. Stempel für das Provinzial-Steuer-Directorat in Breslau.

„K. Pr. Provinzial-Steuer-Directorat F. Schlesien“

iſt jetzt ein neuer angeſchafft worden, der, in der Form etwas größer, zum Unterſchiede von dem abhanden gekommenen die Umſchrift trägt:

„K. Pr. Provinzial-Steuer-Directorat von Schlesien“

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 6. März 1841.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
Der Geheime Regierungs-Rath. Riemann.

Digitized by Google

Perſonal-Chronik.

Nachſtehend benannte Candidaten der Theologie:

Samuel, Herrmann Klein aus Schenkendorf bei Waldenburg, 24¼ Jahr alt,
Rudolph, Heinrich Klopſch aus Glogau, 23 Jahr alt,
Carl, Wilhelm, Moritz Lindner aus Linda bei Lauban, 22½ Jahr alt,
Gottlob Markus aus Türkendorf bei Spremberg, 25½ Jahr alt,
Carl, Adolph Tſchirſch aus Lichtenau bei Lauban, 25½ Jahr alt,

haben nach beſtandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Ebenſo haben folgende Candidaten des Predigt-Amts:

Carl, Theodor Donat aus Wendiſch-Oſſig bei Görlitz, 30 Jahr alt,
Adolph, Friedrich, Herrmann Hahn aus Langenbielau, 32 Jahr alt,
Carl, Adolph, Julius Kolbe aus Ohlau, 24½ Jahr alt,
Johann, Ernſt Meuſel aus Berna bei Görlitz, 35 Jahr alt,
Alexander, Theobald Müller aus Breslau, 28 Jahr alt,
Emanuel, Gotthilf, Leberecht Wothe aus Krappitz, 28 Jahr alt,
Carl, Eduard, Moritz, Julius Lau aus Schwoitſch bei Breslau, 29 Jahr alt,
Robert, Heinrich Zindler aus Carlsmarkt, 27 Jahr alt,
Lothar, Carl, Gottlob Keller aus Sprottau, 26¾ Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geiſtlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 22. Februar 1841.

Königliches Conſiſtorium für Schleſien.

Der zeitherige Pfarr-Adminiſtrator Carl Potyka zu Ruptau, im Rybnicker Kreiſe, iſt als katholiſcher Pfarrer daſelbſt, und

der zeitherige Pfarr-Adminiſtrator Carl Poppeck in Altendorff, Kreis Ratibor, iſt ebenfalls als katholiſcher Pfarrer daſelbſt beſtätigt worden.

Der bisherige interimiſtiſche katholiſche Schullehrer Joſep Proske in Olſau, Kreis Ratibor, iſt nunmehr definitiv angeſtellt worden.

Der bisherige Kaſernen-Inſpector Heerde, iſt als Vorſtand der Garniſon-Verwaltung zu Coſel beſtätigt, und zum Garniſon-Verwaltungs-Inſpector befördert worden.

Digitized by Google

Geſtorben:

die katholiſchen Schullehrer Johann Rohner in Deutſch-Jamke, Kreis-Falkenberg, und Anton Lippa in Kochlowitz, Kreis Beuthen.

Perſonal-Veränderungen
bei dem Königlichen Oberlandes-Gericht zu Ratibor.

Verſetzt:

der Referendarius Forni zu Breslau zum Oberlandes-Gericht in Ratibor.
der Referendarius Schiwig zum Oberlandes-Gericht in Breslau.

Geſtorben:

der Oberlandes-Gerichts-Rath Leipner.

Nachweiſung der erwählten, beſtätigten und vereidigten Schiedsmänner.

№	Benennung der Ortſchaften.	Namen der Schiedsmänner.
1	Stadt Tarnowitz	Kämmerer Klauſa zu Tarnowitz.
2	Stadt Patſchkau	Stadtälteſter Johann Gabriel, Kämmerer Louis Frickel.

Nach-

Digitized by Google

Nachweiſung

von den mittlern Marktpreiſen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preußiſchem Maaß und Gewicht, für den Monat Februar 1841.

№	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen			Gerſte			Hafer			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen ...	1	20	„	1	9	„	1	3	„	1	„	„	„	25	„	6	„	„
2	Coſel	1	12	6	1	2	6	„	26	6	„	24	9	„	20	„	4	17	6
3	Creutzburg .	1	22	11	1	6	1	„	28	9	„	22	6	„	20	„	4	15	„
4	Falkenberg .	1	20	3	1	2	9	„	25	„	„	23	3	„	24	„	3	20	„
5	Gleiwitz ...	1	14	3	1	5	1	„	29	3	„	26	6	„	24	3	5	„	„
6	Grottkau ..	1	18	6	1	3	4	1	2	„	„	23	6	„	24	„	4	„	„
7	Leobſchütz ..	1	11	9	1	1	6	„	22	9	„	21	9	„	16	„	2	20	„
8	Lublinitz ...	1	25	„	1	5	3	1	3	„	1	1	9	„	20	„	4	15	„
9	Neiſſe	1	14	6	1	6	1	„	27	1	„	22	10	„	28	„	4	25	„
10	Neuſtadt ...	1	11	„	1	2	8	„	24	2	„	21	11	„	23	„	4	„	„
11	Oppeln	1	16	9	1	4	6	„	29	„	„	24	9	„	23	3	4	27	6
12	Pleß	„	„	„	1	4	8	„	„	„	„	26	10	„	18	6	3	11	3
13	Ratibor ...	1	11	3	1	1	9	„	26	9	„	23	7	„	18	„	3	5	„
14	Roſenberg ..	„	„	„	1	7	6	„	29	8	„	26	„	„	22	6	4	„	„
15	Rybnik	„	„	„	1	4	6	„	„	„	„	27	6	„	18	„	4	„	„
16	Gr.-Strehlitz	1	11	3	1	3	3	„	28	7	1	1	„	„	18	„	4	„	„

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 12.

Oppeln, den 23ſten März 1841.

Verordnungen der höchſten Staats-Behörden.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einſchließlich ſechs Jahren, ſind für dieſes Jahr im Bezirk der Königlichen Regierung zu Oppeln und dem angrenzenden Bereiche, nachſtehende, früh Morgens beginnende Märkte wieder angeſetzt worden, und zwar:

№ 41. Betr. den Remonte-Ankauf pro 1841.

den 4ten Mai in Ratibor,
» 6ten » in Leobſchütz,
» 7ten » in Neuſtadt,
» 10ten » in Strehlen,
» 11ten » in Ohlau,
» 13ten » in Kreuzburg.

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Commiſſion zur Stelle abgenommen und ſofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenſchaften an ein Soldatenpferd werden als hinlänglich bekannt, vorausgeſetzt, und nur wiederholt bemerkt, daß ſich ſpäterhin als Krippenſetzer ergebende Pferde dem Verkäufer auf ſeine Koſten zurückgeſandt und das Kaufgeld dafür von ihm eingezogen werden ſoll.

Jedes erkaufte Pferd muß unentgeldlich mit einer ſtarken neuen ledernen Trenſe, einer Gurthalfter und zwei hanfenen Stricken verſehen ſeyn.

Berlin, den 18. Februar 1841.

Kriegs-Miniſterium, Abtheilung für das Remonte-Weſen.

№ 42. Betreffend die Kündigung von 955,000 Rthlr.

Nachdem die, unſerer Bekanntmachung vom 8ten v. M. gemäß, zur Tilgung für das erſte Semeſter 1841 beſtimmten Staats-Schuldſcheine, in der am 17ten v. M. ſtattgefundenen 16ten Verlooſung gezogen worden, ſind ſie nach ihren Nummern, Littern und

Staatsſchuld-ſcheine zur baaren Auszahlung vom 1ſten Juli 1841.

Geldbeträgen, in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichniſſe geordnet und werden den Beſitzern hierdurch gekündigt, mit der Aufforderung, den Nominal-Werth derſelben am 1ſten Juli 1841 bei der Controlle der Staats-Papiere hier, Taubenſtraße Nr. 30, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 1 Uhr baar abzuheben.

Da vom 1ſten Juli 1841 ab, eine weitere Verzinſung dieſer ausgelooſeten Staats-Schuldſcheine aufhört, und nach § 5 der Verordnung vom 17ten Januar 1820 (Geſetz-Sammlung Nr. 577) die ferneren Zinſen dem Tilgungs-Fonds zufallen, ſo müſſen mit den Staats-Schuldſcheinen auch die zu denſelben gehörigen drei Zins-Coupons Ser. VIII. Nr. 6 bis 8, welche die Zinſen vom 1ſten Juli 1841 bis zum 2ten Januar 1843 umfaſſen, unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für einen jeden fehlenden Coupon der Betrag deſſelben von der Capital-Valuta gekürzt und dem etwa ſpäter ſich meldenden Inhaber des Coupons reſervirt werden muß. In der über den Capital-Werth der Staats-Schuldſcheine auszuſtellenden Quittung ſind dieſelben einzeln, mit Nummern, Littern und Geldbetrag, ſowie mit der Stückzahl der unentgeldlich eingelieferten Zins-Coupons aufzunehmen.

Da übrigens die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden ſo wenig als die Controlle der Staats-Papiere, ſich mit den außerhalb Berlin wohnenden Beſitzern ſolcher zur baaren Auszahlung beſtimmten Staats-Schuldſcheine, wegen Realiſirung derſelben in Correſpondenz einlaſſen kann, ſo bleibt den Letztern überlaſſen, dieſe Staats-Schuldſcheine an die ihnen zunächſt gelegene Regierungs-Haupt-Caſſe, zur weitern Beförderung an die Controlle der Staats-Papiere zu überſenden.

Berlin, den 1. März 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Deetz. v. Berger.

Mit Bezug auf vorſtehendes Publicandum der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, wird für die Beſitzer von Staats-Schuldſcheinen im hieſigen Regierungs-Departement bemerkt, daß das Verzeichniß der in der 16ten Verlooſung gezogenen und zur baaren Auszahlung am 1ſten Juli d. J. gekündigten Staats-Schuldſcheine im Betrage von 955000 Rthlr. nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen, in der Anlage beigefügt iſt.

Die hiernach von dieſer Kündigung betroffenen und vom 1ſten Juli d. J. ab nicht weiter verzinsbaren Staats-Schuldſcheine, können, nebſt den dazu gehörigen drei Zins-Coupons, Ser. VIII., Nr. 6 bis 8, mittelſt einer, die Nummern, Littern und den Geldbetrag enthaltenden doppelten Nachweiſung an die hieſige Regierungs-Haupt-Caſſe eingeſandt werden, welche die weitere Beförderung an die Controlle der Staats-Papiere und ſodann die Auszahlung des Nenn-Werthes, nach deſſen erfolgter Anweiſung zu beſorgen, beauftragt iſt.

Zu-

Digitized by Google

Zugleich werden ſowohl die Königl. Caſſen, als auch die Verwalter aller Caſſen von Kirchen und milden Stiftungen auf die Nothwendigkeit aufmerkſam gemacht, ihre etwa vorhandenen Beſtände oder Depoſiten in Staats-Schuldſcheinen nachzuſehen, und die ſich etwa vorfindenden gekündigten, zur Realiſation an die hieſige Regierungs-Haupt-Caſſe recht zeitig einzuſenden.

Zu gleichem Zwecke werden diejenigen, welche Cautionen in Staats-Schuldſcheinen bei der Regierung deponirt haben, aufgefordert, wenn ſich darunter dergleichen ausgelooſete befinden, uns ſchleunigſt davon Anzeige zu machen.

Oppeln, den 17. März 1841.

№ 43. Die Einlöſung der kur- und neumärkſchen älteren Zins-Coupons und Zins-Scheine betreffend.

Da die Zins-Coupons und Zins-Scheine von kur- und neumärkſchen ſtändiſchen Kriegs-Schulden-Verbriefungen über Zinſen-Rückſtände aus der Zeit vor dem 1ſten Mai und vor dem 1ſten Juli 1818, in Gemäßheit der Allerhöchſten Cabinets-Order vom 7ten Februar 1826 zeither, durch Ankauf an der hieſigen Börſe größtentheils eingezogen worden ſind, und die noch im Umlaufe befindlichen Rückſtände gegenwärtig zum Nennwerthe eingelöſet werden ſollen; ſo werden die Inhaber aller ſolcher noch nicht eingelöſeter Zins-Coupons und Zins-Scheine, hierdurch aufgefordert, dieſe Papiere nebſt ſpeciellen, nach den verſchiedenen Gattungen, ſowohl für die Kurmark, als auch für die Neumark abgeſonderten Verzeichniſſen derſelben, vom 15ten März d. J. ab, täglich in den Vormittagsſtunden bei der Controlle der Staats-Papiere, in Berlin, Taubenſtraße Nr. 30 zur baaren Einlöſung einzureichen.

Dieſe Verzeichniſſe müſſen die Buchſtaben und die laufenden Nummern der urſprünglichen Obligationen, hinter einander aufgeführt, enthalten; auch die Nummern der einzelnen Zins-Coupons und Zins-Scheine angeben und den Geldbetrag dieſer Letztern einzeln auswerfen.

Ueber den Empfang der baaren Valuta ſind der Controlle der Staats-Papiere beſondere Quittungen über die nach den reſp. Verzeichniſſen abgeſonderten Beträge auszuſtellen; Schemata dazu wird die Controlle der Staats-Papiere auf Verlangen verabfolgen. Berlin, den 25. Februar 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Deetz. v. Berger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 44 Betr. die Einlöſung der ku:

Mit Beziehung auf das Publicandum der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden d. d. Berlin, den 25ſten Februar 1841 (Amtsblatt pro 1841, Stück 11, Nr. 37,

 die

und neumärkſchen älteren Zins-Coupons und Zins-ſcheine.

die Einlöſung der kur- und neumärkſchen älteren Zins-Coupons und Zins-Scheine betreffend,

bringen wir hiermit nachträglich zur öffentlichen Kenntniß:

daß, wenn Inhaber ſolcher Papiere dieſelben durch Vermittelung der hieſigen Regierungs-Haupt-Caſſe, zur Realiſation an die Controlle der Staats-Papiere einzuſenden wünſchen, die Regierungs-Haupt-Caſſe demgemäß von uns angewieſen worden iſt. Oppeln, den 17. März 1841.

№ 45. Betr. die Wiederinſtandſetzung der Wege und Brücken.

Der diesjährige Winter ſowohl, als auch das jetzt eingetretene Thauwetter haben die Wege und Brücken verdorben und beſchädigt. Es iſt daher nothwendig, daß dieſelben ſofort wieder in den Stand geſetzt werden, und werden die zur Unterhaltung der Landſtraßen und Wege Verpflichteten deshalb mit Hinweiſung auf das ſchleſiſche Wege-Reglement vom 11ten Januar 1767, ſo wie auf unſere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 12ten Februar 1829 (Amtsblatt pro 1829, Stück VIII., pag. 38) auf das Gemeſſenſte angewieſen, mit der Inſtandſetzung der Wege, vorzugsweiſe mit dem ſchleunigſten Räumen der Seitengräben, der Ablaſſung des Waſſers aus den in den Wegen entſtandenen Vertiefungen und mit der Ausfüllung, ganz beſonders aber mit der Nachpflanzung der Straßenbäume da, wo ſolche noch fehlen, oder ergänzt werden müſſen, ohne allen Verzug vorzugehen.

Die Herren Landräthe erhalten die beſtimmte Weiſung, die Ortsbehörden hierbei zu controlliren und nach Umſtänden dort executiviſche Maaßregeln anzuwenden, wo die Grundbeſitzer und Gemeinden etwa ihre Pflichten vernachläßigen.

Oppeln, den 18. März 1841.

Vermächtniß.

Der verſtorbene Kaufmann Abraham Olſchowsky zu Woiſchnik hat in ſeinem Teſtamente ein Capital von Ein Hundert Thalern vermacht, wovon die Zinſen an ſeinem Todestage alljährlich unter zehn Arme vertheilt werden ſollen.

Oppeln, den 5. März 1841.

Patent-Verleihung.

Den Eiſenwaaren-Fabrikanten Heinrich und Eberhard Deutgen zu Hoven, im Kreiſe Düren, iſt unterm 23ſten Januar 1841 ein Patent

auf eine Maſchine zur Anfertigung von Nägeln mit Köpfen und ſogenannten Schuhnägeln, in der durch Beſchreibung und Zeichnungen nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 2. März 1841.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Den Gerichten unſeres Departements wird zur Nachachtung bekannt gemacht, daß nach ſtattgefundener Vereinigung mit den Herren Geheimen Staats-Miniſtern der Juſtiz und der zweiten Abtheilung des Königl. Hauſes, über die Gebühren der Forſtrichter für Erkenntniſſe gegen Codenunciaten, Folgendes beſtimmt worden iſt: № 46. Betr. die Gebühren der Forſtrichter.

1) der Forſtrichter iſt in Fällen, wo gegen mehrere Theilnehmer an einer Forſtdefraudation oder Contravention zu erkennen iſt, befugt, für das gegen die im Termine Erſchienenen erlaſſene Judicat und für den gegen die Ausgebliebenen in demſelben Termine erlaſſenen Contumacial-Beſcheid, alſo für jedes Erkenntniß beſonders $2\frac{1}{2}$ Sgr. und mithin für beide 5 Sgr. zu liquidiren.

2) In den Fällen, wo aus Schuld des Richters nur ein Theil der Coinculpaten an dem Gerichtstage erſcheint und danach erkannt wird, der andere Theil aber ex nexu gelaſſen und noch beſonders vorgeladen werden muß, um nachträglich über ſich erkennen zu laſſen, iſt die doppelte Liquidirung von Gebühren nicht zuzulaſſen, dieſelbe kann

3) aber geſtattet werden, wenn dabei nur ein Verſehen des die Vorladung inſinuirenden Boten verſirt;

4) da es mit Nachtheilen für den prompten Geſchäftsbetrieb verbunden ſeyn und zur Wiederentfernung bereits erſchienener Coinculpaten vor der Beendigung des Termins, Veranlaſſung geben würde, wenn der Forſtrichter alle Sachen, wobei mehrere Coinculpaten concurriren, welche jedoch zu der Zeit, wo die Sache aufgerufen wird, noch nicht ſämmtlich zur Stelle ſind, bis nach geſchehener Aburtelung der übrigen Sachen und bis zum Verlaufe der Termins-Zeit zurücklegen ſollte, um mit Sicherheit überſehen zu können, gegen welche auf den Grund der Vernehmung und Ueberführung, und gegen welche wegen des Ausbleibens in contumaciam zu erkennen ſey, ſo kann nichts dagegen eingewendet werden, daß er gegen die zu rechter Zeit Erſchienenen ſogleich, wenn die Sache an die Reihe kommt, gegen die etwa noch ſpäter im Termine Erſchienenen aber beſonders erkennt, auch kann ihm, wenn dies geſchieht, die Gebühr von $2\frac{1}{2}$ Sgr. für jedes, dem zufolge abgefaßte beſondere Erkenntniß, nicht verſagt werden.

Ratibor, den 5. März 1841.

Mit Bezug auf die Verordnungen vom 6ten Juni 1826 und 11ten Juni 1834, (im Amtsblatt pro 1826, Seite 163 und pro 1834 Seite 149) über das Verfahren für die Verrechnungen der fiscaliſchen Strafen, werden die Untergerichte unſeres Departements hier- № 47. Betr. die Verrechnung der

fiscaliſchen Strafen.

hierdurch angewieſen, in den Straf-Tabellen anzugeben, unter welchem dato die darin aufgeführten Strafen feſtgeſetzt worden ſind. Auch ſind die diesfälligen Straf-Tabellen wegen der ſonſt erforderlichen Beſcheinigung:

daß bis zum 31ſten December keine anderweitigen Strafbeträge zur Verrechnung gekommen,

nicht vor, ſondern nach dem 31ſten December anzufertigen und abzuſchließen und bis zum 15ten Januar alljährlich bei der Königl. Regierung einzureichen.

Ratibor, den 5. März 1841.

Perſonal-Chronik.

Der Regierungs-Rath Gieſecke iſt in Stelle des von Breslau verſetzten Regierungs-Raths Villaume, als Provinzial-Stempel-Fiscal beim Königlichen Provinzial-Steuer-Directorat von Schleſien angeſtellt worden.

Der unbeſoldete Rathmann Zabrzeski zu Beuthen iſt auf anderweite ſechs Jahre als ſolcher gewählt und beſtätigt worden.

Dem Candidaten der Theologie Julius, Eduard Bornmann iſt die Erlaubniß ertheilt, eine Hauslehrerſtelle annehmen zu dürfen.

Geſtorben:

der katholiſche Pfarrer Lucas Brudek zu Kunzendorff, Kreis Creutzburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 13.

Oppeln, den 30ſten März 1841.

Verordnungen der höchſten Staats-Behörden.

№ 48. Betr. die ſtatt gefundene erſte Verlooſung der Pfandbriefe Litt. B.

In Folge unſerer Bekanntmachung vom 2ten d. M. hat am heutigen Tage die erſte Verlooſung von Pfandbriefen B. über den Geſammt-Betrag von 7000 Rthlrn. vorſchriftsmäßig Statt gefunden, wobei die Nummern

265 à 1000 Rthlr. auf Ruſchinowitz und Klein-Droniowitz,
286 à 1000 Rthlr. auf Glinitz, Zborowsky und Bogdalla,
1600 und 1601 à 500 Rthlr. auf Albendorf ꝛc.,
3900 bis einſchließlich 3904 à 200 Rthlr. auf Paſchkerwitz,
5631 und 5632 à 100 Rthlr. auf Haltauf,
5633 bis einſchließlich 5640 à 100 Rthlr. auf Rettkau,
10742 bis einſchließlich 10761 à 50 Rthlr. auf Haltauf,
22105 bis einſchließlich 22144 à 25 Rthlr. auf Ratibor,

gezogen wurden.

Demgemäß werden dieſe Pfandbriefe ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß die Rückzahlung des Nennwerthes derſelben gegen Auslieferung der Pfandbriefe vom 1ſten Juli 1841 ab, entweder in Breslau bei dem Handlungs-Hauſe Ruffer et Comp. oder in Berlin bei der Königlichen Seehandlungs-Haupt-Caſſe Statt finden ſoll.

Vom 1ſten Juli 1841 ab, hört nach § 59 der Allerhöchſten Verordnung vom 8ten Juni 1835 (Geſetzſammlung Nr. 1619) die Verzinſung dieſer verlooſten Pfandbriefe gänzlich auf, weßhalb denn auch bei der bevorſtehenden Ausreichung der neuen Zins-Coupons Series II, zu dieſen Pfandbriefen nur der Coupon Nr. 1 über die Zinſen vom 1ſten Januar bis ultimo Juni 1841 ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 28. December 1840.

Königliches Credit-Inſtitut für Schleſien.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 49. Betr. die Beſtätigung der Kaufleute Bernhard Toscani ſeel. Erben und Albrecht zu Ratibor, als Agenten der Cölniſchen Feuerverſicherungs-Geſellſchaft „Colonia“.

Den Kaufleuten Bernhard Toscani ſeel. Erben und Albrecht zu Ratibor, iſt von uns heute die Erlaubniß ertheilt worden, für die Cölniſche Feuerverſicherungs-Geſellſchaft „Colonia“ als Agenten, Verſicherungen gegen Feuersgefahr in unſerm Verwaltungs-Bezirke zu beſorgen.

Dieſe landespolizeiliche Erlaubniß wird in Gemäßheit des § 12 des Geſetzes vom 8ten Mai 1837 bekannt gemacht. Oppeln, den 16. März 1841.

Vermächtniß.

Der verſtorbene katholiſche Pfarrer Andreas Buchta zu Loſſkowitz, hat für die dortige Schule ein Capital von 100 Rthlr. legirt, deſſen Zinſen zur Anſchaffung von Kleidungsſtücken für fleißige Schulkinder armer Parochianen verwendet werden ſollen; desgleichen hat derſelbe ein Capital von 1000 Rthlr. zur Unterhaltung eines Krankenbettes bei dem Convent der barmherzigen Brüder zu Pilchowitz vermacht, und ein Capital von 100 Rthlr. zur Vertheilung der Zinſen an arme Parochianen zu Loſſkowitz ausgeſetzt.

Oppeln, den 10. März 1841.

Vermächtniß.

Der Oeconom Joſeph Mockrauer, jetzt zu Pniow, Gleiwitzer Kreiſes, hat bei dem Magiſtrate zu Lublinitz ein Capital von dreißig Thalern mit der Beſtimmung baar eingezahlt, daß die Zinſen davon alljährlich am 16ten Juli an Ortsarme, ohne Unterſchied des Glaubens-Bekenntniſſes vertheilt werden ſollen.

Oppeln, den 18. März 1841.

Bekanntmachungen verſchiedener Behörden.

№ 50. Betr. Verlegung des Nebenzoll-Amts von Kalkau nach Wieſau.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Expedition des Königl. Neben-Zoll-Amtes I. einſtweilen und vom 1ſten April c. an, von Kalkau nach Wieſau verlegt worden iſt. Breslau, den 20. März 1841.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
Der Geheime Regierungs-Rath. Riemann.

Perſonal-Chronik.

Nachdem des Königs Majeſtät dem Landrath Toſt-Gleiwitzer Kreiſes, von Gröling, die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung in Gnaden zu ertheilen geruht haben, iſt die interimiſtiſche Verwaltung des Landraths-Amts gedachten Kreiſes, dem Regierungs-Aſſeſſor Sack übertragen worden. Oppeln, den 20. März 1841.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 14.

Oppeln, den 6ten April 1841.

Allgemeine Geſetzſammlung.

№ 4 enthält:

(№ 2142.) Allerhöchſte Cabinets-Order vom 31ſten Januar 1841, wegen der im Giro-Verkehr der Bank, auf jeden Inhaber ausgeſtellten Anweiſungen.

(№ 2143.) Allerhöchſte Cabinets-Order vom 6ten Februar 1841, betreffend die Elementar-Erhebung der Klaſſen- und Gewerbeſteuer in den weſtlichen Provinzen.

(№ 2144.) Beſtätigungs-Urkunde für die Bonn-Cölner Eiſenbahn-Geſellſchaft. Vom 11ten Februar 1841.

(№ 2145.) Miniſterial-Erklärung, wegen der mit der Königlich Sächſiſchen Regierung getroffenen Uebereinkunft über den wechſelſeitigen Schutz der Waaren-Bezeichnungen. Vom 12ten Februar 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 51. Betr. die zur Forſt-Verſorgung kommenden Fuß-Jäger.

Es iſt in neuſter Zeit mehrfach bemerkt worden, daß die zur Forſt-Verſorgung kommenden Fußjäger beim Eintritt in den Königlichen Forſt-Dienſt, ſich oft ſchon in einem Alter befinden, in welchem ſie für den Forſt-Dienſt nicht mehr kräftig genug, oder nicht lange brauchbar ſind.

Um die dem Dienſte hieraus entſtehenden Nachtheile möglichſt zu beſeitigen, iſt höhern Orts angeordnet worden:

daß von jetzt ab kein junger Mann, welcher einſt als Fußjäger dienen will, und als Königlicher Forſtſchutz-Beamte angeſtellt zu werden wünſcht, als Lehrling aufgenommen werden darf, wenn derſelbe erſt nach dem 1ſten September desje-

Digitized by Google

nigen Jahres, in welchem er ein Alter von 18 Jahren erreicht, in die Lehre treten will.

Die Eltern und Vormünder ſolcher jungen Leute, ſo wie dieſe ſelbſt, und diejenigen Forſtbeamten, welche dergleichen Aſpiranten in die Lehre aufnehmen wollen, werden daher von dieſer Beſtimmung in Kenntniß geſetzt, mit dem Beifügen, daß hiernach jedesmal, wenn bei dem Königlichen Oberforſtmeiſter hier, die Genehmigung zum Eintritt in die Lehre nachgeſucht wird, auch der Taufſchein des Aſpiranten unerinnert mit vorgelegt werden muß. Oppeln, den 24. März 1841.

Bekanntmachungen verſchiedener Behörden.

№ 52. Betr. Poſt-Cours-Abänderungen.

Vom 1ſten Mai d. J. ab, wird die jetzt zwiſchen Dombrowka und Leobſchütz beſtehende Cariolpoſt zwiſchen Chrzelitz und Leobſchütz courſiren. Aus Chrzelitz wird dieſelbe Sonntag, Mittwoch und Freitag Nachmittag nach Ankunft der Perſonenpoſt von Oppeln nach Neuſtadt abgefertigt und über Klein-Strehlitz und Ober-Glogau geleitet. Reiſende und Poſtgüter nach dieſen Orten werden daher von hier an den genannten Tagen mit der um 11 Uhr Vormittag nach Neuſtadt abgehenden Perſonenpoſt bis Chrzelitz zum Anſchluſſe an obige Poſt, befördert werden.

An denſelben Tagen wird die Poſt von Leobſchütz des Morgens um 9 Uhr in Chrzelitz zum Anſchluß an die Perſonenpoſt nach Oppeln eintreffen.

Oppeln, den 1. April 1841.

Poſt-Amt.

Perſonal-Chronik.

Zu Mitgliedern der Kreis-Erſatz-Commiſſion, Roſenberger Kreiſes, ſind für das Triennium 18⁴¹/₄₃ gewählt und beſtätigt worden,

a. für den Ritterſtand:

1) der Königliche Major a. D. und Landſchafts-Director Baron von Reiswitz auf Wendrin, zum Mitglied,
2) der Kreis-Deputirte von Paczensky auf Koſelwitz, zum Stellvertreter;

b. für die Städte:

1) der ehemalige Bürgermeiſter Dreſow in Roſenberg, zum Mitglied,
2) der Bürgermeiſter Knoblauch daſelbſt, zum Stellvertreter,
3) der Bürgermeiſter Richter in Landsberg, zum Mitglied,
4) der Kämmerer Guttmann daſelbſt, zum Stellvertreter;

c. für den Ruſticalſtand:

1) der Gerichtsſcholz Koſiol zu Charlottenberg, zum Mitglied,
2) der Gerichtsſcholz Henczinski zu Klein-Borek, zum Stellvertreter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 15.

Oppeln, den 13ten April 1841.

Verordnungen der höchſten Staats-Behörden.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einſchließlich ſechs Jahren, ſind für dieſes Jahr im Bezirk der Königlichen Regierung zu Oppeln und dem angrenzenden Bereiche, nachſtehende, früh Morgens beginnende Märkte wieder angeſetzt worden, und zwar: **№ 53.** Betr. den Remonte-Ankauf pro 1841.

den 4ten Mai in Ratibor,
» 6ten » in Leobſchütz,
» 7ten » in Neuſtadt,
» 10ten » in Strehlen,
» 11ten » in Ohlau,
» 13ten » in Kreuzburg.

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Commiſſion zur Stelle abgenommen und ſofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenſchaften an ein Soldatenpferd werden als hinlänglich bekannt, vorausgeſetzt, und nur wiederholt bemerkt, daß ſich ſpäterhin als Krippenſetzer ergebende Pferde dem Verkäufer auf ſeine Koſten zurückgeſandt und das Kaufgeld dafür von ihm eingezogen werden ſoll.

Jedes erkaufte Pferd muß unentgeldlich mit einer ſtarken neuen ledernen Trenſe, einer Gurthalfter und zwei hanfenen Stricken verſehen ſeyn.

Berlin, den 18. Februar 1841.

Kriegs-Miniſterium, Abtheilung für das Remonte-Weſen.

Seit dem Abſchluſſe der in Nr. 2 der Geſetz-Sammlung für 1839 publicirten allgemeinen Münz-Convention der zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten **№ 54.** Betr. den Beitritt zur Münz-Convention.

16 vom

Digitized by Google

vom 30ſten Juli 1838, ſind von nachbenannten Regierungen ausdrückliche Beitritts-Erklärungen zu der gedachten Münz-Convention abgegeben worden, nämlich:

I. unter Annahme des 14 Thalerfußes zum ausſchließlichen ferneren Landes-Münz-Fuße,

von den drei Herzoglichen Regierungen von Anhalt-Cöthen, Anhalt-Deſſau und Anhalt-Bernburg, in Bezug auf ihre ſämmtlichen Länder,

von der Fürſtlich Waldeckiſchen Regierung, in Bezug auf das Fürſtenthum Waldeck;

II. unter Annahme des $24\frac{1}{2}$ Guldenfußes zum ausſchließlichen ferneren Landes-Münz-Fuße:

von der Großherzoglich Oldenburgiſchen Regierung, in Bezug auf das Fürſtenthum Birkenfeld,

von den beiden Fürſtlichen Regierungen von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, in Bezug auf ihre beiderſeitigen Lande,

von der Landgräflich Heſſiſchen Regierung, in Bezug ſowohl auf das Ober-Amt Homburg, als auf das Ober-Amt Meiſenheim.

Indem ſonach die Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Deſſau und Anhalt-Bernburg, das Fürſtenthum Waldeck, das Großherzoglich Oldenburgiſche Fürſtenthum Birkenfeld, die beiden Fürſtenthümer Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen und die Landgräflich Heſſiſchen Lande als in dem, auf der allgemeinen Münz-Convention vom 30ſten Juli 1838 beruhenden Münz-Vereine mit einbegriffen zu betrachten ſind, finden auf die von den dortigen Regierungen in Gemäßheit der mehrerwähnten Münz-Convention ausgeprägten Vereins-Münz-Stücke (Doppelthaler, $3\frac{1}{2}$ Guldenſtücke) die Beſtimmungen der Allerhöchſten Cabinets-Order vom 5ten März 1839 dergeſtalt Anwendung, daß dieſelben dieſſeits, bei allen öffentlichen Caſſen, ſowohl, als im gemeinen und Handels-Verkehr, gleich der eigenen Landes-Silber-Courant-Münze anzunehmen und auszugeben ſind, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht wird.

Berlin, den 25. Februar 1841.

(gez.) Graf von Alvensleben. (gez.) Freiherr von Werther.

№ 55. Betr. die Abſtellung der unter den Handwerksgeſellen entdeckten Verbindungen und Mißbräuche.

Allerhöchſtem Befehle zufolge wird der nachſtehende, von der deutſchen Bundesverſammlung am 3ten December v. J. zur Abſtellung der unter den Handwerksgeſellen entdeckten Verbindungen und Mißbräuche, gefaßte Beſchluß:

„Sämmtliche Regierungen vereinigen ſich, übereinſtimmende Maaßregeln hinſichtlich derjenigen Handwerksgeſellen zu treffen, welche durch Theilnahme an unerlaubten Geſellen-Verbindungen, Geſellen-Gerichten, Verrufs-Erklärungen und dergleichen Mißbräuchen gegen die Landesgeſetze ſich vergangen haben; und zwar ſollen

1) den Handwerksgeſellen, welche ſich in einem Bundes-Staate, dem ſie nicht durch Heimath angehören, derlei Vergehen zu Schulden kommen laſſen, nach deren

Digitized by Google

deren Unterſuchung und Beſtrafung ihre Wanderbücher oder Reiſepäſſe abgenommen, in denſelben die begangene und genau zu bezeichnende Uebertretung der Geſetze nebſt der verhängten Strafe bemerkt, und dieſe Wanderbücher oder Reiſepäſſe an die Behörde der Heimath des betreffenden Geſellen geſendet werden.

2) Solche Handwerksgeſellen ſollen nach überſtandener Strafe mit gebundener Reiſeroute in den Staat, woſelbſt ſie ihre Heimath haben, gewieſen und dort unter geeigneter Aufſicht gehalten, ſonach in keinem andern Bundesſtaate zur Arbeit zugelaſſen werden. Ausnahmen von dieſer Beſtimmung werden nur dann ſtattfinden, wenn die Regierung der Heimath eines ſolchen Handwerksgeſellen ſich durch dauerndes Wohlverhalten deſſelben zur Ertheilung eines neuen Wanderbuchs oder Reiſepaſſes nach anderen Bundesſtaaten veranlaßt finden ſollte.

3) Die Regierungen behalten ſich vor, Verzeichniſſe der wegen jener Vergehen abgeſtraften und in die Heimath zurückgewieſenen, ſo wie der ausnahmsweiſe zur Wanderung wieder zugelaſſenen Handwerks-Geſellen ſich gegenſeitig mitzutheilen.

4) Jedem Handwerksgeſellen ſind beim Antritte ſeiner Wanderſchaft die vorſtehenden Beſtimmungen, vor Aushändigung ſeines Wanderbuchs oder Reiſepaſſes, ausdrücklich bekannt zu machen, und, daß dieſes geſchehen, in der Reiſeurkunde amtlich zu bemerken.

5) Die Bekanntmachung des gegenwärtigen Beſchluſſes ſoll in allen Bundesſtaaten im landesverfaſſungsmäßigen Wege geſchehen, und binnen zwei Monaten hiervon bei der Bundesverſammlung die Anzeige gemacht werden."

hierdurch, als im ganzen Umfange der Königl. Preußiſchen Staaten geltend, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den betreffenden Behörden die genaue Befolgung der darin enthaltenen Vorſchriften zur Pflicht gemacht.

Berlin, den 17. März 1841.

Der Miniſter des Innern und der Polizei. (gez.) v. Rochow.

Der Finanz-Miniſter. v. Alvensleben.

Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten. v. Werther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 56. Betr. die Anmeldung eines

Da vom 1ſten October d. J. ein neuer Lehrcurſus in dem Königl. Gewerbe-Inſtitut zu Berlin beginnt, und beabſichtigt wird, dazu einen fähigen Zögling, welcher ſich dem tech-

Digitized by Google

fähigen Gewerbetreibenden zur Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Inſtitut.

techniſchen Gewerbe practiſch gewidmet hat und die, in der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 11ten April 1826 vorgeſchriebenen Bedingungen zu erfüllen im Stande iſt, aus unſerm Verwaltungs-Bezirke mit dem Genuſſe eines Stipendiums zuzulaſſen; ſo werden diejenigen Gewerbetreibenden, welche dazu vollſtändig vorbereitet und ihre Ausbildung in dem Gewerbe-Inſtitute in Berlin zu vollenden geneigt ſind, hiermit aufgefordert, ſich dazu mit den vorgeſchriebenen Zeugniſſen bei dem Königl. Landrath des Kreiſes zu melden, ihre Qualification zuverläſſig nachzuweiſen und zugleich den Beweis über die abgeleiſtete Militair-Verpflichtung oder über ihre Dienſtunfähigkeit beizubringen.

Indem die Herren Landräthe die Bewerber, gemäß der Circular-Verfügung vom 21ſten März 1822 und der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 11ten April 1826 gründlich zu prüfen und den allegirten Vorſchriften ſorgfältig zu genügen haben; erwarten wir die gehörig motivirten Anträge wegen Aufnahme eines geeigneten Subjects, mit deſſen eigenhändig geſchriebenen und ſelbſt verfaßten Lebenslaufe, den Probe-Arbeiten und den erforderlichen Zeugniſſen, ſpäteſtens bis zum 25ſten Juni d. J., ſo daß die ſpäter eingehenden Anträge völlig unberückſichtigt bleiben müſſen.

Oppeln, den 31. März 1841.

Belobigung.

Der Bauer Ludwig Golda zu Binkowitz, rettete mit eigener Gefahr den ſechsjährigen Sohn des Bauer Vincent Wollnick daſelbſt vom Tode des Ertrinkens. Dieſe verdienſtvolle Handlung, in deren Anerkennung wir dem ꝛc. Golda eine Prämie bewilligt haben, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 31. März 1841.

Patent-Verleihung.

Dem Zucker-Fabricanten Fleiſcher zu Schwedt, iſt unterm 16ten März ein Patent,
auf eine Runkelrübenpreſſe mit Erſparniß der Säcke und Horden, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſtellung,
auf acht Jahre, von dem gedachten Termine an gerechnet, und für den Umfang des Staats ertheilt worden. Oppeln, den 22. März 1841.

Patent-Verleihung.

Dem George Preſton zu Aachen, iſt unterm 21ſten März c. ein Patent,
auf einen Gasmeſſer, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,
für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 27. März 1841.

Patent-Verleihung.

Dem George Preſton zu Aachen, iſt unterm 21ſten März c. ein Einführungs-Patent,
auf eine Druckmaſchine mit mehreren Farben für Kattun, Papier ꝛc., in den durch

Digitized by Google

durch Zeichnungen und Beſchreibungen nachgewieſenen Ausführungen und Zuſammenſetzungen

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 27. März 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

№ 57. Die Wirkſamkeit der Schiedsmänner betreffend.

Der Umfang der Geſchäfte und der Thätigkeit der Schiedsmänner im hieſigen Departement, hat ſich im Jahre 1840 gegen die frühern Jahre abermals vergrößert, indem bei den angeſtellten 619 Schiedsmännern im hieſigen Departement 13,733 Streitſachen, gegen das Jahr 1839 alſo 1857 mehr verhandelt worden, wovon 12349 überhaupt und gegen das Jahr 1839 — 2233 mehr wirklich verglichen worden ſind, wogegen nur 231 durch Zurücknahme der Klagen und 1132 durch Verweiſung an den Richter beendigt ſind, ſo daß am Schluſſe des Jahres 1840 blos 112 anhängig geblieben ſind.

Insbeſondere ſind in jedem landräthlichen Kreiſe beendigt worden:

a. im Kreiſe Beuthen von 32 Schiedsmännern. . . . 483 Streitſachen
b. » » Coſel von 27 Schiedsmännern . . . . . 852 »
c. » » Falkenberg von 27 Schiedsmännern . . 246 »
d. » » Grottkau von 51 Schiedsmännern . . . 961 »
e. » » Groß-Strehlitz von 32 Schiedsmännern 599 »
f. » » Leobſchütz von 55 Schiedsmännern . . . 543 »
g. » » Lublinitz von 33 Schiedsmännern . . . 722 »
h. „ „ Neiſſe von 72 Schiedsmännern......1504 „
i. „ „ Neuſtadt von 35 Schiedsmännern.... 955 „
k. „ „ Oppeln von 70 Schiedsmännern.....1345 „
l. „ „ Pleß von 46 Schiedsmännern .... 529 „
m. „ „ Ratibor von 44 Schiedsmännern ......1563 „
n. „ „ Roſenberg von 18 Schiedsmännern ... 853 „
o. „ „ Rybnick von 38 Schiedsmännern .....1081 „
p. „ „ Toſt-Gleiwitz von 39 Schiedsmännern 781 „

Die meiſten Streitigkeiten ſind von den nachſtehend benannten Schiedsmännern und zwar von jedem über 100 verglichen worden, nämlich

1) vom Kämmerer und Rendanten Maziol zu Roſenberg..... 596
2) vom Kaufmann Weiß zu Neiſſe........................ 547
3) vom Schiedsmann Pelka zu Birawa, Kreis Coſel 265
4) vom Schornſteinfeger Lauer zu Ottmachau 227

5) vom

Digitized by Google

5) vom Schiedsmann Franz Sage zu Markowitz, Kreis Ratibor 222
6) vom Schiedsmann Franz Menzel zu Ziegenhals........... 215
7) vom Wundarzt Senftleben zu Neiſſe...................... 200
8) vom Schiedsmann August Witte zu Neuſtadt............. 179
9) vom Kaufmann Matthauſchek zu Neiſſe................... 153
10) vom Schiedsmann Aulich zu Sohrau 151
11) vom Kämmerer Arnt zu Guttentag......................... 150
12) vom Schullehrer Oppler zu Plania, Kreis Ratibor 149
13) vom Schmidt Bernhard Lachmann zu Ratibor............ 141
14) vom Bürgermeiſter Schebera zu Leſchnitz................. 140
15) vom Schullehrer Slany zu Roſchowitz, Kreis Coſel 117
16) vom Eiſenhändler Schmach zu Katſcher................... 115
17) vom Bürgermeiſter Bergmann zu Patſchkau............. 111
18) vom Gerber Strocka zu Ratibor 111
19) vom Gerichtsſchreiber Langner zu Alt=Schalkowitz, Kr. Oppeln 110
20) vom Schiedsmann Johann Mitſchein zu Hultſchin 109
21) vom Bürgermeiſter Rung zu Peiskretſcham.............. 108
22) vom Schiedsmann Joſeph Bariſch zu Neuſtadt 107
23) vom Apotheker Menzel zu Ober=Glogau................ 107
24) vom Gemeinſchreiber Kirſchner zu Langendorf, Kreis Toſt=Gleiwitz 105
25) vom Proviant=Controlleur Schubert zu Ober=Kühſchmalz, Kreis Grottkau, ... 102
26) vom Bürgermeiſter Schwidlinsky zu Ujeſt 101

Der vorſtehend unter Nr. 9 bezeichnete Schiedsmann hat bereits durch 6 Jahre, die unter Nr. 17 und 19 genannten Schiedsmänner haben durch vier Jahre, die unter Nr. 1, 8, 22, ſeit drei Jahren, die unter Nr. 2, 4, 5, 6, 14, 15, 16, durch zwei Jahre hinter einander, jährlich über 100 Vergleiche geſtiftet.

Der Thätigkeit dieſer ſechsundzwanzig Schiedsmänner wird daher das gebührende Lob gern öffentlich ertheilt. Ratibor, den 26. März 1841.

Perſonal=Chronik.

Der bisherige Kreis=Secretair Joſeph Proske iſt auf 12 Jahre zum Bürgermeiſter in Beuthen gewählt und beſtätiget worden.

Der zeitherige Stadtverordnete, Bäckermeiſter Valentin Müller zu Bauerwitz, iſt auf 6 Jahre zum unbeſoldeten Rathmann gewählt und beſtätigt worden.

Dem

Digitized by Google

Dem bisherigen Rathmann Kaufman Adolph zu Ujeſt, iſt bei ſeinem Ausſcheiden aus dem Communal=Dienſt der Titel „Aelteſter der Stadt“ verliehen worden.

Der katholiſche Schullehrer Jacob Parczik iſt von Woiſchnik nach Goldmannsdorf, Kreis Pleß, verſetzt worden.

Der zeitherige interimiſtiſche katholiſche Schullehrer Franz Hahn in Beuthmannsdorf, Kreis Neiſſe, iſt nunmehr definitiv angeſtellt worden.

Dem Candidaten der Theologie Johann Gottfried Korneck zu Ratibor=Hammer, iſt die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerſtelle ertheilt worden.

Geſtorben:
der katholiſche Schullehrer Franz Allich zu Koppitz, Kreis Grottkau.

Es hat das Königliche Miniſterium der Geiſtlichen und Unterrichts=Angelegenheiten auf unſern Vortrag, den bisherigen Superintendentur=Verweſer, Paſtor Gräve in Steinkirche, zum Superintendenten für den Kirchen=Kreis Strehlen definitiv ernannt und demſelben unter dem 10ten d. M. die desfallſige Beſtallung ertheilt, und wird ſolches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 20. März 1841.

Königliches Conſiſtorium für Schleſien.

Das Königliche Miniſterium der Geiſtlichen und Unterrichts=Angelegenheiten, hat unſerm Antrage gemäß, den bisherigen Superintendentur=Verweſer, Paſtor Nitſchke, in Tſchirna, zum Superintendenten für die zweite Bunzlauer Diöces definitiv ernannt, und wird ſolches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 26. März 1841.

Königliches Conſiſtorium für Schleſien.

Perſonal=Veränderungen
bei dem Königlichen Oberlandes=Gericht in Ratibor.

Befördert:
1) der Kammer=Gerichts=Referendarius Reimelt iſt zum Aſſeſſor beim Oberlandes=Gericht in Ratibor ernannt worden;
2) der Land= und Stadt=Gerichts=Rath v. Gellhorn zu Namslau, iſt zum Rath beim Oberlandes=Gericht in Ratibor ernannt worden.

Geſtorben:
der Oberlandes=Gerichts=Regiſtrator Sich.

Pa

Digitized by Google

Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

№	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angeſtellten Richters.
1	Cziasnau	Lubliniz	Juſtiz-Rath Richter	Referendarius Gerlach zu Lubliniz.
2	Dzimirz	Rybnick	Juſtitiarius Stanjek	Juſtitiarius Reinhold zu Ratibor.
3	Ober- und Nieder-Geſäß	Neiſſe	Stadtrichter von Gladis	Bürgermeiſter und Oberlandesgerichts-Referendarius Wicke zu Ottmachau.
4	Boblowiz	Leobſchüz	Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Heinze	Juſtitiarius Kloſe zu Leobſchüz.

Nachweiſung der erwählten, beſtätigten und vereidigten Schiedsmänner.

№	Benennung der Ortſchaften.	Namen der Schiedsmänner.
1	Neiſſe, 5ter oder Breslauer Bezirk.	Buchhändler Burkhardt zu Neiſſe.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 16.

Oppeln, den 20sten April 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Dem betreffenden Publico wird bekannt gemacht, daß der für Peiskretſcham am 27ſten April d. J. angeſetzte Kram- und Viehmarkt, auf den 28ſten deſſelben Monats verlegt worden iſt. Oppeln, den 10. April 1841. Markt-Verlegung.

Der zu Koppitz, Kreis Grottkau, verſtorbene Pfarrer Welzel, hat den Schulen zu Koppitz und zu Winzenberg, und zwar einer jeden ein Capital von 50 Rthlr. mit der Beſtimmung legirt, daß die jährlichen Zinſen zum Ankauf von Kleidern und Büchern für arme fleißige Schulkinder verwendet werden ſollen. Vermächtniß.

Oppeln, den 6. April 1841.

Der Auszüger Johann Peter Dreſcher in Kalkau, Kreis Neiſſe, hat mit einem Capital von 60 Rthlr. eine Armenſtiftung errichtet, wovon die Zinſen jährlich unter die Armen im Dorfe Kalkau, unter Zuziehung der dortigen Orts-Gerichte vertheilt werden ſollen. Oppeln, den 3. April 1841. Vermächtniß.

Dem Mechanicus A. Borſig in Berlin iſt unter dem 30ſten März 1841 ein Einführungs-Patent Patent-Verleihung.

auf einen Feuerroſt für Locomotiven, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 5. April 1841.

Digitized by Google

Bekanntmachungen verſchiedener Behörden.

№ 58. Betr. Nachprüfung der katholiſchen Seminariſten.

Die Nachprüfung der bis zum Jahre 1839 mit dem Zeugniſſe Nr. III. aus einem katholiſchen Seminare Entlaſſenen, findet den 17ten und 18ten Mai c. ſtatt. Die Meldung bei dem unterzeichneten Director muß den 16ten ejusd. Abends bis 9 Uhr erfolgen. Vorher iſt einzureichen 1) ein Zeugniß des Schulinſpectors, über die Leiſtungen in der Schule, 2) ein Zeugniß des Orts-Geiſtlichen, über das Betragen, 3) eine kurze Angabe der Stationen, auf denen ein jeder ſeit dem Austritte aus dem Seminar fungirt hat. Breslau, den 10. April 1841.

Der Seminar-Director. Barthel.

Nachweiſung

von den mittlern Marktpreiſen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preußiſchem Maaß und Gewicht, für den Monat März 1841.

№	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen			Gerſte			Hafer			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen ...	1	20	,,	1	8	,,	1	4	,,	,,	29	,,	,,	25	,,	6	,,	,,
2	Coſel	1	14	6	1	1	6	,,	25	6	,,	23	,,	,,	22	6	3	20	,,
3	Creutzburg .	1	20	7	1	4	8	,,	29	,,	,,	22	10	,,	20	6	4	15	,,
4	Falkenberg .	1	25	,,	1	2	9	,,	25	6	,,	23	6	,,	24	,,	3	25	,,
5	Gleiwitz ...	1	16	7	1	6	6	,,	29	11	,,	27	,,	,,	21	9	4	17	,,
6	Grottkau ..	1	15	6	1	,,	6	,,	27	,,	,,	23	6	,,	22	,,	4	,,	,,
7	Leobſchütz ..	1	12	6	1	1	3	,,	25	6	,,	21	9	,,	15	6	2	25	,,
8	Lublinitz ...	1	25	,,	1	5	3	1	3	,,	1	1	3	,,	20	,,	4	20	,,
9	Neiſſe	1	14	6	1	3	8	,,	26	9	,,	22	7	,,	27	,,	4	22	,,
10	Neuſtadt ...	1	12	2	1	1	7	,,	24	2	,,	22	2	,,	23	,,	4	,,	,,
11	Oppeln	1	15	9	1	4	,,	,,	29	,,	,,	24	,,	,,	23	,,	5	,,	,,
12	Pleß	,,	,,	,,	1	3	11	,,	,,	,,	,,	26	4	,,	16	5	3	7	,,
13	Ratibor ...	1	10	8	1	,,	11	,,	26	3	,,	24	,,	,,	18	6	3	5	,,
14	Roſenberg ..	1	20	,,	1	5	,,	,,	28	6	,,	25	6	,,	21	,,	3	15	,,
15	Rybnik	,,	,,	,,	1	3	3	,,	,,	,,	,,	26	,,	,,	19	7	3	24	,,
16	Gr.-Strehlitz	1	14	9	1	3	2	,,	29	,,	1	1	2	,,	19	2	4	,,	,,

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 17.

Oppeln, den 27ſten April 1841.

Verordnungen der höchſten Staats-Behörden.

№ 59. Betr. den Remonte-Ankauf pro 1841.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einſchließlich ſechs Jahren, ſind für dieſes Jahr im Bezirk der Königlichen Regierung zu Oppeln und dem angrenzenden Bereiche, nachſtehende, früh Morgens beginnende Märkte wieder angeſetzt worden, und zwar:

den 4ten Mai in Ratibor,
» 6ten » in Leobſchütz,
» 7ten » in Neuſtadt,
» 10ten » in Strehlen,
» 11ten » in Ohlau,
» 13ten » in Kreuzburg.

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Commiſſion zur Stelle abgenommen und ſofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenſchaften an ein Soldatenpferd werden als hinlänglich bekannt, vorausgeſetzt, und nur wiederholt bemerkt, daß ſich ſpäterhin als Krippenſetzer ergebende Pferde dem Verkäufer auf ſeine Koſten zurückgeſandt und das Kaufgeld dafür von ihm eingezogen werden ſoll.

Jedes erkaufte Pferd muß unentgeldlich mit einer ſtarken neuen ledernen Trenſe, einer Gurthalfter und zwei hanfenen Stricken verſehen ſeyn.

Berlin, den 18. Februar 1841.

Kriegs-Miniſterium, Abtheilung für das Remonte-Weſen.

№ 60. Betr. die Auszahlung der zum 1ſten Juli 1841 …

Die Einlöſung der durch das Publicandum vom 1ſten März d. J. zur baaren Auszahlung am 1ſten Juli c. gekündigten, in der 16ten Verlooſung gezogenen 955,000 Rthlr. Staats-Schuldſcheine, wird zugleich mit der Realiſirung der zu ihnen gehörigen, am 1ſten

Digitized by Google

gekündigten 955,000 Rthlr. Staats-Schuld-Scheine.

Juli d. J. fällig werdenden Zins-Coupons, ſchon vom 1ſten Juni c. ab, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Caſſe, hier in Berlin (Taubenſtraße Nr. 30) in den Vormittags-Stunden, gegen die vorgeſchriebenen Quittungen erfolgen.

Es bleibt indeſſen den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern der gekündigten Staats-Schuldſcheine auch überlaſſen, ſolche ſchon vor dem 1ſten Juni d. J. an die ihnen zunächſt gelegene Regierungs-Haupt-Caſſe, unter Beifügung doppelter Verzeichniſſe, in welchen die Staats-Schuldſcheine nach Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführt ſind, portofrei zur weitern Beförderung an die Staats-Schulden-Tilgungs-Caſſe zu überſenden, damit ſie den baaren Geldbetrag bis zum 1ſten Juli c., als von welchem Tage ab die Verzinſung zum Beſten des Tilgungs-Fonds aufhört, in Empfang nehmen können. Berlin, den 5. April 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Deetz. v. Berger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 61. Betr. erledigte evangeliſche Pfarrſtelle im Creutzburger Kreiſe.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die evangeliſche combinirte Pfarrſtelle zu Bankau-Ludwigsdorff im Creutzburger Kreiſe, erledigt iſt, deren Wiederbeſetzung rückſichtlich der Gemeinde Ludwigsdorff von der unterzeichneten Königlichen Regierung, wegen Bankau aber vom dortigen Dominium abhängt.

Oppeln, den 14. April 1841.

Geſchenk.

Der Landes-Aelteſte Herr v. Aulock auf Koſtau, Kreis Creutzburg, hat zum Umgießen der Glocke bei der daſigen evangeliſchen Kirche ein freiwilliges Geſchenk von 10 Rthlr. gemacht. Oppeln, den 20. April 1841.

Patent-Verleihung.

Dem Schreiner Arnold Volkenborn zu Langenberg, im Regierungs-Bezirk Düſſeldorf, iſt unter dem 31ſten März 1841 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Hülfshebezeug zur Anwendung bei Jacquard-Maſchinen, in der durch Zeichnung, Beſchreibung und Modell dargelegten Zuſammenſtellung,

auf ſechs hinter einander folgende Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 16. April 1841.

Bekanntmachung.

Dem Dominio Schirokau, Lublinitzer Kreiſes, iſt die nachgeſuchte Genehmigung, das zu dieſem Gute gehörige Vorwerk Patoka, künftig Louiſenhoff benennen zu dürfen, ertheilt worden. Oppeln, den 11. April 1841.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Aus den, in Gemäßheit der Allerhöchſten Cabinets-Order vom 5ten September 1835, durch freiwillige Beiträge und Geſchenke gebildeten Fonds zur Unterſtützung hülfsbedürftiger Kinder geſtorbener Juſtiz-Beamten, iſt im Jahre 1840 für acht und dreißig Kinder zuſammen die Summe von 573 Rthlr. verabreicht und dadurch jeder dieſer armen Waiſen eine nothdürftige Unterſtützung gewährt worden. Indem wir dieſes zur öffentlichen Kenntniß bringen, knüpfen wir hieran das Geſuch, um recht viele Gaben zu dieſem edlen Zwecke, insbeſondere wiederholen wir die Aufforderung vom 17ten November 1835 und 30ſten December 1836 an alle Kreis-Juſtiz-Räthe und Gerichte des Departements, zu ferneren Beiträgen und Zuwendung zu dieſem Fonds, bei jeder ſich darbietenden Gelegenheit thätig mitzuwirken, was von manchen als geſchehen, dankbar anerkannt wird, damit der Fonds zu ferneren Unterſtützungen im Stande verbleibt.

№ 62. Betr. den Fonds zur Unterſtützung hülfsbedürftiger Kinder verſtorbener Juſtiz-Beamten.

Ratibor, den 13. April 1841.

Königliches Pupillen-Collegium.

Bekanntmachungen verſchiedener Behörden.

Das Reviſions-Collegium zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe, iſt eine Appellations-Spruch-Behörde und führt mit den Behörden in der Provinz keine Correſpondenz, indem daſſelbe die geſchloſſenen Akten von der Königl. General-Commiſſion erhält und ſolche an dieſelbe zurückſendet, welches hierdurch in Erinnerung gebracht wird. Breslau, den 20. April 1841.

№ 63. Betr. die Function des Königlichen Reviſions-Collegii.

Das Directorium des Königl. Reviſions-Collegii.

Perſonal-Chronik.

Die interimiſtiſche Verwaltung des Landraths-Amts Roſenberger Kreiſes, iſt nach dem Abgange des bisherigen Landraths von Taubadel dem Regierungs-Aſſeſſor von Schrötter übertragen worden.

In Stelle des abgegangenen wirklichen Civil-Mitgliedes der Kreis-Erſatz-Commiſſion Lublinitzer Kreiſes, Majors von Pießkowsky, iſt der bisherige Stellvertreter deſſelben, Landes-Aelteſter Gerlach auf Nieder-Sodow, zum wirklichen Mitglied, und zu deſſen Stellvertreter der Gutsbeſitzer Durin auf Groß-Lagiewnik gewählt und beſtätigt worden.

Für

Digitized by Google

Für den verſtorbenen Stellvertreter des Bezirksvorſtandes zur Geſtellung, Auswahl und Abſchätzung der Mobilmachungs-Pferde im Lubliniţer Kreiſe, Dewor zu Liſſau, iſt der Freigutsbeſitzer Gratza zu Kochanowitz, für den ausgeſchiedenen Bezirksvorſtand Major von Pieczkowsky auf Jawornitz, der Stadtrichter Adametz auf Wiersbie, für den abgegangenen Stellvertreter, Oberförſter Kozak zu Rendzin, der Oberförſter Weinſchenk daſelbſt, und für den abgegangenen Stellvertreter, Inſpector Neumann zu Stahlhammer, der Freiſtellenbeſitzer Friedreich zu Lubſchau, genehmigt und beſtätigt worden.

Der Apotheker Zadig und der Färbermeiſter Friedrich Franke zu Falkenberg, ſind daſelbſt, letzterer zum zweiten Male, zu unbeſoldeten Rathmännern auf ſechs Jahre gewählt und beſtätigt worden.

Der Kaufmann Bannerth und der Schichtmeiſter Riefel zu Tarnowitz, ſind zu unbeſoldeten Rathmännern auf ſechs Jahre und der bisherige Kämmerer Klauſa daſelbſt, als ſolcher auf anderweite ſechs Jahre gewählt und beſtätigt worden.

Der Schankwirth Krawietz und der Fleiſchermeiſter Laska zu Toſt, ſind zu unbeſoldeten Rathmännern auf ſechs Jahre gewählt und beſtätigt worden.

Der Kaufmann und Schiedsmann Carl Scholz zu Sohrau, iſt auf ſechs Jahre zum unbeſoldeten Rathmann daſelbſt gewählt und als ſolcher von uns beſtätigt worden.

Der bisherige interimiſtiſche evangeliſche Schullehrer Carl, Daniel Biller zu Ober-Ellguth, Kreis Creutzburg, iſt nunmehr definitiv angeſtellt worden.

Der Joſeph Ulbrich iſt als katholiſcher Schullehrer und Organiſt in Bielitz, Kreis Falkenberg, angeſtellt worden.

Der katholiſche Schullehrer Anton Neugebauer iſt von Dziersno nach Brzezinka, Kreis Toſt-Gleiwitz, verſetzt worden.

Geſtorben:

der Bürgermeiſter Auguſtini hierſelbſt, Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe, mit der Schleife;

der katholiſche Pfarrer Joſeph Burgmann zu Riemertsheide, Kreis Neiſſe.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 19.

Oppeln, den 11ten Mai 1841.

Allgemeine Geſetzſammlung.

№ 5 enthält:

(№ 2146.) Allerhöchſte Cabinets-Order vom 6ten März 1841, betreffend den Tarif für die Erhebung des Brück- und Fährgeldes für den Weichſel-Uebergang bei Dirſchau, nebſt dem genannten Tarif von demſelben Tage.

(№ 2147.) Allerhöchſte Cabinets-Order vom 16ten April 1841, mit welcher der Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1841 publicirt wird.

(№ 2148.) Allerhöchſte Cabinets-Order vom 28ſten December 1840, nach welcher der Antheil von Arbeits-Verdienſt der Gefangenen in den Straf- und Gefangen-Anſtalten, niemals für deren Gläubiger in Beſchlag genommen werden darf.

(№ 2149.) Allerhöchſte Cabinets-Order vom 16ten Februar 1841, betreffend die Erforderniſſe zur Wahlfähigkeit für die Verſammlungen der Repräſentanten der jüdiſchen Corporationen im Großherzogthum Poſen.

№ 6 enthält:

(№ 2150.) Verordnung über die Befugniſſe der Kreis-Stände in der Kur- und Neumark Brandenburg und dem Markgrafthum Nieder-Lauſitz, Ausgaben zu beſchließen und die Kreis-Eingeſeſſenen dadurch zu verpflichten. Vom 25ſten März 1841.

(№ 2151.) Verordnung über die Befugniſſe der Kreis-Stände im Herzogthum Pommern und Fürſtenthum Rügen, Ausgaben zu beſchließen und die Kreis-Eingeſeſſenen dadurch zu verpflichten. Vom 25ſten März 1841.

(№ 2152). Verordnung über die Befugniſſe der Kreis-Stände im Großherzogthum Po-

20 ſen

Digitized by Google

ſen, Ausgaben zu beſchließen und die Kreis-Eingeſeſſenen dadurch zu verpflichten. Vom 25ſten März 1841.

(№ 2153.) Verordnung über die Befugniſſe der Kreis-Stände in der Provinz Sachſen, Ausgaben zu beſchließen und die Kreis-Eingeſeſſenen dadurch zu verpflichten. Vom 25ſten März 1841.

(№ 2154.) Verordnung über die Befugniſſe der Kreis-Stände in der Provinz Weſtphalen, Ausgaben zu beſchließen und die Kreis-Eingeſeſſenen dadurch zu verpflichten. Vom 25ſten März 1841.

(№ 2155.) Geſetz zur Aufrechthaltung der Mannszucht auf den Seeſchiffen. Vom 31ſten März 1841.

(№ 2156.) Miniſterial-Erklärung über das, mit der Großherzoglich Heſſiſchen Regierung getroffene Uebereinkommen, wegen gegenſeitiger Verfolgung der Verbrecher über die Landes-Gränze hinaus. Vom 10ten April 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 67. Betr. die Empfangnahme der beſcheinigten Quittungen über Kaufgelder und Ablöſungs-Capitalien und Zinſen von den Domainen-Rent-Amts und Forſtcaſſen-Verwaltungen.

Die hier eingegangenen, von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden beſcheinigten Quittungen, über gezahlte Kaufgelder-Ablöſungs-Capitalien und Zinſen pro 3tes und 4tes Quartal 1840, ſind heute den Domainen-Rent-Amts- und Forſt-Caſſen-Verwaltungen zur weitern Behändigung zugefertiget worden, welches den Intereſſenten, Behufs der Empfangnahme bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 24. April 1841.

№ 68. Betr. die pro 1841 emanirte neue Königlich Preußiſche Arznei-Taxe.

Durch das im nachſtehenden Abdruck befindliche Publicandum des Königlichen Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 18ten März d. J., iſt die Einführung einer neuen Arznei-Taxe pro 1841 angeordnet, nach welcher die Apotheker ſich vom 1ſten Mai d. J. ab, zu achten haben.

Hierbei wird den Apothekern bekannt gemacht, daß dieſe neue Arznei-Taxe das Exemplar zu 10 Sgr. von unſerer Medicinal-Bücher-Verwaltung gegen Einſendung des Geldbetrages, bezogen werden kann, auch bei dem Buchhändler H. Schultze in Berlin, ſo wie in allen übrigen Buchhandlungen zu haben iſt.

Oppeln, den 27. April 1841.

Publicandum.

Die eingetretenen Veränderungen in den Droguen-Preiſen, haben eine gleichmäßige Veränderung in den zur Zeit beſtehenden Tax-Preiſen mehrerer Arzneien nothwendig gemacht. Die

Digitized by Google

Die hiernach abgeänderten, im Drucke erſchienenen Tax=Beſtimmungen treten mit dem 1ſten Mai d. J. in Wirkſamkeit. Berlin, den 18. März 1841.

Der Miniſter der Geiſtlichen, Unterrichts= und Medicinal=Angelegenheiten.
(gez.) Eichhorn.

Der officinelle Preis der Blutegel für den Zeitraum vom 1ſten Mai bis 31ſten October c. wird hiermit auf $1\frac{1}{2}$ Sgr. für das kleinere, und auf 2 Sgr. für das größere Stück feſtgeſetzt. Oppeln, den 27. April 1841.

№ 69. Betr. den officinellen Preis der Blutegel.

Die Polizei=Verwaltung im Rybnicker Domainen=Amts=Bezirke iſt mit Ausſchluß der zur Pachtung des Oberamtmanns Langer gehörigen Vorwerke Birtultau, Chwallowitz, Florianshoff, Golleow, Gottartowitz, Klokotſchin, Poppelau, Rybnick und Smollna, auf denen ſolche nach wie vor dem Oberamtmann Langer verbleibt, an den Königl. Domainen=Rentmeiſter Hauptmann Radzay übertragen worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Oppeln, den 9. April 1841.

№ 70. Betr. die Uebertragung der Polizei=Verwaltung im Rybnicker Amtsbezirk an den Domainen=Rentmeiſter Hauptmann Radzay.

Dem Bürger Salomon Schott zu Neuſtadt iſt von uns heute die Erlaubniß ertheilt worden, für die Cölniſche Feuer=Verſicherungs=Geſellſchaft Colonia, als Agent Verſicherungen gegen Feuersgefahr in unſerm Verwaltungs=Bezirke zu beſorgen.

Dieſe landespolizeiliche Erlaubniß wird in Gemäßheit des § 12 des Geſetzes vom 8ten Mai 1837 bekannt gemacht. Oppeln, den 29. April 1841.

№ 71. Betr. die Beſtätigung des Bürgers Salomon Schott zu Neuſtadt, als Agent der Cölniſchen Feuerverſicherungs=Geſellſchaft Colonia.

Die ſtädtiſchen Behörden der Stadt Guttentag haben zum bleibenden Andenken an das am 13ten November v. J. gefeierte Geburtsfeſt Ihrer Majeſtät der Königin, ein im Laufe der Jahre 1842/44 zu ſammelndes Capital von 200 Rthlr. unter dem Namen:

„Königin Eliſabeth=Stiftung"

zur Vertheilung der jährlichen Zinſen an die unbeſcholtenſten und pflichtgetreueſten Dienſtboten zu Guttentag ausgeſetzt. Oppeln, den 15. April 1842.

Stiftung.

Dem Maler Ferdinand Schulz in Berlin iſt unterm 11ten April 1841 ein Patent,

auf ein Verfahren, Aquarell=Farben für die Porzellan=Malerei darzuſtellen, inſofern es als neu und eigenthümlich anerkannt worden iſt,

auf ſechs hinter einander folgende Jahre, von jenem Tage an gerechnet, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 21. April 1841.

Patent=Verleihung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

№ 72. Betr. die ſubſidariſche Verbindlichkeit zur Tragung der Unterſuchungs-Koſten.

Sr. Majeſtät der König haben durch die Allerhöchſte Cabinets-Order vom 20ſten März 1841 das Reſcript des Juſtiz-Miniſters von Kircheiſen vom 6ten Januar 1816, betreffend die Uebernahme der Unterſuchungskoſten auf den Criminal-Fonds, zu genehmigen und zu beſtimmen geruht, daß es bei demſelben belaſſen bleiben ſoll. Das gedachte Reſcript lautet dahin: „daß, wenn folgende Verbrechen:

1) Diebſtahl mit Waffen in Banden,
2) Raub und Straßenraub,
3) Mord auf öffentlichem Fahr- und Fußwege,
4) Brandſtiftung, und
5) Münzfälſchung,

auf zehnjährige Einſperrung oder auf Einſperrung bis zur Begnadigung, worauf vor Ablauf von 10 oder mehreren Jahren nicht anzutragen, oder auf eine noch härtere Strafe erkannt worden, die Koſten aus den öffentlichen Fonds entrichtet werden ſollen.

Dieſe Allerhöchſte Beſtimmung wird auf Anweiſung des hohen Juſtiz-Miniſterii vom 13ten d. M. (I. 1538) hierdurch bekannt gemacht.

Ratibor, den 30. April 1841.

Perſonal-Chronik.

Nach dem im hieſigen Königlichen Hebammen-Inſtitute erhaltenen Unterrichte und nach beſtandener Prüfung, ſind als Hebammen approbirt,

für den Beuthner Kreis:
Johanna Natanczik zu Tarnowitz,
Franziska Macharzina zu Broslawitz;

für den Cosler Kreis:
Anaſtaſia Gatza zu Klein-Nimsdorf,
Suſanna Tauswald zu Alt-Coſel;

für den Creutzburger Kreis:
Maria Jaron zu Loſſkowitz,
Johanna Nowak zu Jaſchkowitz,
Johanna Pelka zu Erdmannshain-Naſſadel;

für den Gleiwitzer Kreis:
Euphenia Pieſtrzonek zu Ziemienczütz,
Thereſia Zur zu Schalſcha;

für

für den Grottkauer Kreis:

Amalia Greulich zu Kühſchmalz,
Magdalena Zauritz zu Matzwitz;

für den Leobſchützer Kreis:

Antonie Proske zu Lehn=Langenau;

für den Oppelner Kreis:

Hedwig Bartylla zu Chrosczütz,
Joſepha Karwath zu Lugnian,
Joſepha Adamietz zu Nackel,
Caroline Skora zu Polniſch=Neudorf,
Catharina Jaskinia zu Wengern,
Franziska Mroz zu Rogau;

für den Pleſſer Kreis:

Maria Kobylla zu Ober=Goczalkowitz,
Caroline Gniebock zu Pleß,
Joſepha Jaguſch zu Orzeſche;

für den Ratiborer Kreis:

Johanna Barta zu Ratibor,
Antonie Herzmann zu Ratibor,
Mariane Adamczik zu Gorzytz,
Mariane Riemel zu Rochow,
Franziska Dzichel zu Koſemütz;

für den Roſenberger Kreis:

Maria Nowack zu Seichwitz,
Franzisca Smolarek zu Alt=Roſenberg;

für den Rybnicker Kreis:

Charlotte Mathias zu Loslau,
Margaretha Gaida zu Sczirbitz;

für den Groß=Strehlitzer Kreis:

Thecla Hellmann zu Himmelwitz,
Thereſia Rombelka zu Gonſchiorowitz,
Joſepha Oleſch zu Kroſchnitz.

Der bisherige Kämmerer Giersberg in Falkenberg iſt zum Bürgermeiſter daſelbſt auf ſechs Jahre gewählt und die Wahl beſtätigt worden.

Der bisherige Oberlehrer Dr. Mehlhorn am evangeliſchen Gymnaſio zu Glogau, iſt zum Prorector und 1ſten Oberlehrer am Königl. Gymnaſio in Ratibor ernannt worden.

Per=

Perſonal-Chronik
aus dem Verwaltungs-Bezirk der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Der Kaſernen-Inſpector Eckert zu Glatz iſt nach Breslau verſetzt, und

Der Lieutenant a. D. Ziebell zum Kaſernen-Inſpector ernannt und von Breslau nach Glatz verſetzt worden.

Geſtorben:

der Bürgermeiſter Jonas in Ratibor,

der Kreis-Steuer-Einnehmer Löper hierſelbſt, Ritter des rothen Adler-Ordens IVter Klaſſe,

der Regierungs-Sekretair Janetzki.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 20.

Oppeln, den 18ten Mai 1841.

Verordnungen der höchſten Staats-Behörden.

Die in dem als beſondere Beilage hier beigefügten Verzeichniſſe vom heutigen Tage, mit ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen ſpeciell aufgeführten, in den erſten 15 Verlooſungen gezogenen, gekündigten und längſt zahlbar geweſenen Staats-Schuldſcheine, ſind unerachtet unſerer zu verſchiedenen Malen wiederholten Bekanntmachungen, bisher zur Abhebung der Capital-Beträge nicht präſentirt worden.

№ 73. Betr. die in den erſten 15 Verlooſungen gezogenen ꝛc. Staats-Schuldſcheine.

Wir fordern daher die Inhaber derſelben hierdurch abermals auf, ſolche zur Vermeidung eines größeren Zins-Verluſtes ungeſäumt bei der Controlle der Staats-Papiere in Berlin, Taubenſtraße Nr. 30 oder bei der ihnen zunächſt gelegenen Regierungs-Haupt-Caſſe vorſchriftsmäßig einzureichen. Berlin, den 15. April 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Deetz. v. Berger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Mit Bezugnahme auf unſere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 29ſten Juni 1837 (Stück XXVIII., Nr. 108, Seite 174) betreffend die ſtrengere Controlle des Hengſtreiter-Gewerbes, werden die in nachſtehender Nachweiſung enthaltenen, im hieſigen Verwaltungs-Bezirk pro 1841 etablirten Privat-Beſchälſtationen öffentlich bekannt gemacht.

Oppeln, den 8. Mai 1841.

№ 74. Wegen der im hieſigen Verwaltungsbezirk pro 1841 etablirten Privat-Beſchälſtationen.

№	Ort der Beſchäl-Station.	Kreis, in welchem ſelbige gelegen.	Anzahl der Beſchäler. Stück.
1	Siemianowitz	Beuthen	4
2	Jacobsdorf	Falkenberg	1
3	Karbiſchau	»	1
4	Lichtenberg	Grottkau	1
5	Ottmachau	»	1
6	Sarlowitz	»	1
7	Hennersdorff	»	1
8	Friedewalde	»	1
9	Babitz	Leobſchütz	1
10	Bladen	»	2
11	Berndau	»	2
12	Branitz	»	2
13	Dirſchel	»	1
14	Hennerwitz	»	1
15	Jernau	»	1
16	Kreuzendorff	»	1
17	Fürſtlich Langenau	»	1
18	Lehn-Langenau	»	1
19	Piltſch	»	2
20	Rösnitz	»	1
21	Wanowitz	»	1
22	Zauchwitz	»	1
23	Franzdorff	Neiſſe	2
24	Beigwitz	»	3
25	Polniſchwette	»	1
26	Oppersdorff	»	2
27	Köppernig	»	2
28	Heinersdorff	»	2
29	Schwammelwitz	»	1
30	Groß-Neudorff	»	2
31	Schlogwitz	Neuſtadt	2
		Latus	46

№

Digitized by Google

№	Ort der Beſchäl-Station.	Kreis, in welchem ſelbige gelegen.	Anzahl der Beſchäler. Stück.
	Transport	....	46
32	Deutſch-Raſſelwitz	Neuſtadt	1
33	Kreiwitz	»	1
34	Kujau	»	1
35	Dittersdorff	»	1
36	Guhrau	Pleß	2
37	Woinowitz	Ratibor	1
38	Thröm	»	1
39	Zaudiß	»	1
40	Sczepankowitz	»	1
41	Kranowitz	»	1
42	Radau	Roſenberg	1
43	Baranowitz	Rybnick	2
44	Pohlom	»	1
45	Olſchowa	Groß-Strehlitz	4
		Summa..	65

№ 75. Betr. die nicht erforderliche Beſcheinigung des guten Betragens, in den Aufenthaltskarten eines Handwerks-Geſellen.

Es iſt mehrfach der Fall vorgekommen, daß von Polizei-Behörden die, denſelben vorgelegten, von einer andern Polizei-Behörde ausgefertigten Aufenthals-Karten eines Handwerksgeſellen oder andere Legitimations-Atteſte außer dem Aufenthalts-Atteſte noch mit dem Zeugniſſe guten Betragens verſehen worden, welches letztere nach der Allerhöchſten Cabinets-Order vom 28ſten October 1836, an ſich ſtempelpflichtig iſt.

Die reſp. Polizei-Behörden werden daher angewieſen, bei Beſcheinigung des Aufenthalts auf den producirten Aufenthalts-Karten, Päſſen ꝛc. ſich der Führungs-Cenſur zur Vermeidung von Stempelſtrafe zu enthalten.

Oppeln, den 3. Mai 1841.

№ 76. Betr. die erleichternde Beſtimmung bei den Tauf- und Co-

Nach einer Beſtimmung des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz vom 22ſten März d. J., iſt es künftig nicht mehr nöthig, daß diejenigen Männer, welche ihren Frauen bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt zu Berlin eine Penſion verſichern, die, nach unſerer Bekanntmachung vom 28ſten Januar 1819 (Amtsblatt pro 1819, Stück IV.,

21* Seite

Digitized by Google

pulations-Zeugnissen, zur Aufnahme in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt.

Seite 27) erforderlichen Tauf- und Copulations-Zeugniſſe gerichtlich beglaubigen laſſen, ſondern es iſt hinreichend, wenn dieſe Zeugniſſe von den Geiſtlichen vorſchriftsmäßig ausgeſtellt, und mit dem Kirchen-Siegel bedruckt werden. Dagegen muß bei dem Abgange von Mitgliedern der Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt, nach der Beſtimmung in jener Amtsblatt-Bekanntmachung (Seite 33) unter den Todtenſcheinen der Ehemänner, die Unterſchrift des Geiſtlichen auch künftig noch gerichtlich beglaubigt, und in denſelben die Todes-Urſache angegeben, oder dieſe durch andere Atteſte glaubhaft nachgewieſen werden. Oppeln, den 7. Mai 1841.

№ 77. Betr. die Form der Immediat-Geſuche.

Seine Majeſtät der König haben laut Allerhöchſter Cabinets-Order vom 11ten November 1840 anzuordnen geruht, daß auf dem Couvert eines Immediat-Geſuches der Name und Stand des jedesmaligen Abſenders vermerkt und auf der erſten Seite der Bittſchrift am Rande deren Inhalt kurz angegeben werden ſoll.

Von dieſer Allerhöchſten Anordnung wird hiermit zur allgemeinen Nachachtung das Publicum in Kenntniß geſetzt. Oppeln, den 13. Mai 1841.

№ 78. Betr. ein herausgegebenes Fragebuch der Geburtskunde.

Der Verfaſſer des neuen Hebammen-Lehrbuches, Kreis-Phyſicus Dr. J. H. Schmidt zu Paderborn, hat ein einfaches Fragebuch ohne Antworten, in Uebereinſtimmung mit den Paragraphen und der Anordnung des genannten Lehrbuches herausgegeben, welches ſich ſowohl für den Unterricht in den Hebammen-Lehr-Anſtalten, als auch für das Selbſt-Studium und die Prüfung der Schülerinnen und Hebammen vorzüglich eignet.

Wir ſind veranlaßt, auf dieſes nützliche Werk aufmerkſam zu machen, und daſſelbe den Hebammen ſowohl, als auch den Herren Kreis-Phyſikern zum Behuf der alljährlich ſtattfindenden Prüfungen zu empfehlen. Oppeln, den 27. April 1841.

Bekanntmachungen verſchiedener Behörden.

№ 79. Betr. Stempelfreiheit für die Vereine der Kleinkinder-Bewahr-Anſtalten.

Nach dem Reſcripte des Königl. Finanz-Miniſteriums vom 30ſten v. M. III. 9236, haben des Königs Majeſtät geruhet, mittelſt Allerhöchſter Cabinets-Order vom 21ſten v. M., ſämmtlichen, von der Regierung genehmigten Vereinen für die Kleinkinder-Bewahr-Anſtalten, die Stempelfreiheit in gleichem Umfange, wie den öffentlichen Schulen zuzuſtehen, welche Beſtimmung hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 7. Mai 1841.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
Der Geheime Regierungs-Rath. Riemann.

Per-

Digitized by Google

Perſonal-Chronik.

Perſonal-Veränderungen
bei dem Königlichen Oberlandes-Gericht zu Ratibor.

Verſetzt:

1) der Oberlandes-Gerichts-Rath Pfeiffer zum Oberlandes-Gericht in Frankfurth a. O.

2) der Auscultator Reng zu Poſen, zum Oberlandes-Gericht in Ratibor.

Penſionirt:

1) der Fürſtenthums-Gerichts-Regiſtrator Fülleborn zu Neiſſe,

2) der Fürſtenthums-Gerichts-Bote Thomaſchewsky zu Neiſſe.

Abgegangen:

1) die Referendarien Gerlach und Kloſe wegen Uebernahme von Patrimonial-Gerichten;

2) der Criminal-Richter Walter zu Neuſtadt;

3) der Juſtitiarius Adametz zu Koſchentin.

Ausgeſchieden:

der Auscultator Ertel.

Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

№	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angeſtellten Richters.
1	Czernitz	Rybnick	Juſtitiarius Stanjek	Referendar Schäfer zu Ratibor.
2	Langendorf	Neiſſe	Juſtiz-Rath von Schramm.	Criminal-Richter Walter zu Neuſtadt.
3	Koſchentin	Lublinitz	Juſtitiarius Adametz	Referendar Kloſe zu Koſchentin.
4	Zworog	Toſt	derſelbe	derſelbe

Nach-

Digitized by Google

Nachweiſung der erwählten, beſtätigten und vereidigten Schiedsmänner.

№	Benennung der Ortſchaften.	Namen der Schiedsmänner.
1	Stadt Leſchnitz	Bürgermeiſter Schebera zu Leſchnitz.
2	Annaberg und Poremba, Groß-Strehlitzer Kreis	Scholze Wawro zu Annaberg.

Nachweiſung

von den mittlern Marktpreiſen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preußiſchem Maaß und Gewicht, für den Monat April 1841.

№	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerſte pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰
1	Beuthen ...	1	19	„	1	9	„	1	3	„	„	29	„	„	25	„	„	„	„
2	Coſel	1	10	„	1	„	3	„	25	6	„	22	„	„	22	6	3	25	„
3	Creutzburg .	1	19	10	1	4	4	„	28	2	„	23	11	„	21	6	4	27	6
4	Falkenberg .	1	13	6	1	7	9	„	24	„	„	21	6	„	24	„	3	„	„
5	Gleiwitz ...	1	14	8	1	5	7	„	29	6	„	26	3	„	20	3	3	25	„
6	Grottkau ..	1	15	„	1	1	„	„	24	„	„	23	„	„	27	„	4	10	„
7	Leobſchütz ..	1	10	9	1	„	„	„	23	9	„	19	6	„	15	„	2	20	„
8	Lublinitz ...	1	22	„	1	10	„	1	1	3	1	1	„	„	20	„	4	20	„
9	Neiſſe	1	12	6	1	„	4	„	24	5	„	21	5	„	22	„	4	15	„
10	Neuſtadt ...	1	10	6	„	28	8	„	22	8	„	18	11	„	23	„	4	„	„
11	Oppeln	1	14	6	1	1	9	„	28	9	„	22	6	„	23	„	4	12	„
12	Pleß	„	„	„	1	2	9	„	„	„	„	25	5	„	15	3	2	20	„
13	Ratibor ...	1	9	5	1	„	2	„	25	„	„	23	3	„	19	„	3	„	„
14	Roſenberg ..	„	„	„	1	3	„	„	29	6	„	27	„	„	19	„	3	15	„
15	Rybnik	„	„	„	1	2	„	„	„	„	„	23	6	„	19	„	3	15	„
16	Gr.-Strehlitz	1	12	9	1	1	„	„	28	10	1	1	4	„	17	6	3	20	„

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 21.

Oppeln, den 25sten Mai 1841.

Verordnungen der höchſten Staats-Behörden.

№ 80. Liſte

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1840 als gerichtlich amortiſirt nachgewieſenen Staats-Papiere.

I. Staats-Schuldſcheine.

Des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntniſſes.
№	Litt.	Geldſorte.	Betrag. Rtl.	
59,706	A	Courant	100	12ten März 1840.
68,003	H	»	100	
69,555	C	»	100	
79,589	G	»	100	
83,158	J	»	100	
86,075	A	»	100	
87,898	E	»	100	
89,530	H	»	100	
90,980	E	»	100	
92,863	D	»	100	

Digitized by Google

I. Staats-Schuldſcheine.

Des Documents №	Litt.	Geldſorte.	Betrag. Rℓ.	Datum des rechtskräftigen Erkenntniſſes.
4,151	J	Courant	50	12ten März 1840.
113,442	J	»	100	12ten März 1840.
177	C	»	200	21ſten Mai 1840.
33,142	E	»	100	
83,245	A	»	100	
54,680	D	»	100	
54,680	E	»	100	
119,415	F	»	25	
56,543	C	»	500	
37,755	D	»	400	
142,681	B	»	100	
55,623	M	»	50	
22,081	D	»	50	30ſten April 1840.
85,868	K	»	100	21ſten Mai 1840.
28,579	F	»	50	
42,571	C	»	50	
84,040	K	»	100	25ſten Mai 1840.

II. Kurmärkſche Obligationen.

14,289	O	Courant	460	30ſten Mai 1839.

Berlin, den 31. März 1841.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 81

Betr. die Aufſtellung von

Aus Veranlaſſung eines zur Sprache gekommenen Falles, daß ein Ziegel-Ofen nur in einer Entfernung von 30 bis 40 Schritten an den nächſten Gebäuden errichtet, und durch deſſen

Digitized by Google

Ziegel-Oefen, in gehöriger Entfernung von Gebäuden.

deſſen Benutzung zum Zwecke die nahen Gebäude mit Feuers-Gefahr bedroht werden, wird die genaue Befolgung der, in dieſer Beziehung erlaſſenen Bekanntmachung vom 20ſten December 1820 (Amtsblatt pro 1821, Seite 12 und 13) hierdurch mit dem ausdrücklichen Beifügen in Erinnerung gebracht: daß die Uebertreter dieſer Vorſchrift eine Polizeiſtrafe von einen bis zehn Rthlr. zu erwarten haben.

Die Polizei-Behörden werden angewieſen, auf die Befolgung dieſer Anordnung pflichtmäßig zu halten. Oppeln, den 11. Mai 1841.

№ 82. Betr. die Anwendung der Allerhöchſten Amneſtie-Orders vom 10ten September und 24ſten October 1840 auf Holzdiebſtähle.

Es wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß durch die Allerhöchſten Amneſtie-Orders vom 10ten September und 24ſten October 1840 bei den Holzdiebſtählen, nur die Strafgelder, keinesweges aber die Erſatz- und Pfandgelder erlaſſen ſind, und daß dieſe daher unweigerlich gezahlt werden müſſen. Oppeln, den 11. Mai 1841.

Sparcaſſe in Neuſtadt.

Für die Stadt-Commune Neuſtadt, iſt von der höheren Behörde unterm 6ten d. M. das Statut zur Errichtung einer Sparcaſſe landespolizeilich beſtätigt.

Oppeln, den 13. Mai 1841.

Patent-Verleihung.

Dem Mechaniker Carl Th. Bonpier in Berlin, iſt unter dem 21ſten April 1841 ein Patent,

> auf eine für Locomotiven und andere Dampfmaſchinen geeignete Schieberſteuerung, um die Richtung der Bewegung des Dampfkolbens zu ändern, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Conſtruction,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 11. Mai 1841.

Patent-Verleihung.

Dem Kupferſtecher und Lithographen G. W. Lehmann in Berlin, iſt unter dem 3ten Mai 1841 ein Einführungs-Patent,

> auf eine Maſchine zur Fabrication von Papier ohne Ende, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, ohne die Benutzung bekannter, hierbei in Anordnung gebrachter Theile zu beſchränken,

ingleichen

> auf einen mit dieſer Papier-Maſchine in Verbindung gebrachten Trocknen-Apparat, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

für den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden. Oppeln, den 11. Mai 1841.

Patent-Verleihung.

Dem Kupferſtecher und Lithographen G. W. Lehmann in Berlin, iſt unter dem 3ten Mai 1841 ein Einführungs-Patent,

auf

Digitized by Google

auf eine Nagelſchmiede-Maſchine, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

für den Zeitraum von ſechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden. Oppeln, den 11. Mai 1841.

Patent-Verleihung. Dem Barbierer Ferdinand Zores zu Düren, iſt unter dem 5ten Mai 1841 ein Patent,

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Metall-Compoſition zum Schärfen von Meſſern,

für den Zeitraum von vier Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden. Oppeln, den 11. Mai 1841.

Perſonal-Chronik.

Dem Studiosus juris Ludwig Grangier iſt die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerſtelle ertheilt worden.

Der Lieutenant a. D. Büttner iſt zum Kämmerer in Lubliniß, auf ſechs Jahre gewählt und beſtätigt worden.

An die Stelle des als Bau-Inſpector nach Schwetz verſetzten bisherigen Baumeiſter Leunert, iſt der zeitherige Bau-Conducteur Köbicke, zum Regierungs-Baumeiſter ernannt worden.

Der Regierungs-Supernumerarius Rudolph, iſt ausgeſchieden.

Nachdem höhern Orts der Herr Regierungs-Aſſeſſor von Reichenbach aus Cöslin mit der interimiſtiſchen Verwaltung des Landraths-Amts zu Ratibor, von deren ferneren Führung der Herr Kreis-Deputirte von Wrochem entbunden zu werden wünſchte, beauftragt worden, ſo iſt ſolche demſelben am 6ten d. M. übergeben worden.

Der zeitherige Erzprieſter und Pfarrer Stanjeck zu Rogau, iſt als Pfarrer in Lubom, Kreis Ratibor, beſtätigt worden.

Geſtorben:

der Erzprieſter und Stadtpfarrer, Ritter des rothen Adler-Ordens vierter Klaſſe, Laurenz Starzynski zu Krappitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 22.

Oppeln, den 1ſten Juni 1841.

Allgemeine Geſetzſammlung.

№ 7 enthält:

(№ 2157). Handels- und Schiffahrts-Convention zwiſchen Preußen, Baiern, Sachſen, Würtemberg, Baden, Kurheſſen, Großherzogthum Heſſen, den zum Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Naſſau und Frankfurt einerſeits und Großbritanien anderſeits. Vom 2ten Mai 1841.

(№ 2158). Geſetz wegen Declaration und näherer Beſtimmung des § 164 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821. D. d. den 31ſten März 1841.

(№ 2159). Verordnung über die Subhaſtation von Real-Berechtigungen in der Provinz Weſtphalen und in den Kreiſen Rees und Duisburg. Vom 10ten April 1841.

(№ 2160). Geſetz über den erleichterten Austauſch einzelner Parzellen von Grundſtücken. Vom 13ten April 1841.

Verordnungen der höchſten Staats-Behörden.

№ 83. Betr. die ſtattgefundene erſte Verlooſung der Pfandbriefe Litt. B.

In Folge unſerer Bekanntmachung vom 2ten d. M. hat am heutigen Tage die erſte Verlooſung von Pfandbriefen B. über den Geſammt-Betrag von 7000 Rthlrn. vorſchriftsmäßig Statt gefunden, wobei die Nummern

265 à 1000 Rthlr. auf Ruſchinowitz und Klein-Droniowitz,
286 à 1000 Rthlr. auf Glinitz, Zborowsky und Bogdalla,
1600 und 1601 à 500 Rthlr. auf Albendorf ꝛc.,

Digitized by Google

3900 bis einſchließlich 3904 à 200 Rthlr. auf Paſchkerwitz,
5631 und 5632 à 100 Rthlr. auf Haltauf,
5633 bis einſchließlich 5640 à 100 Rthlr. auf Rettkau,
10742 bis einſchließlich 10761 à 50 Rthlr. auf Haltauf,
22105 bis einſchließlich 22144 à 25 Rthlr. auf Ratibor,

gezogen wurden.

Demgemäß werden dieſe Pfandbriefe ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß die Rückzahlung des Nennwerthes derſelben gegen Auslieferung der Pfandbriefe vom 1ſten Juli 1841 ab, entweder in Breslau bei dem Handlungs-Hauſe Ruffer et Comp., oder in Berlin bei der Königlichen Seehandlungs-Haupt-Caſſe Statt finden ſoll.

Vom 1ſten Juli 1841 ab, hört nach § 59 der Allerhöchſten Verordnung vom 8ten Juni 1835 (Geſetzſammlung Nr. 1619) die Verzinſung dieſer verlooſten Pfandbriefe gänzlich auf, weßhalb denn auch bei der bevorſtehenden Ausreichung der neuen Zins-Coupons Series II, zu dieſen Pfandbriefen nur der Coupon Nr. 1 über die Zinſen vom 1ſten Januar bis ultimo Juni 1841 ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 28. December 1840.

Königliches Credit-Inſtitut für Schleſien.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 84. Betr. die Beſtätigung des Kaufmanns Moritz Friedländer zu Beuthen, als Agenten der Elberfelder Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft.

Dem Kaufmann Moritz Friedländer zu Beuthen, iſt von uns heute die Erlaubniß ertheilt, für die Elberfelder Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft, als Agent, Verſicherungen gegen Feuersgefahr in der Stadt Beuthen und der nächſten Umgegend zu beſorgen.

Dieſe landespolizeiliche Erlaubniß wird, in Gemäßheit des § 12 des Geſetzes vom 8ten Mai 1837 hierdurch bekannt gemacht. Oppeln, den 18. Mai 1841.

Perſonal-Chronik.

Der Apotheker Victor Wollmann in Leslau iſt zum unbeſoldeten Rathmann daſelbſt auf ſechs Jahre gewählt und als ſolcher beſtätiget worden.

Dem bisherigen interimiſtiſchen Domainen-Rentmeiſter Lieutenant a. D. Müller zu Imielin, iſt dieſe Stelle definitiv verliehen worden.

Der Regierungs-Referendarius Anton Walter iſt von der Königlichen Regierung in Breslau zur hieſigen übergetreten.

Geſtorben:
der katholiſche Pfarrer Koß zu Landsberg, Kreis Roſenberg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 23.

Oppeln, den 8ten Juni 1841.

Verordnungen der höchſten Staats-Behörden.

Die Königlichen Landraths-Aemter werden, nachdem ihnen bereits die Abfohlungs-Regiſter pro 1840 zugegangen ſind, hierdurch aufgefordert, die ſorgfältigſten Ermittelungen über die Ergebniſſe der vorjährigen Landbeſchälung aufzuſtellen, und in die Regiſter nicht nur die im Laufe des Jahres erzeugten noch wirklich lebenden Fohlen einzutragen, ſondern dabei auch genau zu bemerken, welche Stuten verfohlt haben, von welchen ein todtes Fohlen gefallen iſt, und welche Stuten tragend verkauft worden ſind.

№ 85. Betr. die Ergebniſſe der vorjährigen Landbeſchälung.

Die auf dieſe Weiſe mit der größtmöglichſten Genauigkeit und Sorgfalt ausgefüllten Liſten ſind längſtens bis zum 16ten Juli d. J. dem Königl. Landgeſtüt in Leubus einzuſenden. Breslau, den 26. Mai 1841.

Der Königliche wirkliche Geheime Rath und Ober-Präſident der Provinz Schleſien.
von Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Es iſt höhern Orts zur Wiederherſtellung der in der Nacht vom 18ten auf den 19ten September 1839 abgebrannten Wirthſchaftsgebäude des evangeliſchen Pfarrers zu Collm, des Rothenburger Kreiſes, im Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz, eine allgemeine Collecte in den evangeliſchen Kirchen und bei den evangeliſchen Familien bewilliget worden.

№ 86. Betr. eine Collecte in den evangeliſchen Kirchen und Familien, zum Retabliſſement der Wirthſchaftsge-

Die Herren Landräthe und die Magiſtrate unſeres Departements werden daher aufgefordert, die Einſammlung der Gaben der Mildthätigkeit dergeſtalt anzuordnen, daß

bäude der Pfarrthei zu Coſſm.

die in den Häuſern geſammelten Beträge von den Herren Landräthen bis zum 31ſten Juli d. J. an unſere Haupt-Caſſe abgeführt werden können, weshalb die Magiſträte die Collectengelder vor dieſem Termine an die Kreis-Steuer-Caſſen abzuliefern und davon den betreffenden landräthlichen Behörden eine Anzeige zu machen haben. Von den letztern aber gewärtigen wir über den Ausfall der Sammlung in ihren Kreiſen bis zum vorgedachten Termine die Berichte. — Die Herren Superintendenten aber haben die Kirchen-Collecten zu veranlaſſen und uns das Reſultat binnen derſelben Friſt anzuzeigen.

Oppeln, den 28. Mai 1841.

№ 87. Betr. Beſetzung der evangeliſchen Pfarrſtelle zu Roſchkowitz, Kreis Creutzburg.

Die evangeliſche Pfarrſtelle in Roſchkowitz, Creutzburger Kreiſes, iſt durch Zurücktreten des dafür deſignirt geweſenen Geiſtlichen abermals erledigt, und hängt die Beſetzung derſelben von den Dominien zu Naſſadel und Schiroslawitz und in Vertretung von der unterzeichneten Königlichen Regierung ab. Die Fertigkeit in der polniſchen Sprache iſt bei dieſer geiſtlichen Stelle ein unerläßliches Erforderniß.

Die in Nr. 17 des Amtsblatts abgedruckte Bekanntmachung, wegen Erledigung der evangeliſchen Pfarrſtelle zu Bankau-Ludwigsdorff wird deshalb hierdurch zurückgenommen. Oppeln, den 24. Mai 1841.

Patent-Verleihung.

Dem Kaufmann H. L. Lobeck in Berlin iſt unter dem 16ten Mai 1841 ein Patent

auf eine mechaniſche Vorrichtung, um Holz in gegliederte Formen zu bearbeiten, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

für den Zeitraum von zehn Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 22. Mai 1841.

Perſonal-Chronik.

Zu Mitgliedern der Kreis-Erſatz-Commiſſion Rybnicker Kreiſes, ſind für das Triennium $18^{41}/_{43}$ gewählt und beſtätigt worden,

a für den Ritterſtand:
1) der Gutsbeſitzer von Woisky auf Rogoisna, zum Mitgliede,
2) der Kreis-Deputirte v. Stengel auf Nieder-Jaſtrzemb zum Stellvertreter;

b. für die Städte:
1) der Bürgermeiſter von Pelchrzim zu Sohrau zum Mitgliede,
2) der Bürgermeiſter Schwand zu Loslau zum Stellvertreter,
3) der Bürgermeiſter Utrecht zu Rybnick zum Mitgliede,
4) der Stadtverordneten-Vorſteher Pruſowsky zum Stellvertreter;

c. für den Ruſtical-Stand:
1) der Freigutsbeſitzer Schindler zu Wilſchwa zum Mitgliede,
2) der Freigutsbeſitzer Friedrich aus Ober-Marklowitz zum Stellvertreter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 24.

Oppeln, den 15ten Juni 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 88. Wegen Anſtellung verſorgungsberechtigter Fußjäger

Die hohen Miniſterien des Krieges und des Königl. Hauſes, haben mittelſt Reſcripts vom 2ten d. M. angeordnet:

1) daß alle verſorgungsberechtigte Fußjäger, welche in den Communal= oder Inſtituts=Forſten eine Anſtellung finden, gehalten ſind, ſich beim Uebertritt in den Königl. Dienſt vorerſt mit Waldwärter= oder Hülfs=Aufſeher=Stellen zu begnügen und aus jener Anſtellung in Communal= ꝛc. Waldungen kein Recht herleiten dürfen, ſogleich als Königl. Förſter eintreten und in der Forſt=Verſorgungs=Liſte gelöſcht ſeyn zu wollen;

2) wenn veſorgungsberechtigte Fußjäger den Eintritt in einen geringeren Königl. Dienſt verweigern ſollten, ſollen ſelbige

   a. wenn ſie im Communaldienſt weniger als 160 Rthlr. Einkommen haben, zwar auf der Verſorgungsliſte ſtehen bleiben, aber ganz hinter allen andern verſorgungsberechtigten Jägern notirt, und dadurch zuletzt mit einer Königl. Anſtellung berückſichtiget werden;

   b. wenn ſie 160 Rthlr. Einkommen neben freier Wohnung und Holz beziehen, werden ſie in der gedachten Liſte gelöſcht werden.

Die Magiſträte unſeres Reſſorts werden in dieſer Beziehung zugleich angewieſen, dieſe Beſtimmungen bei Anſtellung von ſtädtiſchen Forſt=Beamten, den bezüglichen Subjecten bekannt zu machen; die verſorgungsberechtigten Jäger aber haben ſich ſelbſt darnach zu achten und zu entſchließen. Oppeln, den 29. Mai 1841.

Digitized by Google

Stiftung. Die zu Oſtrog, Kreis Ratibor, verſtorbene Anna, verehelichte Schullehrer Bujak, geborne Kruczek, hat mit einem Capital von 100 Rthlr. eine Stiftung zur nothwendigen Bekleidung armer Schulkinder aus Oſtrog errichtet.

Oppeln, den 25. Mai 1841.

Patent-Ertheilung. Dem Uhrmacher Challier in Berlin iſt unter dem 26ſten Mai 1841 ein Patent,

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete mechaniſche Vorrichtung für Eiſenbahn-Wagen, um dieſelben nach Erforderniß von der Locomotive löſen zu können, in der durch ein Modell nebſt Zeichnung nachgewieſenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter, hierbei verwandter Theile zu beſchränken,

für den Zeitraum von ſechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 4. Juni 1841.

Patent-Ertheilung. Dem Tuch-Appreteur und Maſchinenbauer Martin zu Potsdam iſt unter dem 28ſten Mai 1841 ein Patent,

auf eine neue und eigenthümliche Conſtruction der zum Rauhen der Tücher dienenden Poſtirſcheiben, nach einem in natürlicher Größe vorgelegten Exemplare,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 4. Juni 1841.

Patent-Ertheilung. Dem Samuel Cilley zu Aachen iſt unter dem 28ſten Mai 1841 ein Patent,

auf eine Maſchine zum Richten und Spitzen des Draths zu Näh- und Stecknadeln in ihrer ganzen, durch ein Modell nachgewieſenen Zuſammenſetzung und ohne Jemand in dem Gebrauch der bekannten Theile zu beſchränken,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 4. Juni 1841.

Patent-Ertheilung. Dem Chemiker Peter Voß zu Hagen iſt unter dem 30ſten Mai 1841 ein Patent,

auf ein Verfahren der Behandlung der Alaun-Rohlaugen zur Darſtellung der ſchwefelſauren Thonerde,

auf fünf Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 4. Juni 1841.

Bekanntmachungen verſchiedener Behörden.

№ 39. Stiftung des Felddienſt-Ehrenzeichens betr. Auf mehrfach eingekommene Geſuche aus früheren, durch Staatsverträge abgetretenen Gebietstheilen des Großherzogthums um Verleihung des am 14ten Juni d. J. geſtifteten

Digitized by Google

ten Feldbienſtzeichens, haben Seine Königl. Hoheit der Großherzog Allerhöchſt zu beſchließen geruht, daß auch ſolchen, unter Erlaubniß der betreffenden Regierungen erfolgenden, Anmeldungen bei dem Vorhandenſeyn der verordnungsgemäßen Erforderniſſe entſprochen werden ſolle.

Man bringt dieſes hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Darmſtadt, den 28. October 1840.

Großherzoglich Heſſiſches Kriegsminiſterium.
(gez.) Freiherr von Steinling.

№ 90. Betr. die Angabe der mit Taback bepflanzten Grundſtücke.

Damit diejenigen Bewohner der Provinz Schleſien, welche ſich mit dem Anbau von Taback beſchäftigen, nicht wegen Verſäumung der rechtzeitigen Anmeldung ihrer mit Taback bepflanzten Aecker in Strafe verfallen, bringe ich denſelben die Beſtimmungen der §§ 5 und 7 der Allerhöchſten Cabinets-Order vom 29ſten März 1828 in Erinnerung, und mache ſie zugleich darauf aufmerkſam, daß ſie bei Vermeidung der, in der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819, § 60 und folgende beſtimmten Strafen, ihre mit Taback bepflanzten Grundſtücke vor Ablauf des Monats Juli, einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußiſch, der Steuer- oder Zoll-Hebeſtelle des Bezirks, in welchem die Grundſtücke liegen, genau und wahrhaft anzuzeigen haben.

Breslau, den 2. Juni 1841.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Perſonal-Chronik.

Von des Königs Majeſtät iſt dem Erbſcholtiſeibeſitzer Proske zu Gröbnig, Leobſchützer Kreiſes, der rothe Adler-Orden vierter Klaſſe Allerhöchſt verliehen worden.

Der Civil-Supernumerarius Schaar iſt von der hieſigen Regierung ausgeſchieden.

Der Kürſchnermeiſter Zacharias Motzek zu Zülz iſt auf ſechs Jahre zum unbeſoldeten Rathmann daſelbſt gewählt und beſtätiget worden.

Der bisherige interimiſtiſche katholiſche Schullehrer Johann Schmeja in Kochtitz, Kreis Lublinitz, iſt nunmehr definitiv, und

der bisherige Adjuvant Joſeph Neugebauer als katholiſcher Schullehrer in Raden, Kreis Leobſchütz, angeſtellt worden.

Digitized by Google

Geſtorben:
der evangeliſche Schullehrer Heyn zu Tauenzinow, Kreis Oppeln;
der penſionirte katholiſche Schullehrer Simon Deniſch in Groß-Kotterſch, deſſelben Kreiſes.

Perſonal-Veränderungen
bei dem Königlichen Oberlandes-Gericht zu Ratibor.

Befördert:
1) der Land- und Stadt-Gerichts-Director Landshutter zu Neumarkt iſt zum Rath beim Oberlandes-Gericht in Ratibor ernannt worden;
2) der Gerichts-Amts-Actuarius Franz Köhler iſt als Actuarius beim Stadt-Gericht Bauerwitz-Katſcher angeſtellt worden;
3) der ehemalige freiwillige Jäger Henkel als Regiſtratur-Aſſiſtent beim Oberlandes-Gericht in Ratibor;
4) der Auscultator Polko iſt zum Referendarius ernannt worden;
5) dem bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Oppeln als Hülfsrichter beſchäftigten Juſtitiarius Baron von Korff, iſt der Character als Land- und Stadt-Gerichts-Aſſeſſor verliehen worden;
6) der Referendarius Sack iſt zum Oberlandes-Gerichts-Aſſeſſor ernannt worden.

Verſetzt:
1) der interimiſtiſche Dirigent des Inquiſitoriats zu Coſel, Oberlandes-Gerichts-Aſſeſſor Wieruszewsky zum Inquiſitoriat in Neuſtadt;
2) der Actuarius und Land- und Stadt-Gerichts-Secretair Warfitz zu Groß-Strehlitz als Regiſtratur-Aſſiſtent und Translator der polniſchen Sprache zum Oberlandes-Gericht in Ratibor;
3) der Actuarius Schwierzy zu Bauerwitz in gleicher Eigenſchaft zum Land- und Stadt-Gericht zu Groß-Strehlitz;
4) der Land- und Stadt-Gerichts-Aſſeſſor Lange zu Oppeln in gleicher Eigenſchaft zum Land- und Stadt-Gericht zu Trebnitz;
5) der Aſſeſſor Nelius zu Rybnick zum Land- und Stadt-Gericht zu Oppeln;
6) der Oberlandes-Gerichts-Aſſeſſor Groß zu Breslau zum Land- und Stadt-Gericht Rybnick;
7) der Oberlandes-Gerichts-Aſſeſſor Zimmermann zu Groß-Glogau zum Oberlandes-Gericht in Ratibor.

Penſionirt:
der Stadtrichter Meridies zu Falkenberg.

Geſtorben:
der Juſtitiarius Henke zu Zülz.

Nach-

Digitized by Google

Nachweiſung der erwählten, beſtätigten und vereidigten Schiedsmänner.

№	Benennung der Ortſchaften.	Namen der Schiedsmänner.
1	Borutin, Boleslau, Pyſchcz, Owczitz und Wrzezin, Ratiborer Kreiſes	Schullehrer Garſch zu Borutin.
2	Sohrau	Gaſtwirth Joſeph Römiſch zu Sohrau.
3	Wielmirzowitz, Coſeler Kreiſes	Schullehrer Stajenda zu Januſchkowitz.
4	Schlawenzitz, Miesce, Lenartowitz, Miedar, und Blechhammer	Schullehrer Skoda zu Blechhammer.
5	Ellgoth, Bobrownick, Ludgierzowitz, Petrkowitz, Klein-Darkowitz und Hoſchialkowitz, Ratiborer Keiſes	Erbrichter Anton Mikeska zu Petrzkowitz.
6	Dambrau, Sokollnick und Czeppelwitz, Falkenberger Kreiſes	Schullehrer Schramm zu Dambrau.
7	Lamsdorf, Falkenberger Kreiſes	Mühlenbeſitzer Jackiſch zu Bielitz.
8	Neuſtadt	Kaufmann Rudolph. Kaufmann Ohneſorg.
9	Stadt Ober-Glogau	Carl Schwingel zu Ober-Glogau.
10	Stadt Beuthen	Raths-Secretair Zakrzowsky. Stadtälteſter Wöhl.
11	Dorf Landsberg, Carsberg, Sophienberg, Ober- und Nieder-Paulsdorff, Neu-Dupin und Wienskowitz, Roſenberger Kreiſes	Gerichts-Canzliſt Funke zu Landsberg.
12	Turawa, Groß- und Klein-Kottorſch, Oppelner Kreiſes	Schullehrer Dehniſch zu Groß-Kottorſch.
13	Kadlub, Ellguth-Turawa, Sacrau, Friedrichsfelde	Freibauer Carl Koſchory zu Kadlub.
14	Kempa und Luboſchütz	Schullehrer Baldy zu Kempa.

Patri-

Digitized by Google

Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

№	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angeſtellten Richters.
1	Kaldaun	Leobſchütz	Land- und Stadt-Gerichts-Aſſeſſor Heintze	Juſtitiarius Härtel zu Leobſchütz.

Nachweiſung

von den mittlern Marktpreiſen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preußiſchem Maaß und Gewicht, für den Monat Mai 1841.

№	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerſte pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen . . .	1	15	"	1	6	7	1	1	10	"	27	3	"	20	"	4	"	"
2	Coſel	1	7	6	1	"	"	"	24	"	"	21	"	"	19	"	3	19	"
3	Creutzburg .	1	18	11	1	3	"	"	28	3	"	24	5	"	22	4	4	22	6
4	Falkenberg .	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
5	Gleiwitz . . .	1	12	2	1	2	8	"	27	"	"	23	7	"	18	"	3	19	4
6	Grottkau . .	1	11	"	"	27	6	"	28	"	"	20	"	"	22	"	3	15	"
7	Leobſchütz . .	1	9	6	"	27	10	"	22	4	"	19	"	"	15	6	2	20	"
8	Lublinitz . . .	1	22	"	1	10	"	1	1	3	1	2	"	"	20	"	5	"	"
9	Neiſſe	1	9	7	"	29	6	"	22	6	"	20	1	"	20	"	4	5	"
10	Neuſtadt . . .	1	9	8	"	28	"	"	21	9	"	18	8	"	23	"	4	"	"
11	Oppeln	1	13	6	1	1	"	"	27	9	"	22	9	"	22	"	4	8	"
12	Pleß	"	"	"	1	2	"	"	"	"	"	22	"	"	15	3	2	15	"
13	Ratibor . . .	1	6	3	"	28	2	"	23	8	"	20	9	"	18	"	3	"	"
14	Roſenberg . .	"	"	"	1	5	"	1	"	6	"	26	"	"	15	"	3	15	"
15	Rybnik	"	"	"	1	1	"	"	"	"	"	22	6	"	16	6	3	15	"
16	Gr.-Strehlitz	1	12	"	1	1	2	1	"	7	"	28	6	"	18	"	3	20	6

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 25.

Oppeln, den 22ſten Juni 1841.

Verordnungen der höchſten Staats-Behörden.

№ 91. Allgemeine Ferien-Ordnung für ſämmtliche Elementarſchulen in Schleſien.

Es haben bisher in den drei Regierungs-Bezirken der Provinz Schleſien in Anſehung der Ferien in den evangeliſchen und katholiſchen Elementarſchulen, theils von einander abweichende, theils den gegenwärtigen Verhältniſſen nicht mehr ganz angemeſſene Vorſchriften gegolten, wodurch mancherlei Nachtheile für den Jugend-Unterricht und ſonſtige Uebelſtände herbeigeführt worden ſind. Um dieſe zu verhüten und die nöthige Uebereinſtimmung auch in dieſer Schulangelegenheit zu bewirken, werden hierdurch für alle Elementarſchulen in der Provinz Schleſien, ohne Unterſchied der Confeſſion und mit Aufhebung der früheren, dieſen Gegenſtand betreffenden Verordnungen folgende Ferien feſtgeſetzt:

1) die Weihnachtswoche vom Tage vor dem Feſte an bis zum Tage nach dem Neujahr, ſo daß die Schule den 23ſten December, und wenn dieſer auf einen Sonntag fällt, den 22ſten December geſchloſſen und den 2ten Januar oder wenn dieſer ein Sonntag iſt, den 3ten Januar wieder eröffnet wird;
2) die Oſterwoche vom grünen Donnerſtag an bis zum Mittwoch nach dem Feſte, als an welchem Tage die Schule wieder anfängt;
3) in der Pfingſtwoche der Tag vor und der Dienſtag und Mittwoch nach dem Feſte;
4) ein Tag nach der jährlichen Schulprüfung;
5) der erſte Tag jedes Jahrmarktes in den Städten; in den Landſchulen findet kein ſolcher Feiertag ſtatt;
6) zur Zeit der Erndte auf dem Lande und in den ackerbautreibenden Städten im Ganzen vier Wochen mit der Maaßgabe, daß ein Theil dieſer Ferien in die Zeit der Getreide-Erndte, der andere Theil je nach dem örtlichen Bedürfniſſe

Digitized by Google

in die Zeit der Kartoffel-Erndte oder einer andern landwirthſchaftlichen Hauptarbeit falle, wohin namentlich das Einlegen und Ausgraben der Färberröthe und der Runkelrüben, das Pflanzen, Behäufeln und Abblatten der Tabacksſtauden, und in manchen Dörfern an der Oder das Abſchneiden und Schälen der Weidenruthen zu rechnen iſt.

Die Theilung dieſer Ferien bei 6 wird dem Ermeſſen der Schul-Reviſoren und Schul-Vorſteher mit Rückſicht auf die örtlichen Verhältniſſe und unter Zuſtimmung der Königl. Superintendenten reſp. Kreis-Schulen-Inſpectoren überlaſſen, jedoch darf der Zeitraum von vier Wochen in keinem Falle überſchritten werden;

7) in ſolchen größern Städten, deren Bürger keinen Ackerbau treiben, ſind ſtatt der Erndte-Ferien vierzehn Tage Hundstags-Ferien geſtattet, wofür die ſtädtiſchen Schul-Deputationen nebſt den Reviſoren unter Zuſtimmung des betreffenden Königl. Superintendenten reſp. Kreis-Schulen-Inſpectors die Zeit näher zu beſtimmen haben.

Daß ſämmtliche Schulen an den Sonntagen und den gemeinſchaftlichen Feiertagen, die katholiſchen Schulen auch an den beſtehenden beſondern Feiertagen ihrer Confeſſion geſchloſſen bleiben, verſteht ſich von ſelbſt. Auch mag es bei den herkömmlich ſchulfreien Nachmittagen am Mittwoch und Sonnabend noch ferner verbleiben, falls nicht hinſichtlich derſelben für einzelne Ortſchaften wegen beſonderer Verhältniſſe, ein Anderes verfügt werden muß.

Bei dieſer Beſtimmung der Dauer der verſchiedenen Ferien wird jedoch noch beſonders feſtgeſetzt:

a. daß während dieſer ſchulfreien Zeit und namentlich in der warmen Jahreszeit, die kleinen Reparaturen an den Schulhäuſern, als Ausweißen, Ausbeſſern und Setzen der Oefen, Ausdiehlen des Fußbodens und Ausbeſſern der Fenſter, ſowohl im Schullocal als in der Wohnung des Lehrers vorgenommen werden müſſen;

b. daß überall, wo der Lehrer nicht durch fixirtes Gehalt, ſondern durch Schulgeld beſoldet wird, ihm ſolches ununterbrochen und unverkürzt auch in den Ferien zu zahlen iſt; und

c. daß in den Weihnachts-, Oſter- und Pfingſtferien der Kirchenbeſuch, zu dem die Schuljugend verpflichtet iſt, nicht ausfallen darf.

In den Schulen der kleinen Ackerſtädte und auf dem Lande muß aber auch in den Sommermonaten die geſetzliche Stundenzahl einſchließlich einer mindeſtens zweiſtündigen und in den Morgenſtunden abzuhaltenden Hirtenſchule, ſo lange dieſer Nothbehelf überhaupt noch nothwendig ſeyn wird, alltäglich inne gehalten werden. Die nähere Anordnung hiefür mag nach

den

den örtlichen Verhältniſſen, den Königl. Superintendenten reſp. Kreis-Schulen-Inſpectoren im Einverſtändniſſe mit den Schul-Reviſoren und Vorſtänden überlaſſen bleiben.

Von den Königl. Superintendenten und Kreis-Schulen-Inſpectoren, imgleichen von den Schul-Reviſoren und den ſtädtiſchen Schul-Deputationen und den Schul-Vorſtänden wird erwartet, daß ſie dieſe Verordnung genau beachten und insbeſondere jede Ueberſchreitung der Ferien-Dauer verhüten werden, wogegen eine Verkürzung derſelben zum Beſten des Unterrichts hierdurch keineswegs unterſagt ſeyn ſoll.

Breslau, den 4. Juni 1841.

Der Königliche wirkliche Geheime Rath und Ober-Präſident der Provinz Schleſien.

(gez.) von Merckel.

№ 92.
Betr. das Verfahren bei Beſtellungen von Briefen.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 16ten März 1840, in Betreff des Verfahrens bei der Beſtellung von Briefen ꝛc., zu deren leichteren Beſorgung noch eine beſondere Adreſſe angegeben worden iſt, wird das correſpondirende Publicum darauf aufmerkſam gemacht, daß bei Geldern, Packeten, recommandirten Briefen und überhaupt bei allen Gegenſtänden, wofür die Poſt Garantie zu leiſten hat, die Adreſſe desjenigen, an welchen die Beſtellung Statt finden ſoll, ganz beſtimmt angegeben ſeyn muß.

Die für ſimple Briefe nachgegebenen Adreſſirungen:

„an N. N. per Adreſſe (aux soins — zu Händen) des N. N.“

oder

„an N. N. für N. N.“

ſind daher bei Sendungen vorgedachter Kategorie nicht zuläßig.

Iſt zur leichtern Beſorgung der Sendung oder zur Auffindung des wirklichen Empfängers eine nähere Bezeichnung nothwendig, ſo kann dieſelbe bei Sendungen der gedachten Kategorie nur in folgender Art Statt finden:

„an N. N. zu erfragen bei N. N.“
» » abzugeben bei N. N.
» » im Hauſe des N. N.
» » wohnhaft bei N. N.
» » logirt bei N. N.

In allen dieſen Fällen bezeichnet der zuerſt angegebene Name den wirklichen Empfänger, an welchen die Beſtellung reſp. Aushändigung der Sendung zu bewirken iſt.

Berlin, den 3. Juni 1841.

General-Poſt-Amt.

Ver-

Digitized by Google

Perſonal-Chronik.

Dem Candidaten der katholiſchen Theologie Franz Willſcheck zu Sonnenberg, Kreis Falkenberg, iſt die Erlaubniß ertheilt worden, die Stelle eines Hauslehrers anzunehmen.

Der bisherige Lehrer Keller am Gymnaſio in Schweidnitz, iſt zum Conrector bei dem Gymnaſio in Ratibor befördert worden.

Den ausgeſchiedenen Rathmännern Kaufmann Kornblum und Kürſchnermeiſter Conrath zu Toſt iſt der Titel „Stadt-Aelteſte" beigelegt worden.

Geſtorben:

der Regierungs-Haupt-Caſſen-Diener Merck.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 26.

Oppeln, den 29ſten Juni 1841.

Allgemeine Geſetzſammlung.

№ 8 enthält:

(№ 2161.) Genehmigungs-Urkunde des in den Protocollen der Central-Rheinſchiff-fahrts-Commiſſion vom 17ten Juli 1838 enthaltenen zehnten Supplementar-Artikels zu der Rheinſchifffahrts-Akte vom 31ſten März 1831. D. d. den 6ten September 1838.

(№ 2162.) Genehmigungs-Urkunde der in dem Protocolle der Central-Rheinſchifffahrts-Commiſſion vom 27ſten Juli 1839 enthaltenen Supplement-Artikel XI., XII. und XIII., zur Rheinſchifffahrts-Akte vom 31ſten März 1831. D. d. den 25ſten October 1840.

(№ 2163.) Allerhöchſte Cabinets-Order vom 24ſten April 1841, betreffend das Verfahren bei Feſtſetzung und Einziehung der Gebühren und Auslagen der Friedens-Richter und Gerichtsſchreiber.

(№ 2164.) Allerhöchſter Befehl vom 8ten Mai 1841, wodurch in Betreff der zur Abfaſſung eines Appellations-Erkenntniſſes erforderlichen Anzahl von Richtern, eine Ausnahme für diejenigen Ober-Gerichte angeordnet wird, welche nach Maaßgabe der Inſtruction vom 30ſten Mai 1820 über die Verhältniſſe der vormals unmittelbaren deutſchen Reichs-Stände (Geſetzſammlung Seite 81) und nach den hierauf ſich gründenden Rezeſſen, errichtet worden.

(№ 2165.) Miniſterial-Erklärung über die zwiſchen der Königlich Preußiſchen und der Herzoglich Anhalt-Köthenſchen Regierung abgeſchloſſene Uebereinkunft, wegen gegenſeitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewieſenen. Vom 24ſten Juli 1839, bekannt gemacht den 15ten Mai 1841.

Digitized by Google

(№ 2166.) Allerhöchſte Cabinets-Order vom 30ſten Mai 1841, die Ermäßigung der, nach der Danziger Wechſel-Ordnung zuläßigen zehn Reſpittage auf drei, betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Stiftung. Die Franz und Maria Hanckeſchen Eheleute zu Tannenberg, haben für die Armen in der Gemeinde Kalkau, eine Stiftung mit einem Capitale von 48 Rthlr. 23 ſgr. 8 pf. errichtet. Oppeln, den 10. Juni 1841.

Patent-Verleihung. Dem Wilhelm Auguſt Broſowski zu Neu-Ruppin, iſt unter dem 2ten Juni 1841 ein Patent,

auf eine durch Modell erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Torfſtechmaſchine,

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet und den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 12. Juni 1841.

Patent-Verleihung. Dem Fabriken-Commiſſarius Hoffmann zu Breslau iſt unter dem 5ten Juni 1841 ein Patent,

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich anerkannte Maſchine zum Reinigen des Kleeſaamens,

für den Zeitraum von ſechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 12. Juni 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

№ 93. Betr. die Erndte-Ferien. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die Erndteferien vom 15ten Juli bis 26ſten Auguſt d. J. Statt finden werden. Zugleich wird das Publicum darauf aufmerkſam gemacht, daß nur in den, einer beſondern Beſchleunigung erforderlichen Angelegenheiten, während der Ferienzeit verfügt werden wird, und die desfallſigen Eingaben als Ferial-Sachen zu bezeichnen ſind. Ratibor, den 15. Juni 1841.

In

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Breslau.

In dem laufenden Jahre 1841 fallen bei dem unterzeichneten Oberlandes-Gerichte die Erndte-Ferien in die Zeit vom 15ten Juli bis 26ſten Auguſt. Nach Inhalt der Ferien-Ordnung vom 26ſten November 1832, können in dieſer Zeit nur diejenigen Sachen, welche einer beſondern Beſchleunigung unterliegen, zur Erledigung gebracht werden. № 94. Betr. die Erndte-Ferien.

Breslau, den 18. Juni 1841.

Perſonal-Chronik.

Dem Regierungs-Supernumerarius Miſchalle hierſelbſt iſt die erledigte Kreis-Secretair-Stelle in Beuthen verliehen worden.

Nachbenannte Candidaten des Predigt-Amtes:

Ernſt, Friedrich Gerſtmeyer aus Sohrau, 29 Jahr alt,
Carl, Sigismund Hennig aus Namslau, 25½ Jahr alt,
Wilhelm, Herrmann, Theodor Hoppe aus Hohberg bei Goldberg, 30 Jahr alt,
Ludwig, Oswald Schmidt aus Auras, 27 Jahr alt,
Johann Gottlieb, Ferdinand Strauß aus Schweidnitz, 28½ Jahr alt,
Magnus, Veit, Eugen Vogtherr aus Sprottau, 26½ Jahr alt,
Friedrich, Wilhelm, Alexander, Moritz Tenzer aus Maltſch, 28 Jahr alt,
Carl, Friedrich, Eduard Knorr aus Guhrau, 30 Jahr alt,

haben nach beſtandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zum geiſtlichen Amte erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 2. Juni 1841.

Königliches Conſiſtorium für Schleſien.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 27.

Oppeln, den 6ten Juli 1841.

Verordnungen der höchſten Staats=Behörden.

№ 95. Betr. den Verkehr auf Kunſtſtraßen, in Bezug auf breite Radefe'gen.

Durch die Bekanntmachung vom 8ten März 1840 iſt beſtimmt worden, daß die in den §§ 1 — 6 der Verordnung vom 17ten März 1839 über den Verkehr auf Kunſtſtraßen enthaltenen Vorſchriften, in Betreff der Anwendung breiter Radefelgen beim Befahren der Chauſſeen, auf dem Straßenzuge von den Grenzen bei Neu=Berun über Breslau nach Parchwitz und von dort weiter über Liegnitz, Görlitz und Reichenbach nach der ſächſiſchen Grenze, vorläufig und zwar ſo lange außer Anwendung bleiben ſollen, bis deshalb eine anderweite Feſtſetzung zur Kenntniß des Publicums werde gebracht werden.

Nachdem aber nunmehr auch ein im Weſentlichen mit der diesſeitigen, den Verkehr auf Kunſtſtraßen betreffenden Verordnung vom 17ten März 1839 übereinſtimmendes Geſetz für das Königreich Sachſen ergangen iſt, und ſolches auf dem Straßenzuge von Görlitz und Reichenbach über Löbau, Budiſſin und Biſchofswerda nach Dresden vom 1ſten Juli 1841 ab, in Kraft treten ſoll, ſo wird das Publicum, zu Verhütung etwaniger Nachtheile mit dem Bemerken davon in Kenntniß geſetzt, daß in Folge deſſen die durch meinen Erlaß vom 8ten März 1840 angeordnete Suſpenſion des Geſetzes vom 17ten März 1839, wegen Anwendung breiter Radefelgen beim Befahren von Chauſſeen, mit dem 1ſten October 1841 ihr Ende erreicht, ſo zwar, daß vom 1ſten October 1841 ab, auch auf dem Straßenzuge von Neu=Berun über Breslau nach Parchwitz und von dort weiter über Liegnitz, Görlitz und Reichenbach nach der ſächſiſchen Grenze, die Verordnung vom 17ten März 1839 den Verkehr auf Kunſtſtraßen betreffend, in ihrer ganzen Vollſtändigkeit und Ausdehnung unnachſichtlich zur Anwendung kommen wird.

Breslau, den 28. Juni 1841.

Der Königliche wirkliche Geheime Rath und Ober=Präſident der Provinz Schleſien.

(gez.) von Merckel.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 96. Betr. den Schul-Beſuch der ſchulpflichtigen Kinder.

Es ſind neuerdings mehrere Fälle vorgekommen, daß im ſchulpflichtigen Alter ſtehende Kinder, welche vor erlangter Confirmation das elterliche Haus verlaſſen und bei Dienſt-Herrſchaften ſich ihren Unterhalt ſuchen, von dieſen nicht zum Schul-Beſuch angehalten werden, und dadurch einer bedauernswürdigen Verwahrloſung anheim fallen. Nach der Ober-präſidial-Verfügung vom 29ſten Juli 1832, § 12 in der extraordinairen Beilage zum Amts-Blatt Nro. XXXV., dürfen Dienſt-Herrſchaften und Gewerbtreibende irgend einer Art, ſowohl in Städten als auf dem Lande, bei Vermeidung einer Strafe von 5 Rthlr., kein noch ſchulpflichtiges Kind in ihre Dienſte oder zu irgend einer Hülfsleiſtung annehmen, ohne daſſelbe innerhalb der erſten acht Tage beim Ortspfarrer und bei dem betreffenden Schullehrer zur Aufnahme in die Schule und reſp. zum Confirmanden-Unterricht anzumelden, und auch zur regelmäßigen Abwartung der Lehrſtunden anzuhalten. Dem betheiligten Publicum wird dieſe Beſtimmung mit der Verwarnung in Erinnerung gebracht, daß wir in vorkommenden Fällen die angedrohte Strafe unnachſichtlich von dem Verſchuldeten werden einziehen laſſen. Oppeln, den 27. Juni 1841.

Neues Etabliſſement.

Dem Gutsbeſitzer Walliczek auf Walzen, Neuſtädter Kreiſes, iſt zum Bau eines neuen Vorwerks auf Walzener Dominial-Terrain unter dem Namen „Philippshoff", die Landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

Oppeln, den 28. Juni 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

№ 97. Betr. den erweiterten Wirkungs-Kreis des Kreis-Juſtiz-Raths im Pleſſer Kreiſe.

Unter Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung vom 24ſten Februar 1837 (Amtsblatt pro 1837 Seite 66), wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach höherer Beſtimmung, die erweiterte Wirkſamkeit der Kreis-Juſtiz-Räthe, nach der Allerhöchſten Verordnung vom 30ſten November 1833, auch im Pleſſer Kreiſe dem Kreis-Juſtiz-Rath Taiſtrzick in Betreff derjenigen Eximirten Pleſſer Kreiſes, welche ihren Gerichtsſtand vor dem hieſigen Oberlandes-Gerichte haben, vom 1ſten Juli c. ab, verliehen worden iſt. In Betreff derjenigen Eximirten, welche der Jurisdiction des Fürſtenthums-Gerichts zu Pleß unterworfen ſind, verbleibt es bei der bisherigen Verfaſſung.

Ratibor, den 25. Juni 1841.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 28.

Oppeln, den 13ten Juli 1841.

Allgemeine Geſetzſammlung.

№ 9 enthält:

(№ 2167). Allerhöchſte Cabinets-Order vom 24ſten April 1841, betreffend die Bewilligung der Stempelfreiheit für die Geſuche und Verhandlungen, wegen Befreiung von den Landwehr-Uebungen.

(№ 2168). Statut der Berlin-Frankfurter Eiſenbahn-Geſellſchaft mit der Allerhöchſten Beſtätigungs-Urkunde vom 15ten Mai 1841 und der darin allegirten Allerhöchſten Cabinets-Order vom 28ſten März 1840.

(№ 2169). Allerhöchſt vollzogenes Privilegium vom 17ten Mai 1841, zur Ausgabe von vierprozentigen, auf den Inhaber lautenden Obligationen, im Geſammtbetrage von 100,000 Rthlr. für die Stadt Thorn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 98. Betr. eine Collecte in den evangeliſchen Kirchen und Familien zum Wiederaufbau der in dem Dorfe Tritzow bei Cammin abgebrannten Kirche nebſt Thurm.

Es iſt höhern Orts zum Wieder-Aufbau der in dem Dorfe Tritzow bei Cammin, im Bezirke der Königl. Regierung zu Stettin, abgebrannten evangeliſchen Kirche nebſt Thurm, der Pfarr- und der Küſter- und Schulgebäude, in Berückſichtigung des großen Brand-Unglücks, durch welches zugleich zwei Drittheile des ganzen Dorfes, und ſämmtliche Gutsgebäude ein Raub der Flamme geworden ſind, eine allgemeine Collecte in den evangeliſchen Kirchen und bei den evangeliſchen Familien der ganzen Monarchie bewilligt worden.

Die Herren Landräthe und die Magiſträte unſers Departements werden daher aufgefordert, die Einſammlung der Gaben der Mildthätigkeit dergeſtalt anzuordnen, daß die in den Häuſern geſammelten Beträge von den Herren Landräthen bis zum 15ten Sep-

 tem-

Digitized by Google

tember d. J. an unſere Haupt-Caſſe abgeführt werden können, weshalb die Magiſtrate die Collecten-Gelder vor dieſem Termine an die Kreis-Steuer-Caſſe abzuliefern und davon den betreffenden Landräthlichen Behörden eine Anzeige zu machen haben. Von den letzteren aber gewärtigen wir über den Ausfall der Sammlung in ihren Kreiſen bis zum vorgedachten Termine die Berichte.

Die Herren Superintendenten aber haben die Kirchen-Collecten zu veranlaſſen und uns das Reſultat binnen derſelben Friſt anzuzeigen.

Oppeln, den 19. Juni 1841.

Perſonal-Chronik.

Der bisherige Bau-Conducteur Hennig aus Marienwerder, iſt zum Wege-Baumeiſter zu Beuthen ernannt, und iſt demſelben die Beaufſichtigung der Bergwerks-Straßen, ſo wie der Staats-Straßen von Tarnowitz bis zur Gleiwitzer Kreis-Grenze übertragen.

Der evangeliſche Schullehrer Gottlieb Kahlert, aus Patſchkau, iſt nach Pawlowitzke, Kreis Coſel, berufen worden.

Der Kaufmann Henſel iſt auf ſechs Jahre zum unbeſoldeten Rathmann in Lublinitz gewählt und beſtätiget worden.

Den beiden Candidaten der evangeliſchen Theologie, Wilhelm Hering zu Chorulla Kreis Groß-Strehlitz, und Friedrich, Auguſt Fuchs zu Rybnick, iſt die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerſtelle ertheilt worden.

Der Candidat der Theologie Carl, Ernſt, Theodor Fiſcher, iſt als Supernumerarius angenommen worden.

Perſonal-Veränderungen
bei dem Königlichen Oberlandes-Gericht zu Ratibor.

Befördert:

1) der bisherige Stadtrichter, Oberlandes-Gerichts-Aſſeſſor Eiffler zu Löwen, iſt zum Stadt-Richter beim Stadt-Gericht zu Falkenberg und Schurgaſt ernannt worden;
2) der Juſtiz-Commiſſarius Preyß zu Coſel, iſt zum Notarius im Departement des Ober-Landes-Gerichts beſtellt worden;

3) der

3) der invalide Unteroffizier Carl Jüttner iſt als Hülfs-Exekutor beim Land- und Stadt-Gericht Ober-Glogau interimiſtiſch angeſtellt worden;
4) der vormalige freiwillige Jäger Johann Werner, iſt als Gerichts-Diener und Exekutor beim Land- und Stadt-Gericht Peiskretſcham angeſtellt worden.

Verſetzt:
1) der Oberlandes-Gerichts-Aſſeſſor Groß zu Rybnick zum Land- und Stadt-Gericht in Brieg;
2) der Oberlandes-Gerichts-Aſſeſſor Richtſteig zu Glogau, als Hülfsrichter zum Land- und Stadt-Gericht in Rybnick;
3) der bisherige Land- und Stadt-Gerichts-Executor Schmitz zu Coſel, als Gefangen- und Krankenwärter zum Inquiſitoriat in Neiße;
4) der bisherige Gefangen- und Krankenwärter Kleemann zu Neiße, als Gerichtsdiener und Executor zum Land- und Stadt-Gericht in Coſel.

Nachweiſung der erwählten, beſtätigten und vereidigten Schiedsmänner.

№	Benennung der Ortſchaften.	Namen der Schiedsmänner.
1	Pohlom und Ober-Gogolau, Rybnicker Kreiſes	Schullehrer Pendzialleck zu Pohlom.
2	Camitz, Neiſſer Kreiſes	Rathmann Merkel zu Patſchkau.
3	Comprachtzütz und Rothhaus, Oppelner Kreiſes	Schullehrer Bernatzky zu Chmiellowitz.
4	Groß- und Klein-Schimnitz, Oppelner Kreiſes	Schullehrer Pampuch zu Rogau.
5	Lenkau, Coſeler Kreiſes	Schullehrer Kraitſch zu Lichinia.
6	Prockendorf, Neiſſer Kreiſes	Erbſcholtiſei-Beſitzer Drutſchmann zu Prockendorf.
7	Rathmannsdorf, Neiſſer Kreiſes	Freibauergutsbeſitzer Roſenberger zu Rathmannsdorf.

Pa-

Digitized by Google

Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

№	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angeſtellten Richters.
1	Hennerwitz	Leobſchütz	Land- und Stadt-Gerichts-Aſſeſſor Heintze	Juſtitiarius Bernhard zu Leobſchütz.
2	Zülz	Neuſtadt	Juſtitiarius Henke	Criminal-Richter Walter in Neuſtadt.

Nachweiſung

von den mittlern Marktpreiſen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preußiſchem Maaß und Gewicht, für den Monat Juni 1841.

№	Namen der Städte.	Weitzen			Roggen			Gerſte			Hafer			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		pro Scheffel.																	
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen ...	1	16	9	1	7	1	1	3	6	„	29	3	„	19	„	„	„	„
2	Coſel	1	7	6	1	„	9	„	25	3	„	22	„	„	20	„	3	20	„
3	Creutzburg .	1	20	2	1	8	„	1	„	3	„	24	3	„	22	„	4	22	6
4	Falkenberg .	1	13	4	„	29	7	„	23	5	„	25	3	„	20	„	3	2	6
5	Gleiwitz ...	1	11	10	1	4	4	„	28	4	„	24	6	„	17	4	3	24	„
6	Grottkau ..	1	12	„	1	2	„	„	25	4	„	24	„	„	22	„	3	15	„
7	Leobſchütz ..	1	10	10	1	1	4	„	24	6	„	19	10	„	15	6	2	25	„
8	Lublinitz ...	1	16	6	1	10	„	1	1	3	1	1	„	„	15	„	4	15	„
9	Neiſſe	1	13	4	1	2	7	„	25	11	„	22	5	„	20	„	3	25	„
10	Neuſtadt ...	1	11	10	1	2	5	„	24	3	„	21	10	„	23	„	3	20	„
11	Oppeln	1	13	6	1	3	9	„	29	„	„	24	„	„	22	„	4	12	„
12	Pleß	„	„	„	1	3	8	„	„	„	„	24	7	„	13	„	2	18	„
13	Ratibor ...	1	8	3	1	1	3	„	25	5	„	21	9	„	18	„	2	25	„
14	Roſenberg ..	„	„	„	1	11	„	1	„	6	„	27	„	„	18	„	3	15	„
15	Rybnik	„	„	„	1	2	7	„	„	„	„	23	1	„	16	„	3	29	6
16	Gr.-Strehlitz	1	11	„	1	2	11	„	28	11	„	27	2	„	17	„	3	26	2

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 29.

Oppeln, den 20ſten Juli 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 99. Betr. die Strafen wegen unterlaſſener Fremden-Anmeldung.

Durch die Verfügung vom 22ſten März 1838 (Amts-Blatt pro 1838, pag. 77) iſt feſtgeſetzt worden, daß die für unterlaſſene Meldung von Fremden, angedrohten Strafen in denjenigen Dörfern, in welchen Dominial-Obrigkeiten nicht vorhanden ſind, durch die Schulzen erkannt und eingezogen werden dürfen. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß durch dieſe Beſtimmung der § 81, Thl. 2, Tit. 7 des Allgemeinen Landrechts nicht außer Kraft geſetzt werden konnte und ſollte, wonach Dorf-Gerichte nur bis zur Höhe von 1 Rthlr. erkennen dürfen, und daß daher in allen denjenigen Contraventions-Fällen, wider unſere Verfügung vom 22ſten März 1838, welche eine höhere Strafe zu erfordern ſcheinen, das Reſultat von der betreffenden Dominial-Polizei-Behörde abgefaßt werden muß.

Zur Vermeidung von Mißgriffen wird dies allen Dorf-Gerichten und Local-Polizei-Behörden zur Beachtung eingeſchärft. Oppeln, den 2. Juli 1841.

№ 100. Betr. die Vollzähligerhaltung der Etats-Stärke des Garde-Schützen-Bataillons.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Order vom 3ten Juni d. J. zu beſtimmen geruhet, daß das Garde-Schützen-Bataillon ſeine Etats-Stärke, ſoweit dieſelbe nicht durch die capitulationsmäßige Werbung aus Neufſchatel vollzählig zu erhalten ſey, durch anzunehmende dreijährige Freiwillige zu complettiren habe, und daß künftig bei allen Truppen-Theilen des Garde-Corps in den Terminen vom 1ſten April, 1ſten Auguſt und 1ſten October, einjährige Freiwillige angenommen werden können.

Dieſe Allerhöchſten Beſtimmungen werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 9. Juli 1841.

№ 101. Betr. den Hebammen-Unterricht.

Da mit dem 1ſten September d. J. im hieſigen Königl.-Hebammen-Inſtitut ein neuer Lehrcurſus in deutſcher Sprache beginnt; ſo wird mit Bezug auf die im Amts-Blatte

Digitized by Google

(Stück 7, Nr. 20) enthaltene Verfügung vom 29ſten Januar c. hierdurch in Erinnerung gebracht, daß zur Aufnahme in die Lehr=Anſtalt nur diejenigen Perſonen geeignet ſind, welche dem betreffenden Land=Raths=Amte das vorſchriftsmäßige von einer Gemeinde ertheilte Wahl=Atteſt, das Zeugniß des Kreis=Phyſicus über die erforderliche geiſtige und körperliche Fähigkeit, ein Zeugniß des Beichtvaters über unbeſcholtenen Lebenswandel ſo wie ihren Taufſchein eingereicht haben, und von dem Land=Raths=Amte ſpäteſtens bis zum 15ten Auguſt c. für beſtimmte Hebammen=Bezirke in Vorſchlag gebracht werden.

Es wird hierbei bemerkt, daß Frauen über 30 Jahre in der Regel nicht zum Hebammen=Unterricht zugelaſſen werden. Oppeln, den 12. Juli 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes=Gerichts in Ratibor.

№ 102. Betr. die Form der Inſinuation der in fiscaliſchen Prozeſſen ergangenen Erkenntniſſe an die Königlichen Regierungen.

Mit Bezug auf das Juſtiz=Miniſterial=Reſcript vom 29ſten Mai c. (I. 2668) im Miniſterial=Blatte pro 1841, Nr. 25 werden die Untergerichte unſers Departements hiedurch angewieſen, in fiscaliſchen Prozeſſen die Erkenntniſſe nebſt den Inſinuations=Documenten an den Präſidenten der Königl. Regierung zu adreſſiren, welcher das Inſinuations=Document, unter Beidrückung des Amtsſiegels, vollzieht und zurückſendet.

Ratibor, den 28. Juni 1841.

№ 103. Betr. das Verfahren bei Requiſitionen der Gerichts=Behörden.

Die ſämmtlichen Gerichte unſeres Departements werden zur genauen Befolgung der Beſtimmungen des Juſtiz=Miniſterial=Reſcripts vom 14ten November 1839 (I. 5222, im Miniſterial=Blatte pro 1839, Seite 391) angewieſen und wiederholt aufgefordert, in den Requiſitions=Schreiben die vorgeſchriebenen Data vollſtändig zu beachten, damit die requirirten Gerichte in den Stand geſetzt werden, die Requiſitionen ſchleunig und genau zu erledigen. Namentlich ſind bei Auszahlungen an Handlungen, die Chefs derſelben, ſo wie die Wohnungen der Adreſſaten in großen Städten ſorgfältig anzugeben, damit Weitläuftigkeiten und Verzögerungen vermieden werden.

Ratibor, den 9. Juli 1841.

Bekanntmachungen verſchiedener Behörden.

№ 104. Betr. Aufforderung an qualifizirte Chirurgen, zur Uebernahme der erledigten Kreis=Chirurgen=Stelle in Wreſchen.

Die Kreis=Chirurgen=Stelle im Wreſchener Kreiſe, iſt durch den Tod des Kreis=Chirurgen Thomas in Miloslaw erledigt.

Es werden daher qualificirte Wundärzte 1ſter Klaſſe, denen an einer Anſtellung gelegen, hierdurch aufgefordert, ſich unter Einreichung ihrer Qualifications=Atteſte bei uns binnen 6 Wochen zu melden. Poſen, den 1. Juli 1841. Königliche Regierung. I.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 30.

Oppeln, den 27sten Juli 1841.

Bekanntmachung.

In Bezug auf unſere Bekanntmachung vom 15ten Mai d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von den Seehandlungs-Prämien-Scheinen, die Neunzig Serien:

12.	45.	121.	155.	201.	209.	283.	298.	387.	393.	434.	466.
521.	556.	566.	595.	597.	610.	618.	633.	639.	643.	647.	709.
710.	743.	822.	884.	904.	977.	1025.	1037.	1044.	1089.	1130.	
1164.	1194.	1199.	1229.	1281.	1333.	1335.	1342.	1405.	1417.		
1432.	1434.	1439.	1452.	1462.	1473.	1501.	1518.	1522.	1531.		
1662.	1679.	1695.	1709.	1720.	1733.	1769.	1822.	1830.	1877.		
1922.	1934.	1948.	1976.	2009.	2040.	2055.	2066.	2120.	2121.		
2129.	2145.	2169.	2176.	2177.	2191.	2201.	2258.	2261.	2356.		
2397.	2401.	2488.	2505.	2509.							

heute gezogen worden ſind.

Die Ziehung der 9000 Nummern, welche dieſe 90 Serien enthalten, wird am 15ten October dieſes Jahres und an den darauf folgenden Tagen, Statt finden.

Berlin, den 1. Juli 1841.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.

Kayſer. Wentzel.

Verordnungen der höchſten Staats-Behörden.

№ 105. Betr. die Aufbringung der

Die Verleihung der von den Provinzial-Landſtänden bei den Taubſtummen-Anſtalten in Liegnitz und Ratibor gegründeten Freiſtellen, iſt im verfloſſenen Jahre erfolgt, und ſind

iträge für die ſchleſiſche Taubſtummen-Anſtalten.

ſind in ſolche 20 unterſtützungsbedürftige, bildungsfähige taubſtumme Kinder von 8 bis 11 Jahren aus den Kreiſen Beuthen, Bunzlau, Coſel, Falkenberg, Freiſtadt, Glogau, Görlitz, Goldberg, Hainau, Grottkau, Grünberg, Hirſchberg, Leobſchütz, Liegnitz, Lüben, Oppeln, Ratibor, Rothenburg, Rybnick, Groß-Strehlitz und Toſt-Gleiwitz, zur unentgeldlichen Unterhaltung und Ausbildung aufgenommen worden. Die bei der Taubſtummen-Anſtalt in Breslau gegründeten Freiſtellen haben dagegen wegen der beſchränkten Räumlichkeit des Inſtituts, noch nicht verliehen werden können.

Um dieſer Mangelhaftigkeit abzuhelfen und die in den zum Regierungs-Departement Breslau gehörigen Kreiſen vorhandenen hülfsbedürftigen Taubſtummen zu dem fundirten Freiſtellen-Genuſſe gelangen zu laſſen, haben die Provinzial-Landſtände auf dem ohnlängſt beendigten ſechsten Provinzial-Landtage, Bauhülfsgelder bewilligt und überhaupt die fernere Unterſtützung der Taubſtummen-Anſtalten der Provinz, Behufs der Unterhaltung ſtändiſcher Freiſchüler beſchloſſen, zu welchem Ende außer den für die Jahre 18$^{39}/_{40}$ bereits eingezahlten Beiträgen, vom laufenden Jahre ab alljährlich 3000 Rthlr. eingezogen und zu der bei der hieſigen Königl. Inſtituten-Haupt-Caſſe verwalteten Provinzial-Landſtändiſchen Haupt-Caſſe abgeliefert, bei letzterer aber dem Zwecke gemäß verwendet werden ſollen.

Im Verfolg meiner im 24ſten Stück der Amts-Blätter abgedruckten Bekanntmachung vom 20ſten Mai v. J. bringe ich dies zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 6. Juli 1841.

Der Königliche wirkliche Geheime Rath und Ober-Präſident der Provinz Schleſien.

(gez.) v o n M e r c k e l.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 106. Warnung vor die ſchädliche Heilung der Krätz-Kranken ꝛc. durch Einſperren in geheitzte Backöfen.

In einigen Gegenden der Monarchie herrſcht der Gebrauch, Kranke, welche an den Folgen einer Erkältung, beſonders aber ſolche, welche an der Krätze leiden, zu ihrer Heilung in einen geheitzten Backofen einzuſperren. Dieſe Behandlung hat bei den, derſelben unterworfenen Individuen, die gefährlichſten Zuſtände, und in einigen Fällen ſogar den Tod herbeigeführt.

Dem Publicum wird dies zur Warnung hiermit bekannt gemacht.

Oppeln, den 16. Juli 1841.

Patent-Verleihung.

Dem Fabriken-Commiſſarius Hoffmann zu Breslau, iſt unter dem 4ten Juli 1841 ein Patent,

auf eine Abänderung in der Conſtruction der Windmühlenflügel in der durch Zeichnung und Beſchreibung ausgewieſenen Ausführung,

für

Digitized by Google

für den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 15. Juli 1841.

Dem Kaufmann und Techniker Carl **Kresler** in Berlin, iſt unter dem 7ten Juli 1841 ein Einführungs-Patent, Patent-Verleihung.

auf ein durch Beſchreibung erläutertes Verfahren, Formen zur Bezeichnung von Papier herzuſtellen,

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet und den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 15. Juli 1841.

Dem Kaufmann E. W. **Ulmann** in Berlin, iſt unter dem 8ten Juli 1841 ein Einführungs-Patent, Patent-Verleihung.

auf die durch Zeichnungen und Beſchreibungen nachgewieſenen und in ihrer ganzen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erachteten Maſchinen zur Fabrikation von Haken und Oeſen, erſtere mit Federzungen,

für den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 16. Juli 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Die ſämmtlichen Königlichen und Patrimonial-Gerichte, welche nur mit einem Richter beſetzt ſind, werden hierdurch mit Bezug auf die hohe Verordnung vom 29ſten März 1841 im Miniſterial-Blatte pro 1841 Seite 147 angewieſen, ſich genau nach den Beſtimmungen der §§ 3 und 4 der Dienſt-Inſtruction für das Criminal-Gericht zu Berlin, in Betreff des ſummariſchen Verfahrens in Criminal-Sachen, genau zu richten, und, wenn in Anſehung der Localität und beſonderer Umſtände, Hinderniſſe eintreten, dieſelben möglichſt zu beſeitigen, jedenfalls die ſummariſchen Criminal-Sachen möglichſt zu beſchleunigen und die Unterſuchungen binnen einigen Tagen zu beendigen. № 107. Betr. das ſummariſche Criminal-Verfahren.

Ratibor, den 2. Juli 1841.

Bekanntmachungen verſchiedener Behörden.

Da bisher die Anmeldungen zur Erlangung von Vieh-Salz, welche ſpäteſtens vor Ablauf des Monats October bei den Salz-Debitsſtellen angelangt ſeyn ſollen, erſt nach die- № 108. Betr. die Anmeldung zur Erlangung von Vieh-Salz.

Digitized by Google

dieſer Zeit eingereicht ſind, und deshalb nicht mehr haben berückſichtigt werden können, ſo finde ich mich veranlaßt, die Viehbeſitzer, welche Viehſalz zum ermäßigten Preiſe zu erhalten wünſchen, darauf aufmerkſam zu machen, daß ſie die Anmeldungen rechtzeitig, und ſpäteſtens vor Ablauf des Monats October bei den Salz-Debitsſtellen einzureichen haben. In die Anmeldungen ſind andere Viehgattungen als Rindvieh und Schaafe, da nur für dieſe Viehſalz zugeſtanden wird, nicht aufzunehmen. Der höchſte Satz, der angeſetzt werden kann, iſt für ein Stück Rindvieh 8 Pfund und für ein Schaaf 1 Pfund.

Zu den Anmeldungen ſind gedruckte Formulare, welche bei den Satz-Debitsſtellen unentgeldlich in Empfang genommen werden können, zu verwenden. In Beziehung auf deren Ausfüllung bringe ich die Beſtimmungen im § 4 des Regulativs vom 29ſten Juni 1838 (Geſetzſammlung des Jahres 1838, S. 361) in Erinnerung. Nach denſelben iſt

1) in den Anmeldungen die Zahl der Stücke beider Viehgattungen, welche der Anmeldende in dem betreffenden Orte beſitzt, anzugeben, auch die Erklärung beizuſetzen, daß er ſich verpflichte, das ihm zu bewilligende Quantum Viehſalz innerhalb der nächſten vierzehn Tage nach ergangener Aufforderung der Debitsſtelle, gegen Entrichtung des feſtgeſetzten Preiſes vollſtändig abzuholen;
2) auf Erfordern durch Beſcheinigung der Orts- und reſp. Kreis-Polizei-Behörde nachzuweiſen, daß die angegebene Viehzahl richtig und das begehrte Salzquantum ſowohl dem Wirthſchaftsbetriebe des Anmeldenden, als den allgemeinen Verhältniſſen des Orts angemeſſen ſey;
3) nachgegeben worden, daß in Fällen, wo der Viehſalz-Bedarf eines Einzelnen nicht eine halbe Tonne zu 200 Pfund beträgt, mehrere Viehbeſitzer zum gemeinſchaftlichen Bezuge einer halben Tonne Salz zuſammen treten, und demgemäß eine gemeinſchaftliche Anmeldung eingeben können.

Breslau, den 21. Juli 1841.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Perſonal-Chronik.

Die interimiſtiſche Verwaltung des erledigten Landraths-Amtes Leobſchützer Kreiſes, iſt dem Kreis-Deputirten, Königl. Kammerherrn, Grafen von Rayhauß auf Bladen übertragen worden.

Die einſtweilige Verwaltung des Domainen-Rent-Amts Coſel und der Forſt-Caſſe daſelbſt, iſt nach erfolgter Verſetzung des Domainen-Rentmeiſters Klehmet, dem Regierungs-Supernumerarius von Fürſtenmühl übertragen worden.

Die

Digitized by Google

Die erledigte Kreis=Steuer=Einnehmerſtelle zu Oppeln iſt dem bisherigen Domainen=Rentmeiſter Klehmet verliehen worden.

Der bisherige Schul=Adjuvant Alois Bujak iſt zum katholiſchen Schullehrer in Oſtrog, Kreis Ratibor, und

der bisherige Schul=Adjuvant Carl Florian zum vierten Lehrer bei der katholiſchen Stadtſchule in Roſenberg beſtätiget worden.

Der Schuhmacher=Meiſter Carl Walter in Ziegenhals, iſt zum unbeſoldeten Rathmann daſelbſt auf ſechs Jahre gewählt und beſtätiget worden.

Der evangeliſche Schullehrer Carl, Siegmund Klein iſt von Kleuſchnitz nach Groß=Mangersdorf, Kreis Falkenberg, verſetzt worden.

Perſonal=Veränderungen im Verwaltungs=Bereich der Königlichen General=Commiſſion für Schleſien,

vom 1ſten Januar bis ultimo Juni 1841.

Es wurden ernannt:

der Regierungs=Rath Koch zum Geheimen=Regierungs=Rath;

der Oberlandes=Gerichts=Aſſeſſor Schellwitz zum Regierungs=Rath;

der Oeconomie=Commiſſions=Gehülfe Gruner in Steinau O. S., zum Oeconomie=Commiſſarius;

der Juſtitiarius Werner zu Bolkenhain, zum Kreis=Juſtiz=Commiſſarius für den Bolkenhainer Kreis;

der Juſtitiarius Fikus zu Falkenberg, zum Kreis=Juſtiz=Commiſſarius für den Oppelner Kreis;

der Juſtitiarius Gorke zu Falkenberg, zum Kreis=Juſtiz=Commiſſarius für den Falkenberger Kreis;

der Stadtrichter Jarosch zu Ujeſt, zum Kreis=Juſtiz=Commiſſarius für den Groß=Strehlitzer Kreis;

der Regierungs=Conducteur Martini zu Oppeln, zum Kreis=Conducteur für den Oppelner Kreis;

der Secretair II. Klaſſe Friedrich, zum Sekretair I. Klaſſe;

der Caſſenſchreiber Serobanek zum Secretair II. Klaſſe;

der Diätarius Dennius zum Caſſenſchreiber;

der Actuarius Schätzel zum Oeconomie=Commiſſions=Gehülfen und iſt von hier nach Hoyerswerda verſetzt;

der

der Studiosus Cameralium Prehn zum Protocollführer.

Ausgeſchieden ſind:

der Regiſtrator Wogkittel iſt penſionirt;

der Kreis-Juſtiz-Commiſſarius Bönisch hat ſeine Entlaſſung genommen;

Verſetzt wurden:

der Oberlandes-Gerichts-Aſſeſſor Bänsch als Special-Commiſſarius von hier nach Lüben.

Verſtorben ſind:

der Vermeſſungs-Reviſor, Hauptmann Wollenhaupt zu Sulau.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 31.

Oppeln, den 3ten Auguſt 1841.

Allgemeine Geſetzſammlung.

№ 10 enthält:

(№ 2171). Verordnung wegen der, in den Königl. Preußiſchen Staaten erfolgenden Trauungen von Ausländern mit Inländerin. Vom 28ſten April 1841.

(№ 2172). Allerhöchſte Cabinets-Order vom 30ſten Mai 1841, die Ausdehnung der Beſtimmungen in den §§ 14 und 15 des Geſetzes über das Mobiliar-Feuer-Verſicherungsweſen vom 8ten Mai 1837, auf Verſicherungen von Immobilien bei in- und ausländiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaften betr.

(№ 2173). Miniſterial-Erklärung, betreffend die mit der Großherzoglich Heſſiſchen Regierung abgeſchloſſene Uebereinkunft, wegen wechſelſeitiger Vollſtreckbar-Erklärung der in dem Bezirke des Königl. Appellations-Gerichtshofes in Cöln und in der Provinz Rheinheſſen ergehenden Civil-Urtheile. D. d. den 4ten Juni, bekannt gemacht den 6ten Juli 1841.

Verordnungen der höchſten Staats-Behörden.

№ 109. Betr. die Aufhebung des Pferde-Ausfuhr-Verbots.

Das nach der Bekanntmachung vom 14ten October v. J. erlaſſene Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Zollgrenzen des Staats iſt, Allerhöchſter Beſtimmung zufolge, wieder aufgehoben worden. Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 20. Juli 1841.

Graf von Alvensleben.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Belobigung.

Der Schneiderlehrling Auguſt Potyka zu Kieferſtädtel, im Toſt=Gleiwitzer Kreiſe, hat den Schmiedelehrling Johann Gruber ebendaher, welcher am 25ſten v. Mts. in dem Mühlen=Teiche beim Dorfe Lona et Lany gebadet, und an einer tiefen Stelle zum Unterſinken gekommen iſt, mit Entſchloſſenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Dieſe verdienſtliche Handlung wird zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht, daß dem braven Retter eine Prämie ertheilt worden iſt.

Oppeln, den 19. Juli 1841.

Belobigung.

Der Hutmacher Schein zu Ujeſt rettete mit eigener Gefahr, den Maurer Schöppe daſelbſt, als er beim Baden im Klodnitz=Fluſſe in eine Vertiefung verſank, vom Tode des Ertrinkens. Wir bringen dieſe verdienſtliche Handlung, in deren Anerkennung wir dem ꝛc. Schein eine Prämie bewilligt haben, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Oppeln, den 21. Juli 1841.

Belobigung.

Der Gärtnerſohn Anton Köhler zu Rothhaus, Neiſſer Kreiſes, rettete mit eigener Gefahr die ſechsjährige Tochter des Einliegers Johann Gießmann vom Tode des Ertrinkens.

Wir bringen dieſe verdienſtliche Handlung, in deren Anerkennung dem ꝛc. Köhler eine Prämie bewilligt worden iſt, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Oppeln, den 22. Juli 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes=Gerichts in Ratibor.

№ 110. Wegen der Todes=Anzeige von Perſonen der nächſten Umgebung eines Verſtorbenen.

Es wird die geſetzliche Beſtimmung § 23, Tit. 5, Theil II. der Allgemeinen Gerichts=Ordnung hiermit in Erinnerung gebracht, der zufolge den im Sterbhauſe gegenwärtigen Verwandten und Hausgenoſſen eines Verſtorbenen, ingleichen den Hauswirthen die Verpflichtung obliegt, von dem Todesfalle ſofort bei den Gerichten ſchriftliche oder mündliche Anzeige zu machen, damit ſie ſich gegen die Erben oder Gläubiger des Verſtorbenen außer Verantwortung ſetzen. Ratibor, den 20. Juli 1841.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 32.

Oppeln, den 10ten Auguſt 1841.

Allgemeine Geſetzſammlung.

№ 11 enthält:

(№ 2174). Allerhöchſt vollzogenes Publications-Patent vom erſten Juni 1841, wegen der, von der deutſchen Bundes-Verſammlung gefaßten Beſchlüſſe, zum Schutze der Werke von Schiller u. ſ. w. gegen Nachdruck.

(№ 2175). Allerhöchſte Cabinets-Order vom 22ſten Juni 1841, betreffend die Ernennung des Geheimen Finanz-Raths Natan, zum dritten, und des Stadt-Gerichts-Directors Tettenborn, zum vierten Mitgliede der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(№ 2176). Declaration, betreffend die Straf-Beſtimmungen gegen den unbefugten Betrieb von Mäkler-Geſchäften. Vom 30ſten Juni 1841.

(№ 2177). Geſetz wegen Aufhebung der im Jurisdictions-Bezirke des Land- und Stadt-Gerichts zu Brieg geltenden beſonderen Rechte. Vom 30ſten Juni 1841.

(№ 2178). Allerhöchſte Cabinets-Order vom 9ten Juli 1841, betreffend die Competenz zur Abfaſſung des Erkenntniſſes dritter Inſtanz, in den im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln, geführten fiscaliſchen Unterſuchungs-Sachen.

№ 12 enthält:

(№ 2179). Geſetz, über die Aufnahme von Notariats-Urkunden in fremden Sprachen. Vom 9ten Juli 1841.

(№ 2180). Allerhöchſte Cabinets-Order vom 21ſten Juli 1841, betreffend Veränderungen in der Lotterie-Verwaltung.

Digitized by Google

Verordnungen der höchſten Staats-Behörden.

№ 111. Betr. die Einlöſung der Kur- und Neumärkſchen älteren Zins-Coupons und Zinsſcheine.

Von den Kur- und Neumärkſchen älteren Zins-Coupons und Zinsſcheinen, welche nach unſerer durch die Amtsblätter der ſämmtlichen Königlichen Regierungen, durch die hieſige Staats-Zeitung (Nr. 62, 69 und 76), die beiden andern hieſigen Zeitungen und das Intelligenzblatt erlaſſenen Bekanntmachung vom 25ſten Februar d. J. bei der Controlle der Staats-Papiere in Berlin vom 15ten März c. ab, zum Nennwerth baar eingelöſet werden ſollen — iſt bis jetzt ein bedeutender Theil zu dem eben genannten Zwecke noch nicht eingereicht worden. Wir fordern daher die unbekannten Inhaber ſolcher Papiere hierdurch abermals auf, ſolche unter Beobachtung der, in der oben bezeichneten Bekanntmachung enthaltenen Beſtimmungen, bei der Controlle der Staats-Papiere, hier in Berlin, Taubenſtraße Nr. 30, Behufs der baaren Einlöſung einzureichen, und bemerken zugleich, daß wenn dergleichen Zins-Coupons und Zinsſcheine ferner zurückbleiben ſollten, die Einlöſungsfriſt derſelben ſpäter durch Ausbringung eines Präcluſiv-Termins beſchränkt werden wird.

Berlin, den 19. Juli 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. Deetz. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

№ 112. Betr. Ziehung von Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine.

Den Untergerichten unſers Departements wird bekannt gemacht, daß an jedes der Gerichte zu Ratibor, Neuſtadt, Ottmachau, Oppeln, Gleiwitz, Coſel, Neiſſe, Kupp und Leobſchütz, ein Exemplar der Bekanntmachung der General-Direction der Seehandlungs-Societät vom erſten d. J. über die an demſelben Tage ſtattgefundene Ziehung von 90 Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine zugeſandt worden. Dieſelben werden aufgefordert, die nöthigen Recherchen in ihren Depoſitorien vorzunehmen, und wegen der nöthigen Auskunft, ſich an das nächſte der genannten Gerichte zu wenden.

Ratibor, den 24. Juli 1841.

Perſonal-Chronik.

Der Cantor und Lehrer bei der evangeliſchen Kirche und Schule in Creutzburg, Julius, Ernſt Hake, früher in Neuſorge, Kreis Brieg, iſt nunmehr definitiv angeſtellt worden.

Die

Digitized by Google

Die dritte Lehrerſtelle bei der katholiſchen Stadtſchule in Toſt, iſt dem Lehrer Carl Thiel übertragen worden.

Der katholiſche Schullehrer Franz Biemer zu Mokrolohna, Kreis Groß-Strehlitz, iſt nunmehr definitiv angeſtellt.

Der ſeitherige Oberlandes-Gerichts-Referendarius Oscar, Ernſt von Heydebrand iſt als Regierungs-Referendarius angeſtellt worden.

Perſonal-Veränderungen
bei dem Königlichen Ober-Landes-Gericht zu Ratibor.

Befördert:

1) der invalide Unteroffizier Ernſt Aßmann iſt interimiſtiſch als Gerichtsdiener und Executor beim Juſtiz-Amt Groebnig angeſtellt worden;
2) der Juſtiz-Commiſſarius Horzetzki zu Ratibor, iſt zum Notarius im Departement des Ober-Landes-Gerichts beſtellt worden.

Verſetzt:

1) der Referendarius Schwalbe als Juſtiz-Commiſſarius nach Ellrich;
2) der Gerichtsdiener und Executor Legel beim Juſtiz-Amt Groebnig in gleicher Eigenſchaft zum Land- und Stadt-Gericht in Ratibor;
3) der Auscultator Chriſt zu Berlin zum Ober-Landes-Gericht in Ratibor.

Abgegangen:

der Auscultator Heinersdorf und der Referendarius Schäfer.

Geſtorben:

der Gerichtsdiener und Executor Legel zu Coſel.

Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

№	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angeſtellten Richters.
1	Rudnick und Ponienzitz.	Ratibor.	Juſtitiarius Stanjek	Referendarius Schäfer zu Ratibor.
2	Schlogwitz.	Neuſtadt.	Juſtitiarius Henke	Criminal-Richter Walter zu Neuſtadt.

Nach-

Digitized by Google

Nachweiſung der erwählten, beſtätigten und vereidigten Schiedsmänner.

№	Benennung der Ortſchaften.	Namen der Schiedsmänner.
1	Groß=Strehlitz	Kaufmann Jäſchke zu Groß=Strehlitz.
2	Gäſendorf, Grottkauer Kreiſes	Gaſtwirth Franz Marx zu Gläſendorf.
3	Polniſch=Crawarn und Mackau, Ratiborer Kreiſes	Amtmann Kern zu Polniſch=Crawarn.
4	Timmendorf, Pleſſer Kreiſes	Schullehrer Ryſchka zu Timmendorf.
5	Berun	Färber Spohr zu Berun.
6	Pſchow, Nieder=Rydultau und Zawada, Rybnicker Kreiſes	Schullehrer Kruſch zu Kokoſchütz.

Die Wohllöblichen Magiſträte, ſo wie die Herren Kreis=Secretaire des hieſigen RegierungsDepartements, werden ganz ergebenſt erſucht, ſich auch pro 1841 der Subſcribenten=Sammlung zum Amtsblatt=Sachregiſter, in der bisherigen Art gefälligſt unterziehen und das Ergebniß im Monat November d. J. näher anzeigen zu wollen.

Oppeln, im Monat Auguſt 1841.

Die Amtsblatt=Redaction.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 33.

Oppeln, den 17ten Auguſt 1841.

Allgemeine Geſetzſammlung.

№ 13 enthält:

(№ 2181). Allerhöchſte Cabinets-Order vom 5ten Januar 1840, die Beſtrafung der Uebertretungen des Verbots einer Ueberladung der Rheinſchiffe betreffend.

(№ 2182). Allerhöchſte Cabinets-Order vom 17ten September 1840, in Betreff der bei entzündlichen oder ätzbaren Stoffen auf dem Rheine zu beobachtenden Vorſichts-Maaßregeln und der Beſtrafung von Uebertretungen derſelben.

(№ 2183). Geſetz, wegen Erleichterung der Ablöſung gewerblicher u. ſ. w auf dem Grundbeſitz haftender Leiſtungen. Vom 30ſten Juni 1841.

(№ 2184). Allerhöchſte Cabinets-Order vom 30ſten Juni 1841, die Verpflichtung dies-ſeitiger Unterthanen betreffend, eine Zeit lang auf einer Landes-Univerſität zu ſtudiren.

(№ 2185). Verordnung, wegen Beſteuerung des Rübenzuckers. Vom 30ſten Juli 1841.

Verordnungen der höchſten Staats-Behörden.

№ 113. Betr. die Einlöſung der Kur- und Neumärkſchen älteren Zins-Coupons und Zinsſcheine.

Von den Kur- und Neumärkſchen älteren Zins-Coupons und Zinsſcheinen, welche nach unſerer durch die Amtsblätter der ſämmtlichen Königlichen Regierungen, durch die hieſige Staats-Zeitung (Nr. 62, 69 und 76), die beiden andern hieſigen Zeitungen und das Intelligenzblatt erlaſſenen Bekanntmachung vom 25ſten Februar d. J. bei der Controlle der Staats-Papiere in Berlin vom 15ten März c. ab, zum Nennwerth baar eingelöſet werden ſollen — iſt bis jetzt ein bedeutender Theil zu dem eben genannten Zwecke noch nicht ein-

Digitized by Google

eingereicht worden. Wir fordern daher die unbekannten Inhaber ſolcher Papiere hierdurch abermals auf, ſolche unter Beobachtung der, in der oben bezeichneten Bekanntmachung enthaltenen Beſtimmungen, bei der Controlle der Staats-Papiere, hier in Berlin, Taubenſtraße Nr. 30, Behufs der baaren Einlöſung einzureichen, und bemerken zugleich, daß wenn dergleichen Zins-Coupons und Zinsſcheine ferner zurückbleiben ſollten, die Einlöſungsfriſt derſelben ſpäter durch Ausbringung eines Präcluſiv-Termins beſchränkt werden wird.

Berlin, den 19. Juli 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. Deetz. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 114. Betr. verbotwidriges Schießen ꝛc. auf den Straßen.

Es iſt zu unſerer Kenntniß gelangt, daß hin und wieder an feſtlichen Tagen, das Schießen, Abbrennen von Feuerwerk und andere dergleichen, in der Nähe bewohnter Gebäude als gefährlich und verboten bezeichnete Freudenbezeugungen ſtattgefunden haben.

Es wird dies mit Hinweiſung auf den § 20 des Feuerverhütungs- und Löſch-Reglements fürs platte Land, vom 9ten December 1822 (extraordinaire Beilage zum VI. Stück des Amtsblatts für 1823), desgleichen auf das allgemeine Landrecht, Th. II, Tit. 20, § 745, der Amtsblatt-Verordnung vom 2ten Auguſt 1833, ausdrücklich und bei einer Strafe von 5 bis 50 Rthlr. event. verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe unterſagt.

Oppeln, den 29. Juli 1841.

№ 115. Betr. die Muſik- und Tanzlehrer.

Wenn gleich zunächſt Eltern und Erzieher verpflichtet ſind, die Sittlichkeit der für ihre Kinder und Zöglinge anzunehmenden Muſik- und Tanzlehrer zu prüfen, ſo hat doch auch die Polizei-Behörde ihrerſeits ein Intereſſe dabei, manche Individuen von dem Unterricht in Muſik und Tanz gänzlich auszuſchließen, zumal da Privatperſonen nicht immer Gelegenheit haben, ſich über die ſittliche Beſchaffenheit der betreffenden Lehrer gehörig zu unterrichten.

Die Königlichen Miniſterien des Innern und der Polizei und der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten haben daher angeordnet, daß die Beſtimmungen in den §§ 14 und 15 der Inſtruction vom 31ſten December 1839 in der extraordinairen Beilage zum XIX. Stück des Amtsblattes, auch auf die Muſik- und Tanzlehrer, wenn ſie nicht ſchon bei öffentlichen Schulen angeſtellt und dadurch nach § 16 befähigt ſind, auch ohne beſondere Erlaubniß in Familien- und Privat-Anſtalten Unterricht in den genannten Fächern zu ertheilen, Anwendung finden ſollen.

Demzufolge werden die Polizei-Behörden angewieſen, dergleichen Muſik- und Tanzlehrer, ſie mögen nun an ihrem Wohnort ihren bleibenden Aufenthalt haben, oder ſich nur

Digitized by Google

nur vorübergehend daſelbſt niederlaſſen, dazu anzuhalten, daß ſie nach den §§ 14 und 15 der allegirten Inſtruction, den vorſchriftsmäßigen Erlaubnißſchein zur Ertheilung des beabſichtigten Privat-Unterrichts bei der Orts-Schulbehörde nachſuchen.

Oppeln, den 4. Auguſt 1841.

Auf der zum Gute Preiswitz, Toſt-Gleiwitzer Kreiſes, gehörigen Feldmark, iſt ein neues Vorwerk errichtet, und demſelben die Benennung „Oberhof" beigelegt worden. — Neues Etabliſſement.

Oppeln, den 2. Auguſt 1841.

Die Hebamme Olſchowsky zu Oſtrog, im Ratiborer Kreiſe, hat die Wachtmanns-frau Loſert daſelbſt, welche am 22ſten Januar d. J. in die Oder gefallen, aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Wir bringen dieſe verdienſtliche Handlung, in deren Anerkennung wir der ꝛc. Olſchowsky eine Prämie bewilligt haben, zur öffentlichen Kenntniß. Oppeln, den 2. Auguſt 1841. — Belobigung.

Der Bauernſohn Ernſt Wenzel zu Woitz, im Grottkauer Kreiſe, rettete mit eigener Gefahr den Dienſtjungen Franz Rentwig ebendaher, vom Tode des Ertrinkens. Dieſe verdienſtliche Handlung, in deren Anerkennung wir dem ꝛc. Wenzel eine Prämie bewilligt haben, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Belobigung.

Oppeln, den 7. Auguſt 1841.

Dem betreffenden Publico wird bekannt gemacht, daß der für Leobſchütz auf den 6ten September d. J. anſtehende Kram- und Viehmarkt, auf den 15ten deſſelben Monats verlegt worden iſt. Oppeln, den 12. Auguſt 1841. — Marktverlegung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Die Inquiſitoriate und ſämmtliche Untergerichte werden angewieſen, die Vorſchriften des Reſcripts vom 17ten Juli 1839 (Juſtiz-Miniſterialblatt pro 1839, pag. 262) auch bei Detentionen bis zur Beſſerung zu befolgen und in ſolchen Fällen den Landräthen, außer vollſtändigen Abſchriften der Straf-Erkenntniſſe, auch ihr Gutachten über die Moralität des Detinendi und die Dauer der Detention mitzutheilen. — № 116. Betr. das Verfahren bei Detentionen bis zur Beſſerung.

Ratibor, den 31. Juli 1841.

Per-

Perſonal-Chronik.

Der ſeitherige Regierungs-Referendarius zu Breslau, von Mörner, iſt zum Regierungs-Aſſeſſor ernannt, und dem dieſſeitigen Collegio einverleibt worden.

Der zweite Kreis-Deputirte Graf von Strachwitz auf Proſchlitz, iſt an die Stelle des ausgeſchiedenen von Spiegel zum erſten Kreis-Deputirten im Creutzburger Kreiſe ernannt und der Graf von Reichenbach auf Polniſch-Würbitz zum zweiten Kreis-Deputirten in dieſem Kreiſe gewählt und beſtätigt worden.

Nachweiſung

von den mittlern Marktpreiſen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preußiſchem Maaß und Gewicht, für den Monat Juli 1841.

№	Namen der Städte	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerſte pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen	1	14	6	1	6	6	1	1	9	„	28	6	„	„	„	„	„	„
2	Coſel	1	12	6	1	„	3	„	25	„	„	22	6	„	19	„	3	10	„
3	Creutzburg	1	18	9	1	3	5	1	„	7	„	23	6	„	21	4	4	21	3
4	Falkenberg	1	15	6	1	1	10	„	22	9	„	20	11	„	20	„	3	15	„
5	Gleiwitz	1	12	„	1	2	„	„	28	3	„	22	10	„	16	3	3	18	9
6	Grottkau	1	20	8	„	29	„	„	29	„	„	22	„	„	20	„	3	10	„
7	Leobſchütz	2	1	3	1	1	3	„	24	„	„	18	„	„	14	„	2	20	„
8	Lublinitz	1	16	6	1	8	„	1	„	„	„	27	6	„	15	„	4	„	„
9	Neiſſe	1	22	2	1	1	„	„	23	7	„	20	7	„	20	„	3	20	„
10	Neuſtadt	1	15	5	„	29	6	„	22	3	„	19	6	„	19	„	4	„	„
11	Oppeln	1	15	„	1	2	„	„	27	„	„	23	3	„	22	„	4	5	„
12	Pleß	„	„	„	1	1	9	„	„	„	„	23	„	„	11	6	2	23	9
13	Ratibor	1	12	7	„	29	10	„	24	10	„	20	9	„	17	2	2	25	„
14	Roſenberg	1	22	„	1	7	10	1	„	8	„	26	„	„	15	„	3	15	„
15	Rybnik	„	„	„	1	2	8	„	„	„	„	22	9	„	16	„	3	6	3
16	Gr.-Strehlitz	1	10	3	1	1	6	„	26	9	„	22	10	„	15	3	3	28	„

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 34.

Oppeln, den 24ſten Auguſt 1841.

Verordnungen der höchſten Staats-Behörden.

Von den Kur- und Neumärkſchen älteren Zins-Coupons und Zinsſcheinen, welche nach unſerer durch die Amtsblätter der ſämmtlichen Königlichen Regierungen, durch die hieſige Staats-Zeitung (Nr. 62, 69 und 76), die beiden andern hieſigen Zeitungen und das Intelligenzblatt erlaſſenen Bekanntmachung vom 25ſten Februar d. J. bei der Controlle der Staats-Papiere in Berlin vom 15ten März c. ab, zum Nennwerth baar eingelöſet werden ſollen — iſt bis jetzt ein bedeutender Theil zu dem eben genannten Zwecke noch nicht eingereicht worden. Wir fordern daher die unbekannten Inhaber ſolcher Papiere hierdurch abermals auf, ſolche unter Beobachtung der, in der oben bezeichneten Bekanntmachung enthaltenen Beſtimmungen, bei der Controlle der Staats-Papiere, hier in Berlin, Taubenſtraße Nr. 30, Behufs der baaren Einlöſung einzureichen, und bemerken zugleich, daß wenn dergleichen Zins-Coupons und Zinsſcheine ferner zurückbleiben ſollten, die Einlöſungsfriſt derſelben ſpäter durch Ausbringung eines Präcluſiv-Termins beſchränkt werden wird. № 117. Betr. die Einlöſung der Kur- und Neumärkſchen älteren Zins-Coupons und Zinsſcheine.

Berlin, den 19. Juli 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. Deetz. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Bekanntmachungen verſchiedener Behörden.

Mit dem 1ſten September d. J. wird bei dem hieſigen Poſt-Amte eine Landfußboten-Poſt eingerichtet, mit welcher alle mit den Poſten eingehende und hier aufgelieferte Correſpon- № 118. Betr. die einzurichtende Land-Fuß-Boten-Poſt.

Digitized by Google

reſpondenz, ſo wie Geldſendungen bis 50 Rthlr. und Packete bis 6 Pfund an diejenigen Landbewohner hieſiger Umgegend befördert werden, die es nicht vorziehen, ſie durch eigene Boten abholen zu laſſen.

Das Beſtellgeld beträgt für Briefe bis zum Gewichte von 16 Loth auf die Entfernung bis incl. $1\frac{1}{2}$ Meile .... 1 Sgr.
» » 2 Meilen .... 2 »
über 2 Meilen .... $2\frac{1}{2}$ »

Briefe über 16 Loth ſchwer, Gelder bis 50 Rthlr. und Packete bis 6 Pfund zahlen das Doppelte dieſer Sätze.

Correſpondenz in Königlichen Dienſtangelegenheiten iſt von dieſer Beſtellgebühr nicht befreit.

So wie das Porto auf der oberen Seite der Briefe mit rother Dinte notirt iſt, wird das Beſtellgeld mit rother Dinte auf der Siegel-Seite angegeben ſeyn. Der Briefbeſteller, welcher ſtets in der vorgeſchriebenen Montirung gekleidet ſeyn muß, erhält aber außerdem eine offene Karte mit, in welcher alle Briefe ſpeciell mit dem Porto und dem Beſtellgelde notirt ſind. Dieſe Karte muß er jedem Correſpondenten auf Verlangen vorzeigen. Ebenſo ſteht es den Correſpondenten frei, die Taxe und die Inſtruction, welche der Briefbeſteller ſtets bei ſich führen muß, jederzeit einzuſehen.

Alle Briefe ꝛc., welche die Landbewohner abſenden, nimmt der Briefbeſteller an, mit Ausnahme derjenigen, zur Weiterbeförderung mit den Poſten beſtimmten Correſpondenz, die frankirt werden ſoll. Er muß dieſelbe in Gegenwart des Abſenders in die Karte eintragen, und das tarifmäßige Beſtellgeld gleich erheben.

Der Abgang dieſer Landfußboten-Poſt von Oppeln iſt fürs erſte auf Montag früh 4 Uhr für die linke Oderſeite und auf Donnerſtag früh 4 Uhr für die rechte Oderſeite feſtgeſetzt, und es werden alle Ortſchaften berührt, für welche Briefe vorhanden ſind.

Von der lebhaften Theilnahme des Publicums und der Landbewohner an dieſer gemeinnützigen Einrichtung wird es abhängen, ob in Zukunft die Abfertigung öfter erfolgen kann. Oppeln, den 18. Auguſt 1841.

Poſt-Amt.

Perſonal-Chronik.

Der durch den Abzug des Herrn von Spiegel auf Groß-Schweinern, Creuzburger Kreiſes, aus dieſem Kreiſe, erledigte 3te, ſo wie der durch den Abzug des Majors von Gladis nach Breslau vacante 4te Polizei-Diſtricts-Commiſſariats-Bezirk im gedachten Kreiſe, iſt, erſterer dem Rittergutsbeſitzer Wolff auf Deutſch-Würbitz, und letzterer dem Rittergutsbeſitzer Hoffrichter auf Biſchdorf, übertragen worden.

Digitized by Google

Extraordinaire Beilage

zum XLIV. Stück des Amtsblatts.

1841.

Digitized by Google

Verzeichniß

der zur Ertheilung von Päſſen und Wanderbüchern nach § 12 der Paß-Ordnung befugten Königl. Hannöverſchen Behörden.

(gehörig zur Regierungs-Bekanntmachung vom 29ſten September 1841, Amtsblatt Stück 42, pag. 181, Nr. 140.)

Die Magiſträte zu Bodenwerder, Hameln, (für dieſen die Polizei-Commiſſion), Münden, Neuſtadt a. Rbg., Wunſtorf, Eldagſen, Pattenſen, Rehburg, Springe, Hannover nebſt nächſter Umgegend, die Königl. Polizei-Direction.

Die Aemter zu Blumenau, Calenberg, Coppenbrügge, Grohnde-Ohſen, Hameln, Hannover, Langenhagen, Lauenau, Lauenſtein, Neuſtadt a. Rbg., Polle, Rehburg, Rikklingen, Springe, Wennigſen, Wölpe.

Die Kloſterämter zu Barſinghauſen, Marienrode, Marienſee, Marienwerder, Wülfinghauſen.

Die Patrimonial-Gerichte zu Bantheln, Bemerode, Bredenbeck, Einbeckhauſen, Hämelnſchenburg, Harkenblek und Reden, Haſtenbeck, Heinſen, Hemmingen, Lenthe, Leveſte, Limmer, das Stiftsgericht Loccum, das Gericht Schwöbber.

Die Polizei-Commiſſion zu Stadt Nienburg.

Der Magiſtrat zu Flecken Diepholz.

Die Aemter zu Diepenau, Ehrenburg, Freudenberg, Harpſtedt, Siebenburg, Stolzenau, Syke, Uchte, Bruchhauſen, Hoya, Nienburg, Weſten, Diepholz, Lemförde.

Die Königl. Aemter zu Alfeld, Bilderlahe, Gronau, Poppenburg, Hildesheim, Liebenburg, Peine, Ruthe, Steinbrück, Steuerwald, Marienburg, Wöltingerode, Wohldenberg.

Die Magiſträte zu Bockenem, Elze, Goslar, Hildesheim, Peine.

Die Patrimonial-Gerichte zu Altenwallmoden, Derneburg, Flachſtöckheim-Oſtlutter, Gadenſtedt, Klein-Jlſede, Oberg, Rheden, Ringelheim, Söder.

Die Königlichen Aemter zu Borenden, Erichsburg-Hunnesrück, Friedland, Göttingen, Moringen-Hardegſen, Münden, Nienover-Lauenförde, Northeim, Reinhauſen, Uslar, Weſterhof.

Die Magiſträte zu Dransfeld, Hardegſen, Moringen, Münden, Uslar.

Die Patrimonial-Gerichte zu Adelebſen, Altengleichen, Dankelshauſen und Wellerſen, Hardenberg, Jmbshauſen, Jühnde, Oldershauſen, Ueſſinghauſen, Waake Wollbrechtshauſen.

Die Kloſter-Aemter zu Bursfelde, Hilwartshauſen, Weende.

Die

Digitized by Google

Die Königlichen Aemter zu Catlenburg-Lindau, Duderſtadt, Einbeck, Elbingerode, Gieboldehauſen, Herzberg, Oſterode, Radolfshauſen, Scharzfels.

Die Magiſträte zu Duderſtadt, Oſterode.

Das Stiftsamt Ilfeld.

Die Patrimonial-Gerichte. Canzlei der Grafſchaft Hohnſtein, Amt Hohnſtein, Gericht Crimderode.

Die Königl. Polizei-Commiſſionen zu Celle, Harburg.

Die Königlichen Aemter zu Ahlden, Artlenburg, Bleckede, Bodenteich, Burgdorf, Dannenberg, Ebſtorf, Fallersleben, Gifhorn, Harburg, Hitzacker, Iſenhagen, Kneſebeck, Lüchow, Lüne, Medingen, Meinerſen, Meitzburg, Neuhaus im Lauenburgiſchen, Oldenſtadt, Rethem, Scharnebeck, Schnackenburg, Wilhelmsburg, Winſen a. d. Luhe, Wuſtrow.

Die Königlichen Amts-Voigteien Beedenboſtel, Bergen, Biſſendorf-Eſſel, Burg-Voigtei Celle, Burgwedel, Eicklingen, Fallingboſtel, Hermannsburg, Ilten, Winſen a. d. Aller.

Die Magiſträte zu Lüneburg, Uelzen, Dannenberg, Hitzacker, Luchow, Soltau, Walsrode.

Die geſchloſſenen Patrimonial-Gerichte zu Gartow, Lüdersburg, Kloſteramt St. Michaelis zu Lüneburg, Obermatſchacht, Wathlingen, Wehningen.

Außerdem beſtehen noch die 20 ungeſchloſſenen Patrimonial-Gerichte zu Abbenſen, Boldeckerland und Wolfsburg, Breeſe, Brome, Kl.-Eilstorf, Eſſenrode, Fahrenhorſt, Göddenſtedt, Grabow, Immenſen, Kloſter-Amt St. Michaelis zu Lüneburg, Schnega, Schnellenberg, Stedersdorf, Stellichte, Veerßen, Wahlingen, Alten-Warmbüchen und Wreſtedt.

Die Königl. Aemter zu Bederkeſa, Blumenthal, Bremerwörde, Hagen, Harſefeld, Himmelpforten, Lehe, Lilienthal, Neuhaus a. d. Oſtl., Oſterholz, Ottersberg, Rothenburg, Stade-Agathenburg, Verden, Wiſchhafen, Zeven.

Die Königl. Gerichte zu Horneburg, Oſten.

Das Königl. Voigtei-Gericht Landes, Wurſten zu Dohrum.

Das Königl. Gohgericht Achim.

Die Königl. Gräfengerichte Alten, Landes zu York, Landes-Kehdingen-Bützfleth, Landes-Kehdingen-Freiburg.

Die Magiſträte zu Stade, Polizei-Direction daſelbſt, Buxtehude, Polizei-Commiſſion daſelbſt, Verden desgl., Otterndorf.

Das Kloſteramt Neuenwalde.

Die Kirchſpiels-Gerichte zu Altenbruch, Lüdingworth, Nordleda, Neuenkirchen, Oſterbruch, Oſter-Ende-Otterndorf, Weſter-Ende-Otterndorf, Oſter-Ihlienworth, Weſter-Ihlienworth, Odisheim, Steinau, Wanna.

Das Patrimonial-Erbgericht Beverſtedt.

Die

Die Patrimonial-Gerichte zu Caſſebruch, Francop und Nincop, Hechthauſen, Hove-Lesmig, Leſum-Schönebeck, Meyenburg, Neuenhauſen, Niederochterſum, Ritterhude, Rübcke, Sandbeck, Schwanewede, Schwinge.

Die Königl. Polizei-Direction zu Osnabrück.

Die Königl. Aemter zu Iburg, Osnabrück, Grönenberg (Sitz der Behörde zu Melle), Wittlage-Hunteburg, Vörden (Sitz der Behörde zu Malgarten), Berſenbrück, Fürſtenau, Lingen, Freren.

Die Magiſtrāte zu Quackenbrück, Fürſtenau, Lingen, Nordhorn, Neuenhaus, Bentheim, Schüttorf.

Die Standesherrlich Fürſtlich Bentheimſchen Aemter zu Bentheim, Neuenhaus.

Das Standesherrlich Herzoglich Arenbergſche Amt zu Meppen, Haſelunne, Hümmling, Aſchendorf.

Das Patrimonial-Gericht zu Papenburg.

Das Hoheits-Commiſſariat zu Meppen.

Die Königl. Aemter zu Aurich, Berum, Emden, Eſens, Friedeburg, Greetſyhl, Jemgum, Leer, Norden, Stickhauſen, Weener, Wittmund.

Die Magiſtrāte zu Aurich, Emden, Leer, Norden, Eſens.

Die Patrimonial-Gerichte zu Dornum, Lütelsburg, Jennelt.

Die Königl. Polizei-Direction in Göttingen.

Diſtrict der Königl. Berghauptmannſchaft zu Clausthal.

Die Magiſtrāte zu Clausthal, Zellerfeld, Andreasberg, Lautenthal, Altenau, Grund, Wildemann.

Die Bergbediente zu St. Andreasberg.

Die jedesmaligen mit der Polizei- und Juſtiz-Verwaltung in ihren Bezirken beauftragten Oberförſter zum Forſthauſe zu Herzberg, Lauterberg, Elbingerode.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 35.

Oppeln, den 31ſten Auguſt 1841.

Allgemeine Geſetzſammlung.

№ 14 enthält:

(№ 2186). Vertrag zwiſchen Preußen, Bayern, Sachſen, Würtemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthum Heſſen, den zum Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereines betreffend. Vom 8ten Mai 1841.

(№ 2187). Vertrag zwiſchen Preußen, Sachſen und den zum Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, wegen Fortſetzung der Verträge vom 30ſten März und 11ten Mai 1833, über die gleiche Beſteuerung innerer Erzeugniſſe. Vom 8ten Mai 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 120. Betr. die Zulaſſung Schweizer Handwerks-Geſellen zum Wandern in den dieſſeitigen Staaten.

Durch den § 14 des unterm 21ſten März 1835 von Sr. Excellenz, dem Herrn Miniſter des Innern und der Polizei erlaſſenen und unterm 9ten April deſſelben Jahres zur Kenntniß ſämmtlicher Polizei-Behörden unſeres Departements gebrachten Reglements in Betreff des Wanderns der Gewerbsgehülfen iſt angeordnet worden, daß ausländiſchen Handwerksgeſellen, welche ſich ſeit dem 1ſten Juli 1834 in der Schweiz längere oder kürzere Zeit aufgehalten haben, der Eingang in die Königl. Staaten nur mit Genehmigung des Polizei-Miniſteriums geſtattet werden ſoll. Dieſe Anordnung iſt ſpäter dadurch modificirt worden, daß die Königl. Geſandtſchaft in der Schweiz die Autoriſation erhalten hat, allen Schweizeriſchen Handwerksgeſellen, gegen welche ſonſt kein Bedenken ob-

Digitized by Google

waltet, ohne vorherige Anfrage das geſandtſchaftliche Viſa zur Reiſe nach den Königl. Staaten zu ertheilen. Die ſämmtlichen Polizei-Behörden unſeres Departements werden daher ermächtiget, diejenigen Schweizer Handwerksgeſellen zur Wanderung innerhalb der Königl. Staaten zuzulaſſen, welche zu dieſem Behufe für ihre Wanderbücher das Viſa der Königl. Geſandtſchaft in der Schweiz erhalten haben.

Oppeln, den 20. Auguſt 1841.

Belobigung.

Der Einlieger Joſeph Mattner zu Kohlsdorf, Neiſſer Kreiſes, rettete den 12jährigen Knaben Johann Broſig ebendaher, vom Tode des Ertrinkens. Dieſe lobenswerthe Handlung, in deren Anerkennung dem Mattner eine Belohnung bewilligt worden iſt, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 20. Auguſt 1841.

Patent-Verleihung.

Dem Mechaniker Thomas Borroughs zu Düren iſt unter dem 10ten Auguſt 1841 ein Patent,

auf einen Vor-Condenſations- und Wärme-Apparat für Dampfmaſchinen, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Ausführung,

für den Zeitraum von ſechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 17. Auguſt 1841.

№ 127. Betr. die Anmeldung der Anſprüche auf das Großherzoglich Heſſiſche Felddienſtzeichen.

In Folge der im Auftrage des Königlichen Miniſterii des Innern und der Polizei im diesjährigen Amtsblatt Stück 24, Nr. 89, Seite 110 bekannt gemachten Verordnung des Großherzoglich Heſſiſchen Kriegs-Miniſterii, die Anmeldung der Anſprüche auf das Großherzoglich Heſſiſche Felddienſtzeichen betreffend, werden diejenigen, welche auf den Beſitz dieſes Ehrenzeichens ein Anrecht beſitzen, hiermit aufgefordert, ſich reſp. bei den Herren Landräthen und Magiſträten dieſerhalb zu melden. Dieſe aber werden von uns veranlaßt und angewieſen, ſowohl diejenigen Perſonen, welche im Heſſiſchen Militairdienſt einen Felddienſt mitgemacht, als auch diejenigen, welche den durch frühere Staatsverträge abgetretenen Gebietstheilen des Großherzogthums Heſſen angehören und durch frühere Dienſte in dem Großherzoglichen Militair ſich Anſprüche auf das erwähnte Felddienſtzeichen erworben haben und ſich wegen ihrer Anſprüche auf dieſes Felddienſtzeichen bei denſelben melden ſollten, über ihre früheren und jetzigen Verhältniſſe ausführlich zu vernehmen, nach dem unten angegebenen Formular eine Liſte anzufertigen, dieſe nach ihren Rubriken gehörig auszufüllen und ſonächſt Verhandlung und Liſte, eventualiter eine negative Anzeige binnen ſechs Wochen an uns einzureichen. Oppeln, den 23. Juli 1851.

---

1) Ord-

Ordnungsnummer.	Vor- und Zunamen, Stand und Gewerbe.	1. Geburtsort und Wohnort.	Gemachte Feldzüge.				Tag der Verabschiedung oder Pensionirung, unter Bemerkung des an diesem Tage gehabten Grades.	Hindernisse, welche der Verleihung des Felddienstzeichens im Wege stehen.	Sonstige Bemerkungen.
			Nähere Bezeichnung derselben.	In welcher Eigenschaft.	Bei welchem Regiment (Bataillon) oder Corps.	Namen des Capitains (Rittmeisters).			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Digitized by Google

Perſonal-Chronik.

Der bisherige Land- und Stadt-Gerichts-Canzlei-Director Goretzki iſt auf zwölf Jahre zum Bürgermeiſter von Oppeln gewählt und beſtätiget worden.

Die bisherige Hülfs-Aufſeherſtelle zu Danietz, im Revier Dembio, iſt in eine Förſterſtelle umgewandelt, und dabei der Hülfs-Aufſeher Schleſinger zum Förſter ernannt worden.

Der katholiſche Schullehrer Johann Kraitſchy in Lichinia, Kreis Coſel, iſt nunmehr definitiv angeſtellt worden.

Dem Candidaten der evangeliſchen Theologie, Johann, Ernſt Peiſe, iſt die Erlaubniß, zur Annahme einer Hauslehrerſtelle ertheilt worden.

Der bisherige interimiſtiſche dritte Lehrer und Organiſt bei der katholiſchen Stadtſchule in Ujeſt, Ludwig Weiß, iſt nunmehr definitiv angeſtellt worden.

Der bisherige interimiſtiſche katholiſche Schullehrer Joſeph Lex zu Rakau, Kreis Leobſchütz, iſt nunmehr definitiv angeſtellt worden.

Dem approbirten jüdiſchen Schulamts-Candidaten Mendel, Emanuel Hulbſchinski in Beuthen, iſt die Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Elementarſchule für Juden-Kinder ertheilt worden.

Geſtorben:

der katholiſche Pfarrer und Ritter des rothen Adler-Ordens vierter Klaſſe, Wilhelm Sedlaczek zu Boguſchowitz, Kreis Rybnik;

der zweite Lehrer an der katholiſchen Elementarſchule in Roſenberg, Johann Paſſon.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 36.

Oppeln, den 7ten September 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Seine Majeſtät der Kaiſer von Rußland hat bei Gelegenheit der Vermählung Sr. Kaiſerlichen Hoheit des Herrn Großfürſten Thronfolgers mittelſt Allerhöchſten Manifeſtes vom 28ſten April c., allen ruſſiſchen und polniſchen Deſerteurs, und denjenigen, welche ſich eigenmächtig über die Grenze begeben haben, eine völlige Begnadigung zuzuſichern geruht, inſofern ſie nicht in die Kategorie der polniſchen Flüchtlinge gehören, binnen Jahresfriſt nach Rußland und Polen zurückkehren und ſich bei den betreffenden Behörden ihrer Heimath melden. № 122. Betr. das von Sr. Majeſtät dem Kaiſer von Rußland erlaſſene Manifeſt.

Die nachſtehende deutſche Ueberſetzung des Artikel V. des gedachten Allerhöchſten Kaiſerlichen Manifeſtes vom 26/28 April 1841,

„den Militairs aller Gattung und Ranges, den Landbauern und andern Inſaſſen, die ſich bis auf heutigen Tag eigenwillig über die Grenze begeben oder aus ihren Häuſern und Commandos entfernt haben, ertheilen wir hiermit eine völlige Begnadigung, Falls die im innern Rußlands ſich befindenden in Zeit von ſechs Monaten, die aber im Auslande in Zeit von Einem Jahre in ihre Wohnſitze zurückkehren; die Militairs aber vor die reſp. Commandos oder vor die Bataillons-Commandeure der innern Wehr in den Gouvernements ſich ſtellen.

Dieſer Unſer Gnadenbefehl erſtreckt ſich aber nicht über diejenigen Individuen, welche, um den Gerichten oder den über ſie wegen Aufwiegelung oder Verſchwörungen zur Störung der innern Ruhe verhängten Strafen zu entgehen, ſich außer Landes geflüchtet haben. — Die über dieſe Individuen erlaſſenen Reglements verbleiben unverändert in ihrer ganzen Kraft.“

wird demnach zur Kenntniß des Publicums gebracht, damit die im dieſſeitigen Verwaltungs-Bezirk ſich etwa aufhaltenden, in die Kategorie der Begnadigten gehörigen Ruſ-

Digitized by Google

ſen und Polen, davon Nachricht erhalten und dadurch in den Stand geſetzt werden, von der ihnen Allerhöchſt bewilligten Amneſtie Gebrauch zu machen.

Oppeln, den 24. Auguſt 1841.

№ 123. Betr. die Beſtätigung des Kaufmanns Carl Gebert in Oppeln, als Agenten der Leipziger Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft.

Dem Kaufmann Carl Gebert hieſelbſt, iſt von uns heute die Erlaubniß ertheilt, für die Leipziger Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft als Agent, Verſicherungen gegen Feuersgefahr in hieſiger Stadt und Umgegend zu beſorgen.

Dieſe landespolizeiliche Erlaubniß wird in Gemäßheit des § 12 des Geſetzes vom 8ten Mai 1837 hiermit bekannt gemacht. Oppeln, den 20. Auguſt 1841.

Belobigung.

Von den Jungfrauen der evangeliſchen Kirchen-Gemeinde in Oppeln, ſind der hieſigen evangeliſchen Kirche:

ein werthvoller vergoldeter ſilberner Kelch mit Patene,
eine ſilberne, inwendig vergoldete Weinkanne,
drei ſchöne Canzelpult-Decken,

als Geſchenke verehrt worden.

Dieſe, religiöſen Sinn bekundenden Gaben, werden hierdurch unter gebührender Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 23. Auguſt 1841.

Patent-Verleihung.

Dem Schloſſermeiſter Steinhöffel zu Zielenzig, iſt unter dem 14ten Auguſt 1841 ein Patent,

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Maſchine zum Streichen der Dachziegel, ſoweit ſie in Hinſicht der Vorrichtung zum Formen derſelben für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 23. Auguſt 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

№ 124. Betrifft Mittheilung der Urtel an die Polizeibehörden, Behufs polizeilicher Beaufſichtigung.

Die Inquiſitoriate und ſämmtliche Untergerichte unſeres Departements werden hierdurch angewieſen, in allen Fällen, wo nach Abbüßung einer Criminalſtrafe eine polizeiliche Beaufſichtigung erfolgen ſoll, die Inculpaten vor der Entlaſſung über die Wahl ihres Aufenthaltsorts zu vernehmen, und demnächſt der betreffenden Polizeibehörde mit einer Abſchrift des Urtels-Tenors hierüber Nachricht mitzutheilen.

Ratibor, den 27. Auguſt 1841.

Per-

Digitized by Google

Perſonal-Chronik.

Nachſtehend benannte Candidaten der evangeliſchen Theologie:
Johann, Gottlob, Ernſt Dominik aus Girbichsdorf bei Görlitz, 26¼ Jahr alt,
Carl, Friedrich, Guſtav Göbel aus Sädnitz bei Liegnitz, 26½ Jahr alt,
Johann, Carl, Auguſt Rudolph aus Hartmannsdorf bei Markliſſa, 25 Jahr alt,
Ernſt, Traugott Sawoidnich aus Paulau, Kreis Brieg, 24½ Jahr alt,
Guſtav, Friedrich Tuſche aus Oppeln, 22½ Jahr alt,
Carl, Auguſt Voigt aus Breslau, 31 Jahr alt,
haben nach beſtandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Ebenſo haben folgende Candidaten des Predigt-Amtes:
Chriſtian, Heinrich Burghardt aus Schmiedeberg, 26¼ Jahr alt,
Richard, Auguſt, Heinrich, Chriſtian Büttner aus Patſchkau, 32½ Jahr alt,
Sigismund, Gotthilf, Ewald Matthäi aus Halbendorf bei Striegau, 26½ Jahr alt,
Julius, Theodor, Bernhard Rembowsky aus Breslau, 35¼ Jahr alt,
Carl, Adolph Schwarzkopf aus Schweidnitz, 27¾ Jahr alt,
Carl, Ernſt, Guſtav Wirth aus Liegnitz, 33¾ Jahr alt,
Robert, Julius, Benjamin, Leopold Hoffmann aus Lüben, 35 Jahr alt,
Johann, Auguſt, Ludwig Hollſtein aus Göllſchau, 32 Jahr alt,
Ferdinand, Ehrhard, Friedrich Treblin aus Brieg, 24½ Jahr alt,
Guſtav, Philipp, Conrad Zahn aus Breslau, 32 Jahr alt,
Carl, Anton Riebel aus Carlsruhe, Kreis Oppeln, 26 Jahr alt,
das Zeugniß der Wählbarkeit zum geiſtlichen Amte erlangt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 11. Auguſt 1841.

Königliches Conſiſtorium für Schleſien.

Der bisherige interimiſtiſche katholiſche Schullehrer Johann Blaczek in Hennerwitz, Kreis Leobſchütz, iſt nunmehr definitiv angeſtellt worden.

Dem zeitherigen Cooperator Friedrich Werner in Zauchwitz, iſt die erledigte katholiſche Pfarrſtelle zu Deutſch-Neukirch, Kreis Leobſchütz, verliehen worden.

Dem Candidaten der Philoſophie Auguſt Kubiſty, iſt die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerſtelle ertheilt worden.

Ver-

Digitized by Google

Verzeichniß
der nachträglich vereideten und beſtätigten Schiedsmänner im Oppelner Regierungsbezirk.

Amts-Bezirk.	Kreis.	Name.	Character oder Gewerbe.	Wohnort.
Wundſchütz Jeroltſchütz Brinitze	Creutzburg	Samuel Gloffka	Gutsbeſitzer	Brinitze
Ober-Ellguth	Creutzburg	Carl Biller	Schullehrer	Ober-Ellguth.
Ludwigsdorf Buddenbrock Prittwitz und Steinberg	Creutzburg	Moritz Rudolph	Erbſcholtiſeibeſitzer	Ludwigsdorff.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 37.

Oppeln, den 14ten September 1841.

Allgemeine Geſetzſammlung.

№ 15 enthält:

(№ 2188.) Handels-Vertrag zwiſchen Preußen, Bayern, Sachſen, Würtemberg, Baden, Kurheſſen, Großherzogthum Heſſen, den zum Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits und der Ottomaniſchen Pforte andererſeits. Vom $\frac{10ten}{22ſten}$ October 1840.

(№ 2189.) Allerhöchſte Cabinets-Order vom 14ten Juli 1841, über das Verhältniß der Stromſchiffer zu den Befrachtern, ſo wie zu den Empfängern der Ladungen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 125. Betr. Widerruf der für den Kaufmann Bittner genehmigten Agentur.

Die dem Kaufmann C. E. Bittner zu Grottkau unterm 27ſten Juli 1840 ertheilte und in unſerm Amtsblatte Stück 32, Seite 166, Nr. 127 pro 1840, veröffentlichte Beſtätigung als Agenten der vaterländiſchen Feuerverſicherungs-Geſellſchaft zu Elberfeld, wird hiermit nach § 10 und 12 des Geſetzes vom 8ten Mai 1837 widerrufen, und dieſer Widerruf zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 30. Auguſt 1841.

№ 126. Betr. Pulver-Transport.

Es wird im Laufe d. M. eine Quantität Pulver von Neiſſe nach Breslau, Glatz und Coſel, in mehreren Transporten abgeſandt werden.

 Das

Das Publicum wird hiervon in Kenntniß geſetzt und zugleich darauf aufmerkſam gemacht, daß den auf Abwendung beſorglicher Gefahren abzweckenden Anordnungen, der dieſe Transporte begleitenden Militair-Commandos, überall und unbedingt Folge zu leiſten iſt. Oppeln, den 8. September 1841.

Belobigung.

Bei der Eröffnung der neuen evangeliſchen Schulklaſſe in Gleiwitz am 16ten Auguſt c. ſind dem Reviſor von mehreren wohlgeſinnten Mitgliedern der evangeliſchen Gemeinde dankenswerthe Geſchenke in baarem Gelde, im Betrage von ſechs Friedrichsd'or und 16 Rthlr. 5 ſgr. in Courant zur beliebigen Verwendung für die Schule behändigt worden. Oppeln, den 3. September 1831.

Bekanntmachungen verſchiedener Behörden.

№ 127.
Betr. Nachprüfung der katholiſchen Schulamts-Adjuvanten.

In dem hieſigen Königlichen katholiſchen Schullehrer-Seminar wird am 4ten und 5ten October d. J. die Nachprüfung der mit dem Zeugniſſe Nro. III. aus dem Seminar Entlaſſenen, abgehalten werden. Es werden demnach die mit dem Zeugniſſe III. entlaſſenen Adjuvanten und Lehrer aufgefordert, ſich am 3ten October d. J. Nachmittag bei der unterzeichneten Seminar-Direction zu melden, und

1) das Abgangszeugniß,
2) das Zeugniß der betreffenden Kreis-Schulen-Inſpection, und
3) das Zeugniß des Pfarrers oder des Schulreviſors, mitzubringen.

Ober-Glogau, den 8. September 1841.

Königliches katholiſches Schullehrer-Seminar.

Perſonal-Chronik.

Der Regierungs-Haupt-Caſſen-Oberbuchhalter Kriegsrath Storch, iſt auf ſeinen Wunſch von den Königlichen Miniſterien des Innern und der Polizei und der Finanzen vom 1ſten October d. J. ab, nach einer beinahe 47 Jahre dauernden angeſtrengten Dienſtthätigkeit mit dem ehrenden Anerkenntniſſe treu geleiſteter Dienſte, in den Ruheſtand mit Penſion verſetzt worden.

Der Ober-Steuer-Controleur Koch zu Creutzburg, iſt zum Steuer-Inſpector ernannt worden.

Der

Digitized by Google

Der Majoratsbeſitzer von Ober-Glogau, Graf von Oppersdorff, iſt zum Kreis-Deputirten Neuſtädter Kreiſes, in Stelle des durch den Verkauf der Herrſchaft Zülz aus dieſem Kreiſe ſcheidenden bisherigen Kreis-Deputirten Grafen v. Matuſchka erwählt und beſtätiget worden.

Der Schullehrer Carl Siegismund Buchwald aus Georgenwerk, iſt als Lehrer bei der evangeliſchen Stadtſchule in Creutzburg angeſtellt worden.

Perſonal-Veränderungen
bei dem Königlichen Ober-Landes-Gericht zu Ratibor.

Befördert:

1) der Auscultator Wiener iſt zum Referendarius ernannt worden;
2) der Actuarius Profe iſt zum Regiſtrator beim Fürſtenthums-Gericht zu Neiſſe ernannt worden;
3) der Salarien-Caſſen-Aſſiſtent Dietrich iſt zum Secretariats-Aſſiſtenten und Criminal-Actuarius beim Fürſtenthums-Gericht zu Neiſſe ernannt worden;
4) der Actuarius Thiel iſt als Salarien-Caſſen-Aſſiſtent beim Fürſtenthums-Gericht zu Neiſſe angeſtellt worden.

Verſetzt:

1) der Oberlandes-Gerichts-Aſſeſſor v. Rottengatter beim Land- und Stadt-Gericht Ratibor zum Land- und Stadt-Gericht in Ohlau;
2) der Kammergerichts-Aſſeſſor Nixdorff zum Land- und Stadt-Gericht in Ratibor;
3) der Oberlandes-Gerichts-Aſſeſſor Richtſteig beim Land- und Stadt-Gericht Rybnick, zum Oberlandes-Gericht in Groß-Glogau;
4) der Oberlandes-Gerichts-Aſſeſſor Treblin beim Land- und Stadt-Gericht zu Brieg, zum Land- und Stadt-Gericht in Rybnick;
5) der Auscultator v. Koch zu Naumburg zum Oberlandes-Gericht in Ratibor;
6) der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor v. Saliſch zum Oberlandesgericht in Breslau;
7) der Gerichtsdiener und Executor Tutewohl beim Land- und Stadt-Gericht zu Oppeln, in gleicher Eigenſchaft zum Fürſtenthums-Gericht in Neiſſe.

Penſionirt:

der Land- und Stadt-Gerichts-Rath Schäfer zu Oppeln.

Per-

Digitized by Google

Nachweiſung der erwählten, beſtätigten und vereidigten Schiedsmänner.

№	Benennung der Ortſchaften.	Namen der Schiedsmänner.
1	Sowczitz, Lomnitz und Tellsruhe, Roſenberger Kreis	Wirthſchafts-Inſpector Hentſchel zu Sowczitz.
2	Krobuſch, Ziabnick, Neudorff, Czlartowitz, Moſchen und Legelsdorff, Neuſtädter Kreiſes	Schullehrer Olbrich zu Simsdorff.

Nachweiſung

von den mittlern Marktpreiſen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preußiſchem Maaß und Gewicht, für den Monat Auguſt 1841.

№	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerſte pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rf.	Sgr.	Pf.	Rf.	Sgr.	Pf.	Rf.	Sgr.	Pf.	Rf.	Sgr.	Pf.	Rf.	Sgr.	Pf.	Rf.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen . . .	1	21	6	1	11	„	1	2	6	„	29	„	„	„	„	„	„	„
2	Coſel	1	24	„	1	4	3	„	23	3	„	22	„	„	19	„	3	10	„
3	Creutzburg .	1	27	„	1	5	6	„	28	2	„	22	7	„	20	1	4	7	6
4	Falkenberg .	1	21	3	1	3	„	„	28	9	„	21	„	„	17	„	3	20	„
5	Gleiwitz . . .	1	24	4	1	8	2	„	27	10	„	20	5	„	15	2	3	25	„
6	Grottkau . .	2	2	6	1	2	6	„	25	6	„	18	6	„	24	„	3	10	„
7	Leobſchütz . .	1	23	10	1	5	6	„	23	10	„	16	6	„	14	6	2	20	„
8	Lublinitz . . .	1	22	„	1	8	6	1	„	„	„	25	„	„	15	„	4	15	„
9	Neiſſe	2	8	1	1	4	5	„	23	2	„	18	11	„	22	„	3	20	„
10	Neuſtadt . . .	1	22	10	1	2	9	„	22	4	„	18	3	„	19	„	4	„	„
11	Oppeln	1	27	2	1	5	„	„	27	„	„	19	„	„	20	„	4	8	„
12	Pleß	„	„	„	1	10	7	„	„	„	„	20	4	„	11	3	3	15	„
13	Ratibor . . .	1	22	8	1	5	2	„	23	6	„	17	„	„	16	6	2	27	6
14	Roſenberg . .	1	27	6	1	11	„	„	„	„	„	19	„	„	18	„	3	15	„
15	Rybnik	„	„	„	1	8	„	„	„	„	„	18	1	„	15	3	3	18	9
16	Gr.-Strehlitz	1	23	„	1	5	3	„	29	8	„	26	6	„	21	6	4	5	„

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 38.

Oppeln, den 21sten September 1841.

Allgemeine Geſetzſammlung.

№ 16 enthält:

(№ 2190.) Allerhöchſte Cabinets-Order vom 14ten Juli 1841, wornach gegen Militair-Perſonen, welche dem Civil-Gerichtsſtande unterworfen ſind, auf den Verluſt des Landwehr-Kreuzes nicht mehr zu erkennen iſt.

(№ 2191.) Statut der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft, mit der Allerhöchſten Beſtätigungs-Urkunde vom 2ten Auguſt 1841 und der Allerhöchſten Cabinets-Order vom 24ſten März 1841.

(№ 2192.) Allerhöchſte Cabinets-Order vom 18ten Auguſt 1841, betreffend die Aufbewahrung der Acten und Hypothekenbücher bei Patrimonial-Gerichten.

Verordnungen der höchſten Staats-Behörden.

№ 128. Auszug aus dem Allerhöchſten Reglement über das Caſſen-Weſen bei den Truppen, vom 28ſten Januar 1841.

Da die Erfahrung ergeben hat, daß die Beſtimmungen des Regulativs vom 20ſten November 1812 für die gegenwärtigen Verhältniſſe der Armee nicht überall ausreichen, ſo verordne Ich, unter Aufhebung des gedachten Regulativs, über das Caſſen-Weſen Meiner Truppen Folgendes:

§ 1.

I. Caſſen-Commiſſionen: 1) Beſtimmung und Zuſammenſetzung derſelben.

Zur Leitung, Verwaltung und Beaufſichtigung des geſammten Caſſen-Verkehrs ſoll bei jedem Truppentheil, welcher einen ſelbſtſtändigen Haushalt führt, eine beſondere Commiſſion unter der Benennung:

Digitized by Google

„Caſſen-Commiſſion des N. N. Regiments, Bataillons der N. N. Brigade, Abtheilung, Compagnie ꝛc."

beſtehen.

§ 2.

Dieſe Commiſſion wird zuſammengeſetzt:

1) bei den Truppentheilen, welche etatsmäßig einen Rechnungsführer haben,

a. bei der Linie aus den Mitgliedern:

dem Commandeur, dem, nach dieſem folgenden, beim Stabe befindlichen etatsmäßigen Officier, und dem Rechnungsführer;

b. bei der Landwehr, und zwar:

aa. bei den Provinzial-Landwehr-Bataillonen:

dem Commandeur, dem Cavallerie-Officier des Stammes für die Zeit ſeiner Anweſenheit bei dem Bataillon, und dem Rechnungsführer;

bb. bei den Garde-Landwehr-Bataillonen aus:

dem Commandeur und dem Rechnungsführer.

Im Kriege werden die Caſſen-Commiſſionen bei den Landwehr-Truppen eben ſo, wie bei der Linie gebildet.

2) bei den Truppentheilen, welche etatsmäßig keinen Rechnungsführer haben, aus: dem Commandeur und dem nach ihm folgenden Officier.

Die Rechnungsführung bei dieſen Truppentheilen muß von dem Commandeur beſorgt werden, welchem es jedoch freiſteht, nach eigener Wahl und unter eigener Verantwortlichkeit die dazu etwa nöthige Hülfe von ſeinen Untergebenen zu fordern;

3) bei den Infanterie-Regiments-Oeconomie-Caſſen, inſofern dieſe nicht mit einer der Bataillons-Caſſen vereinigt ſind, aus:

dem Regiments-Commandeur, dem Präſes und dem Rechnungsführer der Regiments-Oeconomie-Commiſſion.

Wo bei der Infanterie die Vereinigung der Regiments-Oeconomie-Caſſe mit einer Bataillons-Caſſe ausführbar iſt, geht das Oeconomie-Caſſen-Weſen auf die Caſſen-Commiſſion des Bataillons über.

§ 3.

2) Vertretung der Mitglieder in Krankheits- und Abweſenheits-Fällen.

Iſt der Commandeur krank oder abweſend, ſo übernimmt der ihn im Commando vertretende Officier auch die Stelle des erſten Mitgliedes der Caſſen-Commiſſion. Fällt dieſe Stellvertretung auf das zweite Commiſſions-Mitglied, oder iſt Letzteres ſelbſt krank oder abweſend, ſo tritt der mit dem Stabe in einer Garniſon befindliche älteſte etatsmäßige Officier des Truppentheils in deſſen Stelle. Bei einer Krankheit oder Abweſenheit des Rechnungsführers, beſtimmt der Commandeur deſſen Stellvertreter.

Das

Digitized by Google

Das kranke oder abgehende Mitglied händigt ſeinen Caſſen-Schlüſſel dem Stellvertreter ſelbſt ein.

§ 8.

II. Obliegenheiten der Caſſen-Commiſſions-Mitglieder. B. In Beziehung auf den eigentlichen Caſſen-Verkehr des 2ten Commandeurs.

Der Commandeur leitet und beaufſichtigt das ganze Caſſengeſchäft, ſorgt für deſſen ordnungsmäßigen Betrieb und trifft die Anordnungen zur ſichern Empfangnahme der Gelder.

§ 11.

III. Geſchäftsführung. 1) Correspondenz.

Sämmtliche, das Caſſen- und Rechnungsweſen betreffende Correspondenz geht unter Adreſſe des Truppentheils an den Commandeur, welcher verpflichtet iſt, den beiden anderen Mitgliedern der Caſſen-Commiſſion davon ſogleich Mittheilung zu machen. Die in Angelegenheiten der Caſſen-Commiſſion zu erlaſſenden Schreiben ergehen im Namen und unter alleiniger Unterſchrift des Commandeurs.

§ 12.

2) Caſſen-Verkehr. a. Empfangnahme der Gelder.

Alle Empfangs-Beſcheinigungen, ebenſo alle Geldſcheine über mit der Poſt empfangene Beträge, müſſen von ſämmtlichen Commiſſions-Mitgliedern mit der Firma „Caſſen-Commiſſion" unterzeichnet und mit dem Siegel des Truppentheils beſiegelt werden.

§ 15.

c. Zahlungen.

Die Zahlungen müſſen in Gegenwart ſämmtlicher Commiſſions-Mitglieder geleiſtet werden. Nur kleine Ausgaben darf der Rechnungsführer aus einem ihm etwa zu gewährenden mäßigen Vorſchuſſe beſtreiten. Den einzeln ſtehenden Compagnien, Escadronen oder Detachements, welche aus der Caſſe des Truppentheils ihre Verpflegung erhalten, kann ein dem monatlichen Bedürfniſſe angemeſſener Vorſchuß gezahlt werden. Wo in dergleichen Fällen nicht eine beſondere Caſſen-Commiſſion für die Compagnie ꝛc. gebildet wird, gehen die Verpflichtungen dieſer Commiſſion im ganzen Umfange auf den Commandeur derſelben über.

§ 16.

In der Regel ſollen alle Zahlungen nur an den drei Löhnungstagen, nehmlich am 1ſten, 11ten und 21ſten jeden Monats geſchehen, jedoch ſteht es dem Commandeur frei, in außerordentlichen Fällen auch außerdem Zahlungen leiſten zu laſſen.

§ 17.

Zahlungen für materielle Bedürfniſſe müſſen die Oeconomie-Commiſſionen ebenfalls auf die im § 16 vorgeſchriebenen Zahlungs-Termine hinweiſen.

39* Die

Digitized by Google

§ 18.

Die bei den Zahlungen etwa vorkommenden Abrechnungen, werden von ſämmtlichen Mitgliedern der Caſſen-Commiſſion unterzeichnet.

§ 19.

d. Anweiſungen.

Anweiſungen zur Zahlungsleiſtung durch die General-Militair-Caſſe dürfen von den Caſſen-Commiſſionen nur zu dienſtlichen Zwecken ausgeſtellt werden und müſſen von den ſämmtlichen Mitgliedern der Commiſſion unterzeichnet, auch mit dem Dienſtſiegel des Truppentheils verſehen ſeyn. — Es iſt dieſe Zahlungsart aber auf alle Weiſe zu beſchränken. Im mobilen Zuſtande der Truppen dürfen dergleichen Anweiſungen nur von den Feld-Kriegs-Caſſen ausgeſtellt werden.

§ 21.

f. Depoſita. aa. Gebotene.

Alle gebotenen Depoſita, welche durch Abzüge vom Tractament der Officiere, Militair-Aerzte, Militair-Handwerker und Mannſchaften, durch unterbliebene Zahlung der Competenzen abweſender Militairs, aus dem Erlös verkaufter Gegenſtände, oder auf einem anderen dienſtlichen Wege entſtehen, müſſen, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, bis zu ihrer Abführung, in den Caſſen der Truppentheile mit aſſervirt und in die Caſſen-Bücher gehörig eingetragen werden. Die Mitglieder der Caſſen-Commiſſion haften für die Sicherheit und Richtigkeit derſelben eben ſo, wie für alle übrigen, in der Caſſe vorhandenen Geldbeſtände.

§ 30.

V. Vorladung der unbekannten Gläubiger.

Im Monat December eines jeden Jahres haben die Intendanturen die öffentliche Vorladung der unbekannten Militair-Caſſen-Gläubiger bei den competenten Gerichtshöfen in Antrag zu bringen und den Truppentheilen von dem abgefaßten Präcluſions-Erkenntniß demnächſt Nachricht zu geben.

§ 32.

VI. Vertretungs-Verbindlichkeiten der Caſſen-Commiſſions-Mitglieder.

Alle Defecte an den zur Caſſe gehörigen Geldern, geldgleichen Papieren, Documenten und Pretioſen, müſſen ſämmtliche Mitglieder der Caſſen-Commiſſion in solidum vertreten, inſoweit einzelne Mitglieder derſelben nicht den vollſtändigen Nachweis führen, daß der Defect gänzlich ohne ihr Verſchulden entſtanden iſt.

§ 33.

Für jeden Schaden oder Verluſt, welcher durch gemeinſchaftliche Verletzung der, den

Digitized by Google

den Mitgliedern der Caſſen-Commiſſion obliegenden Amtspflichten entſtanden iſt, haften dieſelben gleichfalls in solidum.

§ 34.

Außerdem haftet jedes Caſſen-Commiſſions-Mitglied zunächſt für die von ihm ſelbſt begangenen Verſehen, für die Verſehen der übrigen Mitglieder aber, ſoweit in subsidium, als demſelben bei der ihm zur Pflicht gemachten Beaufſichtigung und Controllirung derſelben, ein Verſehen zur Laſt fällt.

§ 35.

Die ſubſidiariſche Vertretungs-Verbindlichkeit tritt auch in dem Falle ein, wenn die im Subordinations-Verhältniſſe ſtehenden Mitglieder der Caſſen-Commiſſion das vorſchriftswidrige Verfahren der ihnen vorgeſetzten Mitglieder der Commiſſion, gleich nach deſſen Entdeckung, der vorgeſetzten Behörde amtlich anzuzeigen unterlaſſen.

Berlin, den 28. Januar 1841.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Mühler. v. Alvensleben. In Vertretung des Kriegs-Miniſters.
v. Coſel.

Auszug
aus den ſpeciellen Beſtimmungen des Kriegs-Miniſteriums zum Allerhöchſten Reglement über das Caſſen-Weſen bei den Truppen vom 28ſten Januar 1841.

§ 11.

Zum § 15 des Reglements.

Zahlungen am Orte dürfen nur an die Empfangs-Berechtigten geleiſtet werden. Wegen der an andern Orten zu leiſtenden Zahlungen ſiehe den nachfolgenden § 15.

Die Rechnungsführer dürfen keine Vollmacht zur Empfangnahme von Geldern aus der Caſſe des Truppentheils annehmen.

§ 15.

Zum § 19 des Reglements.

Zahlungen zu dienſtlichen Zwecken, welche an andern Orten zu leiſten ſind, erfolgen durch Baarſendung mit der Poſt.

§ 35.

Zum § 30 des Reglements.

In den Rhein-Provinzen verbleibt es mit Rückſicht auf die dortige Gerichts-Verfaſſung bis auf Weiteres dabei, daß die Vorladung der Militair-Caſſen-Gläubiger durch die Intendantur geſchieht. Berlin, den 28. Januar 1841.

Kriegs-Miniſterium.

In Vertretung des Kriegs-Miniſters. (gez.) v. Coſel.

Ter-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 129. Betr. die Kündigung von 957,000 Rthlr. Staats-Schuld-Scheine zur baaren Auszahlung am 2ten Januar 1842.

Unſerer Bekanntmachung vom 3ten d. M. gemäß ſind die zur Tilgung für das zweite Semeſter d. J. beſtimmten Staats-Schuld-Scheine in der am heutigen Tage ſtattgehabten 17ten Verlooſung gezogen worden und werden, nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen, in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichniſſe geordnet, den Beſitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominal-Werth derſelben am 2ten Januar 1842 in den Vormittagsſtunden von 9 bis 1 Uhr bei der Controle der Staats-Papiere, hier in Berlin, Taubenſtraße Nr. 30 baar abzuheben.

Da mit dem 2ten Januar 1842 die weitere Verzinſung dieſer Staats-Schuld-Scheine aufhört, indem nach § V. der Verordnung vom 17ten Januar 1820 (G. S. Nr. 577) die ferneren Zinſen dem Tilgungsfonds zufallen; ſo müſſen mit den Staats-Schuld-Scheinen auch die zu denſelben gehörigen zwei Zins-Coupons Ser. VIII Nr. 7 und 8 welche die Zinſen vom 2ten Januar 1842 bis dahin 1843 umfaſſen, unentgeldlich abgeliefert werden; widrigenfalls für einen jeden fehlenden Coupon der Betrag deſſelben von der Capital-Valuta abgezogen werden wird, um für den ſpäter ſich meldenden Inhaber des Coupons reſervirt zu werden.

In der über den Capital-Werth der Staats-Schuld-Scheine auszuſtellenden Quittung müſſen dieſe einzeln mit Nummer, Litter und Geldbetrag, ſowie mit der Stückzahl der unentgeldlich eingelieferten Zins-Coupons aufgenommen werden.

Zugleich wiederholen wir, was wir ſchon bei Gelegenheit der früheren Verlooſungen ausgeſprochen haben, daß wir ſo wenig, als die Controle der Staats-Papiere, uns mit den außerhalb Berlins wohnenden Beſitzern ſolcher zum 2ten Januar k. J. gekündigten Staats-Schuld-Scheine, wegen Realiſirung derſelben in Correſpondenz einlaſſen können, wir denſelben vielmehr überlaſſen müſſen, dieſe Effecten an die ihnen zunächſt gelegene Regierungs-Haupt-Caſſe zur weiteren Beförderung an die Controle der Staats-Papiere einzuſenden. Berlin, den 13. Auguſt 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. Deetz. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Mit Bezugnahme auf vorſtehendes Publicandum der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, wird für die Beſitzer von Staats-Schuld-Scheinen im hieſigen Regierungs-Departement bemerkt, daß das Verzeichniß der in der 17ten Verlooſung gezogenen und zur baaren Auszahlung am 2ten Januar 1842 gekündigten Staats-Schuld-Scheine im Betrage von 957,000 Rthlr. nach ihren Nummern, Littern und Geld-Beiträgen in der Anlage beigefügt iſt. Die hiernach von dieſer Kündigung betroffenen, und vom 1ſten Januar k. J. ab, nicht weiter verzinsbaren Staats-Schuld-Scheine können, nebſt den dazu gehörigen 2 Zins-Coupons Ser. VIII. Nr. 7 und 8, mittelſt einer die

Num-

Digitized by Google

Nummer, Littera und den Geldbetrag enthaltenden doppelten Nachweiſung an die hieſige Regierungs-Haupt-Caſſe eingeſandt werden, welche die weitere Beförderung an die Controle der Staats-Papiere, und ſodann die Auszahlung des Nennwerths nach deſſen erfolgten Anweiſung zu beſorgen beauftragt iſt.

Zugleich werden ſowohl die Königlichen Caſſen, als auch die Verwalter aller Caſſen von Kirchen- und milden Stiftungen, auf die Nothwendigkeit aufmerkſam gemacht, ihre etwa vorhandenen Beſtände oder Depoſiten in Staats-Schuld-Scheinen nachzuſehen und die ſich vorfindenden gekündigten zur Realiſation an die hieſige Regierungs-Haupt-Caſſe rechtzeitig einzureichen.

Zu gleichem Zwecke werden diejenigen, welche Cautionen in Staats-Schuld-Scheinen bei der Regierung deponirt haben, aufgefordert, wenn ſich darunter dergleichen ausgelooſete befinden, uns davon ſchleunigſt Anzeige zu machen.

Oppeln, den 9. September 1841.

№ 130. Betr. die Termine zum Einbrennen der im Jahre 1841 gebornen, von Königlichen Landbeſchälern erzeugten Fohlen.

Um diejenigen von Königlichen Landbeſchälern erzeugten und im Jahre 1841 gebornen Fohlen, mit dem Königlichen Landgeſtüts-Brennzeichen vorſchriftsmäßig verſehen zu können, ſind folgende Termine an nachbenannten Stations-Orten feſtgeſetzt worden:

den 15ten September, Einbrennen in Glumbowitz für Station Glumbowitz und Tſchileſen.
» 16ten » Einbrennen auf Station Jäſtersheim,
» 17ten » » in Zerbau für Station Weichnitz und Borkau,
» 18ten » » » Carolath für Station Carolath und Koſiadel,
» 20ſten » » » » auf Station Saabor,
» 21ſten » » » » auf Station Wiechelsdorf,
» 23ſten » » » » auf Station Hennersdorf, Görlitzer Kreiſes,
» 25ſten » » » » auf Station Nieder-Thomaswaldau,
» 27ſten » » » Liegnitz für Station Säborf und Schlauphoff,
» 28ſten » » » Lübben für Station Säbnitz,
» 29ſten » » » auf Station Klein-Gaffron,
» 30ſten » » » Leubus für Station Leubus und Groß-Läſchwitz,
» 4ten October » » Waitzenrodau für Station Waitzenrodau und Berghoff,
» 5ten » » » Reichenbach für Station Hennersdorff,
» 6ten » » » Frankenſtein für Station Raudnitz,
» 7ten » » » Groß-Wilkau für Station Groß-Wilkau und Dankwitz,

den

Digitized by Google

den 8ten	October	Einbrennen	in	Domslau für Station Domslau und Tſchechnitz,
» 9ten	»	»	»	Ohlau für Station Hünern und Jacobine,
» 11ten	»	»	»	Briegisdorff für Station Michelau, Conradswaldau und Briegisdorff,
» 12ten	»	»	»	» Station Grottkau,
» 13ten	»	»	»	Strehlen für Station Kahriſch,
» 14ten	»	»	»	Münſterberg für Station Kunern und Reiſewitz,
» 16ten	»	»	»	Buchelsdorff und Schlogwitz,
» 18ten	»	»	»	Leobſchütz für Station Taumlitz und Deutſch Neukirch,
» 19ten	»	»	»	Ratibor für Station Woinowitz und Pawlau,
» 20ſten	»	»	„	» auf Station Scheblau,
„ 25ſten	„	„	„	Schönwald für Station Sarnau und Bürgsdorf,
„ 26ſten	„	»	„	„ auf Station Grunwitz,
„ 27ſten	„	»	„	„ auf Station Namslau,
„ 28ſten	„	»	„	Oels für Station Carlsburg und Poſtelwitz,
„ 29ſten	„	„	„	Trebnitz für Station Kloch-Ellgut,
„ 30ſten	„	„	„	Schmiegerode für Station Schmiegerode, Gontkowitz und Peterkaſchütz.

Die Eigenthümer ſolcher Fohlen werden daher aufgefordert, dieſelben an die genannten Stationsorte und zur beſtimmten Zeit zu ſtellen.

Oppeln, den 1. September 1841.

№ 131. Betr. Verleihung von Stipendien an Studirende.

Obgleich in den Amtsblatt-Verfügungen vom 14ten Januar 1820 und vom 16ten Juli 1826 die Collatoren von Stipendien und andern Unterſtützungen für Studirende in unſerm Regierungsbezirk aufgefordert worden ſind, die von ihnen bewilligten Unterſtützungen den Königl. Regierungs-Bevollmächtigten derjenigen Univerſität, wo der Percipient ſtudirt, jederzeit bekannt zu machen, damit hiernach das wirkliche Bedürfniß der Studirenden, wenn ſie noch außerdem um Beneficien anſuchen, beurtheilt werden könne, ſo ſcheint dennoch nach einem uns zugegangenen Reſcript des hohen Miniſteriums der Geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 19ten Auguſt c., die Beſtimmung häufig verabſäumt zu werden. In Folge deſſen fordern wir nochmals die betreffenden Collatoren dringend auf, zur Erreichung des angegebenen Zweckes von jeder einzelnen Verleihung eines Stipendiums an Studirende, den Königl. Regierungs-Bevollmächtigten der bezüglichen

Digitized by Google

chen Univerſität ſofort in Kenntniß zu ſetzen, und tragen zugleich den Herren Landräthen auf, gelegentlich zu recherchiren, ob und wie dieſer Beſtimmung in ihren Verwaltungs-Kreiſen nachgekommen wird. Oppeln, den 3. September 1841.

№ 132. Betr. die Anmeldung und Section von Leichen bei verdächtigen Todesfällen.

Es iſt wiederholt vorgekommen, daß Aerzte bei verdächtigen Todesfällen nicht nur die ſofortige Anzeige bei der Obrigkeit unterlaſſen, ſondern ſelbſt willkührlich die Oeffnung der Leiche vorgenommen haben. Durch dieſes ungeſetzliche Verfahren kann die ſpäter etwa erforderte gerichtliche Erhebung des Thatbeſtandes erſchwert, ja unmöglich gemacht werden.

Den ſämmtlichen Medicinal-Perſonen werden daher, in Veranlaſſung eines Reſcripts des hohen Miniſteriums der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 20ſten Auguſt c., die §§ 149 et sequ. der Criminal-Ordnung in Erinnerung gebracht, und werden dieſelben zugleich angewieſen, in jedem Falle, welcher möglicher Weiſe zu einer gerichtlichen Leichen-Oeffnung Veranlaſſung geben könnte, aller ungehörigen, den bisherigen Zuſtand der Leiche verändernden Eingriffe, zumal der vorſchnellen Oeffnung derſelben, ſich zu enthalten.

Die Herren Kreis-Phyſiker werden beauftragt, das geſammte ärztliche Perſonal ihres Kreiſes hierauf noch beſonders aufmerkſam zu machen.

Oppeln, den 6. September 1841.

№ 133. Betr. die Beſtrafung der muthwilligen Thierquälerei.

Nach einer höhern Orts erlaſſenen Verordnung, ſollen boshafte und muthwillige Thierquälereien, durch welche ein öffentliches Aergerniß gegeben worden iſt, von den Polizei-Behörden zur Unterſuchung gezogen, und als grobe Unſittlichkeiten nach § 183, Tit. 20 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts mit verhältnißmäßigem Gefängniß oder körperlicher Züchtigung beſtraft werden.

Dies wird zur Beachtung des Publicums hiermit bekannt gemacht.

Oppeln, den 10. September 1841.

Patent Verleihung.

Dem Tapezier Gottlieb Meyer zu Berlin, iſt unter dem 4ten September 1841 ein Patent,

auf eine durch Zeichnung und Modell erläuterte Anordnung eines beweglichen Sitzes,

auf drei hinter einander folgende Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 9. September 1841.

Digitized by Google

Perſonal-Chronik.

Der Kreis-Chirurgus Brodſack, bisher im Roſenberger Kreiſe, iſt in gleicher Eigenſchaft nach Wreſchen im Regierungs-Departement Poſen verſetzt worden.

Die Vacanz dieſer Stelle wird hiermit bekannt gemacht.

Geſtorben:

der Rector Roth bei der evangeliſchen Stadt-Schule in Creutzburg;

der Königl. Kreis-Phyſicus Dr. Rennerth in Neiſſe;

durch den Tod des Königl. Superintendenten Handel in Neiſſe, iſt die dortige evangeliſche Stadt-Pfarrſtelle, deren Wiederbeſetzung der Königlichen Regierung zuſteht, erlediget worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 39.

Oppeln, den 28sten September 1841.

Allgemeine Geſetzſammlung.

№ 17 enthält:
(№ 2193.) Feuer=Societäts=Reglement für das platte Land von Alt=Pommern. Vom 20ſten Auguſt 1841.
(№ 2194.) Verordnung wegen Auflöſung der bisherigen Immobiliar=Feuer=Societät auf dem platten Lande von Alt=Pommern, und wegen Ausführung des Alt=Pommerſchen Feuer=Societäts=Reglements, vom heutigen Tage d. d. den 20ſten Auguſt 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Bei dem Medicinal=Staabe der Armee iſt, mit Genehmigung des Königlichen Krieges=Miniſteriums, eine neue Ausgabe der Militair=Pharmacopöe veranſtaltet worden, von welcher jedem der Herren Kreis=Phyſiker und Kreis=Chirurgen ein Exemplar zugefertigt worden. № 134. Betr. eine neue Ausgabe der Militair=Pharmacopöe.

Mit Bezugnahme auf unſere Amtsblatt=Bekanntmachung vom 25ſten Juni 1829, wird daher beſtimmt:

> daß ſämmtliche Civil=Aerzte und Wundärzte, welche in den Fall kommen, für Militair=Perſonen auf Königl. Koſten Arzeneien zu verordnen, ſich dabei nach der Militair=Pharmacopöe zu richten haben, und daß die frühere Auflage derſelben vom Jahre 1828 nunmehr außer Anwendung getreten iſt.

Civil=Aerzte und Apotheker können die gegenwärtig eingeführte Militair=Pharmacopöe ſowohl im Büreau des Königlichen Medicinal=Staabes der Armee in Berlin, als in den Provinzen bei den Königl. General=Aerzten der Armee=Corps käuflich erhalten.

41 Auch

Digitized by Google

Auch können ſolche bei den Herren Kreis-Phyſikern und Kreis-Chirurgen gelegentlich eingeſehen werden, da jedem dieſer Beamten ein Exemplar zugefertigt iſt.

Oppeln, den 9. September 1841.

Belobigung.

Der Lehrling Friedrich **Brünner** und der Tagelöhner Adam **Kubary** zu Jacobswalde, Coſeler Kreiſes, retteten mit eigener Gefahr den Schloſſergeſellen Johann Franz **Langer** aus Guhrau, vom Tode des Ertrinkens.

Dieſe verdienſtliche Handlung, in deren Anerkennung wir jedem derſelben eine Prämie bewilligt haben, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 13. September 1841.

Belobigung.

Der Grenz-Aufſeher, Lieutenant **Scholz** II. und der Geometer **Stark** zu Myslowitz, haben am 26ſten Juni c. den Privat-Secretair **Gerſtenberg** ebendaſelbſt, von der Gefahr des Ertrinkens in dem Przemſa-Fluß, gerettet, welche lobenswerthe Handlung hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 13. September 1841.

№ 135. Betr. die im zweiten Semeſter 1841 aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge, zur Vergütung der Brandbeſchädigungen aus dem erſten Semeſter 1841 und zurück.

Den Magiſträten unſeres Verwaltungs-Bezirks wird die auf den Grund der General-Ausſchreibung angelegte Repartition, der im **zweiten** Semeſter des laufenden Jahres aufzubringenden, zur Vergütung der Brandbeſchädigungen im **erſten** Semeſter d. J. und zurück, erforderlichen Feuer-Societäts-Beiträge, mit der Anweiſung nachſtehend bekannt gemacht, den nach Maaßgabe der Repartition von einer jeden Stadt aufzubringenden Beitrag, auf die aſſociirten Hausbeſitzer nach dem genehmigten Feuer-Societäts-Cataſter pro 1841 ſofort zu vertheilen und ſämmtliche Beiträge dergeſtalt einzuziehen, daß dieſelben unfehlbar bis zum 15ten November d. J. an die hieſige Regierungs-Haupt-Caſſe vollſtändig eingezahlt ſeyn müſſen.

Dieſer Termin muß von den Magiſträten pünktlich eingehalten, auch bis dahin eine Anzeige an uns erſtattet und die Gelder müſſen bis zur beſtimmten Zeit unverkürzt eingezahlt werden, damit die Befriedigung der Damnificaten, wegen der Bau-Retabliſſements, nicht aufgehalten wird.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß die Magiſträte der Städte Bauerwitz, Coſel, Grottkau, Ottmachau, Pleß und Sohrau die auf ſelbige repartirten Beiträge, auf die ihnen zuſtehenden Brand-Vergütungsgelder — inſofern deren Auszahlung an die Damnificaten keinem Bedenken unterliegt, und die auch dann in einem ſolchen Verhältniſſe zuläßig iſt, wie dieſelben mit dem Retabliſſement wirklich vorgeſchritten ſind — bis zu deren Höhe, gegen Quittungs-Austauſch mit der hieſigen Regierungs-Haupt-Caſſe im Wege der Compenſation, abrechnen und berichtigen können.

Oppeln, den 21. September 1841.

Re-

Digitized by Google

Repartition

der von den Städten des Regierungs-Departements Oppeln, im zweiten Semeſter 1841 aufzubringenden, gewöhnlichen Feuer-Societäts-Beiträge, zum Behuf der Vergütung der im erſten Semeſter 1841 und zurück, vorgefallenen Brandſchäden.

	Die Brandſchäden im erſten Semeſter 1841 und zurück betragen:	Rt.	Sgr.	Pf.
1	Im Regierungs-Departement Breslau	5141	20	3
2	» » » Liegnitz	148	18	5
3	» » » Oppeln	13280	24	9
	zuſammen.....	18571	3	5
	Hierzu haben nach Verhältniß des Feuer-Societäts-Caſters eines jeden der genannten drei Regierungs-Departements, beizutragen:			
1	das Breslauer von ſeinem Indictions-Quanto von 6,168,615 Rt....	8087	18	10
2	» Liegnitzer » » » » » 4,134,530 » ...	5420	22	7
3	» Oppelner » » » » » 3,861,460 » ...	5062	22	»
	Summa von 14,164,605 » ...	18571	3	5
	Das Regierungs-Departement Oppeln wird hiernach ſelbſt aufbringen.......... 5062 Rt. 22 Sgr. » Pf. und an Zuſchuß erhalten aus dem Reg.-Depart. Bresl. 2945 28 7 » » desgl. Liegnitz 5272 4 2 8218 » 2 » 9 » macht wie oben........ 13280 » 24 » 9 »			
	Zu den von den Städten des hieſigen Regierungs-Departements aufzubringenden Beiträgen von	5062	22	»
	treten noch hinzu:			
1	die dieſſeitigen Verwaltungs-Koſten mit	109	10	7
2	auf kleine, gleich zu vergütende Brände	190	»	»
3	auf unvorhergeſehene Ausgaben	1	1	7
	überhaupt alſo....	5363	4	2
	und es iſt daher von einem Verſicherungs-Betrage von 100 Rt. ein Beitrag von 4 Sgr. 2 Pf. zu leiſten. Nach dieſem Maaßſtabe haben daher die Städte des dieſſeitigen Regierungs-Departements beizutragen, wie nachſtehend repartirt worden.			

№	Namen.	Zum Indictions-Betrage von Rtl.	Ein Beitrag von Rtl.	Sgr.	Pf.	№	Namen.	Zum Indictions-Betrage von Rtl.	Ein Beitrag von Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Bauerwitz . . .	94450	131	5	5		Transport.	1931380	2682	14	2
2	Beuthen	110560	153	16	8	20	Neuſtadt	117780	163	17	6
3	Conſtadt	59500	82	19	2	21	Nicolai	47840	66	13	4
4	Coſel	125120	173	23	4	22	Oppeln	259920	361	»	»
5	Creutzburg . .	168990	234	21	3	23	Ottmachau . .	75880	105	11	8
6	Falkenberg . .	29700	41	7	6	24	Patſchkau . . .	68620	95	9	2
7	Gleiwitz	182250	253	3	9	25	Peiskretſcham.	102320	142	3	4
8	Ober-Glogau	50490	70	3	9	26	Pitſchen	72400	100	16	8
9	Grottkau . . .	97560	135	15	»	27	Pleß	65270	90	19	7
10	Guttentag . .	60190	83	17	11	28	Ratibor	301780	419	4	2
11	Hultſchin . . .	67730	94	2	1	29	Roſenberg . .	106740	148	7	6
12	Katſcher	81110	112	19	7	30	Rybnik	49960	69	11	8
13	Krappitz	84600	117	15	»	31	Schurgaſt . . .	40120	55	21	8
14	Landsberg . . .	49920	69	10	»	32	Sohrau	73110	101	18	3
15	Leobſchütz . . .	296150	411	9	7	33	Gr.-Strehlitz	104120	144	18	4
16	Leſchnitz	64360	89	11	8	34	Tarnowitz . . .	105520	146	16	8
17	Loslau	30110	41	24	7	35	Toſt	80370	111	18	9
18	Lublinitz	81770	113	17	1	36	Ujeſt	108810	151	3	9
19	Neiſſe	196820	273	10	10	37	Ziegenhals . .	61450	85	10	5
	Latus . .	1931380	2682	14	2	38	Zülz	88070	122	9	7
							Summa . .	3861460	5363	4	2

Oppeln, den 21. September 1841.

Patent-Aufhebung.

Das dem Conditor G. F. Teichmann aus Breslau unterm 16ten December 1838 ertheilte Patent,

auf eine Einrichtung der ſtehenden und transportablen Backöfen, welche in ihrer ganzen durch Zeichnung, Beſchreibung und Modell erläuterten Zuſammenſetzung, als neu und eigenthümlich erkannt worden,

iſt aufgehoben worden, da die Ausführung nicht nachgewieſen worden iſt.

Oppeln, den 13. September 1841.

Den-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Allerhöchſte Cabinets-Order vom 23ſten Auguſt d. J., die Vereinigung ſämmtlicher Fürſtlich Pleßſchen Gerichte zu einem Fürſtenthums-Gericht unter der Benennung: № 136. Betr. Bildung des Fürſtenthums-Gerichts zu Pleß.

„Fürſtlich Anhalt-Köthen-Pleßſches Fürſtenthums-Gericht"

genehmiget worden iſt und daß daſſelbe mit dem 1ſten October d. J. als ſolches in Thätigkeit tritt. Ratibor, den 17. September 1841.

Den ſämmtlichen Untergerichten unſers Departements wird zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht, daß in Folge eines Antrags des ſechſten Schleſiſchen Provinzial-Landtages um Erleichterung des Aufgebots gefundener Sachen von geringem Werthe, durch das Reſcript der Herren Miniſter der Juſtiz und des Innern vom 6ten d. M. beſtimmt worden iſt: № 137. wegen Erleichterung des Aufgebots gefundener Sachen.

> daß gefundene Sachen bis zum Werthe von 10 Rthlr., welche von dem Finder der Polizeibehörde des Orts, wo der Fund geſchehen iſt, übergeben ſind, Falls die Eigenthümer nicht ſofort ausgemittelt werden können, auf ein, am Eingange des Geſchäfts-Locals der Polizei-Behörde aufzuhängendes ſchwarzes Brett, Behufs der Benachrichtigung der Intereſſenten verzeichnet, inzwiſchen bei der Polizei-Behörde aufbewahrt, und erſt acht bis vierzehn Tage darauf an das betreffende Gericht zum Zweck des geſetzlich vorgeſchriebenen Aufgebots, wobei mehrere Sachen der gedachten Art zuſammengenommen werden können, abgeliefert werden.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß es auf eine ängſtliche Prüfung des Werthes der Sachen nicht ankommt, da, Falls der Eigenthümer derſelben auf den Aushang ſich nicht meldet, das gerichtliche Aufgebot den Geſetzen gemäß zu veranlaſſen iſt.

Ratibor, den 17. September 1841.

Bekanntmachungen verſchiedener Behörden.

Wir ſind von dem Herrn Juſtiz-Miniſter ermächtigt, jungen Leuten, welche ſich dem Juſtiz-Subaltern-Dienſte widmen, die Vorbildung zum Eintritt als Supernumerar beſitzen, mit guten Atteſten verſehen, **zugleich der polniſchen Sprache mächtig ſind**, und ſich bei ihrem probeweiſen Eintritt in den Dienſt durch Geſchicklichkeit, Fleiß und gute Führung auszeichnen, fortlaufende Unterſtützungen für mehrere Monate unter der Vorausſetzung zu bewilligen, daß ſie einige Zeit dem Dienſte angehören werden. № 138. Betr. junge Leute, welche ſich dem Juſtiz-Subaltern-Dienſte widmen wollen.

Auch

Auch hat uns der Herr Juſtiz-Miniſter autoriſirt, in Ermangelung anderer geeigneten Subjecte, ſolchen, die das 24ſte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, und daher nach den vorhandenen Beſtimmungen, als Supernumerarien noch nicht zuzulaſſen ſind, ausnahmsweiſe Diäten zahlen zu laſſen.

Dies bringen wir hierdurch mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen, welche ſolche Verpflichtungen eingehen wollen, ſich unter Ueberreichung ihrer Zeugniſſe bei uns zu melden und zugleich anzugeben haben, ob ſie bei uns, oder bei welchem der Land- und Stadt-Gerichte des Departements, ſie einzutreten wünſchen.

Poſen, am 20. September 1841.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Perſonal-Chronik.

Des Königs Majeſtät haben Allergnädigſt geruht, dem Regierungs Haupt-Caſſen-Ober-Buchhalter Krieges-Rath Storch, bei ſeinem Uebertritt in den Ruheſtand den rothen Adler-Orden 4ter Claſſe zu verleihen.

Der bisherige interimiſtiſche katholiſche Schullehrer Franz Borzutzky zu Alt-Hratſchein, Kreis Leobſchütz, iſt nunmehr definitiv angeſtellt worden.

Der Invalide Johann Schröder iſt als Kreis-Caſſen-Bote und Executor in Creutzburg angeſtellt worden.

Dem Privat-Lehrer Friedrich, Guſtav, Eduard Braſche in Grottkau, iſt die Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anſtalt für Knaben ertheilt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 40.

Oppeln, den 5ten October 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 139. Wegen Erleichterung des Verfahrens bei Aufgeboten gefundener Sachen.

Die Polizei-Behörden unſers Verwaltungs-Bezirks werden, bezüglich der durch das Reſcript der Herren Miniſter der Juſtiz, ſo wie des Innern und der Polizei, Excellenzien, vom 6ten September d. J.

„nunmehr angeordneten Erleichterung des Verfahrens, bei Aufgeboten gefundener Sachen geringeren Werths“

auf die in unſerm Amtsblatt Stück 39, pag. 175, Nr. 137, dieſerhalb abgedruckte Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts zu Ratibor vom 17ten September d. J. zur Befolgung in vorkommenden Fällen aufmerkſam gemacht.

Oppeln, den 27. September 1841.

Vermächtniß.

Der penſionirt verſtorbene Director des katholiſchen Gymnaſiums zu Groß-Glogau, Profeſſor Ender, hat Behufs Stiftung einer Freiſtelle in der mit dem Königl. katholiſchen Gymnaſium zu Glatz verbundenen Convictorien-Verpflegungs-Anſtalt, in ſeinem Teſtamente ein Vermächtniß von 2000 Rthlr. in Staatsſchuldſcheinen ausgeſetzt.

Oppeln, den 24. September 1841.

Patent-Verleihung.

Den Maſchinen-Fabrikanten Fr. Emundts und Herrenkohl zu Aachen iſt unter dem 9ten September 1841 ein Patent,

auf eine mechaniſche Vorrichtung für Streich-Maſchinen, um für Wollen-Streichgarne beſtimmte Bänder ohne Ende zu fertigen, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 16. September 1841.

Digitized by Google

Patent-Verleihung.

Dem Maſchinen-Fabrikanten Züſt und Comp. zu Elberfeld, iſt unter dem 14ten September 1841 ein Patent,

auf einen ſelbſtthätigen, hubverſtellenden Krummzapfen für Druckpumpen, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, ohne Jemanden in der Benutzung der einzelnen bekannten Theile zu gleichen Zwecken zu behindern,

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 22. September 1841.

Patent-Verleihung.

Dem Kunſtdrechsler Johann Friedrich Marquardt zu Labes, iſt unter dem 16ten September 1841 ein Patent,

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Form der Flöte,

für den Zeitraum von vier Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 22. September 1841.

Patent-Aufhebung.

Das dem Friedrich August Metzke in Berlin unter dem 6ten Januar 1841 ertheilte Einführungs-Patent,

auf eine in ihrer ganzen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erachtete Dreſch-Maſchine,

iſt, da die Ausführung derſelben nicht nachgewieſen, für erloſchen erklärt worden.
Oppeln, den 16. September 1841.

Patent-Aufhebung.

Das dem Kaufmann J. van Gülpen zu Aachen unter dem 7ten Februar 1839 ertheilte Patent,

auf eine Vorrichtung zum Hemmen der Wagen beim Herunterfahren ſteiler Eiſenbahn-Strecken,

iſt aufgehoben worden, weil die Ausführung in der vorgeſchriebenen Friſt nicht nachgewieſen iſt. Oppeln, den 23. September 1841.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Seine Majeſtät der König, mein Allergnädigſter Herr, haben zu Erdmannsdorf unterm 25ſten September dieſes Jahres die, wörtlich nachfolgende, mein geliebtes Vaterland, Schleſien, hoch erhebende, Allerhuldreichſte Cabinets-Order an mich zu erlaſſen, und Allergnädigſt mir zu befehlen geruhet, ſolche zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

Meine bisherige Anweſenheit in Schleſien hat Mir die deutlichſten Beweiſe der treuſten Anhänglichkeit gegeben. Nie hatte ich daran gezweifelt, aber ſie in dieſem Maaße zu erkennen und ſie als Augenzeuge wahrzunehmen, iſt Meinem Herzen unendlich theuer geweſen. Dieſe Freude wurde erhöht, durch den Geiſt der Ordnung, welcher überall herrſchte ohne Befehle und beſchränkende Maaßregeln der Behörden, der die Einzüge in Liegnitz und Breslau auszeichnete und deutlich zu erkennen gab, daß mit dem biedern Sinne der Theilnehmer auch der verbunden war, welcher die Aeußerungen der Freude veredelt und es an den Tag legte, daß Allen, welche Mir ihre Anhänglichkeit bezeigten, daran lag, Mich, ohne Störung des wohlthuenden Eindrucks der letztern überlaſſen zu können. Ich erblicke darin mit beſonderem Wohlgefallen einen hohen Grad ſittlicher Volksbildung, und indem Ich den Inſtituten, aus welchen ſie unſtreitig hervorgegangen iſt und der Provinz im Allgemeinen Meine höchſte Zufriedenheit zu erkennen gebe und Meinen Dank dafür ausſpreche, ermächtige Ich Sie, dies Anerkenntniß unrer Verſicherung Meines der Provinz Schleſien ferner gewidmeten Wohlwollens zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Erdmannsdorf, den 25. September 1841.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
den Wirklichen Geheimen-Rath und Ober-Präſidenten von Merckel.

Digitized by Google

Indem dieſem Allergnädigſten, mich hochbeglückenden Befehle ich wie hiemit geſchehen, ehrfurchtsvoll Folge leiſte, durchdringen mich alle die heiligen Empfindungen von Rührung, Freude, Dankbarkeit und Bewunderung, welche, bei Durchleſung dieſes unvergänglichen Documents Allerhöchſter Huld, Zufriedenheit, Anerkennung und fortdauernden Königlichen Wohlwollens, alle, in ſo ſchön und herzlich dargelegten Thatbeweiſen treuer Ehrfurcht, Liebe und Hingebung wetteifernder Städte und Gauen der Provinz erfüllen, und in Aller Herzen und für alle Zukunft begeiſternd fortleben werden zu treu vereinter Mithülfe in allem, was die allbeglückende Zufriedenheit unſers erhabenen, tief verehrten, hochgeliebten Monarchen und unter Allerhöchſt Seiner weiſen und väterlichen Leitung und Obhut des Vaterlandes Glück, Ehre und Blüthe vermehren kann.

Gott erhalte Seine Majeſtät den König bis in die ſpäteſten Jahre und vergelte Allerhöchſt Ihrem erhabenen Geiſte und großen Herzen voll bewunderungswürdiger Kraft und unerſchöpflicher Milde, alle raſtloſen Mühen und landesväterlichen Sorgen für dauerndes Völkerglück, durch den belohnenden Anblick der unter Seinem väterlichen Walten, in fortſchreitender Verallgemeinerung ſittlicher Bildung und wahrer Humanität ſich immer weiter verbreitenden Segnungen, in welcher die allgemeine Wohlfahrt und die Zufriedenheit des Einzelnen in Harmonie zuſammenfließt.

Breslau, am 1. October 1841.

Der Königliche wirkliche Geheime Rath und Ober-Präſident der Provinz Schleſien.

von Merckel.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 41.

Oppeln, den 12ten October 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nachdem die Abtrennung der Colonie Pniacky von dem Gemeinde-Verbande zu Schwientochlowitz, Beuthener Kreiſes, nunmehr definitiv bewerkſtelliget worden, auch die Einſetzung eines von dem Dominio beſtätigten und unterm 16ten d. M. vorſchriftsmäßig vereideten Ortsgerichts bereits erfolgt iſt, ſo wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die ehemalige Colonie Pniacky ſonach in die Categorie eines Dorfes getreten iſt. Bildung des Dorfes „Pniacky“

Oppeln, den 28. September 1841.

Perſonal-Chronik.

Der Rathmann Beblo zu Creutzburg, iſt auf anderweite ſechs Jahre, und der Seifenſieder Fritz eben daſelbſt, auf ſechs Jahre zu unbeſoldeten Rathmännern erwählt und beſtätigt worden.

Perſonal-Veränderungen
bei dem Königlichen Ober-Landes-Gericht zu Ratibor.

Befördert:

1) die Rechts-Candidaten Engelbrecht und Langer zu Oberlandes-Gerichts-Auscultatoren;
2) der Juſtitiarius Wolff II. iſt als 2ter Aſſeſſor beim Land- und Stadt-Gericht zu Leobſchütz angeſtellt worden;
3) der invalide Unteroffizier Johann Keller iſt als Bote und Executor beim Land- und Stadt-Gericht zu Oppeln angeſtellt worden;

43 4) der

Digitized by Google

4) der bisherige Hülfs-Executor **Bowroth** iſt als Bote und Executor beim Land- und Stadt-Gericht zu Oppeln interimiſtiſch angeſtellt worden.

Verſetzt:

1) Der Auscultator **Kieſchke** zu Königsberg zum Oberlandes-Gericht in Ratibor;
2) der Oberlandes-Gerichts-Aſſeſſor **Schultz** als Land- und Stadt-Gerichts-Rath nach Görlitz.

Geſtorben:

Der Paſtor **Sommer** in Schurgaſt iſt am 25ſten September c. geſtorben. Die Beſetzung der hierdurch erledigten Pfarrſtelle ſteht den Dominien Schurgaſt und Nicoline zu.

Nachweiſung der erwählten, beſtätigten und vereidigten Schiedsmänner.

№	Benennung der Ortſchaften.	Namen der Schiedsmänner.
1	Biſchdorf und Friedrichswille, Roſenberger Kreiſes	Schullehrer **Maſſek** zu Biſchdorf.
2	Radlau, Kolpnitz, Alt-Karmunkau, Wollentſchin und Ellguth, Roſenberger Kreiſes	Schullehrer **Mosdzin** zu Radlau.
3	Danietz, Oppelner Kreiſes	Schullehrer **Kolodzien** zu Danietz.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 42.

Oppeln, den 19ten October 1841.

Allgemeine Geſetzſammlung.

№ 18 enthält:

(№ 2195.) Geſetz über die Verſicherungs-Geſellſchaften der Provinz Schleſien, zur Vergütung der durch die Rindvieh-Seuchen veranlaßten Verluſte. Vom 30ſten Juni 1841.

(№ 2196.) Allerhöchſte Cabinets-Order vom 26. Juli 1841, die Belegung der Sparcaſſen-Beſtände betreffend.

(№ 2197.) Allerhöchſte Cabinets-Order vom 18ten Auguſt 1841, betreffend die Sportel- und Stempel-Freiheit der Gutsherrſchaften, ſowie der Stadt- und Land-Gemeinden, in Armen-Angelegenheiten.

(№ 2198.) Allerhöchſte Cabinets-Order vom 8ten September 1841, wegen des durch die Regierung zu Coblenz zu erlaſſenden öffentlichen Aufgebots ſämmtlicher Intereſſenten, welche auf die, in den Beſitz des dieſſeitigen Domainen-Fiscus übergegangenen Polcher Dingtags-Beſitzungen, und in die davon aufgekommenen Revenüen einen Anſpruch zu haben vermeinen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 140. Betr. die Befugniß der Hannöverſchen und Sachſen-Weimarſchen Behörden, zur Ertheilung von Päſſen.

Das Königliche Miniſterium des Innern und der Polizei hat durch Reſcript vom 26ſten Auguſt c. diejenigen Behörden namhaft gemacht, welche in dem Königreich Hannover zur Ertheilung von Reiſe-Päſſen und Wanderbüchern für das Inn- und Ausland befugt ſind. Außerdem dürfen der Bade-Commiſſär zu Norderney den dortigen Curgäſten, die Militair-Behörden den Militair-Perſonen, ſo wie das Ober-Appellations-Gericht und die Juſtiz-Canzlei in Celle ihren Mitgliedern und Unter-Beamten Päſſe für das Ausland ertheilen.

Digitized by Google

In dem Großherzogthum Sachſen=Weimar haben aber überhaupt die Orts=Polizei=Behörden, und zwar die ſtädtiſchen Polizei=Verwaltungen, die Stadt=Räthe, Aemter und Gerichte das Recht, den Bewohnern ihrer Bezirke, Päſſe für das **Inland und die deutſchen Bundes=Staaten** zu verabfolgen.

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, weiſen wir die Polizei=Behörden zugleich an, den von den gedachten Behörden an Königlich Hannöverſche und reſp. Großherzoglich Sachſen=Weimarſche Unterthanen ertheilten Päſſen zur Reiſe, in und durch die Königlichen Staaten, dieſelbe Gültigkeit beizulegen, wie den Päſſen jenſeitiger Staats=, Regierungs= und Provinzial=Behörden.

Oppeln, den 29. September 1841.

№ 141. Betr. Collecte für die eingeäſcherte evangeliſche Kirche der Stadt Schwelm.

Des Königs Majeſtät haben Allergnädigſt geruht, zum Retabliſſement der eingeäſcherten Kirche der größern evangeliſchen Gemeinde der Stadt Schwelm, Regierungs=Be= Bezirks Arnsberg, eine evangeliſche Kirchen= und Haus=Collecte zu bewilligen.

Die Herren Landräthe und Superintendenten, ſo wie die ſämmtlichen Magiſträte im hieſigen Departement, werden daher beauftragt, dieſe Kirchen= und Haus=Collecte in den reſp. Geſchäfts=Kreiſen dergeſtalt zu veranſtalten, daß der Ertrag zum 15ten December d. J. an die hieſige Regierungs=Haupt=Caſſe eingeſandt werden kann, worüber uns gleichzeitig Anzeige zu machen iſt.

Oppeln, den 11. October 1841.

Belobigung.

Der Einlieger Thomas **Cebulla** zu Nieder=Ribultau, Rybniker Kreiſes, rettete mit eigener Gefahr den 13jährigen Sohn des dortigen Schullehrers, Ludwig **Golombek**, vom Tode des Ertrinkens im daſigen Brettmühlenteiche.

Dieſe verdienſtliche Handlung, in deren Anerkennung wir dem ꝛc. **Cebulla** eine Prämie bewilligt haben, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 5. October 1841.

Neues Hütten=Etabliſſement.

Dem bei Grodiz, Falkenberger Kreiſes, von dem Beſitzer der Herrſchaft Schedlau, Regierungs=Präſident Grafen **von Pückler** angelegten Hüttenwerke, iſt mit unſerer Genehmigung der Name

„**Winkler=Hütte**“

beigelegt worden. Oppeln, den 20. September 1841.

Extraordinaire Beilage

zum XLII. Stück des Amtsblatts.

1841.

Digitized by Google

Des Königs Majeſtät haben Inhalts Allergnädigſter Cabinets-Order aus Erdmannsdorf vom geſtrigen Tageszeichen während Allerhöchſtihres Allbeglückenden Aufenthaltes in Schleſien, zum Beweiſe Allerhöchſtihres Allergnädigſten Wohlwollens und huldreicher Zufriedenheit, folgende Auszeichnungen zu ertheilen, in Gnaden geruht.

Es erhalten:

Den rothen Adler-Orden I. Klaſſe mit Eichenlaub:

der Regierungs-Präſident zu Liegnitz, Graf zu Stolberg-Wernigerode.

Den rothen Adler-Orden I. Klaſſe ohne Eichenlaub:

der Graf Andreas Renard auf Groß-Strehlitz, Kaiſerlich Königlicher Oeſtreichiſcher Kämmerer;

der Landes-Aelteſte Graf Wilhelm von Magnis auf Ullersdorf.

Den Stern mit Eichenlaub zum rothen Adler-Orden II. Klaſſe:

der Chef-Präſident des Ober-Landes-Gerichts in Breslau, Kuhn;

der Geh. Ober-Regierungs-Rath und Regierungs-Vice-Präſident, Freiherr von Kottwitz.

Den Stern ohne Eichenlaub zum rothen Adler-Orden II. Klaſſe:

der Schleſiſche General-Landſchafts-Director Fürſt Hatzfeld-Schönſtein zu Trachenberg;

der Majorats-Beſitzer der Herrſchaft Falkenberg, Graf Friedrich Praſchma.

Den rothen Adler-Orden II. Klaſſe mit dem Stern ohne Eichenlaub:

der Ober-Erb-Jägermeiſter des Herzogthums Schleſien, Oberſt-Lieutenant a. D. Graf von Reichenbach auf Schönwald.

Den rothen Adler-Orden II. Klaſſe mit Eichenlaub:

der Chef-Präſident des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau, Oswald;

der Chef-Präſident des Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor, Sack;

der Regierungs-Präſident in Oppeln, Graf Pückler;

der Präſident der General-Commiſſion zu Breslau, Freiherr von Rothkirch;

der Geh. Ober-Regierungs-Rath und Polizei-Präſident zu Breslau, Heinke.

Den rothen Adler-Orden II. Klaſſe ohne Eichenlaub:

der Herzog Victor von Ratibor und Fürſt von Corvey auf Schloß Rauden;

der Prinz Karl von Biron, freier Standesherr auf Wartenberg;

der

Digitized by Google

der Landſchafts-Director Graf Stoſch auf Manze;
der Landſchafts-Director von Haugwitz auf Hermsdorf;
der Oberſt a. D. von Witowski auf Gaxdawitz;
der Gutsbeſitzer, Landes-Aelteſte, Rittmeiſter a. D. von Mutius auf Börnchen;
der Freiherr von Lüttwitz auf Rux.

Die Schleife zum rothen Adler-Orden III. Klaſſe:

der Graf Hochberg, freier Standesherr auf Fürſtenſtein.

Den rothen Adler-Orden III. Klaſſe mit der Schleife:

der Ober-Regierungs-Rath Sohr in Breslau;
der Ober-Regierungs-Rath Ewald in Oppeln;
der Regierungsrath von Heyden in Breslau;
der Landrath des Creutzburger Kreiſes, von Wiſſel auf Groß-Deutſchen;
der Landrath des Frankenſteiner Kreiſes, von Dresky;
der Bürgermeiſter Vater zu Glatz;
der Bürgermeiſter Polenz zu Frankenſtein;
der Rentier Freeger zu Reichenbach;
der Conſiſtorial-Rath, Profeſſor der Theologie, Hahn in Breslau;
der Medizinal-Rath, Kreis-Phyſikus Dr. Welzel in Glatz;
der Medizinal-Rath Dr. Ebers in Breslau;
der Superintendent Dr Köhler in Glogau;
der Geheime Regierungs-Rath und Domainen-Departements-Rath von Kraker in Breslau;
der Ober-Forſtmeiſter von Boyen in Liegnitz;
der Ober-Forſtmeiſter von Pannewitz in Oppeln;
der Amtsrath Heller in Chrzelitz.

Den Rothen Adler-Orden III. Klaſſe, ohne Schleife:

der Kammerherr, Landſchafts-Director Graf Burghauß, Majoratsbeſitzer auf Laaſan;
der Kammerherr und Kreis-Deputirte Graf von Zedlitz-Lelpe auf Roſenthal;
der Landes-Aelteſte Graf Seherr-Thoß auf Dobrau;
der Landes-Aelteſte von Oertzen auf Kollm;
der Graf von Löben, Rittergutsbeſitzer auf Nieder-Rudelsdorf;
der Gutsbeſitzer Graf Hyacinth von Strachwitz auf Groß-Stein;
der Graf Strachwitz auf Kaminietz, Kaiſerl. Königl. Oeſterreich. Kammerherr;
der Freiherr von Dalwig, Gutsherr auf Dombrowka;
der Dechant, fürſtbiſchöfl. Commiſſarius, Stadt-Pfarrer Molerus zu Katſchen.

Den Rothen Adler-Orden IV. Klaſſe:

der Regierungsrath von Schmeling in Breslau;

der

Digitized by Google

der Regierungsrath Rinne zu Liegnitz;
der Regierungsrath von Woringen in Liegnitz;
der Landrath des Rothenburger Kreiſes und Landesälteſte von Ohneſorge auf Bremenhayn;
der Landrath des Brieger Kreiſes von Prittwitz;
der Landrath des Pleſſer Kreiſes von Hippel;
der Landrath des Trebnitzer Kreiſes von Poſer;
der Landrath des Breslauer Kreiſes Graf Königsdorff;
der Landrath des Striegauer Kreiſes Ruprecht;
der Landrath des Neumarkter Kreiſes Schaubert;
der Landrath des Schweidnitzer Kreiſes von Gellhorn;
der Kammerherr und Landesälteſte Freiherr von Rothkirch-Trach auf Panthenau;
der Landesälteſte und Kredit-Inſtitutsdirector Baron von Gaffron auf Kunern;
der Kammerherr und Gutsbeſitzer Graf Emmo Schaffgotſch auf Maywaldau;
der Graf York von Wartenburg, Majoratsherr auf Klein-Oels;
der Kammerherr Graf Moritz Saurma auf Laskowitz;
der Gutsbeſitzer Freiherr von Lüttwitz auf Simmenau;
der Majoratsbeſitzer von Rehdiger auf Strieſe;
der Gutsbeſitzer Friedrich v. Eichſtädt auf Silberkopf;
der Rittergutsbeſitzer von Zawadzky auf Groß-Kalinow;
der Rittergutsbeſitzer von Schimonsky auf Rudoltowitz;
der Rittmeiſter a. D. von Obermann auf Tinz;
der Rittergutsbeſitzer und erſte Kreis-Deputirte Godulla auf Schömberg;
der Rittergutsbeſitzer Stölzer auf Nieder-Steinkirch;
der Rittergutsbeſitzer Lübbert auf Zweybrodt;
der Gutsbeſitzer und Landwehr-Offizier Unverricht in Eisdorf;
der Commiſſionsrath Behr, Director des Zuchthauſes in Jauer;
der Poſtinſpector für Schleſien Schwebs in Breslau;
der Dr. Pulſt aus Breslau;
der Bürgermeiſter Bergmann in Patſchkau;
der Bürgermeiſter Bartſch in Breslau;
der Bürgermeiſter Lindner zu Ober-Glogau;
der Bürgermeiſter Schwidlinsky in Ujeſt;
der Stadtrath Warnke in Breslau;
der Kaufmann und Stadt-Aelteſte Pape in Neiſſe;
der Kaufmann Germershauſen zu Glogau;
der Kaufmann Weiner zu Laban;
der Deſtillateur Kudraß in Breslau;

der

Digitized by Google

der Geheime Juſtiz- und Ober-Landes-Gerichts-Rath Fuhrmann in Breslau;
der Oberlandesgerichts-Rath v. Haugwitz in Breslau;
der Oberlandesgerichts-Rath Wachler in Breslau;
der Oberlandesgerichts-Rath Mikulowsky in Ratibor;
der Oberlandesgerichts-Rath von Wangenheim zu Glogau;
der Land- und Stadt-Gerichts-Director, Kreis-Juſtiz-Rath Graf von Schweinitz in Hirſchberg;
der Land- und Stadt-Gerichts-Director Schmidt in Schweidnitz;
der Fürſtlich Hatzfeldtſche Fürſtenthums-Gerichts-Director von Roſenberg in Trachenberg;
der Land- und Stadt-Gerichts-Director König in Görlitz;
der Criminalrath Kaulfuß in Liegnitz;
der Criminalrath Meisner in Brieg;
der Juſtizrath und Juſtiz-Commiſſarius Pfendſack in Breslau;
der Juſtizrath, Oberlandesgerichts-Canzlei-Director Müller in Ratibor;
der Juſtizrath und Oberlandesgerichts-Juſtiz-Commiſſarius und Notarius Stöckel in Ratibor;
der Kreis-Juſtizrath, Stadtrichter Richter zu Roſenberg;
der Kreis-Juſtizrath und Stadtrichter Engel zu Gleiwitz;
der Kreis-Juſtizrath und Land- und Stadt-Gerichts-Director Lautner zu Leobſchütz;
der Secretair Jung bei dem Fürſtenthums-Gericht zu Neiſſe;
der Secretair Stenzel bei dem Land- und Stadtgericht zu Ottmachau;
der Rector der Univerſität Breslau, Prof. Dr. Gaupp;
der Regierungs- und Schulrath Jeziorowski in Liegnitz;
der katholiſche Regierungs- und Schulrath, Stadtpfarrer Gärth zu Oppeln;
der Gymnaſial-Director Scholz in Neiſſe;
der Seminar-Director Schärf in Bunzlau;
der Seminar-Director Ronge in Ober-Glogau;
der Profeſſor Franke an der Ritter-Academie in Liegnitz;
der Conſiſtorialrath Michaelis in Breslau;
der Superintendent Müller in Liegnitz;
der Superintendent Steige in Ober-Thomaswaldau;
der Superintendent Königk in Poln. Wartenberg;
der katholiſche Pfarrer Rudolph in Puſchkau;
der Erzprieſter und Pfarrer Gottwald in Lindenau;
der Erzprieſter Fuhrmann in Nippern;
der Erzprieſter Hübner in Költſchen;

der

Digitized by Google

der Erzprieſter Gilge in Wartha;
der Erzprieſter Neukirch in Liegnitz;
der katholiſche Pfarrer und Schul-Inſpector in Tarnowitz;
der Dr. Bauerſtein, Stadt-Phyſicus in Görlitz;
der Dr. Hohlfeld, Kreis-Phyſicus in Ratibor;
der Dr. Stachelroth, in Polniſch-Wartenberg;
der Apotheker Beinert, in Charlottenbrunn;
der Regierungs- und Domainen-Departements-Rath Dannenberg, in Liegnitz;
der Regierungs- und Forſt-Rath v. Ernſt in Breslau;
der Forſt-Inſpector Sternitzky, in Chrzelitz;
der Ober-Förſter Bräuner, zu Reichenau;
der Ober-Förſter Gentner, zu Wndiſchmarchwitz;
der Amts-Rath von Raumer auf Kaltwaſſer;
der Polizei-Secretair Tietz in Breslau.

Den St. Johanniter-Orden:

der Graf Solms, Beſitzer der Herrſchaft Klitſchdorf;
der Graf zu Dohna, Beſitzer der Herrſchaft Kotzenau.

Das allgemeine Ehrenzeichen:

der evangeliſche Schul-Rector Muſchner zu Carlsruh;
der katholiſche Schul-Rector Rendſchmidt in Breslau;
der evangeliſche Schullehrer Matzke zu Laugwitz;
der evangeliſche Lehrer Stütze in Breslau;
der Oberlandes-Gerichts-Canzliſt Höhne in Breslau;
der Land- und Stadt-Gerichts-Secretair Müller in Landeshut;
der Land- und Stadt-Gerichts-Executor Richter in Namslau;
der Land- und Stadt-Gerichts-Bote Trautmann in Brieg;
der Polizei-Commiſſarius Niemczyk in Beuthen;
der Schmiedemittels-Aelteſte Mikude in Breslau;
der Regierungs-Botenmeiſter Kaul in Breslau;
der Gerichts-Scholz Rakete in Tuchen;
der Gerichts-Scholz Starosky in Biſchdorf;
der Erb- und Gerichts-Scholz Thomas in Hertwigswaldau;
der Erb-Scholtiſeibeſitzer Carl Göllner in Seifrodau;
der Erb-Lehns-Richter Protze in Nieder-Seifersdorf;
der Erb-Scholtiſeibeſitzer Fr. Schwarzer in Weitzenberg;
der Gerichtsſcholze Neugebauer in Oppersdorf;
der Gerichtsſcholze Carl Reichel in Silberkopf;
der Erb-Gerichts-Scholz Freitag in Schönwald;

der

Digitized by Google

der Kreis=Taxator und Gerichts=Scholz Füllborn in Klauden;
der Gerichts=Scholz Brand zu Gramschütz;
der erste Wachtmeiſter Berg in Breslau;
der berittene Gensdarm Scholz I. zu Striegau;
der berittene Gensdarm Bierbaum zu Breslau;
der berittene Gensdarm Ulbrich zu Goldberg;
der berittene Gensdarm Carl zu Trebnitz;
der berittene Gensdarm Wagner zu Jauer;
der berittene Gensdarm Griehl zu Rothenburg in der Ober=Lauſitz;
der berittene Gensdarm Scholz II. zu Primkenau;
der berittene Gensdarm Wende zu Rybnik;
der berittene Gensdarm Hammmerſchmidt zu Neiſſe;
der berittene Gensdarm Pietſch zu Falkenberg.

Zum Kammerherrn:

den Rittergutsbeſitzer, Landesälteſten, Regierungs=Aſſeſſor a. D., von Gilgenheimb, auf Franzdorf.

Zum Geheimen Regierungs=Rath:

den Regierungs=Rath Goſſow in Breslau.

Zum Geheimen Medizinal=Rath:

den Regierungs=Medizinal=Rath Dr. Lorinſer zu Oppeln.

Zum Geheimen Sanitäts=Rath:

den Director der Irren=Heil=Anſtalt zu Leubus Dr. Martini.

Zu Sanitäts=Räthen:

den Kreis=Phyſicus Dr. Zedler in Oppeln;
den Dr. Remer jun. in Breslau.

Zu Amts=Räthen:

den Gutsbeſitzer Himmel auf Krzanowitz;
den General=Pächter des Domainen=Amtes Herrnſtadt, Sander;
den General=Pächter des Domainen=Amtes Czarnowanz, Beyer.

Zum Commerzien=Rath:

den Kaufmann Jonas Fränckel in Breslau.

Zu Rechnungs=Räthen:

den Rendanten der Regierungs=Inſtituten=Haupt=Caſſe in Breslau, Neugebauer;
den Haupt=Caſſirer bei der Regierungs=Haupt=Caſſe in Liegnitz, Trautvetter;
den Regierungs=Secretair und Calculator L'Hiver in Breslau;
den Regierungs=Secretair und Calculator Zſchock in Oppeln.

Zu

Digitized by Google

Zu Canzlei-Räthen:

den Regierungs-Secretair und Ober-Präſidial-Bureau-Vorſteher Gleis in Breslau;

den Regierungs-Secretair Krauſe in Oppeln.

Indem Allerhöchſtem, an mich ergangenen Befehl zufolge, dieſe huldreichen Auszeichnungen ich pflichtſchuldigſt und freudig bewegt zur allgemeinen Kenntniß bringe, vereinigen ſich die Gedanken und Empfindungen aller Vaterlandsgenoſſen, wie in dem feurigſten Danke gegen den huldreichen Vater des Vaterlandes, Allerhöchſtdeſſen gnädigſter Blick mit ſo väterlicher Theilnahme und überſchwenglicher Milde auf dem getreuen Schleſien ruhet, ſo in dem feſten Entſchluſſe mit ſtets ſich erneuernder, ungetheilter Begeiſterung des huldreichen Wohlwollens ihres Königlichen Herrn auch ferner wie zeither ſich immer würdig zu erweiſen. Es ſind die feurigſten Wünſche und heißeſten Gebete, die aus allen Reihen der vaterländiſchen Bevölkerung für eine ungemeſſene Verlängerung der menſchenbeglückenden Laufbahn ihres huldreichen, von unvergänglicher Treue, Liebe und Ehrfurcht umringten Monarchen, für Allerhöchſtdeſſelben Allerdurchlauchtigſte, in Hütten und Paläſten mit andachtsvoller Huldigung verehrten Gemahlin, und für des erhabenen Königshauſes Flor und ruhmvolle Herrlichkeit, von des Vaterlandes Wohlfahrt unzertrennlich, heut und täglich zum Himmel gehen.

Breslau, den 2. October 1841.

Der Königliche wirkliche Geheime Rath und Ober-Präſident der Provinz Schleſien.

von Merckel.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 43.

Oppeln, den 26sten October 1841.

Verordnungen der höchſten Staats-Behörden.

№ 142. Betr. die Auszahlung der zum 2ten Januar 1842 gekündigten 957,000 Rthlr. Staats-Schuld-Scheine.

Die durch das Publicandum vom 13ten Auguſt d. J. zur baaren Auszahlung am 2ten Januar 1842 gekündigten, in der 17ten Verlooſung gezogenen Staats-Schuld-Scheine über 957,000 Rthlr., ſollen mit den zu ihnen gehörigen, am 2ten Januar k. J. fällig werdenden Zins-Coupons, ſchon vom 1ſten December c. ab, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Caſſe, hier in Berlin (Taubenſtraße Nr. 30) in den Vormittagsſtunden gegen die vorgeſchriebenen Quittungen eingelöſet werden.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern dieſer gekündigten Staats-Schuld-Scheine bleibt indeſſen auch überlaſſen, ſolche ſchon vor dem 1ſten December d. J. an die ihnen zunächſt gelegene Regierungs-Haupt-Caſſe, unter Beifügung doppelter Verzeichniſſe, in welchen die Staats-Schuld-Scheine nach Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführt ſind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staats-Schulden-Tilgungs-Caſſe zu überſenden, damit ſie den baaren Geldbetrag bis zum 2ten Januar 1842, als von welchem Tage ab die Verzinſung zum Beſten des Tilgungs-Fonds aufhört, in Empfang nehmen können. Berlin, den 6. October 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. Deetz. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 143. Betr. die Empfangnahme der beſcheinigten Quittungen über Kaufgelder und Ablöſungs-

Die hier eingegangenen, von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden beſcheinigten Quittungen, über gezahlte Kaufgelder, Ablöſungs-Capitalien und Zinſen pro II. Quartal d. J. ſind heute den Königlichen Domainen-Rent-Amts- und Forſt-Caſſen-

Digitized by Google

Capitalien und Zinſen von den Domainen-Rent-Amts- und Forſt-Caſſen-Verwaltungen.

Caſſen-Verwaltungen zur weitern Behändigung zugefertigt worden, welches den Intereſſenten Behufs der Empfangnahme bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 12. October 1841.

№ 144. Betr. aufgehobene Agentur des Kaufmanns Louis Schnitzer hierſelbſt.

Dem Publicum wird bekannt gemacht, daß der hieſige Kaufmann Louis **Schnitzer** die Functionen als Agent der Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft Sun Fire office in London und Berlin, wozu ihm unterm 24ſten März 1840 (Amtsblatt pro 1840, Stück 14, Seite 73, Nr. 62) die Erlaubniß ertheilt worden iſt, aufgegeben hat.

Oppeln, den 14. October 1841.

Belobigung.

Der Fleiſcher Joſeph **Figulla** aus Loslau, Rybnicker Kreiſes, rettete mit Entſchloſſenheit den 11jährigen Sohn des dortigen Schornſteinfegers **Figulla** aus der Tiefe des dortigen Pfarrteiches, vom Tode des Ertrinkens.

Der zugleich im Waſſer verſunkene Sohn des Schuhmacher **Himmel** ward von dem Bauer Paul **Muſiol** aus Groß-Thurze zwar ebenfalls aufgeſucht und herausgezogen, konnte jedoch nicht mehr zum Leben gebracht werden. Für ihr verdienſtliches Benehmen, iſt dem **Figulla** und **Muſiol** eine Prämie bewilligt worden.

Oppeln, den 13. October 1841.

Patent-Verleihung.

Dem Zahnarzt Carl, Berthold, Alexander **Lomnitz** in Berlin, iſt unter dem 30ſten September 1841 ein Patent,

auf ein Verfahren, Metalle auf electrochemiſchen Wege zu vergolden, ſoweit es als neu und eigenthümlich anerkannt worden iſt, ohne Jemanden zu behindern, auf die bekannte Weiſe mit Hülfe der Electricität Metalle zu vergolden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 12. October 1841.

Patent-Verleihung.

Dem Kaufmann Ferdinand **Gropius** in Berlin, iſt unter dem 4ten October 1841 ein Patent,

auf eine neue Conſtruction von Polſter-Waaren nach der davon deponirten Zeichnung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 12. October 1841.

Patent-Verleihung.

Dem Maſchinenbauer Martin **Hirtz** zu Berlin, iſt unter dem 4ten October 1841 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beſchreibung dargelegten, an den Streckwerken und

Draht-

Digitized by Google

Drathziehmaſchinen angebrachten Vorrichtungen zum Erwärmen des Zinks während der Verarbeitung deſſelben zu runden Stangen und Drath,
für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet und den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 12. October 1841.

Das dem Fabrikanten Dobbs zu Aachen unterm 10ten Januar 1841 ertheilte Patent, auf einen für neu und eigenthümlich erachteten mechaniſchen Aufwinder für ſelbſtthätige Feinſpinn-Maſchinen, ſogenannte Mule-Jennys, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, Patent-Aufhebung.
iſt, da die Ausführung nicht nachgewieſen, aufgehoben worden.
Oppeln, den 2. October 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

№ 145. Betr. die Büreau-Verwaltung bei dem Königlichen Ober-Landes-Gericht.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die neue Büreau-Verwaltung in Gemäßheit des Geſchäfts-Reglements vom 3ten August d. J. (Miniſt.-Blatt pag. 292) beim hieſigen Ober-Landes-Gericht, zum 1ſten December d. J. eingeführt werden wird.

In Folge der Vorſchrift des § 6 dieſes Reglements, ſind die mündlichen Geſuche bei dem ernannten Wochen-Deputirten in dem dazu beſtimmten Anmeldungs-Zimmer, rechts an der Treppe, welche zum Oberſtocke führt, anzumelden und zum Protocoll zu geben. Die ſchriftlichen Eingaben ſollen in den Briefkaſten, welcher auf dem Hausflur befindlich ſeyn wird, niedergelegt werden; wogegen die offen eingehenden Schriftſtücke der Partheien und Juſtiz-Commiſſarien an den Canzlei-Director oder deſſen Gehülfen, in ſeinem, eine Treppe hoch befindlichen Geſchäftszimmer abzugeben ſind. Der Zutritt zu den einzelnen Geſchäfts-Büreaus iſt den Partheien und Privat-Schreibern verſagt. Ratibor, den 18. October 1841.

Bekanntmachungen verſchiedener Behörden.

№ 146. Betr. Prüfung der Candidaten der evangeliſchen Theologie.

Es werden diejenigen Candidaten der evangeliſchen Theologie, welche auf ihre Eingaben wegen Prüfung zu Stadt-Schul-Rectoraten oder Stadt-Schullehrerſtellen, auf den anzuberaumenden Prüfungs-Termin verwieſen worden ſind, aufgefordert, ſich am 26ſten November c. bei dem Oberlehrer Scholz I. im evangeliſchen Schullehrer-Seminar hieſelbſt perſönlich zu melden, um zunächſt die Aufgaben zur ſchriftlichen Probearbeit in Empfang

zu

Digitized by Google

zu nehmen, worauf die mündliche Prüfung am 27ſten deſſelben Monats abgehalten werden wird.

Sollten noch Andere als bereits Angemeldete, an dieſer Prüfung Theil nehmen wollen, ſo haben dieſelben ihre desfallſigen Geſuche mit den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen, namentlich dem Schulprüfungs=, dem Univerſitäts=Entlaſſungs=Zeugniſſe und einem von der Aufenthalts=Behörde auszuſtellenden Atteſte des Wohlverhaltens, bis zum 15ten November c. bei uns einzureichen. Breslau, den 13. October 1841.

Königliches Provinzial=Schul=Collegium.

№ 147. Betr. die Chauſſeegeld=Erhebung auf der Kronprinzen=Straße zwiſchen Gleiwitz und Königshütte.

Nachdem die von der Kronprinzen=Straße, zwiſchen Gleiwitz und Königshütte aus, nach Antonienhütte führende Seitenſtraße im Baue vollendet iſt, und für deren Mitbenutzung die Chauſſeegeld=Erhebung eingeführt werden ſoll, wird vom 1ſten December d. J. an, folgende Veränderung in der bisherigen Chauſſeegeld=Erhebung auf der Kronprinzen=Straße Platz greifen. Zwiſchen den beiden auf derſelben befindlichen Hebeſtellen bei Gleiwitz und Königshütte, bei deren jeder bisher das Chauſſeegeld für $1\frac{1}{2}$ Meile entrichtet worden iſt, wird eine dritte Hebeſtelle bei der Colonie Poremba errichtet, welche zugleich das Chauſſeegeld für denjenigen Verkehr mit erhebt, welcher von der Kronprinzen=Straße auf die Seitenſtraße nach Antonienhütte übergeht, oder, von da herkommend, bei Poremba die Kronprinzen=Straße beſchreitet. Demzufolge wird aber bei jeder dieſer drei Hebeſtellen von dem vorbemerkten Zeitpunkte ab das Chauſſeegeld nur für eine Meile erhoben, und dieſe anderweite Regulierung hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht.

Breslau, den 19. October 1841.

Der Geheime Ober=Finanz=Rath und Provinzial=Steuer=Director.
In Vertretung:
Der Geheime Regierungs=Rath. Riemann.

Perſonal=Chronik.

Der bisherige Landesälteſte, Graf von Pückler auf Rogau, Falkenberger Kreiſes, iſt zum General=Landſchafts=Repräſentanten für Oberſchleſien erwählt und Allerhöchſten Orts beſtätiget worden.

Der Regierungs=Forſt=Rath Krauſe iſt zur Herſtellung ſeiner Geſundheit auf ein Jahr beurlaubt, und zu ſeiner Stellvertretung, ſowohl in den collegialiſchen, als in den Forſt=Inſpections=Geſchäften, der Regierungs= und Forſt=Aſſeſſor Niederſtetter aus Erfurt hier eingetreten.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 44.

Oppeln, den 2ten November 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 148. Betr. den zeitweiſe erhöheten Preis der Blutegel.

Dem Publico wird bekannt gemacht, daß für die Wintermonate vom 1ſten November d. J. bis ult. April k. J. der officinelle Preis der Blutegel auf drei Silbergroſchen für das größere, und auf zwei Silbergroſchen für das kleinere Stück erhöht worden iſt.

Oppeln, den 23. October 1841.

№ 149. Betr. die Beſtätigung des Kaufmanns Auguſt Hampel in Neiſſe, als Agenten der Leipziger Feuer-Verſicherungs-Anſtalt.

Dem Kaufmann Auguſt, Eduard Hampel in Neiſſe iſt von uns heute die Erlaubniß ertheilt, für die Leipziger Feuer-Verſicherungs-Anſtalt, als Agent, Verſicherungen gegen Feuers-Gefahr in der Stadt und Umgegend zu beſorgen.

Dieſe landespolizeiliche Erlaubniß wird in Gemäßheit des § 12 des Geſetzes vom 8ten Mai 1837 hiermit bekannt gemacht. Oppeln, den 19. October 1841.

Patent-Aufhebung.

Das dem Kaufmann E. W. Ulmann zu Berlin unterm 9ten November 1840 ertheilte Patent,

auf eine in ihrer ganzen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich anerkannte Spinn-Maſchine,

iſt, da die Anwendung nicht nachgewieſen, wieder aufgehoben worden.

Oppeln, den 17. October 1841.

Bekanntmachungen verſchiedener Behörden.

№ 150. Betr. den eingezogenen Chauſſeegeld-Em-

Es wird hiermit zur Kunde des betheiligten Publicums gebracht, daß der Chauſſeegeld-Empfang bei Wilhelminen-Zinkhütte auf der Bergwerks-Straße zwiſchen Myslowitz und Königshütte vom 1ſten December d. J. ab eingehen, und dafür das Chauſſeegeld für die

Digitized by Google

pfang bei Wilhelminen-Zink-hütte. die Benutzung jener Straßenſtrecke nach dem Satze für eine Meile in dem bei Zawodzie erbauten Chauſſehauſe eingehoben werden wird. Breslau, den 20. October 1841.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung:

Der Geheime Regierungs-Rath. Riemann.

№ 151. Die Anmeldung des diesjährigen Weingewinns betr.

In Ausführung des § 5 des Geſetzes vom 25ſten September 1820, wird zur Anmeldung des diesjährigen Weingewinns, die Zeit vom 1ſten bis einſchließlich 20ſten November hierdurch feſtgeſetzt. Breslau, den 26. October 1841.

Für den Geheimen Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Der Geheime Regierungs-Rath. Riemann.

№ 152. Betr. den Unterrichts-Curſus in der hieſigen Gewerbſchule.

Da mit dem 1ſten November d. J. ein neuer Curſus des Unterrichts in der hieſigen Gewerbſchule anfangen wird, ſo werden diejenigen jungen Leute, welche ſich einem techniſchen Gewerbe zu widmen beabſichtigen, ſo wie auch Geſellen und Lehrlinge hiermit aufgefordert, ſich bei dem Baumeiſter Köbike zur Aufnahme zu melden.

Oppeln, den 26. October 1841.

Der Curator und die Lehrer der Gewerbſchule.

Perſonal-Chronik.

Des Königs Majeſtät haben den Superintendenten Falk in Breslau zum Conſiſtorial-Rath und Mitgliede des Königlichen Conſiſtorii für die Provinz Schleſien Allergnädigſt zu ernennen geruht.

Der Bürger Martin Gruner zu Sohrau, iſt zum unbeſoldeten Rathmann daſelbſt auf ſechs Jahre gewählt und beſtätiget worden.

Dem Candidaten der Theologie, Friedrich, Wilhelm, Guſtav Hänisch zu Friedrichsgrube, Kreis Beuthen, iſt die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerſtelle ertheilt worden.

Der ehemalige Localiſt Johann Roſſochowitz zu Dembio iſt als Pfarrer in Kuhnau, Kreis Creutzburg,

der zeitherige Pfarr-Adminiſtrator Johann Czaika in Woſchczütz, Kreis Pleß, als Pfarrer daſelbſt und

der zeitherige Pfarr-Adminiſtrator Joſeph Scholtiſeck zu Groß-Stein, Kreis Groß-Strehlitz, ebenfalls als Pfarrer daſelbſt beſtätiget worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 45.

Oppeln, den 9ten November 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 153. Betr. Nachſuchung von Invaliden-Wohlthaten und Unterſtützungen.

Um den Mißbräuchen vorzubeugen, welche ſich bei Anbringung von Geſuchen um Invaliden-Wohlthaten und Unterſtützungen eingeſchlichen haben, werden nach dem Reſcripte des Königlichen Krieges-Miniſteriums vom 10ten September 1839 in Zukunft:

1) alle Geſuche ehemaliger Soldaten, um Invaliden-Wohlthaten und Unterſtützungen, welche mit Umgehung der Zwiſchen-Behörden, oder ohne Beifügung der von dieſen Behörden ertheilten Beſcheide, noch ferner an das Königl. Krieges-Miniſterium gerichtet werden ſollten; ſo wie derartige Immediat-Geſuche, welche ohne eine ſpecielle Allerhöchſte Entſcheidung dem Königl. Krieges-Miniſterium zugehen, das erſte Mal ohne Weiteres an die betreffenden Provinzial-Behörden geſandt werden;

2) im Wiederholungsfalle aber werden die Bittſteller gar keinen Beſcheid erhalten, und die Eingaben bei dem Königlichen Krieges-Miniſterio reponirt werden, und endlich werden

3) diejenigen Individuen, welche — nachdem ſie auf vorſchriftsmäßig angebrachte Anträge um Invaliden-Wohlthaten, in letzter Inſtanz abſchläglich beſchieden ſind — auf vorherige Verwarnung dennoch ihr unnützes Suppliciren nicht einſtellen, unnachſichtlich als unruhige Quärulanten zur Beſtrafung gezogen werden, indem gewiß Alles geſchieht, um jedem die Ueberzeugung zu gewähren, daß die verſchiedenen Behörden ſeine Anträge einer gründlichen Prüfung unterwerfen, und ihn Behufs Feſtſtellung ſeiner Angaben in dem geordneten Wege bereitwillig unterſtützen; es aber auch einleuchten muß, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, den ehemaligen Soldaten, welche keinen geſetzlichen Anſpruch auf Invaliden-Wohlthaten vorſchriftsmäßig nachzuweiſen vermögen,

Digitized by Google

dergleichen bei etwanigem beharrlichen Suppliciren lediglich in Rückſicht auf erwieſene Dürftigkeit und Erwerbsunfähigkeit zu bewilligen.

Dieſe bereits unterm 17ten October 1839 und 30ſten October 1840 durch das Amtsblatt bekannt gemachte Verordnung wird hierdurch abermals in Erinnerung gebracht.

Oppeln, den 26. October 1841.

№ 154. Betr. die von dem Königl. Juſtiz-Rath Schering in Berlin herausgegebene Verordnung, für Schiedsmänner.

Die von dem Königlichen Juſtizrath Schering in Berlin herausgegebene Schrift:

„Verordnung für die Schiedsmänner in den Provinzen Brandenburg, Schleſien, Sachſen und Pommern, nebſt der Inſtruction vom 1ſten Mai 1841, mit Ergänzungen, Erläuterungen, Formulare und Beiſpielen; Berlin 1841“

iſt, vermöge ihrer zweckmäßigen Einrichtung auch für die Magiſträte höchſt brauchbar erachtet worden und wird daher dieſe Schrift auf Anordnung des Königlichen Miniſterii des Innern und der Polizei den ſämmtlichen Magiſträten unſers Verwaltungs-Bereichs zur Anſchaffung hiermit empfohlen. Oppeln, den 20. October 1841.

Belobigung.

Dem Bergmann Carl Nitſchke zu Tenczinau, im Roſenberger Kreiſe, iſt für die mit eigner Gefahr bewirkte Rettung des Bergmannes Johann Wirwa aus Gohle, deſſelben Kreiſes, vom Tode des Erſtickens, Seitens des Herrn Miniſters des Innern und der Polizei die Erinnerungs-Medaille und von uns eine Prämie, als Anerkennung ſeiner ſehr lobenswerthen und menſchenfreundlichen That, bewilliget worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Oppeln, den 27. October 1841.

Patent-Verleihung.

Dem Färberei-Beſitzer Abr. Langerfeld jun. zu Barmen, iſt unter dem 11ten October 1841 ein Patent,

auf ein Verfahren, Türkiſch rothes Stückzeug darzuſtellen, inſofern es als neu und eigenthümlich anerkannt worden iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 23. October 1841.

Patent-Verleihung.

Dem Fabrikenbeſitzer Chriſtian, Heinrich Schwendy zu Berlin, iſt unter dem 15ten October 1841 ein Patent,

auf eine Schlage-Maſchine für Wolle, Baumwolle und andere Materialien, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 23. October 1841.

Dem

Digitized by Google

Dem Tiſchlermeiſter Ernſt, Ferdinand Schob zu Berlin, iſt unterm 17ten October 1841 ein Patent, — Patent-Verleihung.

auf eine durch Modell und Beſchreibung nachgewieſene, in ihrer ganzen Zuſammenſtellung als neu und eigenthümlich anerkannte Conſtruction der Schiebefenſter,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 28. October 1841.

Der Frau J. v. Wobpol zu Breslau iſt unter dem 21ſten October 1841 ein Patent, — Patent-Verleihung.

auf einen durch Beſchreibung und Modell erläuterten, in ſeiner ganzen Zuſammenſetzung als neu und eigenthümlich anerkannten Koch- und Heitz-Ofen, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beſchränken,

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 28. October 1841.

Bekanntmachungen verſchiedener Behörden.

№ 155. Betr. Verlegung der Chauſſee-Hebeſtelle von Neu-Repten nach Friedrichswille.

Es wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publicums gebracht, daß die Chauſſeegeld-Erhebung für eine Meile auf der Straße von Gleiwitz nach Tarnowitz, welche bisher zu Neu-Repten ſtattgefunden hat, zum 1ſten December d. J. in das bei Friedrichswille erbaute Chauſſeehaus verlegt werden wird.

Breslau, den 29. October 1841.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Bigeleben.

Perſonal-Chronik.

Des Königs Majeſtät haben die von dem Herrn Fürſt-Erzbiſchof von Ollmütz beabſichtigte Verleihung des Titels eines Fürſterzbiſchöflichen Raths und Conſiſtorial-Aſſeſſors, an den bisherigen Pfarrer Franz Neumann in Bauerwitz Allergnädigſt zu genehmigen geruhet.

Der Schul-Rector Franz Nerke in Gleiwitz iſt zum Bürgermeiſter daſelbſt auf ſechs Jahre und

Der unbeſoldete Rathmann, Kaufmann Chriſtian, Friedrich Lübeck in Pitſchen, zum viertenmale als ſolcher gewählt und beſtätiget worden.

Der

Digitized by Google

Der bisherige interimiſtiſche katholiſche Schullehrer Johann Nitſch in Kuchelna, Kreis Ratibor, iſt nunmehr definitiv angeſtellt worden.

Geſtorben:

der katholiſche Pfarrer Borowka zu Lonkau, Kreis Pleß,
der Kreis-Phyſicus Neuſtädter Kreiſes, Dr. Marx zu Ober-Glogau,
der Regierungs-Haupt-Caſſen-Caſſirer Wagner hierſelbſt, und
der katholiſche Schullehrer Johann Zock in Kolanowitz, Kreis Oppeln.

Nachweiſung

von den mittlern Marktpreiſen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preußiſchem Maaß und Gewicht, für den Monat September 1841.

No.	Namen der Städte.	Weitzen			Roggen			Gerſte			Hafer			Heu			Stroh		
		pro Scheffel.												pro Centner.			pro Schock.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen	1	23	„	1	16	5	1	1	„	„	21	5	„	„	„	„	„	„
2	Coſel	1	18	9	1	6	„	„	22	3	„	15	„	„	17	6	3	20	„
3	Creutzburg	1	23	„	1	6	6	„	26	1	„	23	3	„	20	2	4	22	6
4	Falkenberg	2	3	6	1	10	3	1	4	„	„	22	6	„	20	„	3	20	„
5	Gleiwitz	1	21	4	1	10	7	„	26	4	„	17	6	„	15	3	4	7	6
6	Grottkau	2	„	„	1	1	6	„	24	„	„	18	„	„	23	„	3	15	„
7	Leobſchütz	1	19	7	1	6	9	„	22	4	„	15	3	„	13	6	2	25	„
8	Lublinitz	1	23	9	1	8	9	1	„	„	„	22	6	„	16	„	4	20	„
9	Neiſſe	1	26	7	1	4	5	„	22	7	„	18	5	„	26	„	4	15	„
10	Neuſtadt	1	21	10	1	3	9	„	21	1	„	16	6	„	20	„	4	„	„
11	Oppeln	1	26	3	1	7	„	„	27	9	„	17	„	„	20	6	4	10	„
12	Pleß	„	„	„	1	15	8	„	„	„	„	17	4	„	12	„	3	25	„
13	Ratibor	1	15	9	1	5	8	„	22	8	„	15	10	„	17	„	3	„	„
14	Roſenberg	2	„	„	1	14	„	„	27	„	„	18	„	„	19	„	4	15	„
15	Rybnik	„	„	„	1	13	10	„	„	„	„	16	11	„	15	„	3	26	„
16	Gr.-Strehlitz	1	20	2	1	7	5	„	26	9	„	19	„	„	19	9	4	6	„

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 46.

Oppeln, den 16ten November 1841.

Allgemeine Geſetzſammlung.

№ 19 enthält:

(№ 2199. Verordnung, die Aufhebung der in dem § 201 Tit. 20, Thl. II. des Allgemeinen Landrechts und § 508 der Criminal-Ordnung über Unterſuchungen wegen Majeſtäts-Beleidigung, enthaltenen Beſtimmungen betreffend. Vom 12ten September 1841.

(№ 2200). Allerhöchſte Cabinets-Order vom 11ten October 1841, durch welche des Königs Majeſtät der Stadt Wreſchen die revidirte Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 zu verleihen geruhet haben.

(№ 2201). Verordnung wegen Ausdehnung des Geſetzes, vom 30ſten Juni 1841 auf die Städte Ohlau, Zobten, Wanſen und Strehlen vom 25ſten October 1841.

(№ 2202). Allerhöchſte Cabinets-Order vom 31ſten October 1841, über den eximirten Gerichtsſtand aller bei den Patrimonial-Gerichten angeſtellten Richter.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Den beiden evangeliſchen, ſo wie der katholiſchen Kirche in der Stadt Pitſchen ſind von Ungenannten Geſchenk

zwei gußeiſerne Crucifixe, eine neue Bekleidung des Altars, des Taufſteins und der Kanzel,

geſchenkt worden, welches hiermit belobigend bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 8. November 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Breslau.

№ 156 Betr. Anfertigung der Geſchäfts-Ueberſichten ꝛc. pro 1841.

Die Gerichte in dem Creutzburger Kreiſe werden in Betreff der Geſchäfts-Ueberſichten und Tabellen für das mit dem 30ſten November c. ablaufende Geſchäfts-Jahr, auf die heutige durch das Breslauer Regierungs-Amtsblatt zur Publication gelangende Aufforderung verwieſen. Breslau, den 5. November 1841.

Bekanntmachungen verſchiedener Behörden.

№ 157. Betr. Chauſſeegeld-Erhebung im Dorfe Roßberg.

Nachdem die Bergwerks-Straße von Beuthen über Scharley nach Deutſch-Piekar in ihrer Länge von 1225 Ruthen ausgebaut und fahrbar iſt, wird für die Benutzung derſelben bei der in dem Dorfe Roßberg errichteten Hebeſtelle ein halbmeiliges Chauſſeegeld eingehoben, und der Tarif vom 29ſten Februar d. J. mit denjenigen Ermäßigungen eingeführt werden, welche für den Transport der Bergbau- und Hütten-Producte auf den ſogenannten Bergwerks-Straßen in Oberſchleſien nachgegeben ſind. Dieſe Erhebungs-Einrichtung wird mit dem 1ſten December d. J. ins Leben treten, und hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publicums gebracht. Breslau, den 3. November 1841.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Perſonal-Chronik.

Perſonal-Veränderungen
bei dem Königlichen Ober-Landes-Gericht zu Ratibor.

Befördert:

1) der Juſtiz-Commiſſarius Lehmann zu Roſenberg iſt zum Notarius im Departement des Oberlandes-Gerichts beſtellt worden;
2) der ſeitherige interimiſtiſche Rendant, Actuarius Zügner beim Land- und Stadt-Gericht zu Ober-Glogau, iſt zum Actuarius und Depoſital- und Salarien-Caſſen-Rendant beim Land- und Stadt-Gericht zu Coſel ernannt worden;
3) der Actuarius und Oberlandes-Gerichts-Salarien-Caſſen-Aſſiſtent Sprenberg iſt als Rendant und Actuarius beim Land- und Stadt-Gericht zu Ober-Glogau interimiſtiſch angeſtellt worden;
4) der bisherige Hülfsbote beim Oberlandes-Gericht, Samuel Kelch, iſt als Gerichtsdiener und Executor beim Land- und Stadt-Gericht zu Ratibor angeſtellt worden;

5) der

Digitized by Google

5) der invalide Unterofficier **Bauer** iſt als Gerichtsdiener und Executor beim Juſtiz-Amt Gröbnig interimiſtiſch angeſtellt worden;
6) der Actuarius **Nippert** zu Neiſſe, iſt als Caſſen-Aſſiſtent beim Oberlandes-Gericht zu Ratibor angeſtellt worden.

Verſetzt:
1) der Oberlandes-Gerichts-Aſſeſſor **Hoffmann** zu Oppeln, zum Oberlandes-Gericht in Ratibor;
2) der Auscultator **Hübner** zum Oberlandes-Gericht in Breslau;
3) der Land- und Stadt-Gerichts-Secretair **Maaße** zu Coſel zum Land- und Stadt-Gericht in Oppeln;
4) der Oberlandes-Gerichts-Aſſeſſor **Kynaſt** zu Breslau als Hülfsrichter zum Land- und Stadt-Gericht in Rybnick;
5) der Hülfsbote **Urban** beim Land- und Stadt-Gericht zu Oppeln, in gleicher Eigenſchaft zum Oberlandes-Gericht in Ratibor;
6) der Auscultator **Borcherdt** zum Oberlandes-Gericht in Breslau.

Penſionirt:
der Oberlandes-Gerichts-Vice-Präſident **Zöllmer**, auf ſein Anſuchen.

Abgegangen:
der Canzlei-Director **Goretzky** beim Land- und Stadt-Gericht zu Oppeln wegen Uebernahme des Bürgermeiſter-Poſtens in Oppeln;
der Auscultator **Krautwurſt** iſt zum Subaltern-Dienſt übergegangen.

Nachweiſung der erwählten, beſtätigten und vereidigten Schiedsmänner.

№	Benennung der Ortſchaften.	Namen der Schiedsmänner.
1	Kujau, Cellin, Polniſch-Raſſelwitz, Süſſlau, Golſchowitz, Warzinzowitz, Neuvorwerk, Buhlau und Zowade, Neuſtädter Kreiſes	Schullehrer **Koſtka** zu Kujau.
2	Neiſſe (Zollbezirk)	Kaufmann Joſeph Ludwig **Richter**.
3	Konty, Oppelner Kreiſes	Schullehrer **Pampuch** zu Rogau.
4	Wilhelmsberg, Oppelner Kreiſes	Schullehrer **Konietzky** zu Ellguth-Proskau.

Pa-

Digitized by Google

Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

№	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1	Dollendzin und Czerwenczitz	Coſel	Syndicus Schwarz	Juſtitiarius Schäfer zu Ratibor.
2	Gauers	Grottkau	Juſtitiarius Frölich	Bürgermeiſter Wicke zu Ottmachau.

Nachweiſung

von den mittlern Marktpreiſen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preußiſchem Maaß und Gewicht, für den Monat October 1841.

№	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerſte pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen	1	24	9	1	15	5	1	2	2	„	22	8	„	16	„	1	25	„
2	Coſel	1	27	9	1	6	9	„	20	6	„	17	„	„	19	„	4	5	„
3	Creutzburg	1	25	10	1	6	9	„	26	9	„	21	9	„	22	„	4	22	6
4	Falkenberg	2	8	1	1	4	9	„	25	9	„	20	2	„	25	„	5	„	„
5	Gleiwitz	1	21	3	1	9	8	„	27	7	„	20	4	„	17	„	4	26	4
6	Grottkau	2	3	2	1	7	4	„	25	„	„	19	„	„	24	„	4	„	„
7	Leobſchütz	1	27	6	1	5	7	„	23	3	„	16	7	„	15	6	3	5	„
8	Lublinitz	2	7	3	1	10	„	1	„	„	„	20	„	„	16	„	4	10	„
9	Neiſſe	2	4	4	1	6	11	„	24	9	„	19	3	„	28	„	4	25	„
10	Neuſtadt	1	28	2	1	4	10	„	23	„	„	16	11	„	21	„	4	„	„
11	Oppeln	1	29	6	1	7	6	„	28	„	„	18	9	„	21	„	4	13	9
12	Pleß	„	„	„	1	14	3	„	„	„	„	17	11	„	14	3	4	„	„
13	Ratibor	1	23	5	1	7	9	„	23	7	„	18	2	„	17	„	3	„	„
14	Roſenberg	2	„	„	1	12	„	1	„	„	„	22	6	„	19	„	5	„	„
15	Rybnik	„	„	„	1	14	„	„	„	„	„	18	3	„	15	„	4	„	„
16	Gr.-Strehlitz	1	20	4	1	7	9	„	26	10	„	18	9	„	20	„	4	19	6

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 47.

Oppeln, den 23ſten November 1841.

Verordnungen der höchſten Staats-Behörden.

№ 158. Betr. die Entdeckung eines Verfertigers und Verbreiters falſcher Caſſen-Anweiſungen.

Es iſt gelungen, in Leipzig den Verfertiger und Verbreiter falſcher Caſſen-Anweiſungen, in der Perſon eines dortigen Lithographen zu entdecken und denſelben der That zu überführen. Wir bringen dieſes mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir in Gemäßheit unſerer Bekanntmachung vom 14ten März v. J. auch fernerhin Jedem, der einen Verfertiger und wiſſentlichen Verbreiter falſcher, zur Täuſchung des Publicums geeigneter Caſſen-Anweiſungen anzeigt, ſo daß er zur Unterſuchung und Beſtrafung gebracht werden kann, nach Beſchaffenheit des Falles eine Belohnung von 300 bis 500 Thalern gewähren und dieſe bei beſonderen Umſtänden noch angemeſſen erhöhen werden. Wer Anzeigen dieſer Art zu machen hat, kann ſich an jede Orts-Polizei-Behörde wenden, auch auf Verlangen der Verſchweigung ſeines Namens verſichert halten, inſofern dieſem Verlangen ohne nachtheilige Einwirkung auf das Unterſuchungs-Verfahren irgend zu willfahren iſt. Berlin, den 30. October 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. Deetz. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 159. Betr. die Beſtätigung des Kaufmann Adolph Neiſſer in Oppeln, als Agenten der Verſicherungs-Geſellſchaft Sun Fire office zu London.

Dem Kaufmann Adolph Neiſſer hierſelbſt, iſt von uns heute die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt, für die Verſicherungs-Geſellſchaft: Sun Fire office zu London, als Agent, Verſicherungen gegen Feuers-Gefahr in unſerem Verwaltungs-Bezirke zu beſorgen.

Dieſe landespolizeiliche Beſtätigung wird in Gemäßheit des § 12 des Geſetzes vom 8ten Mai 1837 bekannt gemacht. Oppeln, den 8. November 1841.

Digitized by Google

Stiftung.

Der zu Orzesze, im Pleſſer Kreiſe, verſtorbene Glashüttenpächter Moſes Panofski, hat mit einem Capitale von 500 Rthlr. eine Stiftung dahin errichtet, daß von den Zinſen alljährlich 3 Rthlr. zu einem religiöſen Zwecke verwendet, der Ueberreſt derſelben aber theils an jüdiſche, theils an chriſtliche Arme der Stadt Sohrau vertheilt werden ſoll.

Oppeln, den 1. November 1841.

Patent-Ertheilung.

Dem Fabrikanten W. C. J. Kiesling zu Potsdam, iſt unter dem 21ſten October 1841 ein Patent,

auf ein Verfahren zur Bereitung eines Bier-Surrogats, inſoweit daſſelbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden iſt,

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 2. November 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

№ 160. Betr. das Verfahren bei Eintragung der Dienſt-Ablöſungs-Capitalien ꝛc.

Es iſt durch die Königl. General-Commiſſion von Schleſien zu unſerer Kenntniß gekommen, daß bei Dienſt-Ablöſungen von jeder der in dem Ablöſungs-Geſchäft begriffen geweſenen Poſſeſſion, den Ruſticalen ſowohl, wie der Gutsherrſchaft, ein Hypothekenſchein als Recognition über die auf derſelben erfolgten Eintragung der Dienſt-Ablöſung, des Reluitions-Capitals ꝛc. ertheilt worden.

Die Ausfertigung dieſer vielfachen Hypothekenſcheine iſt jedoch an und für ſich und mit Rückſicht auf die wiederholten Beſtimmungen des Königlichen Juſtiz-Miniſteriums, daß in dergleichen Sachen möglichſt Schreibereien und Koſten, und namentlich Copialien zu vermindern und mit beſonderer Rückſicht auf das Juſtiz-Miniſterial-Reſcript vom 25ſten September pr. (Juſtiz-Miniſterial-Blatt pro 1840, Seite 320) nicht zuläßig.

Es genügt vielmehr vollkommen, wenn nur der vorſchriftsmäßige Vermerk über die geſchehene Eintragung auf ſämmtlichen Stellen, vom Ingroſſator auf die den Parteien zu behändigenden Exemplare des Rezeſſes notirt wird.

Die Gerichte des Departements haben ſich hiernach genau zu achten.

Ratibor, den 26. October 1841.

№ 161. Betr. die diesjährigen gezogenen Seehandlungs-Prämien-Scheine.

Den Untergerichten unſers Departements wird bekannt gemacht, daß an jedes der Gerichte zu Ratibor, Neuſtadt, Ottmachau, Oppeln, Gleiwitz, Coſel, Neiſſe, Kupp und Leobſchütz, ein Exemplar der Bekanntmachung der General-Direction der Seehandlungs-

Socie-

Digitized by Google

Societät vom 20ſten October c. über die vom 15ten bis 20ſten October c. gezogenen Prämien der für dieſes Jahr zur Auslöſung beſtimmten Seehandlungs-Prämien-Scheine, zugeſandt worden. Die Gerichte werden daher aufgefordert, die erforderliche Recherche in ihrem Depoſitorien vorzunehmen, und wegen der nöthigen Auskunft, ſich an das nächſte der genannten Gerichte zu wenden. Ratibor, den 12. November 1841.

№ 162. Betr. die Einſendung der Geſchäfts-Ueberſichten pro 1841.

Die Gerichts-Behörden des hieſigen Departements werden zur pünktlichen Einſendung der Geſchäfts-Ueberſichten und Tabellen für das mit Ende dieſes Monats ablaufende Geſchäftsjahr hierdurch aufgefordert, und zugleich angewieſen, die frühern, dieſerhalb ergangenen Erlaſſe:

a. vom 22ſten September und 24ſten November 1837 (Amtsblatt pro 1837, S. 254 und 292),
b. vom 9ten November 1838 (Amtsblatt pro 1838 Seite 279),
c. vom 5ten Mai und 9ten October 1840 (Amtsblatt pro 1840 Seite 110 und 220),

genau zu befolgen mit Berückſichtigung der nachſtehenden Modificationen:

1) In der Ueberſicht der Jurisdictions-Verhältniſſe iſt die Einwohnerzahl nach den Reſultaten der am Schluſſe des vorigen Jahres 1840 ſtattgefundenen allgemeinen Zählung wieder aufzunehmen. Die Jurisdictions-Ueberſicht iſt als eine beſondere Beilage von allen Königlichen Gerichts-Behörden und größeren Privat-Gerichten aufzuſtellen, und mit der Haupt-Ueberſicht der Geſchäfte zu gleicher Zeit einzureichen. Die kleinen Patrimonial-Gerichte haben die Ueberſicht ihrer Jurisdictions-Verhältniſſe nicht als beſondere Beilage einzuſenden, vielmehr bedarf es bei dieſen nur, wie die Verordnung vom 31ſten October 1836 auf dem Titelblatte der Haupt-Ueberſicht vorſchreibt, der Angabe der auf dem Formular A vorgeſchriebenen Notizen.

2) Von der Einreichung der Liſte der überjährigen Prozeſſe aus Nachlaß-Regulirungen, ſo wie der Unterſuchungen, als Beilage der Haupt-Ueberſicht, werden die Gerichtsbehörden hierdurch für dieſes und die folgenden Jahre entbunden, und zur Beachtung des zur Controlle der überjährigen Rechtsangelegenheiten in den Reſcripten vom 24ſten Juni und 16ten Auguſt d. J. (Miniſterial-Blatt S. 211, 262) vorgeſchriebenen Verfahrens aufgefordert.

3) Dagegen müſſen Special-Ueberſichten über die vor dem 1ſten December 1838 anhängig gewordenen und noch nicht beendigten Proceſſe, Unterſuchungen und Nachlaßſachen oder Negativ-Anzeigen, von ſämmtlichen Gerichten des Departements auch in dieſem Jahre bis zum 15ten December c. eingereicht werden.

Ratibor, den 13. November 1841.

Bekannt-

Digitized by Google

Bekanntmachungen verſchiedener Behörden.

№ 163. Wegen der zum Naturalien-Ankauf für die Königlichen Magazine, im Bereich der unterzeichneten Intendantur, autoriſirten Königlichen Magazins-Vorſtände.

Mit dem Naturalien-Ankauf für die, unter ihrer Verwaltung ſtehenden Königlichen Magazine für das Jahr 1842, ſind die nachſtehend genannten Königlichen Magazin-Rendanten beauftragt worden, nämlich:

1) der Proviant-Meiſter Meyer für das Proviant-Amt in Breslau,
2) der Proviant-Meiſter Schultze für das Proviant-Amt in Neiſſe,
3) der Proviant-Meiſter Waltsgott für das Feſtungs-Magazin in Glatz,
4) der Proviant-Meiſter Aſſig für das Feſtungs-Magazin in Coſel,
5) der Magazin-Rendant Groſſe für das Feſtungs-Magazin in Silberberg und
6) der Reſerve-Magazin-Rendant Häusler für das Reſerve Magazin in Brieg.

Den obigen Beamten liegt die Verpflichtung ob, für die angekauften und in die Königlichen Magazine eingegangenen Naturalien, die Zahlung zu den bedungenen Preiſen an die Verkäufer ſtets prompt aus der Königlichen Magazin-Caſſe zu leiſten, folglich damit niemals im Rückſtande zu bleiben. Uebrigens ſind ſie nicht befugt, für behandelte aber noch nicht in die Magazine eingelieferte Naturalien aus der gedachten Caſſe Vorſchüſſe zu leiſten. Breslau, den 16. November 1841.

Königliche Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Perſonal-Chronik.

Das Königliche Miniſterium der Geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, hat auf unſern Antrag, den bisherigen Superintendentur-Verweſer, Ober-Pfarrer, Fürbringer in Ruhland, zum Superintendenten für die Dióces Hoyerswerda definitiv ernannt und demſelben unter dem 17ten d. M. die desfallſige Beſtallung ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 28. October 1841.

Königliches Conſiſtorium für Schleſien.

Der evangeliſche Schulamts-Candidat Gottlieb Arndt iſt als Schullehrer in Brinitze beſtätiget worden.

Der zeitherige interimiſtiſche katholiſche Schullehrer Jacob Zmarzik zu Rzepcz, Kreis Neuſtadt, iſt nunmehr definitiv angeſtellt worden.

Dem Candidaten der evangeliſchen Theologie Ernſt, Wilhelm, Theodor Ruprecht zu Ober-Glogau, iſt die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerſtelle ertheilt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 48.

Oppeln, den 30ſten November 1841.

Allgemeine Geſetzſammlung.

№ 20 enthält:

(№ 2203.) Allerhöchſte Cabinets-Order vom 6ten Auguſt 1841, wegen Abänderung einiger Beſtimmungen des Feuer-Societäts-Reglements, für die Provinz Poſen, vom 5ten Januar 1836.

(№ 2204.) Geſetz, betreffend den Zinsfuß bei Ausleihung von Geldern der Pflege-Befohlenen an Privat-Perſonen. Vom 6ten November 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 161. Betr. die Controlle des Holz- und Wildprets Verkaufs.

Durch unſer Amts-Blatt haben wir unterm 7ten October 1838 (Stück XLIV. Seite 255, Nr. 171) eine erneuerte Einſchärfung der früher erlaſſenen Bekanntmachung vom 26ſten Juli 1824 (Amts-Blatt Stück XXXI. Seite 251, Nr. 163), betreffend den Verkauf von Wildpret und Holz, erlaſſen. Hiernach iſt die Beſtimmung des Regulativs vom 26ſten März 1788, wonach überhaupt nichts von Wildpret in die Städte eingebracht werden darf, was nicht durch Atteſte von den Beſitzern der Jagd, woher es kommt, oder von dem beſtellten Revier-Forſt-Bedienten als rechtmäßiges Eigenthum des Beſitzers ausgewieſen wird, und eben ſo die Verordnung in den Circularien vom 3ten Februar 1786 und 2ten April 1795, daß Vecturanten, welche Holz zum Verkauf in die Städte bringen, das Eigenthum deſſelben durch ein Atteſt des Forſt-Eigenthümers nachweiſen ſollen, aufs eindringlichſte wiederholt, das Publicum verwarnt und den betreffenden Beamten die ſtrengſte Controlle aufgegeben. Deſſen ungeachtet, greifen die Holz- und Wild-

diebſtähle in neueſter Zeit wieder bedeutender um ſich, ſo daß wir uns veranlaßt ſehen, — in Folge der darüber von vielen Seiten eingehenden Klagen, — die oben gedachten Verordnungen dem Publicum und den Polizei-Aufſichts- und Steuer-Controll-Beamten wiederholt in Erinnerung zu bringen, und letztere anzuweiſen, bei eigner Verantwortlichkeit, einem jeden Einbringer von Wild, Brenn- oder Nutzholz, — ſey es mit Zug und Zeug, oder auf Schieb-Karren, oder getragen, — den Nachweis abzufordern, woher das Wildpret oder Holz ſtammt? was nur durch das ſchriftliche Zeugniß der Forſt-Beſitzer über den rechtlichen Erwerb des Wildprets oder der Hölzer dargethan werden kann. Bei entſtehenden Zweifeln, iſt mit Vorlegung der Legitimations-Papiere und Bezeichnung des Einbringers, der vorgeſetzten Behörde Anzeige zu machen.

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, werden die Polizei- und Steuer-Controll-Beamten aufgefordert, auf die Befolgung der oben allegirten Vorſchriften zu invigiliren, und Contraventions-Fälle der Orts-Polizei-Behörde anzuzeigen, welche letztere nach vorheriger ſummariſcher Vernehmung des Contravenienten, die Pfand-Gelder einzuziehen und dem reſp. Jagd- und Forſt-Eigenthümer zum weiteren Verfolg der Sache Nachricht zu geben hat.

Die Pfandgelder werden nach der Beſtimmung der oben bezogenen Vorſchriften, in der Art vertheilt, daß davon der Denunciant $^3/_6$, der Magiſtrat $^2/_6$ und die Orts-Armen-Caſſe $^1/_6$ erhält. Oppeln, den 29. October 1841.

№ 165. Wegen Aufbringung der Cur- und Verpflegungskoſten für erkrankte Arme.

Da die Vorſchriften wegen der Curerkrankter oder verunglückter Armen theils völlig unbefolgt bleiben, theils häufig genug ganz unrichtig angewendet werden, darunter aber eben ſo ſehr das ſanitätspolizeiliche Intereſſe leidet, als die unglücklichen Kranken vernachläßiget und ihrem harten Schickſale unerlaubt und lieblos Preis gegeben, nicht minder unerfüllbare Anforderungen herbeigeführt werden; ſo ſehen wir uns genöthigt, zur Nachachtung der Behörden und Aerzte und zur Herbeiführung eines richtigen Verfahrens, die nachſtehenden Beſtimmungen des Heilverfahrens erkrankter Armen zuſammen zu ſtellen und zur unabweichbaren Befolgung einzuſchärfen.

1) Obwohl die Behandlung kranker Perſonen für Rechnung derjenigen eintreten muß, die für dieſe Cur- und Verpflegungskoſten geſetzlich aufzukommen verpflichtet ſind, dieſe geſetzliche Verbindlichkeit aber allemal zunächſt den Behandelten ſelbſt, bei deſſen Unvermögen ſeine Eltern, Kinder und Geſchwiſter, in deren Ermangelung oder bei ihrer Mittelloſigkeit die Gemeinden trifft, ſo kann ſich dennoch die Polizei-Behörde, ſobald es ſich von der Cur armer Perſonen handelt, dieſerhalb niemals an die zu ihrer Unterſtützung geſetzlich verpflichteten Privatperſonen oder Corporationen halten, vielmehr muß dazu lediglich die betreffende Commune, salvo regressu angehalten und genöthigt werden, und iſt von Amtes wegen einzuſchreiten verpflichtet.

2) Vor

2) Vor allen Dingen gilt hiernächſt der durch die Allerhöchſte Cabinets-Order vom 10ten November 1833 angeordnete Grundſatz, daß jeder Arme an demjenigen Orte, an welchem ſich derſelbe zur Zeit ſeiner Erkrankung grade aufhält, curativ behandelt und verpflegt werden muß, und nachher derjenigen Corporation oder Commune, welche den Erſatz der verwendeten Cur- und Verpflegungskoſten von einer andern Commune, Corporation oder Privatperſon, welche dazu verbindlich erachtet werden ſollte, fordert, nur überlaſſen bleiben kann, die Koſten-Erſtattung im Wege des Rechtes wieder zu verlangen. Denn es iſt ein zufälliges Ereigniß, daß der Arme, als derſelbe krank wurde, ſich nicht an ſeinem Wohn- oder Heimathsorte aufhielt, einen ſolchen Zufall aber hat derjenige zu tragen, welchen er trifft. Daher iſt diejenige Commune, woſelbſt ein Armer krank wird, oder verunglückt, zu ſeiner Fortſchaffung an ſeinen Wohn- oder Heimathsort ohne ſeine vorgängige Cur nicht befugt, vielmehr wird eine ſolche unerlaubte Entfernung des Unglücklichen außer dem ohne prozeſſualiſche Weiterung anzuordnenden Koſten-Erſatze, die ſtrengſte Ahndung zur Folge haben.

3) Inſofern jedoch der vorerwähnte Fall der Erkrankung außerhalb des Wohnortes nicht obwalten ſollte, muß die Cur und Verpflegung erkrankter Armen von der Commune ſeines Wohnſitzes oder in deſſen Ermangelung von derjenigen Commune bewirkt und verlangt werden, in welcher ſich der Kranke innerhalb der letzten zehn Jahre am längſten aufgehalten hat. Dieſe Grundſätze entſprechen nicht allein den Vorſchriften der für die Städte und das Land der Provinz publicirten beiden Armen-Verpflegungs-Reglements vom 7ten Januar 1749 und des die Ausrottung der Bettler und Herumſtreicher betreffenden Edictes vom 14ten December 1747, ſondern auch den Beſtimmungen in den §§ 10 bis 15 Thl. 2, Tit. 19 des Landrechts.

4) Der vorſtehende Grundſatz wird in Abſicht der Cur- und Verpflegung der eingewanderten und krank gewordenen Handwerks-Geſellen, durch die §§ 353 bis 355 Thl. 2, Tit. 8 des Landrechts modificirt, bei welchen es bezüglich der Handwerks-Geſellen ferner noch ſein Bewenden behalten muß.

5) Eben ſo verbleiben die Vorſchriften in den §§ 86 bis 96 der Geſindeordnung vom 8ten November 1810 bei Krankheitsfällen des Geſindes unverändert in Kraft.

6) Die im Preußiſchen Staate erkrankten Ausländer müſſen nach Vorſchrift der in Folge einer Miniſterial-Beſtimmung vom 20ſten April 1827 durch unſer Amts-Blatt publicirten Anordnung vom 21ſten März 1827, allemal an dem Orte ihrer Erkrankung unweigerlich behandelt und verpflegt, nach Beendigung ihrer Cur aber die Koſten zur Vergütung aus Staats-Fonds bei uns liquidirt werden, inſofern nicht der Geheilte oder deſſen verpflichtete Angehörige zum Koſten-Er-

 ſatz

Digitized by Google

ſatz privatrechtlich in Anſpruch genommen werden können, oder dazu eine entgegenſtehende Convention die ausländiſche Behörde nicht verpflichten ſollte, oder endlich andere geſetzliche Vorſchriften, namentlich rückſichtlich der sub Nro. 4 erwähnten Handwerks-Geſellen und des sub Nro. 5 gedachten Geſindes, eine abändernde Verbindlichkeit nicht begründen.

7) Inſofern es ſich um den Erſatz verwendeter Cur- und Verpflegungskoſten für einen geheilten Armen handeln ſollte, können die dazu verpflichteten Privatperſonen, Corporationen, Communen oder Dominien, bei gütlicher Verweigerung der Koſten-Erſtattung, niemals im adminiſtrativen Wege, durch polizeiliche Zwangsmittel angehalten, vielmehr ein Anſpruch auf Koſten-Erſatz gemäß der Allerhöchſten Cabinets-Order vom 3ten December 1835 lediglich bei der competenten Gerichts-Behörde geltend gemacht und verfolgt werden. Dieſer Grundſatz wegen des Koſten-Regreſſes, muß daher auch in den sub Nro. 1 und 2 bezeichneten Fällen mit Ausnahme der unerlaubten Fortſchaffung des Kranken zur Anwendung kommen.

8) Die Aufbringung der Koſten für die Cur- und Verpflegung armer Kranken erfolgt in den Communen durch die dazu beſonders beſtimmten Stiftungs- und Armenfonds.

In deren Ermangelung oder bei deren Unzulänglichkeit aber werden die Koſten in den Städten nach den Grundſätzen der Communal-Beiträge, auf dem Lande aber nach den Grundſätzen des Cataſters der ländlichen Provinzial-Feuer-Societät aufgebracht, ſo daß dazu auch die Dominien verhältnißmäßig mit herangezogen werden müſſen, inſofern die Dominien in dem beitragspflichtigen Orte oder Cummunal-Verbande, mit Gebäuden bei der ländlichen Provinzial-Feuer-Societät cataſtrirt ſeyn ſollten.

Nach demſelben Grundſatze kann der Domainen-Fiscus ebenfalls nur behandelt und zu Beiträgen angezogen werden.

9) Inſofern der erkrankte Arme ſich zu ſeiner Heilung nicht ſogleich bei der betreffenden Orts-Behörde melden ſollte, iſt an ſolchen Orten, wo beſoldete Communal-Armenärzte oder öffentliche Kranken-Anſtalten vorhanden ſind, auch jeder andere Arzt die zur unentgeldlichen Behandlung bei ihm ſich meldenden Kranken der betreffenden Cummune, in der Regel an die beſoldeten Communal-Armenärzte oder an die öffentlichen Kranken-Anſtalten zu verweiſen befugt, mithin auch, wenn er ſich freiwillig, den Anforderungen der Menſchlichkeit gemäß, der Cur eines Armen unterzogen hat, zu einem Anſpruche für ſeine Mühwaltung an die Commune nicht berechtigt.

Hiervon iſt jedoch der Fall dringender Gefahr und der Nothwendigkeit ſchleuniger Hülfe ausgenommen. Denn ſowohl in dieſem Nothfalle, als auch überall,

Digitized by Google

fall, wo ein beſoldeter Communal-Armenarzt oder eine öffentliche Kranken-Anſtalt nicht vorhanden iſt, liegt es in dem Berufe und in dem Doctor-Eide des Arztes, dem ſeine Hülfe anrufenden Kranken ohne Verzug beizuſtehen. Wenn der angerufene Arzt aber wegen ſeiner Remuneration einen Anſpruch an die Commune machen will, ſo muß der Arzt von dem Falle ſofort und ohne Aufſchub der betreffenden Orts-Polizei-Behörde eine Anzeige machen und dieſer Orts-Behörde überlaſſen, ob und welche andere Vorkehrungen ſie zur Fortſetzung des Heilverfahrens des ihrer Sorge anheimfallenden Armen treffen will, und nur in dem Falle, wenn die Gemeinde von dem Arzte die Fortſetzung der Cur ausdrücklich verlangen, oder in gefährlichen Fällen keine anderweiten Anſtalten dazu treffen und den Arzt alſo in die Nothwendigkeit verſetzen ſollte, mit ſeinen Hülfleiſtungen zur Rettung des Lebens und der Geſundheit des armen Kranken fortzufahren, iſt der Arzt von der verpflichteten Commune die Bezahlung ſeines taxmäßigen Honorars zu fordern berechtigt. Der Arzt aber kann ſeinen Remunerations-Anſpruch nicht im adminiſtrativen Wege, ſondern nur bei der competenten Gerichts-Behörde, gemäß der durch die Geſetz-Sammlung Seite 198 ergangenen Allerhöchſten Cabinets-Order vom 19ten Juni 1836 verfolgen.

Die vorſtehend im Miniſterial-Reſcripte vom 10ten April 1821 ausgeſprochenen Grundſätze der allgemeinen Landes-Geſetze ſind von uns unterm 5ten October 1826 im Amts-Blatte bekannt gemacht.

Nach denſelben Grundſätzen können die Kreis-Phyſiker und Kreis-Chirurgen, gemäß der auf Grund einer Allerhöchſten Cabinets-Order vom 14ten April 1832, von uns durch das Amts-Blatt publicirten Beſtimmung vom 16ten Auguſt 1832, einen Remunerations-Anſpruch geltend machen.

10) Wenn die zur Anordnung der Cur eines erkrankten Armen verpflichtete Orts-Behörde auf die unmittelbare Meldung des Kranken, oder auf die Aufforderung des von ihm angerufenen Arztes die benöthigte Hülfe nicht treffen ſollte; ſo iſt der Kreis-Landrath die geeignete Maaßregel zur Cur des erkrankten Armen in der Maaßgabe zu veranlaſſen verbunden, daß von ihm dazu die verpflichtete Commune aufgefordert und im Falle einer Weigerung oder Verabſäumung, die ärztliche Behandlung auf Koſten der renitenten oder ſäumigen Commune angeordnet, alsdann auch der dadurch erwachſene Koſten-Betrag, nach unſerer vorgängigen Feſtſetzung, von ihr durch adminiſtrative Execution eingezogen wird.

Indeß iſt es zur Begegnung der Widerſprüche nothwendig, daß der betreffenden Commune die unausbleibliche Folge ihrer Verweigerung oder ihrer Verabſäumung geeigneter Heilmaaßnahmen, im Sinne des § 9 der Executions-Verordnung vom 4ten März 1834 S. 33 der Geſetz-Sammlung ausdrücklich und deutlich bekannt gemacht wird. Denn ſonſt würde der Kreis-Landrath, welcher dieſe

Digitized by Google

dieſe geſetzliche Aufforderung und Commination verabſäumt oder Mißverſtändniſſe und Fehlgriffe veranlaßt haben ſollte, es ſich ſelbſt beizumeſſen haben, wenn der Koſten-Erſatz nicht im adminiſtrativen Wege von der verpflichteten Commune eingezogen werden kann, ſondern zum prozeſſualiſchen Verfahren verwieſen werden muß.

11) Wenn gleich zur Cur eines Armen die geeignete Maaßnahme von der Orts-Behörde gefordert und dafür bei ungeeigneter oder völlig verabſäumter Anordnung auf Koſten der Commune geſorgt werden muß, ſo iſt demohngeachtet bei dieſem Verfahren ein übermäßiger Koſten-Aufwand vorſichtig zu vermeiden, insbeſondere ohne Einwilligung der Commune nicht unbedingt die Cur der Armen auswärts zu fordern, theils weil ein Armer keine beſſere Verpflegung verlangen kann, als Nichtarme, welche ſelten auf ihre Koſten zur Cur ſich an einen andern Ort zu begeben bemittelt genug ſind, theils weil nach § 1043 Thl. 1, Tit. 11 des Landrechts, bei den zum Unterhalte eines Armen verabreichten Bedürfniſſen, allemal eine Schenkung präſumirt und dadurch jeder Erſtattungs-Anſpruch, ohne vorgängige Aufforderung und genaue Bezeichnung der Folgen, ausgeſchloſſen wird.

Die ärztlichen Koſten ſind durch die Medicinal-Taxe vom 21ſten Juni 1815 beſtimmt, wobei die betreffende Commune zur Abholung des Arztes nach § 15 Thl. 2, Tit. 19 des Landrechts, die Natural-Fuhren zu ſtellen verpflichtet iſt.

Die Medizin-Koſten werden nach der Arznei-Taxe feſtgeſetzt. Die Begräbniß-Koſten für Arme beſchränken ſich in den Städten nach § 9 Abſch. III. des ſtädtiſchen Provinzial-Armen-Reglements vom 7ten Januar 1749 auf 20 Sgr., auf dem Lande aber nach den Miniſterial-Reſcripten vom 18ten März und 21ſten Mai 1828 auf 1 Rthlr. ohne irgend einen Beitrag an Kirche, Geiſtliche, Schul-Bediente und Todten-Gräber. Die übrigen Koſten aber können in Ermangelung feſtſtehender Taxen, bei einem Widerſpruche der verpflichteten Commune, von uns nur nach billigen Sätzen arbitrirt und feſtgeſtellt werden, wobei es ſein Bewenden behalten muß.

12) Bei anſteckenden Krankheiten insbeſondere ſind die durch die Allerhöchſte Cabinets-Order vom 8ten Auguſt 1835, beſtätigten ſanitätspolizeilichen Vorſchriften S. 242 bis 268 der Geſetz-Sammlung unabweichbar und ſtreng zu befolgen.

Da aber im § 7 ibid. die benöthigten Koſten, nach Verſtändigung mit den verpflichteten Communen und bei deren Weigerung oder Saumſeligkeit auf unſere Anordnung, aufgebracht werden ſollen, ſo müſſen in ſolchen Fällen die vorſtehend sub 1 bis 11 von uns ertheilten Vorſchriften mit der größten Beſchleunigung, ebenfalls beobachtet und genau vollzogen werden.

Da

Digitized by Google

Da nicht ſelten die Fälle vorkommen, daß Behörden oder Aerzte die curative Behandlung kranker Perſonen veranlaſſen und beſorgen, ſich aber wegen demnächſtiger Berichtigung der Koſten in Verlegenheit ſetzen, oder unbegründete Anſprüche an Staats-Fonds machen, der Grund ſolcher Verlegenheiten jedoch gewöhnlich darin liegt, daß die Behörden oder Aerzte die beſtehenden Vorſchriften gar nicht beachten, oder doch unrichtig anwenden, häufig auch nicht unterſcheiden, und ſich nicht deutlich machen, was von ihnen im Gefühl der Pflichten der Menſchlichkeit oder als obrigkeitliche Maaßregel veranſtaltet wird; ſo glauben wir durch die Zuſammenſtellung und Erläuterung der publicirten Beſtimmungen, allen Mißgriffen und Verlegenheiten der Polizei-Behörden und Aerzte für die Zukunft vorgebeugt und auf das eigentliche Sach-Verhältniß hinreichend aufmerkſam gemacht zu haben, weshalb ſich jeder Polizei-Beamte oder Arzt, die nachtheiligen Folgen ſeines vorſchriftswidrigen Verfahrens ſelbſt beizumeſſen und zu vertreten hat. Oppeln, den 12. November 1841.

№ 166. Betr. die Anwendung von Kreishülfe, zur Vertilgung ſchädlicher Wald-Inſecten.

In Folge der Anordnung der Königl. Miniſterien des Innern und des Königl. Hauſes, finden wir uns veranlaßt, wegen der Anwendung von Kreishülfe zur Vertilgung ſchädlicher Waldinſecten, Behufs Abwendung der, durch deren Ueberhandnehmen zu befürchtenden Devaſtation der Waldungen, nachfolgende allgemeine Grundſätze, zum Anhalt für das Verfahren in dergleichen Fällen, zur genauen Befolgung bekannt zu machen.

1) Das geſetzliche Fundament der Aufbietung der Landes- und reſp. Kreis-Hülfe iſt der § 73 der Einleitung zum Allgemeinen Landrechte, welcher die allgemeine Verpflichtung eines jeden Unterthanen, zum Wohl des gemeinen Weſens Hülfe zu leiſten, feſtſtellt.

Daß aber die Devaſtation der Waldungen einer Gegend eine ſo allgemeine Calamität ſey, daß mit Recht die Mitwirkung aller Bewohner derſelben zu deren Abwendung verlangt werden kann, unterliegt keinem Zweifel.

Jedoch dürfen die Kreis-Eingeſeſſenen mit der Forderung ihrer Arbeitskräfte nicht beſchwert werden, ſo lange andere Mittel zur Abwehrung des Uebels ausreichen, mithin ſo lange als dazu die eignen Kräfte des Waldbeſitzers genügen. Dieſer Fall iſt dann als vorhanden anzunehmen, wenn die Vertilgung der Inſecten, der Größe der befallenen Waldfläche nach, innerhalb der allerdings nur kurzen Friſt, durch eigne oder Lohnarbeiter bewirkt werden kann. —

Die Beſtimmung der Zahl der Arbeiter welche hierdurch erforderlich iſt, muß dem techniſchen Gutachten eines Sachverſtändigen überlaſſen bleiben, und kann es daher zur Entſcheidung der Frage:

Digitized by Google

„ob zum Aufbieten der Kreishülfe hinlängliche Veranlaſsung vorhanden ſei?“ an einem Anhalt nicht fehlen.

Eine ſolche Veranſchlagung in den Privatforſten durch die Polizei-Behörde mit Zuziehung eines zuverläßigen Sachverſtändigen, in den Staatsforſten durch Königl. Forſt-Beamte, muß aber den derartigen Anordnungen ſtets vorhergegangen ſeyn.

2) Die Privat-Waldbeſitzer können auf Grund des § 10 Tit. XVII. Thl. II. des Allg. Land-Rechts im polizeilichen Wege zur Anwendung der zur Abwehr des Uebels erforderlichen, in ihren Kräften ſtehenden Mittel zwangsweiſe angehalten werden, und ſind dieſelben daher, unter Anberaumung einer angemeſſenen Friſt mit der Commination von den Kreis-Polizei-Behörden aufzufordern: daß im Unterlaſſungsfalle das Erforderliche auf ihre Koſten werde angeordnet werden. Auf den Einwand, daß ihre Vermögens-Umſtände dies nicht geſtatteten, kann überall nicht Rückſicht genommen werden, wohl aber auf temporaire oder locale Hinderniſſe, welche der Beſchaffung einer hinlänglichen Zahl von Lohnarbeitern entgegenſtehen.

3) Sobald in Weigerungsfällen von uns die Entſcheidung erfolgt iſt, daß, und in welchem Maaße der Fall der Nothwendigkeit der Kreishülfe eingetreten iſt, ſteht die Verbindlichkeit der Einſaſſen zu deren Leiſtung feſt. Exemptionen finden beim Aufbieten der Kreishülfe überall nicht ſtatt, jedoch bleibt es denjenigen, welche die Hülfe perſönlich zu leiſten, nicht in ihrer Convenienz finden, überlaſſen, die Arbeit durch einen Stellvertreter verrichten zu laſſen. —

Da die Verpflichtung zur Leiſtung der Kreishülfe eine rein perſönliche iſt, ſo iſt in den Fällen, wo auch Stadtbewohner dabei zutreten müſſen, die Angelegenheit nirgends als Communal-Sache zu behandeln; die Magiſtráte kommen daher hierbei lediglich als Polizei-Behörden in Betracht, und iſt die etwanige Verweigerung ihrer Mitwirkung, als Widerſetzlichkeit gegen die ihnen vorgeſetzte Behörde zu betrachten.

4) Iſt die Kreishülfe einmal als nothwendig anerkannt, ſo müſſen ſo viel Mannſchaften als thunlich **zugleich**, und dagegen auf ſo wenig Tage als möglich aufgeboten werden. In der Regel iſt von jeder Haushaltung einer Commune ein Mann (von großen Haushaltungen nach Verhältniß mehr) zu ſtellen, jedoch ſoll die ganze disponible Mannſchaft nicht an **einem** Tage aufgeboten werden. In Fällen beſonderer Dringlichkeit iſt jedoch auch hierin eine Ausnahme geſtattet.

5) Die Ortsbehörden haben die geſtellten Mannſchaften von einer verhältnißmäßigen Anzahl geeigneter tüchtiger Aufſeher begleiten zu laſſen, um den Gehorſam und das angemeſſene Betragen derſelben zu ſichern. Die Unterweiſung der Arbeiter liegt den Forſt-Beſitzern ob.

6) Was

6) Was die anzuwendenden Zwangs-Maaßregeln gegen die Renitenten betrifft, ſo iſt das Aufgebot jederzeit unter Androhung einer namhaften Polizeiſtrafe von nicht unter 1 Rthlr. pro Tag zu veranlaſſen, welche letztere dann auch im Falle des Ausbleibens von der Geſtellung, mit Ernſt eingezogen werden muß.

Die Königlichen Herren Landräthe und ſonſtige Polizei-Behörden, ſo wie die Wald-Beſitzer werden ſich nach vorſtehenden Beſtimmungen genau zu achten haben.

Oppeln, den 13. November 1841.

№ 167. Betr. das in Fällen, wo Päſſe verloren gegangen ſind, zu beobachtende Verfahren.

Wir bringen zur Kenntniß des Publicums und der ſämmtlichen, mit der Verwaltung des Paßweſens beauftragten Polizei-Behörden, daß das Königliche Miniſterium des Innern und der Polizei, mittelſt Reſcripts vom 24ſten Auguſt d. J. wiederholt darauf aufmerkſam gemacht hat, daß nach § 25 der Paß-Inſtruction vom 17ten Juli 1817 jeder verloren gegangene Paß, wie bisher durch die Amtsblätter des Regierungs-Bezirks, in welchem er verloren worden, für amortiſirt erklärt werden muß. Die Koſten für die Inſertion der Amortiſations-Bekanntmachung hat ſtets der Verlierer des Paſſes zu entrichten, gleichviel ob ihm bei dem Verluſt deſſelben ein Verſchulden zur Laſt fällt oder nicht. Unentgeldlich erfolgt die Amortiſations-Bekanntmachung nur dann, wenn in der Requiſition der Polizei-Behörde das Zahlungs-Unvermögen des Paß-Verlierers und die Thatſache, daß auch der neue Paß unentgeldlich ertheilt worden, ausdrücklich beſcheinigt wird. Die Amortiſations-Bekanntmachungen ſind nach Anleitung des unten abgedruckten Schemas abzufaſſen, und die Inſertions-Koſten dafür im Betrage von 1 Rthlr. gleich bei der Aushändigung des neuen Paſſes von dem Verlierer zu erheben, und mit der Requiſition anher einzuſenden. Oppeln, den 13. November 1841.

Bekanntmachung. Der (dem) (Character) Friedrich N. N. aus N. N., im Regierungs-Bezirk (Königreiche) N. N., hat den (iſt der) ihm von dem Magiſtrat (Polizei-Direction) zu N. N. sub Nro. des Paß-Journals ausgeſtellten, und für . . Jahr (Monat) gültigen Paß (Wanderbuch) verloren (geſtohlen werden), und wird gedachter Paß (gedachtes Wanderbuch) für ungültig erklärt.

N. N. den (Unterſchrift)

Patent-Aufhebung.

Das dem Mechanicus A. F. Neukranz zu Berlin, unter dem 18ten Auguſt 1840 ertheilte Patent,

auf die Anordnung einer für neu und eigenthümlich erachteten Pumpe, um vermittelſt derſelben bei Dampfmaſchinen oder ſonſtigen Dampfkeſſeln, das Waſſer der condenſirten Dämpfe zur Keſſelſpeiſung zu benutzen, ingleichen eines für neu

51 und

Digitized by Google

und eigenthümlich erachteten Regulators, um den durch Dampf-Entweichung verurſachten Waſſerverluſt durch Einſpritzwaſſer zu erſetzen,

iſt, da die Ausführung nicht nachgewieſen, wieder aufgehoben worden.

Oppeln, den 14. November 1841.

Patent-Aufhebung.

Das dem Fabrikbeſitzer S. Dobbs zu Aachen, unter dem 28ſten Auguſt 1840 ertheilte Einführungs-Patent,

auf einen an dem Reactions-Rade angebrachten, als neu und eigenthümlich erkannten ſelbſtthätigen Regulator, zur Verengung und Erweiterung der Ausfluß-Oeffnung,

iſt, da die Ausführung nicht nachgewieſen, wieder aufgehoben worden.

Oppeln, den 14. November 1841.

Perſonal-Chronik.

Der zeitherige interimiſtiſche katholiſche Schullehrer Carl Rotter in Klein-Pramſen, Kreis Neuſtadt, iſt nunmehr definitiv angeſtellt.

Der vormalige Rentmeiſter Richter aus Kottwitz, bei Ohlau, iſt zum Kämmerer in der Stadt Conſtadt auf ſechs Jahre gewählt und beſtätigt worden.

Der Zimmermeiſter Heinrich Kretſchmer zu Neiſſe, iſt zum unbeſoldeten Rathsherrn daſelbſt auf ſechs Jahre gewählt und beſtätigt worden.

Der Bürger und Buchhändler Eugen Baron hieſelbſt, iſt zum unbeſoldeten Rathsherrn auf ſechs Jahre gewählt und beſtätigt worden.

Der zeitherige Kämmerer und Rathsherr Carl Friedrich Weiß zu Neiſſe, iſt auf ſechs Jahre in gleicher Qualität erwählt und beſtätigt worden.

An die Stelle des mit Penſion in den Ruheſtand verſetzten Poſtmeiſters Schwürtz zu Gleiwitz, iſt der Ober-Poſt-Secretair Rauch als Adminiſtrator des Poſt-Amts daſelbſt getreten.

Der bisherige Stadt-Syndicus und Juſtitiarius Schwarz in Ratibor, iſt zum Bürgermeiſter daſelbſt auf Sechs Jahre gewählt und beſtätigt worden.

Geſtorben:

der Chor-Rector und zweite Lehrer an der katholiſchen Stadt-Schule in Beuthen, Bernhard Wawretzko.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 49.

Oppeln, den 7ten December 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Das Dominium Walzen, Neuſtädter Kreiſes, hat ein Vorwerk erbaut, welchem die Benennung „Marianenhof“ beigelegt worden iſt. Neues Etabliſſement.

Oppeln, den 19. November 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

№ 168. Betr. einzuziehende Gerichts-Koſten für die Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Caſſe.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Oberlandes-Gerichts-Executor Werner, welchem die executiviſche Einziehung der rückſtändigen Gerichts-Koſten für die hieſige Oberlandes-Gerichts-Salarien-Caſſe in dem Bezirke des Ratiborer, Rybnicker, Coſeler und Leobſchützer Kreiſes übertragen wird, von uns angewieſen iſt, vom 1ſten Januar 1842 ab, über jeden für die hieſige Oberlandes-Gerichts-Salarien-Caſſe empfangenen oder eingezogenen Koſten-Betrag, dem Debenten eine gedruckte Quittung zu ertheilen. Die betreffenden Gerichts-Eingeſeſſenen werden von dieſer Einrichtung hierdurch in Kenntniß geſetzt, mit der Warnung, daß jede an den Oberlandes-Gerichts-Executor Werner, ohne dergleichen gedruckte Quittung geleiſtete Zahlung von Gerichts-Koſten, für nicht geſchehen erachtet, und daher von ihnen nochmals eingezogen werden wird. Es wird noch bemerkt, daß dieſe Art der Quittungsleiſtung nur auf eingezogene Gerichts-Koſten für unſere Salarien-Caſſe beſchränkt bleibt.

Ratibor, den 12. November 1841.

Digitized by Google

Betr. die Verwaltung des Gerichts-Amtes Golaſſowitz.

Es wird hierdurch zur allgemeinen, und insbeſondere der Gerichts-Eingeſeſſenen Kenntniß gebracht, daß die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts von Golaſſowitz nebſt Charlottendorff, Pleſſer Kreiſes, dem Königlichen Stadt-Gerichte zu Sohrau übertragen worden iſt. Ratibor, den 12. November 1841.

Perſonal-Chronik.

Dem approbirten jüdiſchen Schulamts-Candidaten Moſes Thilo, iſt zur Errichtung einer Privat-Schule in Ratibor für den Elementar-Unterricht der ſchulfähigen Kinder jüdiſchen Glaubens, die Erlaubniß ertheilt worden.

Der Rendant der Provinzial-Steuer-Caſſe Grünig, in Breslau, iſt mittelſt Allerhöchſt vollzogenen Patents vom 30ſten v. M. zum Rechnungs-Rath Allergnädigſt ernannt worden.

Der Diakonus Kölling iſt zum evangeliſchen Pfarrer in Roſchkowitz, Kreis Creutzburg, vocirt worden.

Der bisherige interimiſtiſche Schullehrer Franz Machaczek in Sudoll, Kreis Ratibor, iſt nunmehr definitiv angeſtellt.

Dem Candidaten der Philologie Ernſt Theodor Pätzoldt, iſt die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerſtelle ertheilt worden.

Geſtorben:

der katholiſche Schullehrer und Organiſt Johann Schneider zu Lindewieſe, Kreis Neiſſe.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 50.

Oppeln, den 14ten December 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Der Gerichts-Scholze Johann, George Schöpe zu Sokolnik, Falkenberger Kreiſes, rettete mit eigener Gefahr, drei Kinder des Einliegers Gottlieb Kloſe ebendaſelbſt vom Feuertode. Belobigung.

Dieſe verdienſtliche Handlung, in deren Anerkennung wir dem ꝛc. Schöpe eine Prämie bewilliget haben, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 29. November 1841.

Der Dienſtknecht Anton Zwillich zu Neuſorge, Neiſſer Kreiſes, rettete den dreijährigen Sohn des Häuslers Johann Kahlert ebendaſelbſt vom Tode des Ertrinkens. Dieſe Handlung, in deren Anerkennung wir dem ꝛc. Zwillich eine Prämie bewilligt haben, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 29. November 1841. Belobigung.

Dem Königlichen Würtembergiſchen Rittmeiſter a. D. von Zieten zu Berlin, iſt unterm 21ſten November 1841 ein Patent, Patent-Verleihung.

auf eine durch Zeichnung nachgewieſene, für neu und eigenthümlich erachtete Waſſerhebe-Maſchine,

auf ſechs Jahre von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang des Staats ertheilt worden. Oppeln, den 29. November 1841.

Dem Fabrik-Beſitzer Samuel Dobbs zu Horde bei Dortmund, iſt unter dem 21ſten November 1841 ein Patent, Patent-Verleihung.

Digitized by Google

auf eine durch Elementarkräfte zu betreibende Strumpfmaſchine nebſt dazu gehörigen Vorrichtungen, ſoweit die ganze Zuſammenſetzung dieſer Maſchine nach den vorgelegten Zeichnungen und Beſchreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 29. November 1841.

Bekanntmachungen verſchiedener Behörden.

№ 169. Betr. die für das Jahr 1842 anberaumten Termine, zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienſt, bezüglich des hieſigen Königlichen Regierungs-Departements.

Zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienſt für das hieſige Königliche Regierungs-Departement pro 1842, ſind nachſtehende vier Termine feſtgeſetzt worden:

1) der 5te März
2) der 11te Juni
3) der 3te September
4) der 5te November

} 1842.

Diejenigen Individuen, welche nach § 10 der Bekanntmachung der Königl. Hochlöblichen Regierung hierſelbſt vom 2ten März 1826 (extraordinaire Beilage zum Stück XI. des Amtsblatts pro 1826) ſich zum Eintritt in das ſtehende Heer als einjährige Freiwillige berechtiget halten und zu dieſem Behuf ein Atteſt zu empfangen wünſchen, haben ſich daher in vorſtehend erwähnten Terminen Morgens 9 Uhr in dem Geſchäfts-Local der hieſigen Königlichen Regierung einzufinden, und das Weitere wegen ihrer Prüfung zu gewärtigen. Zugleich werden dieſe Individuen aufgefordert, ſich vor gedachten Tagen ſchriftlich bei uns zu melden; es muß jedoch dieſe Anmeldung dergeſtalt erfolgen, daß ſie noch vor dieſen Terminen in den Beſitz unſerer Vorbeſcheidung gelangen können.

Dem ſchriftlichen Geſuche, welches auch die beſcheinigende Verſicherung enthalten muß, daß für die Equipirung und den Unterhalt aus eigenen Mitteln geſorgt iſt, müſſen die in unſerer Bekanntmachung vom 16ten Juni 1826 (Stück XXVI., pag. 160 bis 163) aufgeführten Zeugniſſe unerläßlich, nehmlich das Taufatteſt, das Atteſt über die erhaltene wiſſenſchaftliche Bildung, das ärztliche Atteſt, zu unſerer Einſicht und Prüfung beigefügt werden.

In Fällen, wo zu einem Termine eine zu geringe Anzahl von Individuen zur Prüfung ſich melden ſollte, behalten wir uns vor, letztere auf den nächſten Termin zu verlegen und dies den Intereſſenten bekannt zu machen.

Oppeln, den 17. November 1841.

Königliche Departements-Prüfungs-Commiſſion.

Per-

Digitized by Google

Perſonal-Chronik.

Perſonal-Veränderungen
im Reſſort des Königlichen Oberlandes-Gerichts in Ratibor.

Befördert:

1) der invalide Unterofficier Carl Langner iſt als Gerichtsdiener und Executor beim Land- und Stadt-Gericht Groß-Strehlitz interimiſtiſch angeſtellt worden;

2) der Juſtiz-Commiſſarius Zaremba zu Lublinitz iſt zum Notarius im Departement des Königl. Oberlandes-Gerichts beſtellt worden.

Verſetzt:

1) der Land- und Stadt-Gerichts-Rath Marx zu Neuſtadt, in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadt-Gericht zu Oppeln;

2) der Land- und Stadt-Gerichts-Rath Schmidt zu Cottbus in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadt-Gericht zu Neuſtadt;

3) der Referendarius Irmer an das Oberlandes-Gericht zu Breslau;

4) der Referendarius Lorenz an das Oberlandes-Gericht zu Breslau.

Abgegangen:

1) der Referendarius Flaſchar wegen Uebernahme von Patrimonial-Gerichten;

2) der Auscultator Reng zum Subalterndienſt.

Nachweiſung der erwählten, beſtätigten und vereidigten Schiedsmänner.

№	Benennung der Ortſchaften.	Namen der Schiedsmänner.
1	Hennersdorf } Grottkauer Kreiſes	Wirthſchafts-Inſpector Streſau zu Hennersdorf.
2	Tſchauſchwitz } Grottkauer Kreiſes	Gutsbeſitzer von Stuckrad zu Tſchauſchwitz.
3	Groß-Carlowitz } Grottkauer Kreiſes	Gärtner Ernſt Haſe zu Groß-Carlowitz.
4	Schillersdorf, Marquartowitz, Groß-Darkowitz, Haatſch und Koblau, Ratiborer Kreiſes	Actuarius Schwarz zu Schillersdorf.
5	Pawlowitz, Pleſſer Kreiſes	Schullehrer Maywald zu Pawlowitz.

Pa-

Digitized by Google

Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

№	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angeſtellten Richters.
1	Zalenſche	Beuthen	Stadtrichter Dagner	Referendarius Flaſchar zu Nicolai.
2	Rogau	Falkenberg	Stadtrichter Friehmelt	Stadtrichter Eiffler zu Falkenberg.
3	Ornuntowitz	Pleß	Stadtrichter Dagner	Referendarius Flaſchar zu Nicolai.

Perſonal-Veränderungen

bei der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

1) Der controlführende Aſſiſtent Roſemann vom Feſtungs-Magazin zu Glatz, iſt zum Proviant-Amts-Controlleur in Torgau befördert;
2) der Proviant-Amts-Aſſiſtent Jordan zu Breslau zum controlführenden Magazin-Aſſiſtenten in Glatz ernannt;
3) der Kaſernen-Inſpector Neumann von Breslau nach Graudenz, und
4) der Kaſernen-Inſpector Später von Torgau nach Breslau verſetzt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 51.

Oppeln, den 21ſten December 1841.

Allgemeine Geſetzſammlung.

№ 21 enthält:

(№ 2205.) Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Weſtphalen. Vom 31ſten October 1841.

(№ 2206.) Verordnung über die Einrichtung der Gemeinde-Verfaſſung in denjenigen Städten der Provinz Weſtphalen, in welchen die Städte-Ordnung bisher nicht eingeführt iſt. Vom 31ſten October 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 170. Betr. die gerichtsärztlichen Unterſuchungen und Begutachtungen zweifelhafter Gemüthszuſtände.

Die gerichtsärztlichen Unterſuchungen und Begutachtungen zweifelhafter Gemüthszuſtände werden in Folge der Reviſionen und der darauf erlaſſenen Anordnungen, zwar jetzt im Allgemeinen mehr als früher von den dabei zugezogenen Aerzten mit der erforderlichen Sorgfalt und Sachkenntniß ausgeführt; es kommen indeß noch fortwährend und nicht ſelten Fälle vor, in denen dieſe Unterſuchung dürftig und ungenügend befunden wird. Dieſe Mangelhaftigkeit beruht hauptſächlich darin, daß es den Aerzten in dem Explorations-Termin an der Zeit und Muße fehlt, welche zur ruhigen und gründlichen Unterſuchung und Begutachtung des Gemüthszuſtandes des ihnen häufig ganz unbekannten Imploraten, erforderlich iſt.

Um zu bewirken, daß die ärztliche Unterſuchung und Begutachtung krankhafter Gemüthszuſtände in den deshalb anhängig gemachten Prozeſſen, künftig mit möglichſter Umſicht und Gründlichkeit erfolge, haben des Herrn Miniſters der Geiſtlichen, Unterrichts-

Digitized by Google

und Medicinal-Angelegenheiten Excellenz mit dem Herrn Juſtiz-Miniſter Excellenz und im Einverſtändniß mit demſelben, Folgendes feſtgeſetzt:

1) Die Sachverſtändigen haben von dem Gemüthszuſtande der auf Requiſition der Gerichtsbehörden zu explorirenden Perſon vor dem zu dieſem Behufe anberaumten Termin, durch Beſuche des Imploraten, ſo wie durch Rückſprache mit den Angehörigen und dem Arzte deſſelben, ſich zu informiren.

2) In dem Explorations-Termine haben die Aerzte von ihrem Standpunkte als Sachverſtändige aus, auf Grund und mit Benutzung der Reſultate ihrer vorgängigen Information, den Befund, des körperlichen Zuſtandes, des Habitus, Benehmens ꝛc. des Imploraten, ſo wie das mit demſelben zur Erforſchung des Gemüthszuſtandes geführte Colloquium nach Fragen und Antworten ſpeciell und vollſtändig zu Protocoll zu geben und ihr vorläufiges Gutachten über den Gemüthszuſtand des Imploraten nach der im Allgemeinen Land-Recht beſtehenden Terminologie und Begriffsbeſtimmung beizufügen, wobei es ihnen unbenommen bleibt, gleichzeitig den Krankheitszuſtand im Sinne der Wiſſenſchaft zu bezeichnen.

Die Protocolle über Gemüthszuſtands-Unterſuchungen haben in gerichtsärztlicher Beziehung dieſelbe Richtigkeit und Bedeutung, wie die Obductions-Protocolle, nehmlich: vollſtändige Ermittelung, Darlegung und Feſtſtellung der Ergebniſſe des Befundes als Grundlage für das abzugebende Gutachten. Um dieſe wünſchenswerthe Uebereinſtimmung mit den bei Obductions-Verhandlungen längſt beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen noch zu vervollſtändigen, haben die Sachverſtändigen

3) in der Regel, von welcher eine Ausnahme nur in dem am Schluſſe dieſer Verfügung erwähnten Fällen geſtattet iſt, nach dem Termin ein beſonderes und motivirtes Gutachten, der Gerichtsbehörde einzureichen und in demſelben mit Zugrundelegung der Ergebniſſe der vorgängigen Information, der vorhandenen Acten und der protocollariſchen Verhandlung in termino, ſo wie unter Berückſichtigung der Circular-Verfügung vom 9ten April 1838, Nr. 1746, eine vollſtändige Geſchichts-Erzählung (Relation) zu geben, ferner durch Vergleichung und Kritik der darin mitgetheilten Krankheits-Beſcheinigungen, Beweismittel und Thatſachen, den vorliegenden Fall einer mediciniſch-techniſchen Beurtheilung zu unterwerfen und ſomit endlich ihr vorläufig im Termin abgegebenes Gutachten oder das etwa davon Abweichende, nach beſter Kunſt und Wiſſenſchaft zu begründen.

Das Königl. Juſtiz-Miniſterium wird vorſtehende Beſtimmungen zur Kenntniß der Gerichts-Behörden bringen, und letztere zugleich anweiſen,

a. die als Sachverſtändige vorgeſchlagenen promovirten Aerzte zeitig genug vor dem anberaumten Termin von der Requiſition zu benachrichtigen, damit dieſelben

Digitized by Google

ſelben ſich ſchon vorher von dem Zuſtande des Exploranten informiren können, und

b. durch den Gerichts-Deputirten Behufs der Controllirung der Aerzte im Protocoll vermerken zu laſſen:

ob von Seiten derſelben die vorgängige Information geſchehen ſey, oder nicht.

Da es einerſeits billig iſt, daß den Aerzten für einen größeren Aufwand von Zeit und Mühe bei dieſem Geſchäfte eine angemeſſene Entſchädigung zu Theil werde, anderſeits aber auch erforderlich iſt, die in der Regel ſchon bedeutenden, bei der Zuziehung auswärtiger Aerzte beſonders ſteigenden, Koſten nicht in einem unverhältnißmäßigen Grade zu vermehren und dadurch entweder die Parteien oder die Staats-Caſſen zu ſehr zu beläſtigen, ſo hat der Herr Juſtiz-Miniſter Excellenz angeordnet:

c. daß niemals für mehr als drei vor dem Explorations-Termin gemachte Beſuche bei dem Provocaten, die taxmäßigen Gebühren zugebilligt werden und

d. daß auch die Gebühren für das nach dem Termin abzugebende beſondere und motivirte Gutachten dann wegfallen, wenn das Ergebniß der Unterſuchung im Termin ein ganz zweifelloſes geweſen iſt, und der Arzt deshalb ſogleich ein definitives Urtheil zu Protocoll ausſprechen konnte.

Von den als Sachverſtändige zugezogenen Aerzten wird erwartet, daß ſie vor dem Termine nur die zu ihrer gehörigen Information unerläßlichen Beſuche machen und ſich wenn möglich, beſonders bei auswärtigen oder unvermögenden Exploranten, zu dieſem Behuf auf einen einzigen Beſuch beſchränken werden.

Dagegen mag es den Aerzten im Einverſtändniß mit dem Gerichts-Deputirten überlaſſen bleiben, in denjenigen Fällen von einfachem Blödſinn oder Wahnſinn, in welchen das Ergebniß der Exploration unzweifelhaft iſt, ſtatt des nach dem Termin einzureichenden beſondern und motivirten Gutachtens, ein ſolches ſofort im Termin in Gemäßheit der vorſtehend geſtellten Anforderungen, zu Protocoll zu geben.

Den Königlichen Herren Kreis-Phyſikern und übrigen Herren Aerzten werden dieſe Beſtimmungen zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Oppeln, den 2. December 1841.

№ 171. Betr. die Einführung einer gleichen Wagenſpur in der Provinz Schleſien.

Nachſtehende Allerhöchſte Verordnung, die Einführung einer gleichen Wagenſpur in der Provinz Schleſien betreffend, wird zur Nachricht und Nachachtung hierdurch wiederholentlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zwar mit dem Bemerken, daß von jetzt an, jeder Stellmacher, welcher noch Axen zu ſchmalſpurigen Wagen anfertigt, und jeder Schmidt, welcher Räder zu dergleichen Wagen beſchlägt, unnachſichtlich in die, im Geſetze angedrohte Strafe, verfällt.

Oppeln, den 6. December 1841.

Digitized by Google

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem Unſere getreuen Stände des Herzogthums Schleſien, der Grafſchaft Glatz und des Markgrafenthums Oberlauſitz wiederholt darauf angetragen haben, daß ein Geſetz wegen Einführung des breiten Wagengleiſes in Schleſien mit den durch die Oertlichkeit bedingten Beſchränkungen erlaſſen werden möge, die letzteren auch von ihnen dahin näher bezeichnet worden ſind, daß die Maaßregel auf die nicht gebirgigten Theile beſchränkt bleibe, ſo verordnen Wir auf den Antrag Unſers Staats-Miniſteriums, für die Provinz Schleſien Folgendes:

§ 1. Nach Verlauf von drei Jahren, von der Zeit der Bekanntmachung dieſer Verordnung an, ſollen die neuen Achſen an Kutſch-, Poſt-, Fracht-, Bauer- und allen anderen Arten von Wagen dergeſtalt angefertiget werden, daß die Breite des Wagengleiſes von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades 4 Fuß 4 Zoll Preußiſch beträgt.

§ 2. Den Stellmachern, den ſogenannten Schirrmachern auf dem Lande und andern Handwerkern und Arbeitern, welche ſich mit dieſer Fabrikation beſchäftigen, wird bei 3 Thaler Strafe unterſagt, eine Achſe wider die Vorſchrift des § 1 einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, ſolche mit Beſchlag zu verſehen. Bei Wiederholung der Contraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§ 3. Nach dem Ablauf von ſechs Jahren, nach Bekanntmachung dieſer Verordnung, ſoll in unſerer Provinz Schleſien kein Wagen gebraucht werden, dem die im § 1 und 4 angegebenen Eigenſchaften mangeln.

§ 4. Es ſoll jedoch im ganzen Umfange der Provinz Schleſien die Verfertigung und der Gebrauch neuer Wagen-Achſen mit der Vorrichtung einer doppelten Spur, um nach Bedürfniß auf ein breites und ein ſchmales Gleiſe geſtellt zu werden, ſowohl während der § 3 beſtimmten Uebergangs-Periode, als in der Zukunft, unter den Maaßgaben nachgelaſſen werden, daß jedenfalls eine Spur die im § 1 dieſer Verordnung vorgeſchriebene Breite hat, und daß nach Ablauf der Uebergangs-Periode innerhalb der Provinz nur die auf vorſchriftsmäßige Spur verfertigte Vorrichtung von den Reiſenden gebraucht wird.

Die unterlaſſene Beobachtung dieſer Maaßgaben zieht gegen die Handwerker wegen der Verfertigung und gegen die Reiſenden wegen des Gebrauchs vorſchriftswidriger Achſen, die in den §§ 2 und 5 angedrohten Strafen nach ſich.

§ 5. Wer ſich nach den in den §§ 3 und 4 beſtimmten Friſten eines Wagens bedient, der die in den §§ 1 und 4 beſtimmte Einrichtung nicht hat, ſoll durch die Polizei- und Wege-Beamten, ſo wie durch die Gendarmerie angehalten, zur nächſten Orts-Gerichtsbarkeit gebracht, und in eine Geld-Strafe von 1 bis 5 Thaler für den erſten, und von 2 bis 10 Thaler für den zweiten und die

fol-

Digitized by Google

folgenden Contraventions-Fälle genommen werden. Dieſe Strafe, welche in die Armen-Caſſe des Orts fließt, wo die Contravention entdeckt und beſtraft wird, trifft den Eigenthümer des Wagens, ſoll jedoch von den Reiſenden, mit Vorbehalt des Regreſſes an den Eigenthümer, erlegt werden.

Für eine und dieſelbe Reiſe bis zum Beſtimmungsorte, ſoll nur einmal Strafe ſtattfinden, und der Reiſende über deren Erlegung mit einer Beſcheinigung verſehen werden.

§ 6. Die Poſt-Behörden ſollen nach den in den §§ 3 und 4 beſtimmten Friſten keinem Reiſenden aus der Provinz Schleſien Poſtpferde vor Wagen geben, welche die vorgeſchriebene Einrichtung nicht haben, mit Vorbehalt der in den §§ 8 und 9 folgenden Beſtimmungen.

§ 7. Alle diejenigen, welchen die Anlegung und Unterhaltung der Wege obliegt, ſind verpflichtet, wo es nöthig iſt, ſolche binnen einem Jahr nach Publication gegenwärtiger Verordnung in ſo weit zu verbreiten, als es die Ausführung dieſer Vorſchriften erfordert. Die Behörden ſollen Aufſicht darüber führen, daß dieſer Beſtimmung genügt werde, und wenn dies nach Verlauf eines Jahres nicht geſchehen ſeyn ſollte, die Verbreitung auf Koſten der Verpflichteten bewirken laſſen.

§ 8. Von den Vorſchriften dieſer Verordnung ſind ausgenommen:

a. die Kreiſe Glatz, Habelſchwerdt, Waldenburg, Landshut, Hirſchberg, Schönau und Neiſſe;

b. ſämmtliches Militair-Fuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privat-Eigenthum einzelner Militairs iſt;

c fremde Reiſende, oder Reiſende aus ſolchen Theilen des preußiſchen Staats oder aus ſolchen Theilen der Provinz Schleſien, in welchen keine oder eine andere Einrichtung der Wagen vorgeſchrieben iſt.

§ 9. Ob und welche Theile der Kreiſe Frankenſtein, Reichenbach, Schweidnitz, Löwenberg, Lauban und Görlitz von den Vorſchriften dieſer Verordnung ebenfalls auszunehmen ſeyen, darüber ſollen die betreffenden Kreis-Stände von den Behörden vernommen, die erforderlichen Ausnahmen nach genauer Prüfung der Verhältniſſe von den letztern feſtgeſtellt, dieſelben auch durch die Intelligenz- und Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§ 10. Wir befehlen allen Polizei- und Gerichtsbehörden, ſich nach dieſer Verordnung, welche ſogleich, und außerdem dreimal während des ſechsjährigen Zeitraums durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden ſoll, gebührend zu achten.

Ur-

Digitized by Google

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrücktem Königl. Inſiegel. Gegeben Berlin, den 7. April 1838.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenſtein, v. Kamptz, Mühler, v. Rochow, v. Nagler, Graf v. Alvensleben, Frh. v. Werther, v. Rauch.

Patent-Verleihung.

Dem Carl Zink zu Elberfeld, iſt unter dem 24ſten November 1841 ein Patent,

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene, in ihrer ganzen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erachtetete Zwirnmühle für zwei-, drei- und mehrfaches Garn,

auf fünf Jahre, von dem gedachten Termine an, und für den Umfang des Staats ertheilt worden. Oppeln, den 3. December 1841.

Patent-Verleihung.

Dem Kaufmann C. W. Ullmann in Berlin, iſt unter dem 24ſten November 1841 ein Einführungs-Patent,

auf eine mechaniſche Vorrichtung zur Anfertigung von Stecknadeln und Tapezier-Pinnen, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

auf ſechs Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 4. December 1841.

Perſonal-Chronik.

Bei der Regierungs-Haupt-Caſſe in Oppeln ſind befördert und angeſtellt worden:

der ſeitherige Buchhalter Zeh zum Ober-Buchhalter,
der ſeitherige Buchhalter Lichter zum Caſſirer,
der ſeitherige Caſſen-Secretair Leib zum Buchhalter,
der ſeitherige Kreis-Secretair in Neuſtadt, Bommer, zum erſten, und
der ſeitherige Regierungs-Supernumerarius Kortge zum zweiten Caſſen-Secretair.

Der ehemalige Actuarius Adolph Ludwig Kambly iſt als Regierungs-Controll-Gehülfe vereidet und ihm die Verwaltung der Kreis-Secretair-Stelle in Grottkau interimiſtiſch übertragen worden.

Der

Digitized by Google

Der bisherige interimiſtiſche katholiſche Schullehrer Nicodemus Stajenda zu Januſchkowitz, Kreis Coſel, iſt nunmehr definitiv angeſtellt worden.

Der Bürgermeiſter Goretzky zu Oppeln iſt zum Director der Eichungs-Commiſſion und des Eichungs-Amts daſelbſt ernannt worden.

Der Rathmann, Seifenſieder Fritz in Creutzburg, iſt zum Kämmerer daſelbſt auf ſechs Jahre gewählt und beſtätiget worden.

Der ehemalige Gefreite Frieſe, vom Königlich 2ten Ulanen-Regiment, iſt als Kreisbote zu Beuthen, welchen Poſten derſelbe bisher interimiſtiſch verſehen hat, angeſtellt worden.

Geſtorben:
der dritte Lehrer an der evangeliſchen Elementarſchule zu Ratibor, Erdmann Sander.

Digitized by Google

Nachweiſung

von den mittlern Marktpreiſen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preußiſchem Maaß und Gewicht, für den Monat November 1841.

№	Namen der Städte.	Weitzen			Roggen			Gerſte			Hafer			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		pro Scheffel.																	
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen . . .	1	25	9	1	14	9	1	1	,,	,,	23	6	,,	20	,,	5	15	,,
2	Coſel	2	2	6	1	7	6	,,	25	3	,,	19	9	,,	20	,,	4	10	,,
3	Creutzburg .	1	29	5	1	7	,,	1	2	2	,,	22	1	,,	21	2	5	19	6
4	Falkenberg .	3	9	10	1	24	2	1	9	,,	,,	18	9	,,	20	,,	4	10	,,
5	Gleiwitz . . .	2	2	10	1	10	6	,,	29	9	,,	20	5	,,	18	7	4	25	6
6	Grottkau .	2	9	,,	1	7	,,	,,	27	,,	,,	20	,,	1	,,	,,	5	,,	,,
7	Leobſchütz .	2	5	,,	1	7	10	,,	24	4	,,	17	6	,,	15	6	3	20	,,
8	Lublinitz . . .	2	2	,,	1	13	9	1	2	6	,,	22	6	,,	15	,,	6	,,	,,
9	Neiße	2	9	1	1	9	7	,,	26	10	,,	20	2	,,	28	,,	5	20	,,
10	Neuſtadt . . .	2	5	10	1	8	1	,,	24	3	,,	19	,,	,,	22	,,	4	5	,,
11	Oppeln	2	4	3	1	9	6	,,	28	6	,,	21	6	,,	22	6	4	26	,,
12	Pleß	,,	,,	,,	1	13	11	,,	,,	,,	,,	19	6	,,	13	8	4	,,	,,
13	Ratibor . . .	1	27	9	1	7	5	,,	25	3	,,	19	,,	,,	17	11	3	15	,,
14	Roſenberg . .	1	26	,,	1	15	,,	1	,,	8	,,	23	6	,,	19	,,	5	10	,,
15	Rybnik	,,	,,	,,	1	9	5	,,	,,	,,	,,	20	9	,,	15	6	4	,,	,,
16	Gr.-Strehlitz	2	1	6	1	9	1	,,	26	3	,,	21	6	,,	20	,,	5	,,	,,

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 52.

Oppeln, den 28ſten December 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Getreide= und Rauchfutter=Markt=Preiſe an Martini d. J. in den Kreis=Städten des hieſigen Regierungs=Bezirks, ſind nach der gezogenen Fraction auf
1 Rthlr. 10 ſgr. 9 pf. für den Scheffel Roggen,
„ „ 20 „ 2 „ „ „ „ Hafer,
„ „ 19 „ 9 „ „ „ Centner Heu,
4 „ 18 „ 10 „ „ das Schock Stroh,
Preußiſch Maaß und Gewicht feſtgeſtellt worden.
Oppeln, den 17. December 1841.

№ 174. Betr. die Getreide= und Rauchfutter=Markt=Preiſe am Martini 1841.

Von der Stadt=Commune zu Grottkau iſt eine Spaarkaſſe eingerichtet und deren Statut von Sr. Excellenz dem Herrn Ober=Präſidenten unterm 28ſten November d. J. landespolizeilich beſtätiget. Oppeln, den 8. December 1841.

Die Spaarkaſſe zu Grottkau betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober=Landes=Gerichts in Ratibor.

Das Publicum wird hierdurch veranlaßt, ſeine Geſuche und Eingaben an die Gerichte, jederzeit auf haltbaren Papiere von der gewöhnlichen Acten=Größe einzureichen und die etwanigen Documente gut zu verpacken, damit ſolche nicht beſchädigt werden. Zur Beförderung und Beſchleunigung des Geſchäftsganges wird angelegentlich empfohlen, das Rubrum der Sache mit Hinzufügung der Prozeßart (alſo: ob im ordinären, Mandats= ſummariſchen oder Bagatell=Prozeſſe), möglichſt genau anzugeben,

№ 175. Betr. die einzureichenden Geſuche und Eingaben, ſo wie Documente.

Digitized by Google

und, wenn in derſelben Angelegenheit von dem Gerichte bereits früher verfügt worden, die vollſtändige Geſchäfts-Nummer der letzten Verfügung zu bemerken.

Die Gerichte unſeres Departements werden insbeſondere angewieſen, dieſe Vorſchriften genau zu befolgen, und zu Urkunden, welche zur Allerhöchſten Vollziehung beſtimmt ſind, ſich eines haltbaren Papiers zu bedienen und dabei ſtets für Sauberkeit und gute Handſchrift zu ſorgen. Ratibor, den 7. December 1841.

Gerichtsbarkeits-Vereinigung. Es wird hierdurch zur allgemeinen und insbeſondere der Gerichtseingeſeſſenen Kenntniß gebracht, daß die Verwaltung der Gerichts-Aemter Czwiklitz und Rudoltowitz, Pleßer Kreiſes, dem Königlichen Stadt-Gericht zu Sohrau übertragen worden iſt.

Ratibor, den 17. December 1841.

Perſonal-Chronik.

Bei der Provinzial-Steuer-Verwaltung von Schleſien iſt für den nach Magdeburg verſetzten Herrn Regierungs-Rath Reinſch, der bisher bei dem Provinzial-Steuer-Directorate in Königsberg beſchäftigt geweſene Herr Regierungs-Aſſeſſor Conradi eingetreten und mit der Verwaltung der Stelle eines Provinzial-Stempel-Fiscals beauftragt worden.

Der bisherige evangeliſche Schullehrer Philipp Bruder iſt von Margsdorf nach Conſtadt-Ellguth, Kreis Creutzburg, verſetzt worden.

Der Kämmerei-Caſſen-Aſſiſtent Franz Müller in Neuſtadt, iſt zum Kämmerer in Grottkau, und der Thier-Arzt Roth in Grottkau, zum unbeſoldeten Rathmann daſelbſt auf ſechs Jahre gewählt und beſtätiget worden.

Der Wund-Arzt I. Claſſe und Geburts-Helfer Heinrich Schmidt, iſt vom 1ſten Januar 1842 ab, als Amts-Chirurgus im Bezirke des Königlichen Domainen-Rent-Amts Kupp angeſtellt worden.

Digitized by Google

Verordnungen der höchſten Staats-Behörden.

Vom 1ſten Januar 1842 ab, ſoll auch von demjenigen im Inlande erzeugten Branntwein, welcher nach Bayern, Württemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthum Heſſen, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt ausgeführt wird, eine Vergütung auf die entrichtete Maiſchſteuer gewährt werden, und es kommen dabei die Beſtimmungen der Bekanntmachung vom 18ten October 1838 mit folgenden Modificationen zur Anwendung.

№ 172. Betr. Vergütung auf die entrichtete Maiſchſteuer, für, im Inlande erzeugten, und nach auswärts verſendeten Branntwein.

1) Die zu bewilligende Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr nach den obengenannten Zollvereins-Staaten, wird auf Neun Silberpfennige für jedes Quart Branntwein zu fünfzig Procent Alkohol nach Tralles feſtgeſetzt.

2) Die Ausfuhr des Branntweins mit dem Anſpruche auf die unter Nr. 1 gedachte Steuer-Vergütung iſt, bis auf weitere Beſtimmung, nur über die nachbenannten Zoll- und Steuerſtellen, als:

Auf der Grenze

1) zwiſchen Sachſen, Thüringen und Bayern:
   a. Gaſſenreuth,
   b. Ullitz,
   c. Geſell,
   d. Lobenſtein,
   e. Coburg,
   f. Henneberg;

2) zwiſchen Thüringen und Kurheſſen:
   a. Buttlar,
   b. Berka,
   c. Kreutzburg;

3) zwiſchen Preußen, Kurheſſen, Naſſau, Großherzogthum Heſſen und Rheinbayern:
   a. Heiligenſtadt,
   b. Warburg,
   c. Wilnsdorf,
   d. Altenkirchen,
   e. Wetzlar,

 f. Coblenz

f. Coblenz,
g. Creuznach und
h. Saarbrücken,

zuläſſig und muß unter Innehaltung der, nach der deshalb erlaſſenen beſondern Bekanntmachung, für den Verkehr mit übergangsabgabepflichtigen Gegenſtänden eröffneten Straßen, an welchen jene Stellen belegen ſind, erfolgen.

3) Zur Erlangung der Steuer-Vergütung iſt die Beſcheinigung, daß der Branntwein über die Grenze ausgegangen ſey, nur in den Fällen genügend, wenn der Branntwein unmittelbar über die Grenze gegen Naſſau oder gegen den Bayerſchen Rheinkreis ausgehet, um dort zu verbleiben. In allen übrigen Fällen muß außerdem über den jenſeitigen Eingang des Branntweins, eine Beſcheinigung beigebracht werden, und zwar:

a. von der gegenüberliegenden Grenz-Abfertigungsſtelle, bei dem Ausgange über die Grenzen gegen Bayern, Kurheſſen und gegen das Großherzogthum Heſſen,

b. von der Steuerſtelle des Beſtimmungsortes, bei dem Ausgange über die Grenze gegen Naſſau und den Bayerſchen Rheinkreis,

wenn der Branntwein nach Bayern mit Ausſchluß des Rheinkreiſes, Württemberg, Baden, dem Großherzogthum Heſſen, Kurheſſen und Frankfurt a. M. beſtimmt iſt.

Um die jenſeitige Eingangs-Beſcheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer nach erfolgter Abfertigung bei den unter Nr. 2 genannten Stellen, die mit der Beſcheinigung über den dieſſeits erfolgten Ausgang des Branntweins verſehene Anmeldung zurück.

4) Die ſo beſcheinigte Anmeldung muß demnächſt dem Haupt-Amte, in deſſen Bezirke der Verſender wohnt, bei Verluſt des Anſpruchs auf die Steuer-Vergütung, ſpäteſtens binnen drei Monaten vom Tage der Vorabfertigung im Verſendungsorte an gerechnet, zugeſtellt werden.

Uebrigens kann Branntwein, welcher der Steuer-Vergütung wegen zu einer Packhofs-Niederlage abgeliefert iſt (§ 7 der Bekanntmachung vom 18ten October 1838), auch ferner, nur entweder nach dem Auslande (im Gegenſatze des Zollvereins) ausgeführt oder gegen Erlegung einer, dem Eingangs-Zolle von fremden Branntwein gleichkommenden Steuer, in den freien Verkehr geſetzt werden.

Berlin, den 12. December 1841.

Der Finanz-Miniſter.
Graf von Alvensleben.

Der

Digitized by Google

№ 173. Betr. den Uebergang ſteuerpflichtiger Gegenſtände über die Binnen-Grenzen.

Der Vertrag wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 8ten Mai 1841 (Geſetzſammlung Nr. 14.) enthält im Artikel 3 hinſichtlich der innern Steuern, welche in den einzelnen Vereinsſtaaten, theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewiſſer Erzeugniſſe gelegt ſind, unter andern auch die nachfolgenden Beſtimmungen:

1) Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenſtänden, welche nur durch einen Vereinsſtaat tranſitiren, um entweder in einen anderen Vereinsſtaat, oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Communen oder Corporationen erhoben werden.

2) Vereinsſtaaten, welche von einem inländiſchen Erzeugniſſe keine innere Steuern erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländiſche Erzeugniß nicht beſteuern.

3) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Conſumtions-Gegenſtande bei dem Kaufe oder Verkaufe, oder bei der Verzehrung deſſelben erhoben werden, dürfen die Steuern von den, aus andern Vereinsſtaaten herrührenden Erzeugniſſen der nämlichen Gattung, nur in gleicher Weiſe fordern: ſie können dagegen die Abgabe von den, nach anderen Vereinsſtaaten übergehenden Gegenſtänden unerhoben oder ganz oder theilweiſe zurückgeben laſſen.

4) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Conſumtions-Gegenſtandes gelegt haben, können den geſetzlichen Betrag derſelben bei der Einfuhr des Gegenſtandes aus anderen Vereinsſtaaten voll erheben, und bei der Ausfuhr nach dieſen Staaten theilweiſe oder bis zum vollen Betrage zurückerſtatten laſſen.

5) Soweit zwiſchen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen beſteht, werden dieſe Staaten in Anſehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländiſchen Erzeugniſſen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

6) Die Erhebung der innern Steuern von den damit betroffenen vereinsländiſchen Gegenſtänden, ſoll in der Regel in dem Lande des Beſtimmungsortes Statt finden, in ſofern ſolche nicht, nach beſonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinſchaftliche Hebeſtellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Verſendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch ſollen die, zur Sicherung der Steuer-Erhebung erforderlichen Anordnungen, ſoweit ſie die, bei der Verſendung aus einem Vereinsſtaate in den anderen, einzuhaltenden Straßen und Controlen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichſt wenig beſchränkende Weiſe und nur nach gegenſeitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsſtaat berührt wird, nur unter Zuſtimmung des letzteren, getroffen werden.

In welchen Zoll-Vereinsſtaaten innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung

Digitized by Google

bereitung gewiſſer Erzeugniſſe gelegt ſind und in welchem Betrage hiernach in dieſen Vereinsſtaaten von den gleichnamigen Erzeugniſſen anderer Vereinsſtaaten, Uebergangs-Abgaben vom 1ſten Januar 1842 ab werden erhoben werden, ergiebt die sub Nro. I. beiliegende Ueberſicht.

Preußen, Sachſen, Kurheſſen und Thüringen haben ſich hinſichtlich der Beſteuerung des Weins, Trauben-Moſtes und Tabacks, Preußen, Sachſen und Thüringen außerdem noch hinſichtlich der Beſteuerung des Branntweins und Bieres zu gleichen Einrichtungen dergeſtalt vereinigt, daß zwiſchen Preußen, Sachſen und Thüringen hinſichtlich der inneren Steuern ein völlig freier Verkehr, zwiſchen Preußen, Sachſen, Kurheſſen und Thüringen aber ein ſolcher freier Verkehr nur mit Ausſchluß des Branntweins und Biers Statt findet, von welchen letzteren Gegenſtänden bei dem gegenſeitigen Uebergange einerſeits von Preußen, Sachſen und Thüringen, anderſeits von Kurheſſen, Uebergangs-Abgaben erhoben werden. Den übrigen Vereinsſtaaten gegenüber, ſind ſonach hinſichtlich der Erhebung der Uebergangs-Abgaben vom Wein, Traubenmoſt und Taback, Preußen, Sachſen, Kurheſſen und Thüringen; hinſichtlich der Uebergangs-Abgaben vom Branntwein und Biere, Preußen, Sachſen und Thüringen als ein Ganzes zu betrachten.

Ueber die für den Verkehr mit übergangsabgabepflichtigen Erzeugniſſen zu eröffnenden Straßen und die auf dieſen Straßen zu errichtenden Abfertigungsſtellen, hat ferner eine Verabredung Statt gehabt, wie ſolche aus dem sub Nro. II. beiliegenden Verzeichniſſe hervorgeht.

In Folge dieſer Vereinbarungen wird nunmehr Folgendes angeordnet:

§ 1.

Der Uebergang ſteuerpflichtiger Gegenſtände über die Binnengrenzen

a. zwiſchen Preußen, Sachſen, Kurheſſen und Thüringen einerſeits und Bayern, dem Großherzogthum Heſſen, Naſſau und Frankfurt andererſeits,
   für Wein und Traubenmoſt, Branntwein, Bier, Malz, Tabacksblätter und Tabacksfabrikate, ſo wie

b. zwiſchen Preußen, Sachſen und Thüringen einerſeits und Kurheſſen andererſeits,
   für Branntwein und Bier,

iſt nur auf denjenigen Straßen und über diejenigen Hebe- und Abfertigungsſtellen zuläſſig, welche das beiliegende Verzeichniß ergiebt.

§ 2.

Für den Eingang übergangsabgabepflichtiger Waaren zum Verbleiben in Preußen ꝛc.

Die von Wein, Traubenmoſt und Taback bei dem Uebergange aus Bayern, Würtemberg, Baden, dem Großherzogthum Heſſen, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt mit der Beſtimmung zum Verbrauche in Preußen, Sachſen, Kurheſſen und Thüringen, von letzteren Staaten zu erhebenden Uebergangs-Abgaben betragen:

vom

Digitized by Google

vom Wein für den Preuß. Centner .... 25 Sgr.
vom Traubenmoſt desgl. .... 20 „
von Tabacksblättern und Fabrikaten .... 20 „

Die vom Branntwein und Bier bei dem Uebergange aus den obengenannten Vereinsſtaaten und Kurheſſen, mit der Beſtimmung zum Verbrauche in Preußen, Sachſen und Thüringen, von letzteren Staaten zu erhebenden Uebergangs-Abgaben
vom Branntwein für den Preuß. Ohm bei 50 Procent Alkohol
nach Tralles .... 6 Rthlr. „ Sgr.
vom Bier für den Preuß. Centner.............................. „ „ $7\frac{1}{2}$ „

§ 3.

Die Erhebung beginnt mit dem 1ſten Januar 1842 und erfolgt nach Wahl des Verſenders oder Waarenführers, entweder

a. bei einer der in dem Verzeichniſſe unter Nro. I. bezeichneten, in Preußen, Sachſen, Kurheſſen und Thüringen belegenen Grenz-Hebeſtelle, reſp. für Branntwein und Bier über die Kurheſſiſche Grenze eingehend, bei den unter Nro. II. aufgeführten, in Preußen, Sachſen und Thüringen belegenen Grenz-Hebeſtellen, oder
b. bei einer Steuerſtelle im Innern.

§ 4.

Zur Erhebung der Uebergangs-Abgabe ſind alle bezeichneten Grenz-Hebeſtellen ganz unbeſchränkt befugt.

§ 5.

Die Abfertigung zur Erhebung der Uebergangs-Abgaben im Innern, geſchiehet auf den Grund von Uebergangsſcheinen.

Soll die Entrichtung der Steuer bei einer Steuerſtelle im Innern erfolgen, ſo muß der Waarenführer entweder bei der Grenz-Hebeſtelle einen von einer Steuerſtelle im Lande der Verſendung ausgeſtellten Uebergangsſchein produciren, oder dort auf Ertheilung eines ſolchen Uebergangsſcheines antragen.

Im erſteren Falle erfolgt die weitere Abfertigung ebenfalls unbeſchränkt von der Grenz-Hebeſtelle. Zur Ertheilung von Uebergangsſcheinen aber ſind nur diejenigen Grenz-Hebeſtellen befugt, welche beſonders werden bekannt gemacht werden.

Die Erledigung der Uebergangsſcheine kann von allen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-, ſo wie von den Steuer-Aemtern bewirkt werden, welchen die Befugniß zur Erledigung von Begleitſcheinen II. über ausländiſche Waaren beigelegt iſt, und auf dieſe Zoll- und Steuerſtellen kann daher die Ausſtellung ſolcher Scheine erfolgen.

§. 6.

Digitized by Google

§ 6.

Durchgang.

Wird bei den bezeichneten Grenz-Hebeſtellen vereinsländiſcher Wein und Traubenmoſt, Taback, Branntwein und Bier zum Durchgange durch dieſſeitiges Territorium ins Ausland oder nach Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Heſſen, Naſſau, Frankfurt respective Kurheſſen angemeldet, ſo erfolgt die Abfertigung ebenfalls auf den Grund eines Uebergangsſcheines, welcher entweder bei der dieſſeitigen Grenz-Abfertigungsſtelle, oder bei der Steuerſtelle im Lande der Verſendung zu extrahiren iſt.

§ 7.

Ausgang.

Bei der Verſendung von dem in Preußen, Sachſen, Kurheſſen und Thüringen erzeugten Wein, Weinmoſt und Taback und dem in Preußen, Sachſen und Thüringen erzeugten Branntwein und Bier nach den ſüdlichen Vereinsſtaaten und für die Verſendung von Malz nach Bayern, ausſchließlich des Rheinkreiſes und nach Württemberg, iſt außer der Innehaltung der Uebergangsſtraßen jedenfalls eine Anmeldung bei den in dem Verzeichniſſe (Beilage II.) genannten jenſeitigen Hebe- und Abfertigungsſtellen erforderlich.

Da Taback in den genannten Staaten überall keiner, und Wein nur einer Abgabe bei der Verzehrung oder dem ferneren Handel damit unterliegt, ſo bedarf es bei der Verſendung von Taback und Wein einer weitern Abfertigung durch dieſſeitige Steuerſtellen nicht.

Die Entrichtung der Uebergangs-Abgabe von Bier, Branntwein und Malz, kann aber ſowohl bei den jenſeitigen Grenz-Hebeſtellen, als bei jenſeitigen Steuerſtellen im Innern erfolgen, im letzteren Falle auf den Grund von Uebergangsſcheinen, die entweder bei der jenſeitigen Grenz-Abfertigungsſtelle oder bei den dieſſeitigen Haupt-Zoll- und Steuer-Aemtern, oder Steuer-Aemtern zu extrahiren ſind.

Was bei der Verſendung von Branntwein mit dem Anſpruche auf Steuer-Reſtitution beobachtet werden muß, iſt durch beſondere Bekanntmachung vorgeſchrieben.

§ 8.

Sollen dieſſeitige Erzeugniſſe der im § 7 genannten Art über vereinsländiſche Binnengrenz-Zollſtellen zum Durchgange, entweder nach dem Auslande oder zum dieſſeitigen Wiedereingange ausgeführt werden, ſo müſſen über dergleichen Verſendungen in eben der Art wie § 6 vorgeſchrieben, Uebergangsſcheine extrahirt werden.

§ 9.

Ueber das Verfahren bei Ausfertigung und Erledigung der Uebergangsſcheine für den Ein-, Aus- und Durchgang übergangsabgabepflichtiger Gegenſtände, ſo wie über die von den Extrahenten zu übernehmenden Bürgſchaftsleiſtungen und andern Verpflichtungen, iſt den Hebe- und Abfertigungsſtellen beſondere Anweiſung ertheilt.

§ 10.

Digitized by Google

§ 10.

In Bezug auf die Ein= und Durchfuhr von Gegenſtänden, welche Uebergangs=Abgaben unterliegen, finden die Vorſchriften der §§ 29, 30, 31, 33, 40 und 41 des Zollgeſetzes vom 23ſten Januar 1838 und die hieher gehörigen Vorſchriften der Zoll-Ordnung, jedoch mit der Maaßgabe Anwendung, daß:

a. was dort in Bezug auf die Grenz=Zoll=Aemter vorgeſchrieben iſt, hier von den zur Erhebung der Uebergangs=Abgaben an den Binnengrenzen errichteten Steuer=ſtellen gilt, und

b. was im Zollgeſetze und der Zoll=Ordnung von den Begleitſcheinen geſagt iſt, auf die Uebergangsſcheine Anwendung findet.

§ 11.

Defraudationen der Uebergangs=Abgaben oder Zuwiderhandlungen gegen die, wegen Erhebung und Sicherſtellung derſelben ertheilten Vorſchriften, werden nach den Beſtimmungen des Zoll=Strafgeſetzes vom 23ſten Januar 1838 geahndet.

Berlin, den 13. December 1841.

Der Finanz=Miniſter.
(gez.) Graf v. Alvensleben.

I. Ue=

Digitized by Google

I.

Ueberſicht

der

Steuerſätze, welche in denjenigen Vereinsſtaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewiſſer Erzeugniſſe gelegt ſind, von den gleichnamigen vereinsländiſchen Erzeugniſſen erhoben werden können.

№	Vereinsſtaaten, in welchen die Erhebung Statt findet.	Maaßſtab für die Erhebung.	Steuerſatz im 14 Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	Pf.	24½ Fl.-Fuß Fl.	Kr.
	I. Vom Wein und Traubenmoſt.						
1	Preußen, Sachſen, Kurheſſen und der Thüringiſche Verein.	Zentner, Preußiſch, (= 1,028,964 Zollzentner). Wein	—	25	—	1	27½
		Traubenmoſt	—	20	—	1	10
	II. Vom Bier.						
1	Preußen, Sachſen und der Thüringer Verein.	Zentner, Preußiſch.	—	7	6	—	26¼
2	Bayern, rechts des Rheins...	Eimer, Bayeriſch, (= 0,497,932 Ohm Preußiſch).	—	17	1⁵⁄₇	1	—

Nr.

№	Vereinsſtaaten, in welchen die Erhebung Statt findet.	Maaßſtab für der Erhebung	Steuerſatz im 14 Thaler- Fuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	24½ Fl.-Fuß. Fl.	Kr.
3	Württemberg	Einer, Württembergiſch, (= 2,13,915 Ohm Preußiſch).					
		a. braunes Bier	1	21	$5\frac{1}{7}$	3	—
		b. weißes Bier	1	4	$3\frac{3}{7}$	2	—
4	Baden	Ohm, Badiſch, (= 1,091,673 Ohm Preußiſch).	—	22	$3\frac{3}{7}$	1	18
5	Kurheſſen	Ohm, Kurheſſiſch, (= 1,27,092 Ohm Preußiſch).	—	10	—	—	35
6	Großherzogthum Heſſen	Ohm, Großh. Heſſiſch, (= 1,164,451 Ohm Preußiſch).	—	11	$5\frac{1}{7}$	—	40
7	Freie Stadt Frankfurt	Ohm, Frankfurter, (= 1,043,867 Ohm Preußiſch).	—	11	$5\frac{1}{7}$	—	40

III. Vom Branntwein.

№	Vereinsſtaaten	Maaßſtab	Thlr.	Sgr.	Pf.	Fl.	Kr.
1	Preußen, Sachſen und der Thüringiſche Verein.	Ohm, Preußiſch, bei 50% Alkohol nach Tralles.	6	—	—	10	30

Digitized by Google

№	Vereinsſtaaten, in welchen die Erhebung Statt findet.	Maaßſtab für die Erhebung.	Steuerſatz im 14 Thaler-Fuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	Steuerſatz im 24½ Fl.-Fuß. Fl.	Kr.
2	Bayern, rechts des Rheins . .	Eimer, Bayeriſch.	1	—	—	1	45
3	Württemberg	Eimer, Württembergiſch.	2	25	$8\frac{4}{7}$	5	—
4	Kurheſſen	Ohm, Preußiſch, bei 50% Alkohol nach Tralles.	3	—	—	5	15
	IV. Vom Malze.						
1	Bayern, rechts des Rheins . .	Metzen, Bayeriſch, (= 0,674/285 Scheffel Preußiſch).	—	14	$3\frac{3}{7}$	—	50
2	Württemberg	Simri, Württembergiſch, (= 0,406/069 Scheffel Preußiſch).	—	5	$8\frac{4}{7}$	—	20
	V. Von Tabacks-Blättern und Fabrikaten.						
1	Preußen, Sachſen, Kurheſſen und der Thüringiſche Verein.	Zentner, Preußiſch.	—	20	—	1	10

II.

Verzeichniß

der

Uebergangsſtraßen für den Verkehr mit den einer Uebergangs-Abgabe unterliegenden vereinsländiſchen Erzeugniſſen, und der an dieſen Straßen beſtehenden, reſp. zu errichtenden Hebe- und Abfertigungs-Stellen.

Bezeichnung der Uebergangsſtraßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen. In Preußen, Sachſen, Kurheſſen und Thüringen.		In Bayern, Großherzogthum Heſſen, Naſſau u. Frankfurt.	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
I. Zwiſchen Preußen, Sachſen, Kurheſſen und Thüringen einerſeits und Bayern, Groß-Herzogthum Heſſen, Naſſau und Frankfurt andererſeits.				
Von Hof nach Oelsnitz	Sachſen.	Gaſſenreuth.	Bayern.	Hof.
„ „ „ Plauen	ſ	Ulliz.	ſ	dito
„ „ „ Gefell	Thüringen.	Gefell.	ſ	dito
„ „ „ Hirſchberg . . .	ſ	Hirſchberg.	ſ	dito
„ Lichtenberg nach Lobenſtein	ſ	Lobenſtein.	ſ	Lichtenberg.
„ Nordhalben nach „	ſ	dito	ſ	Nordhalben.
„ Ludwigsſtadt nach Leheſten	ſ	Leheſten.	ſ	Ludwigſtadt.
„ „ nach Gräfenthal	ſ	Gräfenthal.	ſ	dito
„ Kronach nach Sonneberg	ſ	Sonneberg.	ſ	Kronach.
„ Lichtenfels „ Coburg . .	ſ	Coburg.	ſ	Lichtenfels.
„ Lahm „ „ . .	ſ	dito	ſ	Lahm.

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsſtraßen.	Hebe= und Abfertigungs=Stellen. In Preußen, Sachſen, Kurheſſen und Thüringen.		In Bayern, Großherzogthum Heſſen, Naſſau u. Frankfurt.	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Ebern nach Coburg . . .	Thüringen.	Coburg.	Bayern.	Ebern.
= Seßlach = = . .	=	dito	=	Seßlach.
= = = Heldburg . .	=	Heldburg.	=	dito
= Hofheim = = . .	=	dito	=	Hofheim.
= Trappſtadt = Römhild .	=	Römhild.	=	Trappſtadt.
= Melrichſtadt = Henneberg	=	Henneberg.	=	Melrichſtadt.
= Fladungen = Melpers . .	=	Melpers.	=	Fladungen.
= Tann = Geysa	=	Geysa.	=	Tann.
= Brückenau = Fulda . . .	Kurheſſen.	Döllbach.	=	Brückenau.
= Aſchaffenburg nach Hanau	=	Neuwirthshaus.	=	Aſchaffenburg.
= Steinheim = =	=	Hanau.	Großherz. Heſſen.	Steinheim.
= Offenbach = =	=	Mainkur.	=	Offenbach.
= Frankfurt = =	=	dito	Frankfurt.	Frankfurt.
= = = Vilbel . .	=	Heiligenſtock.	=	dito
= = = Bonames	=	Preungesheim.	=	dito
= = = Bockenheim	=	Bockenheim.	=	dito
= Rödelheim = =	=	dito	Großherz. Heſſen.	Rödelheim.
= Vilbel = Frankfurt	=	Heiligenſtock.	=	Vilbel.
= Friedberg = Hanau . .	=	Windecken.	=	Heldenbergen.
= Langenbergheim = Marköbel	=	Marköbel.	=	Langenbergheim.
= Altwiedermus = Niedergründau	=	Niedergründau.	=	Altwiedermus.
= Büdingen nach Niedergründau	=	Niedergründau.	=	Haingründau.
= = = Wolferborn	=	Wolferborn.	=	Rinderbügen.

Be=

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsſtraßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen. In Preußen, Sachſen, Kurheſſen und Thürigen. Staat.	Ort.	In Bayern, Großherzogthum Heſſen, Naſſau u. Frankfurt Staat.	Ort.
Von Hitzkirchen nach Wolferborn	Kurheſſen.	Wolferborn.	Großherz. Heſſen.	Hitzkirchen.
= Burgbracht = =	=	dito	=	Burgbracht.
= Vermuthshain = Hinterſteinau	=	Hinterſteinau.	=	Vermuthshain.
= Gunzenau = =	=	dito	=	Gunzenau.
= Zahmen = Blankenau	=	Blankenau.	=	Zahmen.
= Lauterbach = Fulda.	=	Großenlüder.	=	Landenhauſen.
= Schlitz = =	=	dito	=	Schlitz.
= = = Hersfeld	=	Niederaula.	=	Unt. Wegefurt.
= Grebenau = Lingelbach	=	Lingelbach.	=	Grebenau.
= Alsfeld = Hersfeld	=	dito	=	Eiſa.
= = = Ziegenhain	=	Schrecksbach.	=	Eudorf.
= Arnshain = Neuſtadt	=	Neuſtadt.	=	Arnshein.
= Kirtorf = =	=	dito	=	Kirtorf.
= = = Schweinsberg	=	Schweinsberg.	=	Lehrbach.
= Homberg a. d. Ohm nach Schweinsberg	=	dito	=	Nied. Ofleiden.
= Londorf = Norbeck ..	=	Norbeck.	=	Londorf.
= Allendorf a. d. Lunda nach Norbeck	=	dito	=	Allend a. d. Lunda.
Von Gieſſen nach Allendorf a. d. Lunda	=	Treis a. L.	=	dito Mainzlar.
= = nach Marburg	=	Sichertshauſen.	=	Lollar.
= = = Wetzlar	Preußen.	Wetzlar.	=	Gießen. Heuchelheim Kl. Linden.

Be=

Bezeichnung der Uebergangsſtraßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen. In Preußen, Sachſen, Kurheſſen und Thüringen. Staat.	Ort.	In Bayern, Großherzogthum Heſſen, Naſſau u. Frankfurt. Staat.	Ort.
Von Butzbach nach Wetzlar..	Preußen.	Wetzlar.	Großherz. Heſſen.	Pohlgöns.
„ Herborn „ „ ..	„	dito	„	Hermannſtein.
„ Weilburg „ „ ..	„	Braunfels.	Naſſau.	
„ Herborn „ „ ..	„	Katzenfurt.	„	
„ Gladenbach nach Marburg	Kurheſſen.	Willershauſen.	Großherz. Heſſen.	Gladenbach.
„ Biedenkopf „ „	„	Sterzhauſen.	„	Buchenau.
„ Battenberg „ Frankenberg	„	Röddenau.	„	Rennertshauſen.
„ „ „ Hallenberg	„	Hallenberg.	„	Bromskirchen.
„ „ „ Berleburg .	Preußen.	Berleburg.	„	Dodenau.
„ Hatzfeld „ „	„		„	Hatzfeld.
„ Biedenkopf „ Laasphe ..	„	Laasphe	„	Wallau.
„ Dillenburg „ Siegen ...	„	Wilnsdorf.	Naſſau.	
„ Hachenburg und Herſchbach nach Altenkirchen	„	Altenkirchen.	„	
„ Herſchbach nach Dierdorf	„	Dierdorf.	„	
„ Montabaur und Ems nach Coblenz	„	Ehrenbreitenſtein.	„	
Auf dem Rheine.........	„	dito	„	
	„	Coblenz.	„	
	„	Boppard.	„	
	„	St. Goar.	„	
	„	Oberweſel.	„	
	„	Bacharach.	„	
	„			
Von Bingen nach Bingerbrück	„	Bingerbrück.	Großherz. Heſſen.	Bingen.
„ „ und Mainz nach Creuznach	„	Creuznach.	„	Planig.
	„			
„ Partenheim nach Creuznach	„	dito	„	Boſenheim.

Be=

Bezeichnung der Uebergangsſtraßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen. In Preußen, Sachſen, Kurheſſen und Thüringen.		In Bayern, Großherzogthum Heſſen, Naſſau u. Frankfurt.	
	Staat	Ort.	Staat,	Ort.
Von Wollſtein und Fürfeld nach Creuznach	Preußen.	Creuznach.	Großherz. Heſſen.	Hackenheim.
= Alſenz nach Creuznach ..	=	dito	Bayern.	
= Ober=Moſchel nach Meiſenheim	=	Meiſenheim.	=	
= Lauterecken nach Meiſenheim	=	dito	=	
= = = Grumbach	=	Grumbach	=	
= Kuſel = Baumholder	=	Baumholder.	=	
= Herſchweiler und Ohmberg nach St. Wendel ...	=	St. Wendel.	=	
= Waldmohr und Homburg nach Ottweiler	=	Ottweiler.	=	
= Waldmohr und Homburg nach Neunkirchen ...	=	Neunkirchen.	=	
= St. Ingbert und Blieſcaſtel nach Saarbrücken	=	Rentrich.	=	
Ferner:				
Von Friedberg nach Hungen	Kurheſſen.	Dorheim.	Großherz. Heſſen.	Friedberg.
über Dorheim	=	dito	=	Mehlbach.
= Butzbach nach Dorheim.	=	dito	=	Nied. Mörlen.
= Beyenheim = =	=	dito	=	Beyenheim.
= Alsfeld = Ruhlkirchen	=	Ruhlkirchen.	=	Alsfeld
= Angerod = =	=	dito	=	Angerod.
= Nieder=Orke nach Schreufa	=	Schreufa.	=	Nieder=Orke.
= Thalitter = Corbach	Preußen.	Corbach.	=	Thalitter.
= Höringhauſen = Arolſen	=	Arolſen.	=	Höringhauſen.

Be-

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsſtraßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen. In Preußen, Sachſen, und Thüringen. Staat.	Ort.	In Kurheſſen. Ort.
II. Zwiſchen Preußen, Sachſen und Thüringen einerſeits und Kurheſſen andererſeits.			
Von Hünfeld nach Geyſa ..	Thüringen.	Geiſa.	Raßdorf.
= = = Buttla ..	=	Buttlar	
= Friedewald = =	=	Vacha	Philipsthal.
= Heringen = Berka....	=	Berka.	Heringen.
= Richelsdorf = =	=	dito	Richelsdorf.
= = = Gerſtungen	=	Gerſtungen.	dito
= Netra = Kreutzburg	=	Kreutzburg.	Netra.
= Wanfried = Treffurt ..	Preußen.	Treffurt.	Wanfried.
= = = Mühlhauſen	=	Katharinenberg.	dito
= Witzenhauſen nach Heiligenſtadt	=	Hohengandern.	Witzenhauſen.
= Carlshafen nach Beverungen	=	Herſtelle.	Carlshafen.
= Caſſel = Paderborn .	=	Warburg.	Nieder-Liſtingen.
= = = Arolſen ...	=	Arolſen.	Volkmarſen
= Fritzlar = Nied. Wildungen	=	Nieder-Wildungen	Fritzlar.
= Frankenberg nach Corbach	=	Sachſenberg.	Frankenberg.
= = = Hallenberg	=	Hallenberg.	dito

Digitized by Google

Landtags=Abſchied

für die im Jahre 1841

zum ſechſten Schleſiſchen Provinzial=Landtage

verſammelt geweſenen Stände

des

Herzogthums Schleſien, der Grafſchaft Glatz und des

Markgrafthums Ober=Lauſitz.

Digitized by Google

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc., entbieten Unſern zum diesjährigen Provinzial-Landtage verſammelt geweſenen getreuen Ständen des Herzogthums Schleſien, der Grafſchaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lauſitz Unſern gnädigen Gruß.

Mit Wohlgefallen geben Wir Unſeren getreuen Ständen zu erkennen, daß die von Ihnen auf dieſem erſten ſchleſiſchen Landtage nach Unſerer Thronbeſteigung an den Tag gelegten Geſinnungen treuer Anhänglichkeit an Uns und Unſer Königliches Haus, der bewieſene Eifer für das Beſte des Vaterlandes, die richtige Beurtheilung der Verhältniſſe und der wahren Intereſſen der Provinz, ſo wie das Vertrauen zu Unſern landesväterlichen Abſichten, welche ſich in ihren Verhandlungen ausgeſprochen haben, Unſern Erwartungen vollkommen entſprochen und Unſer landesväterliches Herz mit Genugthuung erfüllt haben.

Auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge ertheilen Wir Unſeren getreuen Ständen nachſtehenden gnädigen Beſcheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die dem Landtage vorgelegten Propoſitionen.

Vorbereitende Berathung der Propoſitionen, Veröffentlichung der Landtags-Verhandlungen, Berufung der Landtage alle zwei Jahre, ſtändiſcher Ausſchuß.

1) Aus der Erklärung Unſerer getreuen Stände auf die erſte Propoſition Unſeres Dekrets vom 23. Februar d. J. haben Wir

zu A. gern erſehen, daß dieſelben in den Beſtimmungen wegen Vorbereitung der dem Landtage vorzulegenden Propoſitionen durch desfalls einzuberufende Ausſchüſſe ein weſentliches Mittel zur Förderung einer gründlichen Bearbeitung der vorliegenden Sachen erkennen. Unſere Abſicht geht übrigens, wie in der Denkſchrift vom 12. März d. J. richtig vorausgeſetzt wird, dahin, nicht alle, ſondern nur diejenigen Propoſitionen, welche einer umfaſſenden Vorarbeit bedürfen, den gedachten Ausſchüſſen zu überweiſen. Dem Antrage, daß die Propoſitionen den Mitgliedern des Landtags vor ihrer Einberufung zugefertigt werden möchten, wollen Wir inſoweit entſprechen, als dieſes in Anſehung der einzelnen Gegenſtände zweckmäßig und thunlich iſt.

Digitized by Google

Zu B. halten Wir zwar dafür, daß die Mittheilung eines Exemplars der gedruckten Landtags-Protokolle an jedes Landtags-Mitglied hinreichen wird, um deſſen Kommittenten von dem Gange der Verhandlungen Kenntniß zu geben, wollen Uns jedoch für den Fall, daß die ſpätere Erfahrung das Bedürfniß einer Abänderung der diesfälligen Anordnung ergeben ſollte, die weitere Beſtimmung vorbehalten.

Zu C. haben Wir aus der Erklärung Unſerer getreuen Stände gern erſehen, wie dieſelben in der Propoſition wegen Einberufung der Landtage nach kürzeren Zwiſchenräumen Unſere landesväterliche Abſicht, die ſtändiſche Wirkſamkeit zu beleben und die Zwecke derſelben zu fördern, dankbar annehmen, und beabſichtigen Wir demgemäß, den Landtag künftig, ſofern hinreichende Veranlaſſung dazu vorhanden ſein wird, alle zwei Jahre zu verſammeln.

Zu D. hat die abgegebene gutachtliche Erklärung bereits durch Unſern gnädigſten Beſcheid vom 20. April d. J. ihre Erledigung gefunden. Die demnächſt erfolgten, Uns unterm 26. ej. angezeigten Wahlen beſtätigen Wir hierdurch gern, und ſoll die in Gemäßheit Unſeres vorgedachten Beſcheides zu erlaſſende Verordnung zu ſeiner Zeit publizirt werden.

Ober-Appellations-Gerichte.

2) Die Bemerkungen Unſerer getreuen Stände über die Frage wegen Errichtung von Ober-Appellations-Gerichten werden bei den weiteren Berathungen über dieſen wichtigen, einer mehrſeitigen Prüfung beſonders bedürfenden Gegenſtand in Erwägung genommen werden.

Steuer-Erlaß.

3) Eben ſo ſollen die Vorſchläge über die zur Erleichterung der Steuerpflichtigen vom Jahre 1843 ab zu ergreifenden Maaßregeln und die von ihnen abgegebenen Gutachten über die vorgelegten Entwürfe;

Wahl-Reglement.

4) eines Reglements für die Wahlen der Landtags-Abgeordneten und deren Stellvertreter;

Holz-Diebſtahl.

5) eines Geſetzes wegen Beſtrafung des Diebſtahls an Holz und anderen Waldprodukten;

Jagd-Vergehen.

6) eines Geſetzes über die Jagd-Vergehen;

Digitized by Google

Jagd- und Forſt-Polizei-Ordnung.

7) einer allgemeinen Forſt- und Jagd-Polizei-Ordnung und einer tranſitoriſchen Verordnung wegen Ausübung der Waldſtreu-Berechtigung;

Laudemial-Pflichtigkeit.

8) eines Geſetzes wegen Abrechnung des für Ablöſung von Dienſten, Grundgerechtigkeiten und andern Laſten gezahlten Kapitals von dem Kaufpreiſe des Grundſtücks bei Berechnung des Laudemiums;

Legitimations-Atteſte beim Pferdehandel.

9) einer Verordnung wegen Einführung von Legitimations-Atteſten beim Pferdehandel;

Penſions-Reglement für den Lehrſtand.

10) eines Penſions-Reglements für die Beamten und Lehrer der höhern Lehranſtalten;

Ablösbarkeit der Erbpachtsrechte.

11) eines Geſetzes wegen Beſchränkung der Ablösbarkeit der Erbpachts-, Erbzins- und Zins-Gerechtſame;

Boden-Zerſtückelung und bäuerliche Erbfolge.

12) der Geſetze wegen theilweiſer Veräußerung von Grundſtücken und wegen der bei Erbtheilungen anzuwendenden gemäßigten Taxen ländlicher Nahrungen,

bei der ferneren Bearbeitung dieſer Gegenſtände weiter erwogen und nach Möglichkeit berückſichtigt werden.

Befugniſſe der Kreisſtände.

13) Aus der gutachtlichen Erklärung über den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Befugniſſe der Kreisſtände, Ausgaben zu beſchließen und die Kreis-Eingeſeſſenen dadurch zu verpflichten, haben Wir gern erſehen, daß Unſere getreuen Stände die Wichtigkeit des kreisſtändiſchen Inſtituts und die Nothwendigkeit, deſſen Wirkſamkeit zu ſichern, richtig gewürdigt haben; Wir werden daher dieſe Verordnung baldigſt erlaſſen.

Provinzial-Rechte.

14) Wir genehmigen, dem Antrage gemäß, daß die Berathung über das Provinzial-Recht Unſeres Herzogthums Schleſien und der Grafſchaft Glatz von dem ernannten ſtändiſchen Ausſchuſſe, welchem Wir hierdurch Unſere Beſtätigung ertheilen, fortgeſetzt und zu Ende geführt werde, beſtimmen jedoch, daß das Reſultat der Verhandlungen des Ausſchuſſes dem nächſten Provinzial-Landtage zur definitiven Erklärung vorgelegt werde.

Digitized by Google

Den ferneren Antrag, daß beſondere Abgeordnete aus dem Stande der Fürſten und Standesherren und aus der Stadt Breslau von dem ſtändiſchen Ausſchuſſe zugezogen werden mögen, wollen Wir inſofern genehmigen, als die Fürſten und Standesherren und die Stadt Breslau annoch die Ernennung beſonderer Abgeordneten außer den bereits aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern des Ausſchuſſes in ihrem Intereſſe halten.

In Anſehung der Lokal-Rechte haben Wir angeordnet, daß in den Städten die Stadtverordneten-Verſammlungen und Magiſträte, auf dem platten Lande aber die Gerichtsherren und in Vertretung der Gemeinden die Dorfgerichte, denen die Zuziehung noch anderer, des Gegenſtandes kundiger Gemeinde-Mitglieder geſtattet wird, durch die betreffenden Gerichtsbehörden gutachtlich vernommen werden, ob ſie die Beibehaltung oder Abſchaffung der Lokalrechte verlangen.

Die abzugebende Erklärung bezieht ſich jedoch nur auf diejenigen Lokal-Rechte, welche privatrechtlicher Natur, nicht auf ſolche, welche dem öffentlichen Rechte angehören und Gegenſtände des inneren Staatsrechtes ſind.

Zu dieſer Vernehmung ſind die Gerichtsherren und die Gemeinden unter der Verwarnung vorzuladen, daß bei ihrem Ausbleiben angenommen werden ſolle, ſie hätten hinſichtlich der Beibehaltung oder Abſchaffung der Lokal-Rechte keine beſonderen Anträge zu machen, ſondern unterwürfen ſich dem, was im Wege der Geſetzgebung für angemeſſen werde erachtet werden.

Die aufgenommenen Verhandlungen ſind in Betreff der Städte unmittelbar den Ober-Landesgerichten, in Betreff der Land-Gemeinden den Kreis-Juſtiz-Räthen und den Landräthen zu überſenden. Den Kreis-Juſtiz- und Landräthen ſoll die nächſte Prüfung der Verhandlungen zuſtehen und dieſelben befugt ſein, nähere Aufklärungen und nachträgliche Vernehmungen zu veranlaſſen. Es haben dieſelben demnächſt ſämmtliche Verhandlungen, mit ihrem gemeinſchaftlichen Gutachten begleitet, an die Ober-Landesgerichte abzuſenden, von denen ſie, nach vorgängiger Prüfung, dem Ober-Präſidenten der Provinz und durch dieſen dem ſtändiſchen Ausſchuſſe zugehen ſollen.

Strom- und Ufer-Polizei und Deichweſen.

15) Die Gutachten, die Geſetz-Entwürfe über das Deichweſen und über die Strom- und Ufer-Polizei der öffentlichen Flüſſe betreffend, ſollen bei der weiteren Berathung in Erwägung genommen werden. Bis das letztere Geſetz erſcheint, muß es bei den Beſtimmungen der Ufer-, Ward- und Hegungs-Ordnung vom 12. September 1763 ſein Bewenden behalten. Wir wiederholen aber die in dem Landtags-Abſchiede vom 20. November 1838 ertheilte Zuſicherung, daß dies Provinzial-Geſetz bis dahin von den Verwaltungs-Behörden mit ſchonender Rückſicht angewendet werden ſoll.

Wenn die Einleitung von Verhandlungen mit auswärtigen Regierungen, wegen Regulirung der Schifffahrt und des Ufer-Schutzes auf den beiden ſchiffbaren Grenz-

Digitized by Google

flüſſen Schleſiens, der Weichſel und Przemſa, in Antrag gebracht wird, ſo iſt dem bereits inſoweit entſprochen, als dergleichen Verhandlungen mit der Kaiſerl. Königl. Oeſterreichiſchen Regierung ſeit längerer Zeit ſchweben und einen baldigen günſtigen Erfolg erwarten laſſen.

Bergrecht.

16) Wir wollen nach dem Antrage genehmigen, daß über den Entwurf eines allgemeinen Bergrechts und einer Inſtruktion zur Verwaltung des Bergwerks-Regales zuvörderſt die gutachtlichen Bemerkungen des aus Mitgliedern des Landtages und der Gewerkſchaften beſtehenden Ausſchuſſes, deſſen Wahl Wir hierdurch beſtätigen, eingeholt werden, und bleiben demgemäß die definitiven Berathungen dem nächſten Provinzial-Landtage vorbehalten.

Feuer-Societäts-Weſen.

17) Da die über die Umformung des Feuer-Societäts-Weſens in der Provinz Schleſien abgegebene Erklärung der dem Landtage vorgelegten Propoſition entſpricht, ſo beſtimmen Wir, mit Rückſicht auf die Denkſchriften vom 30. April und 1. Mai 1841 und die damit eingereichten Reglements-Entwürfe, daß, mit Ausnahme der in ihrer gegenwärtigen Verfaſſung verbleibenden Feuer-Societät der Stadt Breslau, die ſämmtlichen übrigen, jetzt in der Provinz vorhandenen, auf gegenſeitige Immobiliar-Verſicherung gegen Feuersgefahr gerichteten Feuer-Societäten aufgelöſt und dagegen neue Societäten,

1) für das geſammte platte Land der Provinz, und
2) für ſämmtliche in dem Ober-Präſidial-Bezirke belegene Provinzial-Städte Schleſiens

gebildet werden ſollen.

Wegen der Reglements für dieſe beiden neuen Feuer-Societäten und wegen der dazu gehörigen Auflöſungs- und Ausführungs-Verordnungen behalten Wir Uns die weitere Beſtimmung noch vor.

Abhaltung der Dreidinge.

18) Aus der gutachtlichen Erklärung über die Propoſition, wegen Abhaltung der Dreidinge, geht zunächſt hervor, daß der Sinn derſelben mißverſtanden iſt, indem angenommen worden, daß durch die mit derſelben vorgelegte, nur die Regulirung eines beſonderen Inſtituts in einzelnen Ortſchaften, wo es früher beſtanden, bezweckende Verordnung die Polizei-Angelegenheiten und die Kommunal-Verfaſſung des platten Landes der geſammten Provinz hätten regulirt werden ſollen, und daß dieſelbe mit den auf den Landtagen der Jahre 1825 und 1828 dieſerhalb gemachten Anträgen in Verbindung ſtehe. Sodann iſt auch die dort aufgeſtellte Behauptung, daß das Dreiding mit dem gegenwärtigen Stande der Geſetzgebung unvereinbar ſei, als begründet nicht anzuerkennen, vielmehr würde durch deſſen Wiederherſtellung in

Digitized by Google

einer zweckmäßig geregelten Form die Wirkſamkeit der heutigen Juſtiz- und Polizei-Einrichtungen überall nicht beeinträchtigt werden. Demohngeachtet wollen Wir in Berückſichtigung des dieſerhalb von Unſeren getreuen Ständen ausgeſprochenen Wunſches, von der Erlaſſung der ihnen im Entwurf vorgelegten Verordnung für jetzt abſehen; müſſen Uns jedoch vorbehalten, dieſe Angelegenheit wieder aufnehmen zu laſſen, wenn in Folge der Beſtimmung sub A 6. des Landtags-Abſchiedes vom 22. Juni 1834 Anträge auf Wieder-Einführung des Dreidings, unter den dort näher bezeichneten Bedingungen gemacht werden ſollten.

Was die unter Bezugnahme auf die Verhandlungen früherer Landtage gemachten Anträge, wegen Regulirung der Heimaths-Verhältniſſe, ſo wie der Polizei-Angelegenheiten und der Kommunal-Verhältniſſe des platten Landes, betrifft, ſo wird der erſtere Punkt durch das bereits von den Ständen ſämmtlicher Provinzen berathene und baldigſt zu erlaſſende Geſetz ſeine Erledigung finden; wohingegen wir in Anſehung der beiden letztgedachten Gegenſtände eine nähere Ermittelung der hervorgetretenen Mängel und deren Abhülfe im adminiſtrativen oder legislativen Wege, auf Grundlage der Dorf-Polizei-Ordnung vom 1. Mai 1804, anbefohlen haben, und Uns vorbehalten, darüber zu ſeiner Zeit Unſern getreuen Ständen das Weitere zu eröffnen.

II. Auf die ſtändiſchen Petitionen.

Wählbarkeit im Stande der Städte.

1) Wir müſſen Bedenken tragen, die sub 1, § 5 des Geſetzes vom 27. März 1824 von Unſers hochſeligen Hern Vaters Majeſtät dem Weſen der ſtändiſchen Verfaſſung durchaus entſprechend, für die Wählbarkeit in allen Ständen feſtgeſetzte Bedingung des zehnjährigen Grundbeſitzes in Anſehung des Standes der Städte zu modifiziren.

Verheimlichung gefundener Sachen.

2) Die Petition, den Erlaß eines Strafgeſetzes wegen Verheimlichung gefundener Sachen betreffend, haben Wir an Unſern Juſtiz-Miniſter für die Reviſion der Geſetzgebung abgeben laſſen, um dieſelbe bei der Reviſion des Allgemeinen Landrechts und der Kriminal-Ordnung in nähere Erwägung zu nehmen.

Aufgebot gefundener Sachen.

3) Dem Antrage, das Aufgebot gefundener Sachen bis zum Werthe von 10 Rtlrn. den Polizei-Behörden zu übertragen und eine minder koſtſpielige Bekanntmachung, als die jetzige iſt, eintreten zu laſſen, können Wir in dieſem Umfange zur Zeit keine Folge geben; vielmehr muß die Frage: in wiefern eine Modifikation der betreffenden geſetzlichen Vorſchriften nothwendig ſei, der Reviſion des allgemeinen Landrechts vorbehalten bleiben.

Digitized by Google

Um jedoch dem gefühlten Bedürfniſſe möglichſt abzuhelfen, werden Unſere Miniſter der Juſtiz und des Innern und der Polizei die Anordnung treffen, daß das bisher in Unſerer Reſidenz Berlin beobachtete Verfahren, wonach gefundene Sachen unter 10 Rthlr. ſogleich nach ihrer Ablieferung an die Polizei-Behörde auf ein im Geſchäfts-Lokale derſelben aufzuhängendes ſchwarzes Brett, Behufs der Benachrichtigung der Intereſſenten, verzeichnet, und erſt 8 bis 14 Tage darauf an das Gericht zum Zweck des Aufgebots abgeliefert werden, auch in der dortigen Provinz, je nachdem das örtliche Bedürfniß dazu vorhanden iſt, zur Anwendung komme.

Wirkſamkeit des Schiedsmanns-Inſtituts.

4) Dem in der Denkſchrift vom 2. Mai c. enthaltenen Geſuche um Behebung zweier, die Wirkſamkeit des Schiedsmanns-Inſtituts hemmender Uebelſtände ſtatt zu geben, können Wir uns nicht veranlaßt finden.

1) Der erſte Antrag, welcher dahin gerichtet iſt:

> die Schiedsmänner, wenn ſie es unterlaſſen haben, zu ſtempelpflichtigen Vergleichen den vorſchriftsmäßigen Stempel zu verwenden, weder mit Strafe zu belegen, noch für den Stempel verantwortlich zu machen,

erledigt ſich durch die Vorſchriften der §§ 6 und 9 der Inſtruction vom 28. April 1840, wodurch den Schiedsmännern geſtattet iſt, die von ihnen aufgenommenen Vergleiche den betreffenden Gerichten innerhalb 14 Tagen zur Beſtimmung, Einziehung und Verwendung des Stempels einzureichen und ſich auf dieſe Weiſe von aller Verantwortlichkeit wegen des Stempels zu befreien.

2) Der zweite Antrag bezweckt eine Ausdehnung des ſchiedsmänniſchen Inſtituts auf den Fall, wenn Magiſträte durch ihren Syndikus oder ein anderes zu bevollmächtigendes Magiſtrats-Mitglied vor dem Schiedsmanne ſich einlaſſen wollen.

Die Ausdehnung der Befugniſſe der Schiedsmänner zur Schlichtung von Streitigkeiten der Stadtgemeinden mit dritten Perſonen widerſpricht ihrer urſprünglichen Beſtimmung, wonach ſie durch unmittelbare Einwirkung auf die Parteien Streitigkeiten zu vermitteln ſuchen ſollen, eine Beſtimmung, der ſie bei Verhandlungen mit Bevollmächtigten nicht genügen können. Für die Magiſträte liegt ohnehin kein dringendes Bedürfniß vor, die Vermittelung der Schiedsmänner in Anſpruch zu nehmen, was übrigens ihrer obrigkeitlichen Stellung gegen die Bürger und Einwohner der Stadt kaum entſprechen würde. Sie können bei einem zur gütlichen Einigung geneigten Gegner den durch ihren Vertreter vermittelten Vergleich ſelbſt aufnehmen und ausfertigen und ihre Anſprüche daraus, wo es erforderlich iſt, im Bagatell- oder ſummariſchen Prozeſſe verfolgen.

Digitized by Google

Schutzgeld.

5) Der Gegenſtand der Petition wegen Deklaration des Publikandums vom 8. April 1809 und des Geſetzes vom 18. Januar 1819, die Zahlung des Schutzgeldes betreffend, unterliegt bereits einer allgemeinen legislativen Erörterung, nach deren Beendigung Wir Uns das Weitere vorbehalten.

Patrimonial-Gerichte.

6) Dem Antrage, zu geſtatten, daß die Akten und Hypothekenbücher der Patrimonial-Gerichte, wenn es der Gerichtsherr genehmigt, in der Wohnung des Richters aufbewahrt werden dürfen, ſind Wir zu willfahren geneigt, vorausgeſetzt, daß der Richter, nach Vorſchrift der §§ 93 und 104, Tit. 17, Th. II. des Allgemeinen Landrechts, den erforderlichen, anſtändigen und nach geſetzlicher Vorſchrift hinlänglich ſicheren Gelaß nachweiſet, und haben deshalb das Erforderliche an Unſeren Juſtiz-Miniſter verfügt.

Der Gegenſtand wird übrigens bei den allgemeinen Beſtimmungen, welche über die Verfaſſung und Verwaltung der Patrimonial-Gerichte zu treffen, Wir uns vorbehalten, ſeine Erledigung finden.

Gerichtsſtand der Juſtitiarien.

7) Wir wollen, wie in der Denkſchrift vom 1. Mai d. J. gebeten worden, nicht nur den auf dem platten Lande wohnenden, ſondern allen Juſtitiarien den eximirten Gerichtsſtand beilegen.

Aufhebung des Partikular-Rechts in ſchleſiſchen Städten.

8) Das Geſuch der Städte Ohlau, Strehlen, Zobten und Wanſen: das daſelbſt geltende Partikular-Recht in Betreff der Erbfolge und ehelichen Güter-Gemeinſchaft aufzuheben und das Allgemeine Landrecht einzuführen, iſt vom Landtage unterſtützt worden. Obwohl die Bemerkung, daß nicht blos jene vier Städte, ſondern wohl alle, welche ſich in ähnlicher Lage befinden, denſelben Wunſch hegen, darauf hinführt, daß der Gegenſtand allgemeiner aufzufaſſen geweſen wäre, ſo wollen Wir doch auch den vorliegenden ſpeziellen Antrag nicht unberückſichtigt laſſen und haben denſelben zur nöthigen Vorbereitung eines Geſetzentwurfs an das Staatsminiſterium verwieſen.

Beſtrafung kleiner Diebſtähle.

9) Was den Antrag betrifft, die Beſtrafung der kleinen gemeinen Diebſtähle bis zum Werthe von fünf Thalern den Polizei-Behörden zu überweiſen, ſo können Wir Uns nicht bewogen finden, von dem bereits dieſerhalb im Landtags-Abſchiede vom 22. Februar 1829 ertheilten Beſcheide abzugehen.

Vergütung der bei der Belagerung von Breslau ſtattgefundenen Brandſchäden.

10) Dem vom Landtage bevorworteten Geſuche der ſchleſiſchen Städte, die Wiederaufnahme des Prozeſſes derſelben gegen Unſern Fiscus, wegen Erſtattung der von ih-

Digitized by Google

nen für die bei der Belagerung von Breslau niedergebrannten Vorſtädte geleiſteten Brandſchäden-Vergütung zuzulaſſen, können Wir nicht entſprechen, vielmehr nur auf die den Betheiligten ſchon mehrfach über die Grundloſigkeit ihres Anſpruchs und über die Unzuläſſigkeit des Rechtswegs in dieſem Falle gewordenen Belehrungen Bezug nehmen.

Erlaß reſp. Ermäßigung der Stempel-Abgabe.

11) Die erbetene Befreiung der Schenkungen und Vermächtniſſe an Armen-Anſtalten und milde Stiftungen haben Wir zugeſtanden und werden wegen der dieſerhalb erforderlichen weiteren Maßnahmen Anordnung treffen.

Dagegen können Wir auf den zweiten Antrag, worin eine Ausdehnung der Vorſchrift des Geſetzes vom 31. März 1838, § 2, Nr. 8, wegen Einführung kürzerer Verjährungsfriſten, dahin in Antrag gebracht wird, daß auch die Nachzahlung der von den Gerichten oder Verwaltungs-Behörden unterbliebenen Einforderung von Werthſtempeln, welche mehr als ein Procent betragen, binnen vier Jahren verjähren möge, in Betracht der in der Selbſt-Beſteuerung liegenden eigenthümlichen Beſchaffenheit der Stempel-Abgabe nicht eingehen. Nach § 600 der Kriminal-Ordnung verjähren übrigens alle Stempel-Strafen binnen 5 Jahren, ſo daß es in dieſer Beziehung keiner neuen Beſtimmung bedarf.

Hinſichtlich des dritten Antrages, betreffend die Erledigung der, wegen Ermäßigung einiger Tarifſätze des Stempelgeſetzes angebrachten Petition vom 31. März 1837 müſſen Wir es bei der Beſcheidung in dem Landtags-Abſchiede vom 20. November 1838 belaſſen, wonach dieſer Gegenſtand ſeine angemeſſene Erledigung nur bei der Reviſion des Stempel-Geſetzes finden kann.

Erweiterung des Creutzburger Armenhauſes.

12) Wegen eines baldigen Erweiterungsbaues des Armenhauſes in Creutzburg auf Koſten der dazu disponiblen provinzialſtändiſchen Fonds, und mithin zur Ausdehnung dieſes Inſtituts etwas anzuordnen, würde gegenwärtig, wo der neue Geſetzentwurf über die Armenpflege bereits Unſerm Staatsrath zur Prüfung und Schluß-Berathung vorliegt, und nach der zu erwartenden baldigen Beendigung dieſer Berathung, die Emanation des neuen Geſetzes ſofort erfolgen ſoll, dem eigenen Intereſſe Unſerer getreuen Stände nicht entſprechen.

Denn da das Armengeſetz ſelbſt erſt Beſtimmungen über den Umfang der Verpflichtungen der Provinzial-Fonds enthalten, daraus ſich aber auch wieder ergeben wird, welche Zwecke bei der künftigen Wirkſamkeit des Creutzburger Armenhauſes ferner erreicht werden ſollen, ſo läßt ſich erſt nach Maßgabe dieſer Beſtimmungen mit Sicherheit darüber Beſchluß faſſen, in welchem Umfange eine Ausdehnung dieſer Anſtalt nothwendig ſein wird.

Digitized by Google

Bau=Polizei=Ordnung für die Städte.

13) Die uns vorgetragenen, für die Erlaſſung einer Allgemeinen Bau=Polizei=Ordnung für die Städte der Provinz ſprechenden Gründe haben Wir der Berückſichtigung werth befunden. Auf unſern Befehl hat Unſer Miniſter des Innern und der Polizei daher bereits die Regierungen mit Anweiſung verſehen, ſich der Bearbeitung des Entwurfs einer Bau=Polizei=Ordnung für die Städte der Provinz Schleſien zu unterziehen und ſolchen zur weiteren Beſchlußnahme vorzulegen.

Abänderung der Geſinde=Ordnung.

14) Anlangend die gewünſchte Abänderung des § 9 der Geſinde=Ordnung vom 8. November 1810, um die Dienſtherrſchaften bei Miethung eines noch im Dienſte ſtehenden Geſindes zu ſichern, daß das beſtehende Dienſtverhältniß auch in rechtsbeſtändiger Weiſe gelöſt worden und das Geſinde dadurch am Antritt des neuen Dienſtes nicht werde behindert werden, ſo iſt bereits durch eine Circular=Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern und der Polizei vom 12. Auguſt 1816 angeordnet, daß Dienſtboten, die bereits vermiethet geweſen ſind, nicht bloß beim Antritt ihres anderweitigen Dienſtes, ſondern ſchon bei der neuen Vermiethung, derjenigen Herrſchaft, welcher ſie ſich neuerdings verdingen, nachweiſen müſſen, daß die Verhältniſſe zu der bisherigen Dienſtherrſchaft jener anderweitigen Vermiethung nicht entgegenſtehen. Wir haben befohlen, daß dieſe ſchon früher bekannt gemachte Beſtimmung aufs neue in Erinnerung gebracht werden und in der Provinz allgemein in Anwendung kommen ſoll.

Den Vorſchlag wegen der Einführung von Dienſtbüchern für das Geſinde finden Wir zweckmäßig, und haben die Behörden zur thunlichſten Beſchleunigung der dieſerhalb bereits eingeleiteten Verhandlungen angewieſen.

Ablösbarkeit der Dienſte der Dreſchgärtner.

15) Das Verfahren, welches gegenwärtig in Nieder=Schleſien angewandt wird, um in ſtreitigen Fällen die Ablösbarkeit der auf Dreſchgärtnerſtellen haftenden Handdienſte feſtzuſtellen, können wir aus den in der anliegenden Denkſchrift unſers Miniſters des Innern und der Polizei entwickelten Gründen nicht mißbilligen und in den bei einzelnen ſchiedsrichterlichen Entſcheidungen vorgefallenen Mißgriffen um ſo weniger eine genügende Veranlaſſung zu den in Antrag gebrachten anderweitigen Maßregeln finden, als letzteren überhaupt und insbeſondere der, zwar von der Majorität gewünſchten, aber von dem Stande der Landgemeinden verworfenen Feſtſtellung eines Normalſatzes für die Größe und Beſchaffenheit des zu einer Ackernahrung erforderlichen Grundbeſitzes, die in der Denkſchrift hervorgehobenen erheblichen Bedenken entgegenſtehen und bereits das Nöthige angeordnet iſt, um die Wiederholung der gerügten Mißgriffe möglichſt zu verhüten.

Digitized by Google

Verſicherung gegen Hagelſchaden.

16) Der in Vorſchlag gebrachten Bildung einer auf Gegenſeitigkeit gegründeten Hagel-Verſicherungs-Anſtalt für den ganzen Staat, ſtehen ſo erhebliche Bedenken entgegen, daß darauf nicht eingegangen werden kann.

Sollte die Errichtung einer ſolchen Societät für die Provinz Schleſien in ähnlicher Art, wie ſie in der Provinz Weſtphalen beſteht, für rathſam gehalten werden, ſo wollen Wir darüber die weiteren Anträge des nächſten Landtages erwarten.

Aufhebung der Lohnfuhr-Abgabe und Ermäßigung der Porto-Taxe.

17) Die in der Denkſchrift vom 30. April d. J. erbetenen Modifikationen der beſtehenden Poſtgeſetze bezwecken Erleichterungen des Verkehrs, deren Berückſichtigung bei dem Entwurfe eines neuen Poſtgeſetzes bereits beabſichtigt worden iſt.

Die Aufhebung der Lohnfuhr-Abgabe ſoll vom 1. Januar 1842 ab ſtattfinden, wogegen es den Berathungen über das neue Poſtgeſetz vorbehalten bleiben muß, zu erwägen, in wie weit es zuläſſig iſt, die Verordnungen über den Zwangsgebrauch der Extrapoſten zu mildern und die Porto-Taxe zu ermäßigen.

Aufhebung von Wehren im Oderſtrom.

18) Wir haben aus der ſtändiſchen Eingabe vom 19. April d. J. gern erſehen, daß der Erfolg der, ſeit einer Reihe von Jahren zur Verbeſſerung des Fahrwaſſers im Oderſtrome und zur Regulirung des letzteren unternommenen und fortgeführten Arbeiten einen belebenden Einfluß auf den Schifffahrts-Verkehr geübt hat, und ſoll dieſem, für den Wohlſtand der Provinz ſo wichtigen Gegenſtande auch fernerhin beſondere Aufmerkſamkeit zugewendet bleiben. Daß die Uns vorgetragenen Wünſche Unſern landesväterlichen Abſichten begegnen, mögen Unſere getreuen Stände daraus entnehmen, daß die erſteren theils erfüllt, theils Gegenſtand ſchwebender Unterhandlungen ſind. Das Wehr zu Lübchen iſt vom Staate angekauft, um es zur Verbeſſerung der Schifffahrt abzubrechen, und die, mit Rückſicht auf die Vorfluth-Verhältniſſe nur mit Vorſicht zu fördernden Arbeiten ſind in der Ausführung begriffen.

Das Wehr zu Dyhrnfurt iſt zwar noch nicht vom Staate erworben, wie in der Denkſchrift vorausgeſetzt wird; es ſchweben aber wegen Erwerbung deſſelben Verhandlungen, welche einen baldigen günſtigen Erfolg erwarten laſſen und ſoll dann auch dieſes Wehr zur Erleichterung des Schiffverkehrs abgebrochen werden. Die Kaſſation der ſonſt noch auf der Oder befindlichen Wehre iſt nicht zuläſſig; ſie ſind aber auch der Schifffahrt theils nicht hinderlich, theils iſt durch die Einrichtung zweckmäßiger Schleuſen für dieſelbe zureichend geſorgt.

Was namentlich das Wehr bei Brieg betrifft, ſo dürfte deſſen Abbruch mit erheblichen Nachtheilen für den Schiff-Verkehr verbunden ſein, die ſich erſt ſpät und mit ganz unverhältnißmäßigen Koſten möchten beſeitigen laſſen. Inzwiſchen wird dar-

Digitized by Google

auf Bedacht genommen werden, daß für den Zweck künftiger Verbeſſerungen der Schifffahrt dem Staate die Dispoſitions-Befugniſſe über das Wehr, ſo weit ihm dieſelbe jetzt zuſteht, erhalten werde. Bis dahin wird die ſich ihrer Vollendung nähernde Schiffsſchleuſe dem Bedürfniſſe des Verkehrs auf dieſem Punkte genügen.

An Häfen zur Aufnahme der Schiffsgefäße während des Winters fehlt es der Oder in Schleſien nicht. Es ſind dergleichen bei Maltſch und bei Neuſalz eingerichtet; ſie ſtehen den Schiffern unentgeldlich offen, und die Behörden ſind mit ihrer Verbeſſerung beſchäftigt. Auch wurde die Anlage eines Winterhafens bei Breslau beabſichtigt, und es ſind deshalb ſchon vor längerer Zeit Verhandlungen eingeleitet worden, welche aber bisher wegen mangelnder Theilnahme der Stadt und der dabei zunächſt betheiligten Gewerbtreibenden keinen günſtigen Erfolg gehabt haben. Auf dieſe Theilnahme durfte aber, wenn anders die Nothwendigkeit der Anlage vorhanden iſt, um ſo mehr gerechnet werden, als dieſe zunächſt in Lokal-Verhältniſſen ihre Begründung finden würde. Wir werden, wenn ſie ſich ſpäter angeregt finden ſollte, eine angemeſſene Unterſtützung zur Ausführung des Baues nicht verſagen.

Lehns-Verhältniſſe in den Fürſtenthümern Schweidnitz und Jauer.

19) Der Antrag, die Lehns-Verhältniſſe der in den Fürſtenthümern Schweidnitz und Jauer gelegenen Rittergüter eben ſo anzuſehen, wie dies in früheren Zeiten geſchehen und für die Zukunft eben ſo wenig, als bis zu dem Jahre 1836 von den hier in Rede ſtehenden Gütern, bei Zahlungen von Reluitions-Kapitalien jeder Art, eine Allodifikations-Quote erfordern zu laſſen, hat bereits durch Unſere unterm 9. Juli d. J. an Unſer Staats-Miniſtetium erlaſſene Ordre, ſeine Erledigung gefunden. Danach ſollen die Vorſchriften des § 153 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juli 1821, und des § 40 der Ablöſungs-Ordnung von demſelben Tage auf die an Beſitzer Schweidnitz-Jauerſcher Lehne zu zahlenden Geldentſchädigungen in Beziehung auf deren Wiederanlegung zu Lehn nicht weiter Anwendung finden, vielmehr in Anſehung der Befugniß ſolcher Beſitzer zur Verwendung dieſer Geldentſchädigungen lediglich die für die Beſitzer der Allodialgüter gegebenen Vorſchriften zur Richtſchnur dienen. Nach Maßgabe dieſer Beſtimmung kann alſo keine Allodifikations-Quote für Reluitions-Kapitalien jeder Art ferner gefordert werden.

Aufhebung der Handels-Verträge mit den Niederlanden, Hamburg und Bremen.

20) Wir haben uns bereits gewogen gefunden, den Handels-Vertrag mit dem Königreich der Niederlande, ſo wie die mit den freien Hanſeſtädten Hamburg und Bremen, wegen gegenſeitiger Verkehrs-Erleichterungen beſtehenden Uebereinkünfte, bei deren, mit Ende dieſes Jahres eintretenden Ablaufe nur unter angemeſſenen Modifikationen fortzuſetzen und eine desfallſige Eröffnung an die Regierungen jener Staaten bereits gelangen laſſen. Hierdurch erledigt ſich der Antrag wegen Aufhebung der gedachten Verträge.

Digitized by Google

Was die Beſteuerung, ſowohl des Colonial= als des inländiſchen Rübenzuckers betrifft, ſo wird das Reſultat der darüber mit den Regierungen der Zoll=Vereinsſtaaten getroffenen und noch zu treffenden Vereinbarungen zu ſeiner Zeit auf dem geordneten Wege bekannt gemacht werden.

Ruſſiſche Grenzſperre.

21) Die Nachtheile, die für das Land aus den gegenwärtigen Handels= und Grenz=Verhältniſſen mit Rußland erwachſen, ſind Uns nicht unbekannt, und mögen Unſere getreuen Stände vertrauen, daß Wir jede Gelegenheit benutzen werden, um deren Beſeitigung oder Milderung herbeizuführen.

Ablöſung der Gewerbe=Berechtigungen.

22) Der Antrag, die Ablöſung der Gewerbsberechtigungen in den mittleren und kleinen Städten betreffend, hat bereits durch die Beſcheidung, welche dem dritten Provinzial=Landtage in dem Landtags=Abſchiede vom 30. Dezember 1831 zu II. 1. c. zu Theil geworden iſt, ſeine Erledigung gefunden, und können Wir daher nur auf dieſelbe hinweiſen.

Steigerungs=Sätze bei der Gewerbe=Steuer.

23) Die vorgeſchlagene Aenderung der Steigerungs=Sätze, in denen die nach Mittelſätzen beſteuerten Gewerbetreibenden geſetzlich zur Gewerbe=Steuer zu veranlagen ſind, erſcheint aus dem, im Landtags=Abſchiede vom 2. Juni 1827 bereits bemerklich gemachten Gründen nicht als zweckmäßig.

Chauſſee=Bauten.

24) Die Anträge auf Erbauung von Kunſtſtraßen von Oppeln nach Ratibor und Troppau, von Breslau nach Poſen und auf Warſchau ſollen bei der Vertheilung der, zu Chauſſee=Neubauten zur Verwendung kommenden Geldmittel in Erwägung genommen werden.

Wollmärkte zu Ratibor.

25) Wir wollen genehmigen, daß die Wollmärkte zu Ratibor, wie es durch den Landtags=Abſchied vom 20. November 1838 für die Jahre 1838 und 1840 verſuchsweiſe nachgelaſſen iſt, fernerhin vor den Breslauer Woll=Märkten abgehalten werden.

Verlegung des Buß= und Bet=Tages.

26) Der Verlegung des Buß= und Bet=Tages in eine andere Jahreszeit ſteht eine langjährige Gewohnheit des kirchlichen Lebens entgegen, und Wir können die dafür aus der Dringlichkeit der Feldarbeiten hergeleiteten Gründe nicht für ausreichend halten, um eine Aenderung der beſtehenden Einrichtung anzuordnen.

Digitized by Google

Vermehrung der Zahl der Seminariſten.

27) Bei dem fortdauernden Mangel an wahlfähigen Schulamts-Kandidaten werden Wir dafür Sorge tragen, daß die bisher aus den Seminarien der Provinz Schleſien hervorgegangene Anzahl anſtellungsfähiger Seminariſten derſelben auch ferner erhalten werde. Es darf jedoch die bisherige Ueberfüllung der Seminarien nicht fortdauern, wodurch der Erreichung ihres Zweckes großer Eintrag geſchehen würde. Denn dieſer Zweck beſteht nicht allein darin, die Seminariſten mit einem gewiſſen Maaß von Kenntniſſen auszurüſten, deren ſie in ihrem künftigen Beruf für den Unterricht bedürfen, ſondern weſentlich darin, die Fertigkeit im Unterrichten durch vielfache Uebung in den verſchiedenen Fächern des Elementar-Unterrichts bei ihnen hervorzubringen und zugleich diejenige religiöſe und ſittliche Geſinnung in ihnen zu beleben, ohne welche ſie in ihrem künftigen Beruf nicht ſegensreich zu wirken vermögen. Dieſe Beſtimmung können die Seminarien nur dann erfüllen, wenn die Räumlichkeit derſelben und die in ihnen befindlichen Lehrkräfte mit der Zahl der Seminariſten in richtigem Verhältniß ſtehen.

Wir haben daher Unſern Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angewieſen, die Mittel und Wege, durch welche dem Bedürfniß der Provinz an wahlfähigen Schulamts-Kandidaten am angemeſſenſten abgeholfen werden kann, in nähere Erwägung zu ziehen und Uns darüber zur weiteren Beſchlußnahme Vorſchläge zu machen.

Sonntags-Jahrmärkte.

28) Bei dem Antrage, daß hinſichtlich der Zulaſſung von Sonntags-Jahrmärkten in der ganzen Provinz gleichmäßige Grundſätze in Anwendung kommen möchten, muß in Erwägung gezogen werden, ob dadurch auf eine Vermehrung oder Verminderung dieſer Jahrmärkte hingewirkt werden ſoll. Da das Abhalten von Jahrmärkten an Sonn- und Feſt-Tagen überhaupt keine Begünſtigung verdient und auf die Gründe, aus welchen in früheren Zeiten Bewilligungen dieſer Art ſtattgefunden haben, gegenwärtig ein bedeutendes Gewicht nicht mehr gelegt werden kann, ſo iſt das Fortbeſtehen der Sonntags-Jahrmärkte nur an Orten, wo bei der Eigenthümlichkeit gewohnter Verkehrs-Verhältniſſe eine Abänderung mit erheblichem Nachtheile für dieſelben verbunden ſein würde, fernerhin für zuläſſig zu erachten, keinesweges aber eine Vermehrung derſelben zu geſtatten.

Hiernach würde ſich die beantragte Gleichmäßigkeit der Grundſätze hinſichtlich der Wahl der Jahrmarktstage nur dadurch erreichen laſſen, daß künftig alle bisher an Sonn- und Feſttagen abgehaltenen Märkte auf Wochentage verlegt würden. Weil aber anſcheinend die Petition auf eine ſolche Aenderung nicht gerichtet iſt, ſo haben Wir Bedenken getragen, derſelben eine weitere Folge zu geben.

Geſetz über den Ablauf und die Anhaltung der Gewäſſer.

29) Der Entwurf eines Geſetzes zur Beförderung des Ablaufs und zur Anhaltung und Benutzung der Gewäſſer iſt unter Berückſichtigung der von den Verſamm-

Digitized by Google

lungen Unſerer Stände gemachten Erinnerungen einer Umarbeitung unterworfen worden, in deren Folge die ſchließliche Feſtſtellung deſſelben und die Erledigung der Uns vorgetragenen Bitte um baldige Erlaſſung dieſes Geſetzes zu erwarten ſteht.

Gewerbe-Polizei-Geſetz.

30) Der Entwurf eines allgemeinen Gewerbe-Polizei-Geſetzes liegt Unſerem Staatsrathe noch zur Berathung vor, welche, ſo weit es die Wichtigkeit des Gegenſtandes geſtattet, beſchleunigt werden ſoll.

Strafgeſetz gegen die Thierquälerei.

31) Der Antrag wegen Erlaſſes eines Strafgeſetzes gegen die Thierquälerei hat die nach § 47 des Geſetzes vom 27. März 1824 erforderliche Majorität von zwei Drittheilen der Stimmen nicht erhalten, und hätte Uns daher dieſe Petition nicht vorgelegt werden ſollen.

Zu Urkund Unſerer vorſtehenden gnädigſten Reſolutionen haben Wir gegenwärtigen Landtags-Abſchied ausfertigen laſſen, auch Höchſteigenhändig vollzogen, und bleiben Unſeren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Sansſouci, den 6. Auguſt 1841.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

von Boyen. Mühler. von Rochow. von Ladenberg. Rother.
Graf von Alvensleben. von Werther. Eichhorn.
von Thile. Graf zu Stolberg.

Digitized by Google

. 110. 112. 114. 119. 122. 123. 125. 127. 129. 131. 133. 134. 137. à 1000 233. 246. 249.

F G H	D E F G H I K	I U	Y K L M N O P Q R S T U	M N O	Q	D	31 E K R	G H L M P	H	G H
97 G H I K	41 E I	14 B C	51 A B C E F G I K L N O P Q	62 E F H I L M N O	89 B D F K M	21 E	82 C O	58 A B C D E V W X Y	82 D	17 B L M O P
98 M N Q S	43 F	15 A G		63 A F G K	90 B D	22 C E H	83 B C H L	59 A G H Q	89 B F U V	18 C
99 K L P	75 B H L	20 D E F G H I K L M N		64 D E F	91 I K L M	23 B C D I N O	84 G M	60 C D F	90 G I N P T U V X Y	20 C F
902 H K	76 L N O Q V	247 A B C D E F G H I		66 E F G H I K	92 I K M	24 L M N	91 L	61 G	94 G	22 E F G
3 H	77 K				93 I K L M	25 F H I K L O P	35001 B	62 C F	95 D E	23 E
4 C D	78 B C E F G H				94 I K L M	26 G I K L	2 C		200 A B G I	24 H I K
5 D G I					95 B C		9 D		1 H I	25 C E
6 N							11 F K O			26 D H L
7 A D							12 B C L P			27 A K
							14 A D E			

1000 Stück à 50 Rthlr. = 50,000 Rthlr.

Recapitulation.

499	Stück Staats=Schuldſcheine	à	1000 Rthlr.	=	499,000	Rthlr.
216	= = =	à	500 =	=	108,000	=
125	= = =	à	400 =	=	50,000	=
2500	= = =	à	100 =	=	250,000	=
1000	= = =	à	50 =	=	50,000	=
4340	Stück Staats=Schuldſcheine ..... über				957,000	Rthlr.

Berlin, den 13. Auguſt 1841.

Haupt=Verwaltung der Staats=Schulden.

Rother. Deetz. v. Berger. Natan. Tettenborn.

C D E F G H I

Verzeich

der

in der ſiebenzehnten Verlooſung gezogenen, durch die Verwaltung der Staats=Schulden vom heutigen Tage, zu gekündigten Staats=Schu

I. Staats=Schuldſcheine à 1000

No.	Lt.	No.	Lt.
33781	H	33814	T
	I		U
	K	15	A
	L		B
	M		C
	N		D

V. Staats=Schuldſcheine à 50 Rthlr.

No.	Lt.
33877	L
	M
79	C
	D
	E
	F
	G
	I
	K
81	C
	D
	E
	F
	G
	H
	I
	K
	L
	M
	N
	O
83	D
	E
	G
	H
	I
84	A
	C
	H
	K
85	D
86	C
	F
87	H
	M
	N
	Q
	R
	S
89	D
	E
	F
	G
	H
90	B
91	A
	I
	R
[illegible]	B
	D
	E
	F
	F

No.	Lt.
33907	L
	N
	O
69	D
	E
73	E
	G
	O
74	E
	H
	K
	L
75	B
	C
79	E
85	D
	E
90	A
	B
	C
	D
	E
94	I
	L
	M
95	A
	B
	C
	D
96	A
99	D
	F
34001	A
	C
	D
	F
	G
	I
	O
	P
	Q
3	C
	E
4	B
	D
	F
5	A
	D
	E
	F
	G
	I

No.	Lt.
34078	K
	N
	Q
79	B
	E
	F
	P
80	E
88	D
	G
	H
	I
94	F
	G
	H
	I
	L
	M
95	F
99	D
	E
102	B
	C
	D
	E
	L
	N
	P
3	F
5	C
	E
10	E
11	C
	D
13	A
	B
	C
	D
	E
	F
	G
	H
	I
	K
	L
	M
	N
	O
	P
	Q
	R
	S

No.	Lt.
34247	K
	L
	M
	N
	P
	Q
	R
	S
	T
	U
48	A
	B
	C
	D
	E
	F
	G
	H
	I
	K
	L
	M
	N
	O
	P
	R
	S
	T
	U
49	A
	B
	D
	E
	F
	G
	H
	I
	K
	L
	N
	O
	P
	Q
	R
	S
	U
50	A
	B
	C
	E
	F
	H

No.	Lt.
34251	R
	S
	T
	U
52	A
	B
	C
	E
	F
	H
	I
	K
	L
	N
	O
	P
	Q
	R
	S
	T
	U
53	A
	B
	C
	D
	E
	F
	G
	H
	I
	K
	M
	N
	O
	P
	Q
	R
54	B
	C
	D
	E
	F
	G
	H
	I
	K
	L
	M
	N
	O
	P
56	P

No.	Lt.
34267	C
	E
	F
	G
	K
	N
	S
	T
	U
	V
	W
68	B
	G
	H
	I
	P
	Q
	R
	S
	T
69	F
	G
	H
	I
	K
	T
70	B
	H
72	D
79	B
	G
80	A
	F
81	B
	D
	S
82	D
	E
83	A
	D
	F
	N
	P
85	Q
	S
	T
86	O
	Q
	T
87	F
	H
	K

No.	Lt.
34295	D
	E
	P
96	A
	D
	F
	I
97	G
	H
	Q
	S
98	F
	I
	M
300	E
	F
	H
	I
2	B
	C
	D
	E
	F
	G
	H
	K
	L
	M
	N
	P
3	C
	D
	I
	K
	L
	T
5	E
7	B
	G
8	D
	G
	H
	O
	P
9	B
	C
	G
10	A
	B
	D
	S
12	G

No.	Lt.
34326	N
	P
27	F
	K
	L
	M
	N
28	F
	H
	K
	L
	M
	P
31	R
	Y
32	E
	G
	H
34	F
	H
35	A
	G
37	A
	E
38	F
	L
39	C
	G
	S
	W
40	S
	U
	V
41	C
	D
	L
	O
42	C
43	C
	D
46	D
48	K
	M
	O
	Q
49	E
	G
	I
	L
	P
50	A
	E

No.	Lt.
35014	F
15	C
	E
	P
16	A
	F
	G
	I
31	E
58	B
134	C
40	G
	Q
41	D
	E
	F
	G
	N
42	C
	D
	E
	F
	H
43	D
49	C
	E
	G
	H
	I
	K
	L
	M
54	D
	N
55	C
	K
	L
	N
56	A
	B
	C
	E
	F
	H
	I
	K
	L
	N
	O
	P
57	A
	E

No.	Lt.
35162	H
	L
63	A
	G
	K
	P
64	I
65	B
	E
	F
	M
66	B
67	B
	D
	E
	H
	R
68	A
	B
	E
	G
	L
71	C
	L
	O
72	A
	E
	M
	P
73	C
	I
74	K
	L
	N
	Q
	S
75	C
	N
	O
76	A
	C
	I
	L
	N
	Q
77	Q
	T
	W
78	K
	L
79	D
81	C

No.	Lt.
35201	K
	M
	N
2	A
3	E
	F
	G
	I
	K
4	K
	M
	P
	T
	V
	Y
5	B
	E
	M
6	G
	H
	I
	O
7	C
	H
	I
	K
	L
8	C
	F
	K
	L
	R
9	E
	F
	G
	H
10	D
	L
	M
11	G
	P
	S
12	G
	I
13	B
	L
	N
	O
	V
16	C
	E
	F

by Google

110. 112. 114. 119. 122. 123. 125. 127. 129. 131. 133. 134. 137. à 1000 Rthlr. 87. 233. 246. 249.

No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.
	I		E	34	A		K		E	64	A		I		K	87	A		D
	K		F	35	A	51	A		G		B		K	79	A		B		E
83	A		H		K		B		H		C	72	A		C		C		F
	B		I	36	C		C		I		F		B		D		D		G
	C		K	37	C		D		K		G		C		F		E		H
	E	91	A	38	H		E	58	A		I		D		G		F	151691	B
	F		B	39	E		F		B		K		E						

2001 Stück à 100 Rthlr. = 200,100 Rthlr.

Recapitulation.

500 Stück	Staats-Schuldſcheine	à 1000 Rthlr.	=	500,000 Rthlr.
200 „	„ „	à 500 „	=	100,000 „
183 „	„ „	à 300 „	=	54,900 „
500 „	„ „	à 200 „	=	100,000 „
2001 „	„ „	à 100 „	=	200,100 „
3384 Stück	Staats-Schuldſcheine …… über …….			955,000 Rthlr.

Berlin, den 17. Februar 1841.

…aupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Verzei[chniß]

der

in der ſechszehnten Verlooſung gezogenen, durch [die Haupt-]
Verwaltung der Staats-Schulden vom heutigen Ta[ge]
gekündigten Staats-[Schuldſcheine.]

L Staats-Schuldſcheine à

No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.
21311	21415	21467	21594	51092	51119	51146	51172	51198	51224
12	17	68	95	93	20	47	73	99	25
13	20	69	96	94	21	48	74	200	26
14	22	70	97	95	22	49	75	1	27
15	23	72	98	96	23	50	76	2	28
38	24	74	600	97	24	51	77	3	29

No.	Lit.	No.
93862	A	93868
	B	69
	C	
	D	
	E	
	F	
	G	
	H	
	I	
	K	
63	A	70
	B	
	C	
	D	

Noch Staats-Schuldſcheine à 100 Rthlr.

No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.
93876	E	93883	G	93891	C	93939	G	93951	H	93958	D	93965	C	93972	F	93979	H	93987	G
	F		H		G	40	A		I		E		D		G		I		H
	G		K		H	43	E		K		F		E		H	80	A		K
	H	84	A		K		G	52	A		H		F		K		B	88	B
	I		B	92	A	45	A		B		K		G	73	A		C		C
77	A		C		B		B		C	59	A		H		B		F		E
	B		D		C		C		D		B		I		C		G		F
	C		G		D		D		E		C		K		D		H		G
	D		H		E		E		F		D	66	B		E		K		H
	E		I		F		F		G		E		C		F	81	A		I
	F		K		G		G		H		F		E		G		B	89	A
	G	85	A		H		I	53	A		H		G		H		C		B
	H		D		I		K		B		I		H		I		D		C
	I		E		K	46	A		C		K		I		K		E		D
	K		F	93	A		C		D	60	A		K	74	B		F		E
78	A		G		B		E		E		B	67	A		C		G		F
	B		H		D		F		F		C		B		D		K		G
	C		I		E		G		G		D		C		E	82	A		I
	D	86	A		F		H		H		E		D		F		D		K
	E		B		G		I		I		F		F		G		E	90	A
	F		D		H	47	A		K		G	68	A	75	A		F		B
	G		E		I		B	54	A		H		C		D		G		C
	H		F		K		C		B		I		F		E		H		D
	K		G	94	A		D		C		K		H		G		K		E
79	A	87	A		B		E		D	61	A		I		I	83	A		F
	B		C		D		F		E		C		K		K		B		G
	C		D		E		H		F		D	69	A	76	A		C		I
	D		E		F		K		G		E		C		B		D		K
	G		F		G	48	A		H		G		D		C		G	91	B
	H		H		I		C		I		H		E		D		H		C
	I		I		K		D	55	A		K		G		E		I		D
80	A		K	96	F		E		B	62	A		I		F		K		E
	B	88	A	98	C		G		D		B		K		G	84	B		F
	D		B	900	G		H		E		D	70	A		H		C		G
	E		C	1	D		I		F		E		B		I		E		H
	F		D	3	E		K		G		F		C		K		F		I
	G		E		K	49	B		H		G		D	77	B		G		K
	H		F	7	D		F		I		H		E		C		H	92	D
	K		G	8	G		G	56	A		I		F		E		I		E
81	B		I		I		H		B		K		H		F		K		G
	C	89	B	9	H		I		C	63	A		I		H	85	A		H
	D		C	10	G		K		D		B		K		I		C		I
	E		D	14	I	50	A		F		C	71	A		K		D		K
	F		E	15	K		B		G		D		B	78	A		G	93	C
	G		F	17	E		D		I		E		C		B		I		D
	H		H	20	F		E		K		F		D		C		K		H
	K		I	24	I		F	57	A		G		E		D	86	B		K
82	E		K	25	E		G		B		H		F		E		F	94	A
	F	90	B	26	D		H		C		I		G		F		G		B
	G		D	32	G		I		D		K		H		G		I		C

2172. 2710. 112. 114. 119. 122. 123. 125. 127. 129. 131. 133. 134. 137. à 1000 Rthlr. 233. 246. 249.

272. 273. 274. 285. 289. 293. 299. 300. 302 à 500 Rthlr. 377. 378. 381. 392. 407. 410. 491.

415	D	903	H	39	C		E	921	A		N	48	N	59	L	151135	C
	G	17	F	42	A		G	43	D		U		R		M		D
18	A	20	B		C		K	45	D	37	G		V		N	37	D
27	B	22	C	46	B	27	A	52	G		L		W		S	689	C
29	B		E		F		D	60	F		O		X		T	700	G
	H	24	D		L		G		G		Q	49	I	60	N	8	E
30	K	39	I	52	E		H	88	C		U		M	61	I		I
32	B	59	B	58	I		T	96	B	38	G		O		V	11	E
	D	65	B	59	A	28	L	142561	D		M		T		X		F
	F	71	D		C		O	71	D	39	G		U	62	I		G
	U	75	C	61	B		R	632	D		K	51	X		L		N
33	D	119090	C	62	B	30	H	34	E		O	52	M		P	152862	C
	I	99	B		F		L	71	G	40	K		N		W	63	B

Aus der 14ten Verlooſung (am 1. Juli 1840. zahlbar geweſen.)

à 1000 Rthlr. Lit. A.

20888. 130522. 130527. 130785. 130793. 134539. 134615. 134659. 134660. 134674. 134686. 143627. 143720. 143724. 143739. und 143746.

à 500 Rthlr.

17919. Lit. C., No. 17948. Lit. F., No. 18008. Lit. C., No. 18028. Lit. E., No. 18042. Lit. A., No. 18080. Lit. B., No. 18191. Lit. B. und No. 18266. Lit. A.

à 400 Rthlr.

No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.
302875	A	133059	A	133176	A	133586	A	134460	A	134807	A	138709	A	138716	B	138722	A
93	A	161	A	98	A	713	A	662	B	138698	A	11	A	19	B	25	B
3040	A		B	474	A	927	A	68	E	708	B						

à 300 Rthlr.

No. 138775. Lit. A., No. 138901. Lit. C., No. 138941. Lit. D., No. 138951. Lit. C., No. 138995. Lit. C., No. 142610. Lit. F., No. 142659. Lit. C., No. 142661. Lit. B., No. 142693. Lit. A. und No. 151136. Lit. D.

Verz…

aus der 2ten bis 15ten Verlooſung incl…

Staats-…

Aus der 2ten Verlooſung

No. 61653. Lit. A. ....

Aus der 6ten Verlooſung

No. 77179. Lit. H. ....

Noch a…

No.	Lt.	No.	Lt.	No.
46230	D	46498	H	46667
31	B	515	E	70
37	G	20	B	700
43	E	21	F	
55	I	22	M	
73	C	33	D	
392	B	34	D	
416	C	35	A	
19	D	36	A	

us der 13ten Verlooſung (am 2. Januar 1840. zahlbar geweſen.)

à 100 Rthlr.

Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.
A	46797	L	46892	I	48097	E	79862	H	79887	G	79903	K	79913	A	79938	C	79966	E
I	800	E	900	G		F	64	H		I	4	A	19	F	39	E	69	E
E	4	M	26	B	124	E	66	A		K	5	K	20	B	40	I	70	D
F	7	C	39	F	51	H		B	90	A	6	H		I	41	E	71	E
F		F	44	I	229	C	67	B	92	G	7	G	25	A	42	I	76	A
H	9	I	58	A	368	B		K		H	8	A		B	43	C		G
D	10	A	77	E	73	C	68	I	93	C	9	B		C	44	A	77	G
H	16	A	90	I	76	B	69	A	94	I		G	26	B	46	H	82	E
D	21	A	91	F		E	71	B	95	A	10	F	27	H	48	C	87	K
G		H		G	405	O		C		E		H		K		K	89	E
I	28	C	47271	A	13	F		I	97	E	11	A	30	B	49	A	90	G
C	36	A	425	B	630	H	75	D		H	14	A	31	E	50	B		K
K		H	70	A	723	D	76	F	98	A		F	32	K	51	I	91	I
I	41	C	515	D		F		K		D	15	B	34	B	52	C	93	G
A	43	C	94	G	79858	I	77	A		E		G	35	K	54	B	95	G
C	45	I	665	A	59	B	78	H	99	I		I	36	B	55	F	97	C
L		L	748	F	60	K	86	F	900	F		K		D	62	K		D
M	59	E	48068	B	61	B		K	1	C	16	D	37	F	64	H		H
G	92	F	82	A		D	87	D	3	F		F		K	65	F		I
G																		

à 50 Rthlr.

No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.
11	B	118833	M	119111	B	119163	W	138830	O	142671	H	147540	O	147552	S	147563	M
19	E	34	D	13	C	74	H		P		U		T		T	64	K
	F		Y		W	76	H	31	D	72	C	41	V		U		R
61	C	36	G		BB	138820	E		F		M		C		W		T
64	G		I	14	P		G		H	89	B		D		X	65	I
69	F		L	17	E		I		N	775	D		F	53	N		P
72	F		R	19	C		M		R	800	C		M		O	66	I
84	G	37	I		M		T		T	144306	F		P		Y		L
88	F		R		N	21	H	32	C	146720	C	42	S	54	K		N
90	D	38	M	20	M		I		K	29	C		V		P		P
	E		P	21	Q		T		M	36	C	43	M		X	67	O
91	E		BB	22	F	22	A		N		D		S	55	K		O
00	D	39	V	23	P		G	33	D	57	A		U		R		T
20	F	40	A		S		U		G	147534	I		V		S		Y
26	E		M	24	F	23	K		M		N		W	56	P	68	I
27	N		W		L		Q	35	B		Q	44	A	57	L		L
75	G		X	25	H		T		I		R		G		M		V
81	E	41	A	27	C	24	H	36	B	35	A		I		V		X
98	D		H	30	D		U		E		G	46	I	58	K	69	M
99	E	44	D	32	N	25	A		H		B		Q		L		P
00	D	68	B	33	I		G		Q	36	C		R		R		R
2	D	78	A	35	E		M		R		D		Y		V		W
5	F		E		L		R	37	H		F	47	L		W	70	G
13	C	79	B	36	G	26	A	38	A		K		Y		X	118845	R
	D	32	G		I		D		K		H		G		I		C

… 112. 114. 119. 122. 123. 125. 127. 129. 131. 133. 134. 137. à 1000 Rtl. 233. 246. 249.
… 272. 273. 274. 285. 289. 293. 299. 300. 302. à 500 Rtl. 377. 378. 381. 392. 402. 410. 421.
… 436. 437. 438. 441. 444. 451. 456. 457. 461. 462. 464. 476. 481. 482. 485. 492. 502. 506.
… 527. 531. 537. 542. 548. à 100 Rtl. 557. 558. 559. 560. 561. 565. 635. 636. 638. 641. 644.
… 648. à 30 Rtl. 710. 711. à 40 Rtl. — Streidelsdorf Antheil GS. 42. à 30 Rtl. — Striem
… 30 Rtl. 37. à 20 Rtl. — Strunz GS. 6. à 60 Rtl. 8. à 20 Rtl. 52. à 100 Rtl. 70. à 270 Rtl.
… BB. 99. à 50 Rtl. 127. à 80 Rtl. 184a. à 380 Rtl. 205. 208. 223. à 100 Rtl. 237. à 500 Rtl.
… 301. à 100 Rtl. — Tarnowitz F. K. OS. 115. 116. 117. 118. à 100 Rtl. 172. 173. à 50 Rtl.
…waldau Ober Nieder Striegauer Kr. SJ. 19. à 200 Rtl. 33. à 100 Rtl. 46. à 20 Rtl.
… — Tillowitz OS. 87. à 100 Rtl. 96 à 50 Rtl. 132. 141. 152. 177. à 1000 Rtl. 203. à 500 Rtl.
…7. à 100 Rtl. 326. à 50 Rtl. — Tschammendorf Poln. BB. 1. à 20 Rtl. 35. à 80 Rtl. —
…itz SJ. 87. à 30 Rtl. — Ufschütz OS. 41. à 50 Rtl. 157. à 90 Rtl. — Volpersdorf MGl.
… Rtl. — Weigelsdorf SJ. 26. 28. à 800 Rtl. 53. à 200 Rtl. 61. à 100 Rtl. 107. à 50 Rtl.
… 121. à 20 Rtl. — Weisholz GS. 51. à 50 Rtl. — Wernersdorf Obr. Mtl. Ndr. Bolkenh.
SJ. 10. 12. 13. à 1000 Rtl. 17. à 800 Rtl. 18. 19. à 600 Rtl. 20. 21. à 500 Rtl. 24. à 400 Rtl.
… Rtl. 30. 36. 39. 42. 43. 45. à 100 Rtl. 52. à 50 Rtl. 56. à 30 Rtl. 60. 61. à 20 Rtl. —
… OS. 10. à 200 Rtl. — Woitz NGr. 13. à 300 Rtl. 30. à 50 Rtl. 32. 35. à 40 Rtl. 38 à
…51. à 20 Rtl. — Wziesko Neu OS. 156. à 80 Rtl. 157. à 60 Rtl. — Zaolschan OS.
— Zaughals MGl. 8. à 325 Rtl. 9. à 100 Rtl. 22. à 575 Rtl. — Zierowa OS. 48. à 100 Rtl.
… 68. 69. à 500 Rtl. 74. à 200 Rtl. 109. à 100 Rtl. 152. à 60 Rtl. 154. à 40 Rtl. — Zo-
… à 20 Rtl. 27. à 100 Rtl. — Zobten SJ. 5. à 800 Rtl. 17. 19. à 500 Rtl. 33. à 200 Rtl.
… 300 Rtl. 64. à 600 Rtl. 77. 89. à 1000 Rtl. 97. 99. 100. 105. 112. 128. 130. 132. à 100 Rtl.
… 152. 155. à 50 Rtl. 161. 162. à 40 Rtl. 172. 177. 186. à 20 Rtl. 201. à 1000 Rtl. 222
…1. à 40 Rtl. 237. 242. à 20 Rtl. — Zülzendorf BB. 44. à 900 Rtl. — Zuzella OS. 15. à 60 Rtl.

…rch Ausreichung gleichhaltiger Pfandbriefe.

Steinborn GS. Alle. — Zaudig u. Bielau OS. Alle.

…slau, am 9. Juni 1841.

Schlesische General-Landschafts-Direktion.

Verzeichn…

der

Neukirch …
127. à 400 …
MGl. 11. à 9…
70. à 500 Rtl.

Deutſch OS. 15. 17. 22. 31. 35. 38. 43. à 1000 Rthlr. 71. à 800 Rthlr. 86. 88. 90. 102. à 600 Rthlr.
Rthlr. 160. 167. 168. 173. 183. 190. 203. 207. 220. à 100 Rthlr. 252. à 60 Rthlr. — Neurode
00 Rthlr. — Niclasdorf NGr. 64. à 100 Rthlr. 97. 99. à 200 Rthlr. — Niebuſch GS. 63. à 1000 Rthlr.
Rthlr. 78. à 400 Rthlr. 91. à 100 Rthlr. — Obſendorf ꝛc. SJ. 7. à 1000 Rthlr. 36. 38. à 100 Rthlr.
42. à 50 Rthlr. 46. à 40 Rthlr. 50. 52. 53. 57. à 20 Rthlr. — Ocklitz BB. 39. à 200 Rthlr. —
OS. 9. à 900 Rthlr. 41. 42. à 25 Rthlr. 79. à 50 Rthlr. 85. à 20 Rthlr. 94. à 50 Rthlr. — Otten-
. à 200 Rthlr. 111. à 50 Rthlr. — Pawlau OS. 36. à 30 Rthlr. — Peiskern LW. 27. 28. à 30 Rthlr.
en Ober Nieder OM. 17. à 50 Rthlr. 33. à 100 Rthlr. 51. à 200 Rthlr. 56. à 100 Rthlr. — Pe-
Neudorf, Jauerſchen Kr. SJ. 105. 126. à 50 Rthlr. — Pfaffendorf Wolfsh. Landeshuter Kr. SJ.
00 Rthlr. — Pilchowitz u. Dubensko OS. 2. 3. 5. 6. 9. 11. 28. 48. 55. 68. 73. 82. 106. 145.
158. à 700 Rthlr. 161. à 600 Rthlr. 189. 192. 202. 210. 255. 264. 265. 272. 276. 288. 289. 302.
349. à 70 Rthlr. 355. à 60 Rthlr. 361. à 50 Rthlr. 371. à 40 Rthlr. 378. 386. 390. à 30 Rthlr. 397.
Rthlr. 401. 403. à 20 Rthlr. — Pinkotſchine ꝛc. OM. 13. à 100 Rthlr. 20. à 60 Rthlr. 21. à 40 Rthlr.
Rthlr. 34. 39. à 50 Rthlr. — Pohlom OS. Alle. — Polkwitz Nieder GS. 17. à 50 Rthlr. 23. à
Ponoſchau OS. 38. 39. 40. à 100 Rthlr. — Preiswitz OS. 53. 75. à 100 Rthlr. — Preuland
— Rackau OS. 58. à 600 Rthlr. — Reuſſendorf Schweidnitzer Kr. SJ. 47. à 40 Rthlr. 49. à 20 Rthlr.
itz Ober Nieder GS. 13. à 30 Rthlr. 22. 23. 32. à 100 Rthlr. 36. à 190 Rthlr. 39. à 20 Rthlr.
Rthlr. 43. 59. à 100 Rthlr. 61. à 60 Rthlr. — Röhrsdorf SJ. 15. à 200 Rthlr. 22. à 50 Rthlr.
— Rudnick OS. 59. à 50 Rthlr. — Rückers, alte Ausfertigung MGl. 73. 82. à 900 Rthlr. 136.
6. 147. 150. 154. à 100 Rthlr. 156 à 50 Rthlr. — Ruppersdorf F. K. BB. 33. à 100 Rthlr. —
S. 31. à 60 Rthlr. 55. à 20 Rthlr. — Rzetzitz Toſter Kr. OS. 2. à 320 Rthlr. 17. à 180 Rthlr. 34. à
9. à 100 Rthlr. 45. à 1000 Rthlr. 50. à 300 Rthlr. 59. à 30 Rthlr. 70. à 20 Rthlr. 73. à 500 Rthlr. —
S. 63. à 100 Rthlr. — Saborwitz LW. 24. à 300 Rthlr. 27. à 200 Rthlr. 41. à 30 Rthlr. 43. à 20 Rthlr.
OM. 4. à 1000 Rthlr. 14. à 100 Rthlr. 15. à 60 Rthlr. 17. à 50 Rthlr. 18. à 40 Rthlr. 19. à 20 Rthlr.
14. à 100 Rthlr. 45. 46. à 50 Rthlr. 48. à 30 Rthlr. — Scheibau GS. 6. à 100 Rthlr. 40. à 400 Rthlr.
sdorf OS. 33. 39. 42. à 500 Rthlr. 69. 70. 71. à 100 Rthlr. 203. 212. 214. 218. à 50 Rthlr. —
MGl. 19. à 500 Rthlr. 22. à 400 Rthlr. 43. à 100 Rthlr. — Schönau GS. 76. à 500 Rthlr. 86. à
5. à 100 Rthlr. — Schönfeld Ober SJ. 20. à 100 Rthlr. 25 à 20 Rthlr. 33. à 1000 Rthlr. 63. à 20 Rthlr.
alde NGr. 1. 2. à 500 Rthlr. 17. 19. à 200 Rthlr. 30. à 50 Rthlr. — Schönwitz OS. 23. à 150 Rthlr.
SJ. 9. 10. 17. à 100 Rthlr. — Schützendorf NGr. 85. à 80 Rthlr. 101. à 30 Rthlr. — Schwirklan
. 24. à 500 Rthlr. 29. à 140 Rthlr. 43. à 20 Rthlr. 55. à 500 Rthlr. 59. à 120 Rthlr. 60. à 100 Rthlr.
Rthlr. 71. à 30 Rthlr. 73. 74. à 25 Rthlr. — Seiffersdorf, Hirſchberger Kr. SJ. 2. à 1000 Rthlr.
Rthlr. 21. 24. à 100 Rthlr. 28. à 50 Rthlr. 44. à 400 Rthlr. 48. à 100 Rthlr. 54. à 60 Rthlr. 55. à 50 Rthlr.
owitz OS. 116. 117. à 30 Rthlr. 124. à 20 Rthlr. — Simsdorf SJ. 43. 48. 54. à 100 Rthlr. —
rf Gros BB. 1. 2. 3. 4. 5. à 50 Rthlr. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 13. 16. à 100 Rthlr. 17. 18. à 200 Rthlr.
Rthlr. 27. 31. à 1000 Rthlr. — Stolarzowitz OS. 64. 65. 69. à 100 Rthlr. 91. à 20 Rthlr. —
. 23. 24. 27. 28. 33. 41. 42. 43. 44. 45. 47. 49. 51. 52. 54. 55. 56. 58. 59. 60. 62.
60 Rthlr. 67. 68. 69. 70. 73. 78. 82. 84. 85. 88. 90. 91. 92. 96. 97. 99. 100. 102. 103.

Nachweiſ

der im Weihnachts-T

A. durch Baarzal

B. durch Umta

nzulöſenden **wiederholt** aufgerufenen

1,

Digitized by G

Deutſch

N Rth. 160.

93 00 Rth. —

ℛ 78. à

42. à 5

os. 9. à

à 200 ℛ

en Ober

Neudorf,

00 Rth. —

158. à 7

349. à 70

ℛ 401.

ℛ 34. 3

Ponoſch

— Rac

itz Obe

ℛ 43.

— Ru

6. 147. 1

s. 31. à

9. à 100

s. 63. à

om. 4. à

44. à 10

sdorf

IGl. 19.

5. à 100

alde N

sJ. 9. 1

. 24. à

ℛ 71.

ℛ 21.

nowitz

rf

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google